

Festschrift Palandt
Bürgerliches Gesetzbuch
75. Auflage
2016

75. Auflage

Festschrift zur 75. Auflage
des Kurz-Kommentars Palandt,
Bürgerliches Gesetzbuch

Festschrift zur 75. Auflage des Kurz-Kommentars Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch

mit Beiträgen
von den Autoren, von Freunden
sowie von Mitarbeitern
des Hauses C.H.Beck

Verlag C.H.Beck München 2016

Beilage zu
Beck'sche Kurz-Kommentare
Band 7 Palandt,
Bürgerliches Gesetzbuch,
75. Auflage 2016

© 2016 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Gestaltung, Schrifttype Barudio und Satz:
Elmar Lixenfeld, duodez.de

Druck: C.H.Beck, Nördlingen
(Adresse wie Verlag)

www.beck.de

Abbildungsnachweise nach Seitenzahlen:
25 Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde.
111 © Nachlassvertretung für Paul Flora,
paulflora-rechte.com.
158/159 B.L. Foto: Anja Köhler;
I.G. und G.B Foto: Andreas Burkhardt für DAV;
alle weiteren bei den Portraitierten.

Alle sonstigen Abbildungen:
Archive Verlag C.H.Beck, München,
und Druckerei C.H.Beck, Nördlingen;
Dieter Burneleit.

Vorwort

Im November 2015 erschien die 75. Auflage des Palandt. Dieses auch in einem großen Verlagshaus nicht alltägliche Ereignis ist ein willkommener Anlass, das Jubiläum und auch den damit verbundenen Einsatz der Autoren mit einer Festschrift zu würdigen.

Dass dem Kommentar ein so dauerhafter Erfolg beschieden sein würde, ließ sich in seinen frühen Anfangsjahren nicht erahnen.

Die erste Auflage erschien im Jahr 1939 in schwierigen Zeiten. Bis 1944 folgten weitere fünf Auflagen; danach wurde die regelmäßige Fortsetzung durch die geschichtlichen Entwicklungen für mehrere Jahre unterbrochen.

Die siebente Auflage wurde nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 veröffentlicht. Bald erwies sich, dass das bereits von *Baumbach* begründete Kommentar-Modell auch bei den Juristen in der neuen Bundesrepublik sehr gut angenommen wurde.

Bis heute zeichnet jede Auflage des Palandt aus: ein knapper, präziser Kommentierungsstil, die Behandlung der allerneuesten gesetzlichen Regelungen und die weitreichende Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung.

Ein stimmiges Konzept allein garantiert selbstverständlich noch nicht den Erfolg eines Werkes, entscheidend ist dabei vor allem die Qualität der Autoren. Über sämtliche Auflagen konnten Verfasser, und bislang eine Verfasserin, mit hoher juristischer Kompetenz gewonnen werden. Dabei kommt dem Palandt auch die große Ausdauer der Beteiligten zugute. In über 75 Jahren mussten nur 19 Autoren verpflichtet werden, deren Mitarbeit in einigen Fällen beachtliche 40 Auflagen umfasst.

Auch seine Kompaktheit trug wesentlich dazu bei, dass sich das Werk zu einem der erfolgreichsten juristischen Bücher des 20. Jahrhunderts entwickelte. Die Einbändigkeit zu erhalten war immer das oberste Ziel von Verlag und Autoren. Der Fleiß des Gesetzgebers und die hohe Produktivität der Gerichte stellten den Verlag aber bald vor die Frage, ob es auf Dauer gelingen kann, die entstehende Materialfülle in nur einem Band wiederzugeben.

Um dies zu erreichen, mussten und müssen alle technischen Mittel ausgeschöpft werden: Das Papier wurde dünner, der Band von Auflage zu Auflage dicker und der Satzspiegel breiter. Ferner entstand die unverwechselbare »Palandt-Sprache« – oft kritisiert, aber jedem eifrigen Benutzer vertraut. Sie garantiert die enorme Inhalts-

fülle, die der Palandt enthält; die Abkürzungen bedeuten einen Gewinn von rund 400 Seiten.

Aber auch die Autoren müssen die eigene Kreativität zügeln. Intensiv wird um die Beibehaltung des Umfangs gerungen. Sie prüfen streng, was Aufnahme in die Kommentierung finden darf und was als für den Praktiker entbehrlich entfallen kann.

Diese in 75 Auflagen bewährten Grundsätze werden auch in der Zukunft beibehalten. Jede Auflage erscheint absolut pünktlich Ende November, alle gesetzlichen Änderungen werden behandelt, die neueste Rechtsprechung und Literatur werden abgedeckt.

So ist der Verlag zuversichtlich, dass sich die Palandt-Tradition noch lange fortsetzen wird.

Hans Dieter Beck

München, im Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

Von Palandt-Lesern

BETTINA LIMPERG	Heimat	11
KARSTEN SCHMIDT	Ein Leben mit dem Palandt?	15
FRIEDRICH GRAF VON WESTPHALEN	Nicht nur eine Liebeserklärung	17

Über den Namensgeber

ELENA BARNERT	Von Station zu Station. Anm zu Otto Palandt (umstr) uam	21
---------------------	--	----

Von Palandt-Autoren: Juristisches

JÜRGEN ELLENBERGER	Die Volljährigkeitserklärung. Eine interessante Lücke im aktuellen Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs	33
PETER BASSENGE	Wandlungen der Kommentierung bei den Grundpfandrechten	37
DIETMAR WEIDLICH	Palandt Extended. Anmerkungen zu ausgewählten Kommentarstellen des Erbrechts	53
KARSTEN THORN	Palandt und IPR. Betrachtungen zur Frühgeschichte einer kollisionsrechtlichen Kommentierung	67

Von Palandt-Autoren: Feuilletonistisches

ISABELL GÖTZ und GERD BRUDERMÜLLER	Sitzungstag am Familiengericht	79
CHRISTIAN GRÜNEBERG ...	»Palandtsprech«. Zu Abkürzungen und »Stummelsprache« im Palandt	87
HARTWIG SPRAU	Palandt von A–Z. Wörterbuch eines Palandt-Autors und/oder: Was Sie schon immer über den Palandt wissen wollten, aber nicht fragen konnten	93
WALTER WEIDENKAFF	Leerauftrag	109

Vom Hause C.H.Beck

MATTHIAS HOFFMANN	Die Dame mit der Goldwaage – Gertrud Artmaier, Palandt-Lektorin	113
DIETER BURNELEIT	Palandt: Alle Vorworte. Eine Tour d’Horizon zum Erscheinen der 75. Auflage 2016	117
ERICH SEITZ	Der Palandt im Wandel der Zeit aus Sicht der Druckerei	149
Autoren		156

Heimat

VON BETTINA LIMPERG

Zeitgleich mit der Anfrage nach einem Beitrag für diese Jubiläumsschrift ging mir ein Schreiben zu den Heimattagen Baden-Württemberg zu. Darin wurden Fragen gestellt: Was ist Heimat? Was ist Heimat im Zeitalter der Globalisierung? Kann man mehrere »Heimaten« haben? Es wurden auch vorsichtige Antworten gegeben: Heimat ist emotionale Verbundenheit, ist Kultur, ist mit Wertschätzung verbunden. Die Assoziation zum Palandt lag für mich auf der Hand! Wenn ich an den Palandt denke, dann löst das »Heimatgeföhle« aus. Es ist das Format, es ist das Papier, es ist der etwas staubige Geruch der juristischen Seminare der Studienzeit. Es ist aber auch die Situation bei einem Gericht. Sich schnell einen Überblick verschaffen, schnell die Systematik erkennen. Rasch blättern und kleine Eselsohren anbringen. Vor und zurück, Regel, Ausnahme. Die Abkürzungen sind legendär; Nicht-Juristen begreifen nicht, wie man so etwas lesen kann.

Aber auch Heimat muss sich fort entwickeln, muss sich geänderten Gewohnheiten, Üblichkeiten anpassen, muss sehen, dass sie nicht in die Jahre kommt. Was also tun im Zeitalter der medialen Globalisierung, des Vormarsches der Elektronik auch im Bereich der Nachschlagewerke und Kommentare? Ganz sicher steht das Verlagswesen vor den gravierendsten Umwälzungen seit der Erfindung des Buchdruckes – und die liegt bekanntlich schon eine Weile zurück.

Zeiten des Umbruchs sind Zeiten der Neubestimmung und damit auch der Chancen.

Nicht nur das Verlagswesen, auch die Justiz in Bund und Ländern und alle, die damit umgehen, stehen derzeit an der Schwelle zu einer neuen, einer digitalen Welt. Schon die elektronische Akte erscheint Vielen revolutionär, zumal wenn sie tatsächlich einmal die Papierakte ersetzen soll. Es geht aber noch weiter: Einige denken bereits an eine automatisierte Rechtsfindung, vielleicht sogar eine automatisierte Rechtsprechung? Online-Schlichtungs-Plattformen sind in den Augen mancher die Zukunft für Millionen Nutzer. Das Durcharbeiten von Fragebögen, der Vergleich mit tausenden anderen Fällen, eine ausgefeilte Technologie: am Ende soll das eine Entscheidung ergeben, die schnell, kostengünstig und effektiv Lösungen anbietet. Wenn das so einfach ist, warum brauchen wir dann also noch die Rechtswissenschaft, warum ein teures Universitätsstudium, warum komplizierte Verfahrensvorschriften und Gerichtslandschaften? Warum brauchen wir weiterhin Bücher

wie den Palandt, die Ausdruck einer gewachsenen und sich beständig entwickelnden Rechtskultur sind?

Ich möchte drei Antworten versuchen und dabei zugleich eine Lanze brechen für das Buch aus Papier, dieses manchen schon antiquiert erscheinende Relikt aus alten Tagen.

1. »Klassikerausgaben sind schon mehr Möbel als Literatur« (Jacques Tati) oder: »Ein Raum ohne Bücher ist wie ein Körper ohne Seele« (Cicero).

Beide Aussagen liegen fast 2000 Jahre auseinander. Und doch sind sie Ausdruck desselben Gedankens:

Wir brauchen Bücher als Zeichen und Inbegriff einer weltumspannenden Akzeptanz der Bildung und für unser persönliches Wohlergehen im umfassenden Sinne. Das Geheimnis von Bibliotheken, der tiefe Eindruck, den hunderte, tausende von Büchern auf uns ausüben, wird sich hoffentlich nie verlieren. Ehrfurcht vor dem Wissen tut uns allen gut. Das sichtbare Wissen der Welt führt uns unsere eigene, demgegenüber recht bescheidene Rolle im Lauf der Zeiten vor Augen und schützt vor Hochmut, der bekanntlich vor dem Fall kommt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein ähnliches Gefühl bei der Betrachtung einer elektronischen Speichereinheit aufkommen kann. Ganz im Gegenteil: wenn sich hier überhaupt ein Gefühl einstellt, dann das verlorene Gefühl der Beliebigkeit, das durch tausende von Informationen, die aber eben nicht »verfasst« sind, ausgelöst wird. Recherchieren, suchen, sammeln, auswerten: das alles kann gerne elektronisch sein; aber sich lesend vertiefen, sich »sinnlich« einem Werk nähern, das empfinden die allermeisten als einen Vorzug, der dem Buch aus Papier zukommt. Viele von uns tun sich immer noch schwer, beim Lesen auf die reine Elektronik umzustellen. Und so steht auch die stark papierhafte Welt der Justiz vor enormen Herausforderungen.

Nicht umsonst ist das sogenannte Akzeptanzmanagement bei der Einführung neuer elektronische Systeme gerade auch in der Justiz ein wichtiger Baustein des Erfolges. Es soll dem Nutzer elektronischer Akten das Gefühl der Papierakte erhalten. Er oder sie darf »blättern«, teilweise wird das Papiergeräusch simuliert; man darf farblich markieren, darf Eselsohren, ja sogar Kaffeeflecken elektronisch erzeugen. Selbst Eingangsstempel sollen wie früher aussehen. Optische Reize sollen der Orientierung dienen, akustische Reize Rückmeldungen geben und in wenigen Jahren wird es sicher auch weichere Formen der Lesegeräte geben, die dem Nutzer eine bessere haptische Wahrnehmung verschaffen. All das ist gut gemeint, wird aber nicht darüber hinweg täuschen können, dass wir nichts weniger als eine Revolution erleben. Nun müssen Revolutionen ja nicht von vornherein schlecht sein; im politischen Kontext sind sie häufig Ausdruck einer Auflehnung gegen überkommene Strukturen. Und doch ist es hier wie dort so, dass Revolutionen zugleich den Blick schärfen für das Erhaltenswerte. Dazu gehören Bücher ganz zweifellos, Papierakten nicht unbedingt. Wichtig scheint mir, dass neben den Funktionalitäten

vor allem auch die Funktionen in den Blick genommen werden. Um sich einen fundierten Überblick zu erhalten, bedarf es des gebundenen Werkes, in dem ich mir schnell einen – auch optisch und systematisch klareren – Eindruck verschaffen und mich an einzelnen Stellen festlesen kann. Für eine punktuelle Suche – wenn die richtige Frage schon herausgearbeitet und gestellt ist – kann dagegen die Elektronik helfen. Ebenso könnte es auch mit der Akte sein: Tausende Blätter Anlagen oder Nebenakten müssen nicht als Papier auf dem Schreibtisch liegen. Sie können zur elektronischen Recherche bereitgehalten werden. Aber eine Handakte, einen Auszug mit den führenden Schriftsätzen, das würde ich mir schon noch wünschen – jedenfalls so lange, bis die Elektronik und die Justizhaushalte Hard- und Software in der geeigneten Qualität zur Verfügung stellen können.

2. »Bildung kommt von Bildschirm und nicht von Buch, sonst hieße es ja Buchung«. Mit diesem auf den ersten Blick etwas verwirrenden Satz von Dieter Hildebrandt wird der Finger in eine Wunde der digitalen Welt gelegt. Gegoogeltes ist nicht Bildung, das Aneinanderreihen von Internetwissen – und sei es auch noch so sorgsam recherchiert – ersetzt nicht das, was wir uns persönlich erarbeiten oder erdenken. Eine Datenbank kann nur bereits Vorhandenes sammeln, nach vorgegebenen Kriterien. Das kann ausgesprochen hilfreich sein, ersetzt aber nicht die wertende und inhaltlich sortierende Funktion. Und so wie sich Buch und Datenbank unterscheiden, so gibt es, davon bin ich tief überzeugt, auch zwischen dem Ergebnis eines »Rechtsprechungsautomaten«, mag er auch auf einer noch so ergiebigen Datengrundlage beruhen, und einem Richterspruch wesentliche Unterschiede. Der Richter oder die Richterin kann eben mehr als nur eine Entscheidung nach Maßgabe des bisher Entschiedenen treffen. Sie können gerade den Unterschied zum Bisherigen erkennen, ein neues Argument finden oder einen Gedanken der Wissenschaft aufgreifen und fortentwickeln – oder verwerfen. Gerade in der Kreativität und in der Fortentwicklung des Rechts liegt ein wesentliches Moment der dem Richter anvertrauten Entscheidungsfindung. Wollten wir wirklich noch mit den »guten Sitten« in der Rechtsprechung der fünfziger Jahre arbeiten, oder ohne die von der Rechtswissenschaft entwickelte Lehre von der Gesetzesfolgenabschätzung leben? Wollten wir ohne die Systematik auskommen, die die Rechtsprechung etwa im Streikrecht erfinden musste, weil kein Gesetzgeber die Kraft dazu hatte? Recht lebt davon, dass es fortentwickelt wird. Statisches Recht würde sich rasant überholen, weil sich die Lebenssachverhalte oder auch nur die gesellschaftliche Anschauung dazu verändern. Das Familienrecht etwa gibt davon lebhaftes Zeugnis. Keine Datenbank der Welt könnte diese Arbeit leisten – deshalb brauchen wir richtige Bücher als Ausdruck von Wert(e)schöpfung ebenso wie richtige Gerichte. Gerichte, die Recht sprechen und nicht Recht googeln. Und ganz unabhängig von den Inhalten (und wahrscheinlich bekenne ich mich jetzt endgültig als Retro-Juristin): ich glaube ebenso wie an die Kraft des Buches auch an die Kraft der

persönlichen Begegnung, auch im Gerichtssaal. Bei aller Videotechnik, bei allen Übertragungsmöglichkeiten in Formate der neuen Welt: das gemeinsame Ringen um Lösungen am selben Ort, das präsente Gefühl des gemeinsamen Raums, des Aufeinandertreffens im Hier-und-Jetzt ist – ebenso wie beim Unterschied von Buch und Datenbank – ein kaum zu unterschätzendes Moment der Rechtsfindung.

3. »Das Werk sollte immer ein wenig schlauer sein als der Autor«. Václav Havel hat Recht. Gerade Werke wie der Palandt leben von diesem Plus. Auch bei Fachbüchern gibt es etwas, das mehr ist als die Summe des Inhalts. Der Palandt ist eben nicht nur eine Kommentierung, sondern der Palandt ist ein Inbegriff für kompetent sachliche, kurze, aber doch materialreiche Aufarbeitung. Er ist mehr als nur die Aneinanderreihung von Entscheidungen oder Aufsätzen zu diesem oder jenem. Er ist zugleich eine wertende Gesamtbetrachtung, die in der schier unendlichen Flut des veröffentlichten Materials eine sichere Basis darstellt, auf der unsere weiteren Überlegungen aufbauen können. Und insoweit unterscheidet sich der Palandt – ebenso wie andere Werke seiner Art – von jeder Datensammlung, möge sie auch noch so viel Material verarbeiten. Seine Existenz und die Lektüre geben einem das sichere Gefühl, dass hier jemand wertend geordnet und nachgedacht und nicht nur eine Datenbank aktiviert hat.

Er ist deshalb im besten Sinne eine »Marke«, die als solche einen Wert hat; denn sie löst Gefühle aus, auch bei sonst eher nüchternen Juristinnen und Juristen. Und: Ohne die Palandts dieser Welt gäbe es keine Bibliotheken, und ohne diese gäbe es – siehe oben – keinen Geist der Klugheit, der als verbindendes Element Wissen erst möglich macht.

Ein Leben mit dem Palandt?

VON KARSTEN SCHMIDT

Dass es den Palandt gibt, weiß ich etwa seit 1960, als nämlich in München bei dem großen *Wolfgang Kunkel*, als romanistischer Gelehrter vermutlich kein Palandt-Liebhaber, eine BGB-Übung zu schreiben war. Das Erstaunen darüber, wie lang doch ein »Kurz-Kommentar« sein kann, war nicht besonders groß, waren doch schon die Anfänge des Lateinunterrichts vom Gebrauch eines für Elfjährige dicken Buchs begleitet, das die Lehrer herablassend als den »kleinen Stowasser« bezeichneten. Das eine Buch wie das andere sollte sich im Gebrauch als eine rechte Bleiwüste erweisen (wir lebten im vor-digitalen Zeitalter), deren Abertausende von Informationen zu nutzen weniger Zeit, aber mehr Stoffbeherrschung voraussetzte als die gemächliche Lektüre der BGB-Großkommentare. Davon gab es damals drei (teils mit Bänden aus vorkonstitutioneller Zeit), während der Palandt ein taufischer und einsamer Sprinter war, ein Buch für kurzen, anfangs aber doch anstrengenden Gebrauch. Wenn dabei Liebe zum Palandt gekeimt haben sollte – um Liebe auf den ersten Blick handelte es sich eher nicht. Dass es im Laufe eines juristischen Berufslebens ohne den täglichen Gebrauch dieses ausgeklügelten Handwerkszeugs gar nicht geht, dass man das Werk auch privat mit geringen Abständen anschafft und – künftige Erben werden mich dafür hassen – die letzte Auflage vor großen Reformgesetzen zu Dokumentationszwecken sogar in der heimischen Bibliothek belässt, wurde mir erst sehr viel später klar.

Das große Staunen über die sich hinter diesem Werk verbergende Meisterschaft setzte noch später ein. Die mir näher bekannten Palandt-Autoren habe ich für ihre Mischung aus Virtuosität und hundertprozentiger Terminzuverlässigkeit stets bewundert, und dieses Staunen hält an. In Gesprächen stellte ich fest, wie unterschiedlich sie zu Werke gingen. Einer der bayerischen Palandt-Autoren von einst erzählte, er halte das Werk in jeder Woche à jour. Die anderen taten es ihm darin vermutlich nicht gleich (hätte ich auch nicht gemacht), zogen wohl die Saisonarbeit vor, und das in der schönen Jahreszeit. Der erste Ordinarius unter den Palandt-Autoren pflegte im Sommer seine Familie in die Ferien zu schicken, vermutlich begleitet von einem Song aus dem damals populären Musical »My Fair Lady«: »He will decorate his home from the cellar to the dome ...«, denn so war es wirklich: Alle Räume und Stufen des geräumigen Hauses wurden mit systematisch geordneten Kopien bedeckt, und bei der endlichen Ankunft im Obergeschoss war der

Dokumentationsteil geschafft (einmal trampelte ich beim unverhofften Hereinkommen ungeschickt mitten in die Verlobung hinein). Als das Palandt-Engagement dieses sommerlichen Strohwitwers (den Namen brauche ich nicht zu nennen) in der akademischen Szene bekannt geworden war, hörte ich aus Professorenmund die ernsthaft gemeinte Frage, ob sich so etwas für einen Großordinarius überhaupt schicke. Da ich dies – selbst noch vor der Habilitation – nicht laut kommentieren konnte, dachte ich mir im Stillen: »Warum nicht, wenn er das, anders als vielleicht der Fragende, kann?« Ein gleichfalls berühmter, aus der Richterschaft hervorgegangener Kommentator stieg noch im Pensionsalter vor allen anderen ins elektronische Zeitalter ein, um der Stoffmenge in seinem Privathaus Herr zu werden. Gern kennengelernt hätte ich einen Senatspräsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der vor Jahrzehnten die Sachenrechtskommentierung binnen weniger Auflagen auf ganz neue Füße stellte (Münchener Referendare und Richter schwärmten noch lange von ihm). Leider gehört er zu meinen blinden Flecken unter dem Palandt-Personal.

Wer übrigens erfahren will, dass der Palandt mehr als bloß ein Werkzeug für den juristischen Alltag ist, schaue in eine jüngst gleichfalls im Verlag C.H.Beck erschienene Festschrift hinein (ISBN 978 3 406 68002 1). Dort wird auf S. 529 mit Bezug auf die verwirrend schwierige kartellrechtliche Gesamtschuldnerhaftung »ein erhellender Blick« in die Palandt-Kommentierung empfohlen, und in der Fußnote heißt es doch glatt: »Die Großkommentare halten in dieser Hinsicht nicht mit.« Wer denkt da nicht an David und Goliath? Und: Was will man mehr?

Ob sich irgendjemand – langjährige Kommentatoren des Werks vielleicht ausgenommen – den Leitspruch »Ein Leben mit dem Palandt« als Motto für das Curriculum Vitae oder gar als Nachruf wünscht, mögen andere beurteilen. Zum 750. Geburtstag Dantes sei darauf hingewiesen, dass der große Franz Liszt – doch, er *war* groß! – drei Bücher ständig um sich wissen musste: den Faust (ein damals eher noch neues Buch!), die Göttliche Komödie und als gläubiger Christ natürlich das Buch der Bücher. Ob er dieses Terzett um den Palandt, hätte er ihn gekannt, erweitert hätte, ist sehr zu bezweifeln. Es wollte beim Verfasser dieses Textes auch keine rechte Rührung aufkommen, als er aus Anlass dieses Beitrags feststellte, dass der Palandt und er Zwillinge sind: beide seit Anfang 1939 auf dem Markt. Die Leser dieser kleinen Schrift mögen raten, wer länger durchhalten wird. Nun ja: »Ein Leben mit dem Palandt« ist als Lebensmotto nicht jedermanns Sache. Aber »Ein Leben ohne den Palandt« wäre der Juristenzunft gewiss auch nicht zu wünschen. Der dritte Wunsch, der hiernach noch frei ist, gebührt dem Palandt. Aber den erfüllt er sich selbst: »Alles Gute!«, und zwar zwischen zwei Buchdeckeln!

Nicht nur eine Liebeserklärung

VON FRIEDRICH GRAF VON WESTPHALEN

Jede Liebeserklärung, von der erzählt wird, beginnt mit einer Geschichte. Denn sie weist ja auf eine Liebesgeschichte hin, vor allem auf die erste Begegnung, die immer mehr ist als nur ein flüchtiges Kennenlernen. Eine solche Geschichte verdient aber nur dann eine öffentliche Liebeserklärung, wenn sie voll von Überraschungen war: Meine Geschichte begann im Wintersemester 1960, Universität Münster, Jurastudium aus purer Verlegenheit. Es war aber auch die Zeit, die in meinem Leben deswegen so bedeutsam geworden ist, weil ich gleichzeitig eine junge Studentin kennen lernte, die dann meine Frau wurde.

Doch im Wintersemester 1960 kam der erste Härte-test: Hausarbeit zum kleinen BGB-Schein. Jedem, der es hören oder auch nicht hören wollte, erzählte ich den »Fall«: Da war ein A, der kaufte vom B eine größere Porzellanfigur und ließ sie sich anliefern, und zwar mit der Handkarre (Motorisierung war damals selten), die schob der vom A beschäftigte C und baute einen Unfall. Porzellanfigur ade. Das erzählte ich auch meiner Wirtin, ein wenig ratlos, wie denn ein solcher Fall – es war nach den Ansprüchen des A gefragt – zu lösen sei. Am nächsten Nachmittag fand ich – oh Wunder – ein altes Buch auf meinem Zimmertisch; zwei Papierschnipsel ragten heraus. Das Buch entpuppte sich als ein Kommentar zum BGB, grauer Leineneinband, der Buchautor in ehrwürdigen Versalien geschrieben: PALANDT. Ich sah hinein; es war eine schon etwas betagte Auflage eines BGB-Kommentars. Meine erste Begegnung.

Aber nicht nur dies. Viel wichtiger war für mich als durchaus zutreffender und ausgesprochen hilfreicher Lösungsansatz für meine Hausarbeit, dass die beiden von der fürsorglichen Wirtin eingefügten Papierschnipsel bei § 278 BGB und bei § 831 BGB zu finden waren. Ich las und sagte ein frohes »Heureka«. Artig bedankte ich mich bei der Wirtin, die natürlich in meiner Achtung auf hohe Höhen stieg, sozusagen auch als Steigbügelhalter für die an diesem Tag begonnene Liebesgeschichte mit dem Palandt. Dass dann die Note für diese Hausarbeit über ein schmales »ausreichend« nicht hinaus kam, lag indessen weder an der überalterten Auflage des Palandt noch an der ausbleibenden weiteren Fürsorge meiner Wirtin, schon gar nicht an den zahllosen Gesprächen, die über die zutreffende Falllösung ausgetauscht wurden und wohl in hohem Maß der nie sehr ertragreichen »experimentellen Juristerei« zuzuweisen sind.

Doch Liebesgeschichten sind nie frei von Rückschlägen; auch vor Missverständnissen sind sie nicht gefeit. Krisen sind zu bewältigen, wenn Liebe auf die Jahre oder gar Jahrzehnte wachsen will. Da ist üble Nachrede, welche den Partner schlicht in seiner Existenz vernichten will, immer nur sehr schwer zu verkraften. Es bedarf schon großer Treue, nicht aus Feigheit die »Beziehung« in Frage zu stellen. Aber der Frontalangriff auf den Palandt traf mich mitten ins Herz: Es war bei einem der zahlreichen Tennisturniere, welche einem lebenslangen Hobby geschuldet waren: Familienspaltende Wochenenden sind der Tribut, häufig von Regen unterbrochen oder vom Frust einer Niederlage begleitet, die dann auch mitunter noch in der Lokalpresse breit getreten wurde.

Doch eine solche Niederlage hat mit dem Buch, dem diese Liebeserklärung gewidmet ist, nur am Rande zu tun. Denn der Gegner in einem Match war ein etwas älterer Anwalt, einer von denen, der in seiner Kleinstadt durchaus einen guten Ruf hatte. Wir fachsimpelten ein wenig, weil er wohl eine meiner sich damals schon ein wenig häufenden Publikationen gelesen hatte. Doch dann kam sein Bekenntnis, getragen und geprägt von anwaltlicher Überzeugung, gemischt aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen und juristischer Expertise: »Jung, merk Dir eins: Ein Blick ins Gesetz gefährdet die Kosten, ein Blick in den Palandt bedeutet ein Verlustgeschäft!« Purer Liebesentzug war das.

Also galt und gilt es in den kommenden Jahren und Jahrzehnten, diese Schmach ungeschehen zu machen und die Liebesbekundungen an den Palandt zu steigern. Denn widerlegen kann und sollte man diese fast perfide zu nennende Weisheit des Kollegen wohl nicht. Ein solches Unterfangen führt nämlich immer wieder zu der Grundsatzsentenz eines hoch versierten Chefredakteurs, der uns damals als jungen Redakteuren zu sagen pflegte: »Zu behaupten, die Welt ist viereckig, ist ein Satz mit vier Wörtern; ihn zu widerlegen bedarf es aber ganzer Monographien.«

Also was tun? Natürlich und immer wieder: Ein Blick in den Palandt ist einfach für den Anwalt ein Muss. Kein Anwalt, der in seinem Schriftsatz auf der Höhe der Zeit sein will, darf darauf verzichten. Also muss immer – jedes Jahr von neuem – die neueste Auflage her. So in der Zeit um Sankt Nikolaus ist der lang ersehnte neue Palandt da, der alte wandert ins Antiquariat. Das gilt immer noch, gerade weil die Datenbank des Hauses »Beck« sich standhaft weigert, dem Nutzer auch den Genuss des Palandt anzubieten.

Doch ein solcher, Jahr für Jahr sich vollziehender Liebesbeweis gilt nahezu allgemein für den gesamten Juristenstand. Nichts Persönliches, nichts Unverwechselbares zeichnet ihn aus, auch wenn – das sei eingeräumt – keineswegs jeder Anwalt sich den jährlichen Palandt heute auch noch leisten kann. Dabei gilt doch der oft zitierte, in seiner praktischen Bedeutung für die Rechtsprechung der Instanzgerichte schwerlich zu überschätzende Satz: »Ein Wort im Palandt wiegt schwerer als ein Wort des Gesetzgebers.«

Eine solche Perspektive reduziert freilich die Liebesbeziehung zum Palandt auf

die fast trivial zu nennende Ebene von Gesetzgeber und Bürger. Das ist Distanz pur. Denn die Liebe zu Staat und Vaterland zeichnet den Bürgersinn im 21. Jahrhundert nicht mehr aus. »Dulce et decorum est pro patria mori« – das war einmal.

Also muss es darum gehen, persönlich diese Liebesbeziehung zum Palandt aktiv zu gestalten. Das aber war und ist – jedenfalls für mich – ein sehr langer Prozess. Fast bin ich geneigt, von einer spröden Liebe zu sprechen, von einer, die unerreichbar für das Wort ist, das ihr im wissenschaftlichen Diskurs zugesprochen wird. Man kann es auch in einer mehr anwaltlichen Metapher sagen, die man sich in Köln von einem erfahrenen und höchst kompetenten Richter mit hohem Respekt erzählte: »Es braucht Jahre, bis wir einem Anwalt zuhören und Sekunden, dass wir es nicht mehr tun.«

Genauso verhält es sich mit dem Palandt: Es ist nämlich überaus selten, dass eine der zahllosen wissenschaftlichen Arbeiten, die Jahr für Jahr die Gazetten füllen, dort als so bedeutsam registriert wird, dass sie dem Leser der Neuauflage als beachtenswert empfohlen wird. Dahinter steht nicht nur das Gesetz einer ausgesprochen engmaschigen Selektion, auf die sich die Autoren des Palandt verpflichtet haben, wenn sie Jahr für Jahr – unter Verzicht auf ihre Sommerferien – die neueste Auflage redigieren und dem harten Diktat der unabdingbaren Beschränkung des Umfangs unterworfen werden.

Dahinter steht vielmehr auch das selbst-referentielle Systemdenken des Soziologen Niklas Luhmann: Wer mit seinem wissenschaftlichen Beitrag »nur« die ohnedies herrschende Meinung vertritt und manches Mal um die ein oder andere Facette verfeinert, der hat nur geringe Chance, sich im Palandt wieder zu finden. Denn eine über lange Jahrzehnte bestehende Liebe muss sich immer wieder neuen Herausforderungen stellen; sie darf nicht alt und langweilig werden. Es bedarf also des Widerspruchs, des wissenschaftlich wohl begründeten – hoffend, dass er gehört und dann auch im Palandt zitiert wird.

Erst das ist wirklich die beantwortete Liebeserklärung. Sie kann sogar – das ist freilich auch in einem über Jahrzehnte kontinuierlich geführten Diskurs ein sehr seltenes Erlebnis – dazu führen, dass der Palandt dann einmal »kippt« und seine Meinung ändert. Das ist die Annahme einer Liebeserklärung pur. Doch habe ich in solchen Fällen auch das gute Wort meines verehrten Repetitors Dr. Paul Schneider, Bonn, in meinem Ohr, der seinen Meinungsumschwung mit dem Satz zu rechtfertigen pflegte: »Ich bin nicht die FDP, sondern argumentiere aus besserer Überzeugung.«

Genau das ist es auch, was den Palandt ausmacht, was die diesem Kommentar hier dargebotene, sehr persönliche Liebeserklärung erst mit Leben füllt: Es ist das gemeinsame Mühen der Liebespartner in dieser »Beziehung« um ein je besseres Verständnis des gesetzten Rechts, um mehr Gerechtigkeit auch, aber vor allem das Ringen um ein besseres Recht. Dazu hat der Palandt in seinen 75 Lebensjahren unendlich viel beigetragen. »Ad multos annos« also und ein herzliches, sehr persönliches »gratias ago«.

Von Station zu Station

Anm zu Otto Palandt (umstr) uam*

VON ELENA BARNERT

Man darf sich Wilhelm Louis Otto Palandt nicht eben als einen überaus schöpferischen Menschen vorstellen. Seit langem hat sich der Name von der Person gelöst, als Synonym für geballtes verkürzeltes Wissen zum BGB. P. selbst dagegen ist selten über sich hinausgewachsen, und mit *dem Palandt* hat er nur wenig zu tun. Sein Name sollte dem Werk Glanz verleihen. Er war im Nu zu »einer Art Warenzeichen«¹ angeschwollen. Umgekehrt hat dann das Buch, als beharrliche nominelle Allgegenwart im zivilistischen Diskurs, dem Manne parasitären Ruhm gebracht. Der geborgte Glanz erwies sich als trübe und stumpf.

Geboren am 1. Mai 1877 in Stade, aufgewachsen in Hildesheim, aus nüchtern-lutherischem, kleinbürgerlichem Hause, Sohn eines Taubstummenlehrers mit schmalem Gehalt, nur einmal – P. ist in der Quinta – ein Familienurlaub auf Norderney. In der Untersekunda bleibt P. sitzen: »Das Spielen war doch die Hauptsache«, und mit dem Fleiß war es nicht weit her, bis den Jungen nach der Obersekunda jäh – ihm selbst im Alter unerklärbar – »der Eifer [packte] ... Vielleicht gehöre ich als Niedersachse zu den sogenannten Spätblühern und nicht zu den Frühreifen, die oft enttäuschen.«² Gerade in seiner späten Blüte hat er indessen enttäuscht.

Anders als im Reifezeugnis des Hildesheimer Gymnasiums Andreanum angezeigt,³ widmet sich P. nicht dem Bergfache, sondern dem Recht, in dessen Schichten und Schächte er an den Universitäten München, Leipzig und Göttingen einzudringen lernt. Im Mai 1899 besteht er in Celle das erste Staatsexamen mit »gut«; es folgt das Referendariat in Zellerfeld, Hildesheim, Hannover und Celle. 1902 wird P. in Heidelberg zum Doktor beider Rechte promoviert, *examine rigoroso cum laude superato*, ohne Vorlage einer Dissertation. Dieses Vakuum fügt sich freilich in die seinerzeit geltenden Regularien: Einige Jahre forderte die Juristische Fakultät vom Promovenden *heidelbergensi* nur die Interpretation eines Digesten- und eines Gesetzespassus, mit der bedenkenwerten – zeitlosen – Erwägung, die Dissertation beweise »meistens nur die Fähigkeit des Kandidaten mit einigem Verständnis zu excerpieren und fremde Meinungen zu reproduzieren. Eine im wissenschaftlichen Sinne selbständige Leistung kommt dabei nur ganz ausnahmsweise zu Stande, wie denn auch juristische Doktordissertationen in der wissenschaftlichen Litteratur beinahe gar keine Berücksichtigung finden.«⁴

1904 absolviert P. die große Staatsprüfung, wiederum mit dem Prädikat »gut«. Ernannt zum Gerichtsassessor, leistet er rege justizielle Hilfsdienste ehrenhalber; 1905 bewirbt er sich um die Stelle eines Beamten bei der stadtbremischen Armenpflege. Die Bewerbung scheidet, und P. bemüht sich um einen festen Platz im Gerichtswesen, unterstützt durch untadelige Leistungen. Exemplarisch eine Beurteilung vom Januar 1906: »In seinen Entscheidungen zuweilen zu theoretisch und spitzfindig, sonst gut. Gründliches Wissen und große Sorgfalt in den schriftlichen Arbeiten. Als Landrichter besonders geeignet. Führung tadellos.«⁵

Die traditions- und klassenbewußte kaiserliche Justiz aber entdeckt einen Fleck auf der Weste: P. hat als junger Referendar erlittenen Schimpf nicht mit dem Säbel vergolten. Im Jahr 1901 wilhelminischen Zeitgeistes unterläßt er – dem Soldatischen so abhold wie dem Sport (P. über seinen Bruder Ernst und beider Militärdienst 1899/1900: »Er war im Gegensatz zu mir mit Eifer Soldat«; und über seine Abitursnoten vom Februar 1896: »In der Religion brachte ich es auf eine gute Note, ebenso im Deutsch, im Griechisch, im Englisch, in der Arithmetik, in der Geometrie und ohne mein Verdienst im Turnen« [22, 28]) – die fällige Herausforderung zum Duell und wählt zur Sühne der erlittenen Schmach »nur« den Gesetzesweg. Ohne Namensangabe hatte er Angelegenheiten des Bergbaubeflissenen Kolle kolportiert, die ihm von Gericht her bekannt waren, wurde alsdann von Kolle zweimal mit der flachen Hand hinter die Ohren gehauen und mit einem kampfbereiten »Sie Lümmel, Sie!« bedacht. P. aber reagiert »nur durch eine Privatklage« (so der Celler Oberlandesgerichtspräsident 1906⁶), die er nach Kolles Abbitte – einschließlich einer enormen Bußzahlung von 1000 Mark für mildtätige Zwecke – zurücknimmt.⁷ Diese pazifistische Haltung vermerkt P.s Ausbildungsrichter am AG Zellerfeld mit »größte[m] Bedauern« im Stationszeugnis;⁸ und in einer vom OLG angeforderten Stellungnahme des Landgerichtspräsidenten wird P., der »sich wörtlich als »Gegner der Duellprinzipien« bezeichnet«, mit fühlbarem Mißbehagen taxiert: »Seine gesellschaftliche Stellung mag darunter vielleicht zu leiden haben, dienstlich kann aber m.E. der von ihm gewählte Weg zur Genugtuung ihm wohl [!] nicht zum Vorwurf gemacht werden.«⁹ In diesem Sinne legt man dem Referendar P. – dem nach eigener Aussage vom aufsichtsführenden Amtsrichter zum Duell ausdrücklich geraten worden war – bei Versetzung ans LG Hildesheim »unter der Hand allerdings in freundlichster Weise« nahe, »nicht um Aufnahme an der dortigen Juristentischgesellschaft nachzusuchen«, da eine solche Anfrage »wahrscheinlich« vergebens wäre.¹⁰

P.s couragierter Boykott des Komments hallt nach. Obwohl *de lege lata* konterkariert, sitzt der Ehren- und Sittenkodex der oberen Kreise noch immer zäh in den Köpfen.¹¹ Als P. im Februar 1906 die ersten Gesuche um eine Amtsrichterstelle einreicht, fragt der (neue) Oberlandesgerichtspräsident Celle beim (neuen) Landgerichtspräsidenten Hildesheim mit Blick auf den Makel des Duellverweigerers an, ob die Fama treffe, daß der Gerichtsassessor P. »auch jetzt noch gesellschaftlich

gemieden« werde, ob der Vorfall inzwischen in Vergessenheit geraten und ob P. wohl »Mitglied des dortigen Juristentisches« sei.¹² Den Ruch von mangelnder Satisfaktions- und Stammtischfähigkeit besänftigt Hildesheim mit wohlwollend-neutralen Leumund (demungeachtet es noch 1908/09 in einem Dienstzeugnis bei allem Lob im übrigen heißt, P. habe sich als Referendar »gegenüber einer ihm widerfahrenen tätlichen Beleidigung nicht korrekt benommen«¹³); und P., der sich unermüdlich anerboten hat, wird zum 1. Juni 1906 Richter am Amtsgericht Znin in der Provinz Posen, Regierungsbezirk Bromberg. Im gleichen Jahr heiratet er Helene Firnhaber, Tochter eines Rittergutspächters (und in den Augen von P.s »sehr dominante[r] Mutter« ein »unpassendes ›Künstlerweib«¹⁴). 1912 findet man ihn am LG Kassel – »Seine Leitung der Referendarübungen ist durch die Frische seines Wesens besonders anregend«¹⁵ –, später an der Kriegsfrent, wo er sich nun – Duell der Nationen genießen Vorrecht – mit dem Feind zu duellieren hat, so im Februar 1915 in der Winterschlacht in den Masuren. P., Leutnant der Landwehr und Kompagnieführer im Reserveinfanterieregiment Nr. 252, erhält das EK II, kommt ans Kaiserliche Obergericht Warschau, 1916 als Oberlandesgerichtsrat nach Posen, 1919 wird er – am Kammergericht will man ihn nicht – Oberlandesgerichtsrat in Kassel.

Nicht nur in wilhelminischer, auch in Weimarer Zeit gerät P. mit Manier und Ordnung ernst aneinander. Dort war es die ›Ehre‹, nun sind Geld und Beamtentreue im Spiel. 1920 schickt P. einen provokanten Brief – mit Klageandrohung – an das Finanzministerium und bietet sich Anwälten als Materiallieferant für Prozesse gegen das Reich an. Es geht um eine 1:1-Einlösung von Polnischen Mark, der Kriegswährung für die einstmals besetzten Gebiete – P. war ehemals Justitiar der Polnischen Landesdarlehenskasse, welche die Scheine ausgab. Die Anwälte, die er anschreibt, benachrichtigen jedoch die Finanzbeamten, diese die Justizoberen, und im März 1924 kommt eine förmliche Mißbilligung zu P.s Akten. Die Rüge ist folgenreich: 1926 bringt sie ihn, der rundum gute Dienstzeugnisse vorweisen kann, um die Stellung eines Senatspräsidenten in Celle. (P. kam »in die allerengste Wahl«; dann aber ergaben sich »Bedenken aus seinem Verhalten in dem Kriesnotenprozess« – benannt nach Wolfgang v. Kries, dem einstigen Chef der Kaiserlich-deutschen Zivilverwaltung beim Generalgouvernement Warschau –, »so erheblich, dass der Herr Minister glaubt, von Herrn Palandt absehen zu sollen.«¹⁶) So bleibt P. in Kassel hängen, er richtet, er unterrichtet Referendare und prüft Examenkandidaten, er steht ab 1929 dem Schlichtungsausschuß vor – »auf Vorschlag aller Gewerkschaften«,¹⁷ wie er 1946 im Entnazifizierungsprozeß wohl nicht ohne strategische Hintergedanken anführt –; weiteres Fortkommen liegt fern, und P. wird älter.

Die Chance auf Karriere kommt mit dem 30. Januar 1933. Im Sprung auf den fahrenden Zug ins tausendjährige Reich landet P. sogleich in der ersten Klasse. Von Kassel her in Freislers Blickfeld geraten¹⁸ und seit dem 1. Mai 1933 – seinem 56. Geburtstag – Genosse der NSDAP, wird er Vize-, dann Präsident des Preußischen

Justizprüfungsamts, 1934 schließlich, nach »Verreichlichung« der Rechtspflege, Präsident des neu etablierten Reichsjustizprüfungsamts (synchron Leiter der Ausbildungsabteilung im Ministerium). In dieser Funktion verwaltet, überwacht und kommentiert P. – NS-regelkonform vereidigt auf den Führer – die Durchdringung der Juristenerziehung mit nationalsozialistischem (Lager-¹⁹)Geist, und dieser Funktion verdankt er auf vielerlei Umwegen seine Unvergänglichkeit als papiernes Futural aller bedeutenden Beobachtungen zum BGB. Von verlorener Ehre war im Nachkriegsdeutschland keine Rede.

1933 kauft der Beck-Verlag den renommierten Berliner Fachverlag Otto Liebmanns²⁰ und legt damit den Grundstein für seine nach 1945 erreichte Dominanz auf dem juristischen Buchmarkt. Liebmann, Mitbegründer der *Deutschen Juristenzeitung*, Dr. jur. h.c. (Heidelberg) und getaufter Jude, hat in den 1920er Jahren die *Liebmann'schen Taschen-* bzw. *Kurzkommentare* ins Leben gerufen, die nun zu arischen *Beck'schen* werden. Die Erläuterungen zum BGB, Band 7 der Reihe, stammen von zwei jüdischen und einem irrtümlich für halbjüdisch gehaltenen Juristen.²¹ Heinrich Beck sinnt auf Wechsel, (noch) nicht aber auf P. Der Mann, dem er das BGB zur rassistisch korrekten Deutschwerdung anvertraut, ist Dr. Dr. Gustav Wilke, ein aufgehender Stern am NS-Juristenhimmel, der persönliche Referent Schlegelbergers. 1938 aber – der neue Kommentar ist nach vier Jahren Arbeit einer achtköpfigen Autorenmannschaft dicht vor dem Druck – kommt der avisierte Herausgeber Wilke bei einem Autounfall ums Leben.²² Plötzlich fehlt ein Namenszug, das Zugpferd, und jetzt erst kommt die Rede auf P., amtshalber im Reich wohlbekannt, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht. Bereitwillig geht der oberste Ausbildungshüter ins Geschirr und legitimiert sein Herausgebertum (Honorar: »zwei Teppiche als Anerkennung«²³) durch Abfassung des Vorworts nebst 18seitiger Einleitung. Dieser Prolog gilt schon damals im Lektorat selbst als »miserabel«.²⁴ Er besteht aus einem eigenwilligen Ausmarsch in die Rechtsgeschichte (u.a. hin zu Viglius von Aytta), einem Katalog der Gesetzeswandlungen seit 1900 und aus einer Aburteilung des BGB im erwartbaren Sinne (»nicht genügend lebens- und volksnah« pp.), abgerundet durch die relevanten Rechtsänderungen seit 1933, inklusive der Rassegesetze. P. fällt zwar nicht ins Geifern im Stil Freislers, wohl aber fällt er geschmeidig auf die Knie (mit Huldigung in großem Ton, so etwa durch Parallelisierung der »gewaltige[n] geistige[n] Bewegung« des Nationalsozialismus mit der Renaissance und der Französischen Revolution²⁵).

Die erste Auflage des Kommentars 1939 – 5000 Exemplare stark, Stückpreis: 27,50 Reichsmark, Buchrückenbreite: 7 cm – ist blitzartig vergriffen, Beck verbucht einen »in der Geschichte des juristischen Verlagsbuchhandels einzig dastehende[n] Erfolg«;²⁶ im gleichen Jahr erscheint Auflage Nr. 2, 1944 die sechste. Otto Liebmann indessen stirbt 1942 in Berlin »an den Entbehrungen der Verfolgungszeit«.²⁷ Bei seiner Beerdigung sind nur drei Trauernde zugegen: Leo Rosenberg, der aus seinem Versteck im Allgäu angereist ist und die Totenrede hält, und die Töchter

Liebmanns, Irma und Margarete. Beide werden in Auschwitz ermordet.²⁸ Liebmanns Sohn Karl Wilhelm (später Carlos Guillermo, Dr. jur. und auch rer. pol.), der verantwortlich im Verlag mitgearbeitet hatte, geht – nach temporärer Internierung im KZ Sachsenhausen 1938 – über Frankreich nach Ecuador, tritt 1941 zum jüdischen Glauben über und gründet in Quito ein (kleines) Buchhandels- und Verlagsgeschäft (Casa Editora Liebmann).

Otto Palandt, Foto aus seiner Personalakte im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde.



Dekoriert mit dem goldenen Treudienst-Ehrenzeichen I. Stufe und dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse (ohne Schwerter – dies mutmaßlich nicht wegen des einst verweigerten Säbels) geht P. zum Februar 1943 in den Ruhestand, hält aber noch bis Juli freiwillig Lehrgänge für Referendare. In der Berliner Wohnung am Kaiserdamm ausgebombt, verschlägt es ihn ins Hannoversche, dann ins thüringische Oberhof, später nach Langensalza. Unverdrossen bittet er von der Provinz aus um Wiederverwendung im Justizdienst. Bald aber fegt die Geschichte seine linientreu rhetorischen Zweifel, ob »der Nationalsozialismus überhaupt einen Abschluß kennt und Nationalsozialismus und Abschluß nicht einen Widerspruch in sich bedeutet«, glücklich hinweg. Der »nationalsozialistische Staat, der stets so sehr mit Recht die menschliche Seite aller Dinge betrachtet«,²⁹ hatte sich doch allzu sehr auf die unmenschliche konzentriert.

Der Blick aus den Waggonfenstern der Berliner S-Bahn Linie 1 – in Richtung Bundesarchiv Lichterfelde, in dem P.s Personalakten aus über vierzig Jahren im

Dienste der deutschen und großdeutschen Rechtspflege lagern – fällt zwischen den Stationen Yorckstraße und Schöneberg auf eine Mauerkritzelei: *Que faire après l'orgie?*

P.s Antwort in den angebrochenen Zeiten der Weißwaschung ist: Rasch die Familienhistorie für die Nachwelt sichern und unter neuer Fahne möglichst wieder Fuß fassen. In der Schleppplast seiner Erinnerungen, niedergeschrieben im oder ab Mai 1945, finden sich viele Worte über Ahnen und Anverwandte – der Großvater, Leiter des Hildesheimer Waisenhauses, las heimlich den »umstürzlerische[n]« *Wahren Jacob*, »Beiblatt zu dem ... sozialdemokratischen ›Vorwärts‹« (10); die Mutter, gestorben im Frühjahr 1934, war »der Ansicht ..., Hitler bedeute den Krieg!« (21). Kann mit solcher genealogischer Referenz der Nachfahr ein Nazi geworden sein? In P.s Bericht fehlt denn auch sein Werdegang und steiler Aufstieg. Lieber erzählt er – gelegentlich mit sentimentalem Unterton – von der Schulzeit, von schlechten Lehrern, von Besuchen beim Onkel; kein Wort über die eigenen drei Söhne, von denen der älteste, Kurt, Studienrat, 1943 in Italien den »Heldentod« gefunden hat, wie es in der Todesanzeige hieß;³⁰ stattdessen ein knappes Wort über das Unheil des »männermordende[n]« Krieges (1). Politisches scheint allenfalls latent auf, doch das eingeübte Pathos läßt sich nicht verleugnen: »Wie ein Volk, das auf seine Geschichte nicht stolz ist, nichts wert ist, so ist auch eine Familie, die auf ihre Geschichte nichts hält, nicht würdig, weiter zu bestehen und dem Untergange geweiht« (1). Bei Betrachtung seiner selbst kommt P. derlei Untergangsrhetorik allerdings nicht in den Sinn. Er sieht sich durchaus tauglich für einen neuen Anlauf. Nicht ohne Selbststilisierung soll betonte Objektivität die eigene Lauterkeit vermitteln: »Ich ... bin immer nur bestrebt gewesen, alle meine Arbeiten ... rein sachlich zu leisten« (6).

1946 legt P. umständehalber eine Denkpause ein. Die Veränderlichkeit der Dinge erfordert einen beweglichen Geist. P. gibt jetzt Kurse im Philosophieren an der Volkshochschule Langensalza. Das Philosophische treibt ihn da schon eine Weile um: Ein vor Jahren begonnenes Buch zur »Klassischen Richtigkeitslehre« beendet er 1948, doch Beck lehnt die Veröffentlichung ab; das Manuskript ist verschollen.³¹ In Hamburg wird P. entnazifiziert, *conditio sine qua non* für beabsichtigte Schleichpfade zurück zur Neuherausgabe des Kommentars. Gemäß Selbstauskunft Ende 1947 im Fragebogen der Militärregierung beherrscht P. das Hebräische (im Abiturzeugnis freilich findet sich in der Zeile *Kenntnisse und Fertigkeiten*: ... *im Hebräischen* nur ein langer gerader Strich); aus dem NS-Rechtswaherbund ist er um 1941 ausgetreten, wegen – so seine eigenen Worte – »erheblicher Meinungsverschiedenheiten« über Ausbildungsfragen; Eintritt in die NSDAP angeblich auf »Drängen« und aus Sachzwängen, Austritt mit dem 31. Dezember 1944, bei »sich mir bietende[r] erste[r] Gelegenheit«, scil. bei erster Gelegenheit, ohne Rang und Nimbus zu riskieren: »Ich durfte nicht wagen, mein Vorhaben auch aus der Partei auszutreten, in die Tat umzusetzen, weil mich das mein Amt gekostet haben würde

... Im Jahre 1944 konnte ich mir den Austritt ohne Gefahr gestatten, da ich damals pensioniert worden war. Ich hatte ihn gestellt, nachdem der Vorsitzende des Volksgerichtshofes in Berlin, Dr. Thiera[c]k aus Sachsen Jus[t]izminister geworden war, dessen radikale Einstellung mir aus Artikeln bekannt war, die ich unter keinen Umständen mitmachen wollte.«³² (Thierack wurde freilich schon 1942 Reichsjustizminister und P. bereits 1943 pensioniert.) Obendrein, so P. 1948 in einer Vernehmung, sei sein Parteibeitritt auf den 1. Mai 1933 rückdatiert worden. *Honi soit qui mal y pense?*

Zunächst wird P. in Kategorie IV eingestuft (Parteigänger/Mitläufer), dies greift er an, und der Berufungsausschuß »Justiz« für die Ausschaltung von Nationalsozialisten unter dem Vorsitz von Rechtsanwalt Dr. Emil von Sauer reiht P. mit Beschluß vom Dezember 1948 in Gruppe V ein, die niedrigste, »in jeder Hinsicht entlastet«, Aufstieg zum Präsidenten des Reichs-JPA »ausschliesslich« aufgrund »seiner hervorragenden juristischen Qualifikation«. Für P. gutgesprochen haben Konrad Hübner, nun Landgerichtspräsident, vor 1945 »Mischling II«: P. habe sich beim Justizminister mit Nachdruck und Erfolg für seine Duldung im Beamtenstand eingesetzt und ihn im »kaum glaublichen Höhepunkt« seiner »gütige[n] Fürsorge« zum Mitglied des JPA Kassel ernannt, obgleich ein »natürlich ganz arisch[er]« Kollege für diesen Posten vorgeschlagen war; ferner, mit »wärmste[m] Dank« aus Marburg, Geheimer Justizrat Professor Dr. Franz Leonhard, »Nichtarier«: Als er 1933 aus dem Prüfungsamt ausgeschlossen werden sollte, habe P. ihn zu Freisler begleitet und seinen Verbleib eindringlich befürwortet, so daß er »noch längere Zeit weiter« (wie lange wohl?) habe prüfen dürfen (übrigens nicht das erste Attest Leonhards für P.: Im Februar 1898 bescheinigt Privatdozent Dr. Leonhard, Göttingen, Herrn stud. P., »daß er mein Konversatorium über bürgerliches Recht und Pandekten mit ganz ausgezeichnetem und erfolgreichem Fleiße besucht hat«³³); schließlich ein Hamburger Pastor, mit der Auskunft, eines Sonntags nach dem Gottesdienst habe P. ihm seine Freude darüber bekundet, daß er in seiner Predigt »so offen u. mutig über die Mißstände des Nationalsozialismus u. seinen Kampf gegen die Kirche gesprochen habe«.³⁴

Derart er- und ausgelöst hat P. freien Weg für den neuen publizistischen Auftritt. Mit eigenhändig entnazifiziertem Prolog kommt 1949 *der Palandt* in siebter, der ersten Nachkriegsausgabe heraus. Durch ideologische Neutralisierung im Dienste steter Zeitnähe und Verlässlichkeit schrumpft die Einleitung um drei Seiten; ansonsten bleibt – mit kleinen Nuancenwechseln – alles beim alten. Ab 1949 unterrichtet P. als Lehrbeauftragter an der Universität Hamburg drei Semester lang vierstündig Bürgerliches und Handelsrecht.³⁵ Er stirbt am 3. Dezember 1951. Mit ihm stirbt seine Einleitung zum Kommentar.

Bernhard Danckelmann, *ab ovo* Mitautor *des Palandt* und 1939–1944 treuer Referent von Ansichten der Sorte, die »Rassenzugehörigkeit (Jude!)« tauge als verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person nach § 119 Abs. 2 BGB,³⁶ rühmt in einem

Nachruf auf P. dessen »wahrhaft humanistische Auffassung unseres Berufes« und konstatiert, trotz seines hohen Amtes im »Dritten Reich« sei P. »gewiß kein Exponent des Nazismus« gewesen. Nun hatte P. sicher auch Maßstäbe eines pädagogischen Ethos; manches Stück seiner Bemerkungen zur Juristenausbildungsordnung könnte noch heute als Richtschnur guter Schulung und Examensprüfung dienen. Sicher ist aber auch, daß P. dieses Ethos mühelos mit den vorgegebenen NS-Lehrzielen und -inhalten zu vereinen wußte und so das Bleigewicht eines prominenten Vertreters des Nazismus zu tragen hat: nicht als Bluthund, wohl aber als fügsamer Nutznießer in hoher Position. Gerade den Mut, den P. 1939 als »erste Richter-tugend« einfordert, da der »Kampf ums Recht ... einen blanken Schild« verlange – »Mut im bürgerlichen Leben, Zivilcourage«, Uneigennützigkeit, Gradsinn, aufrechten Gang, notfalls auch abseits des »gefahrlosen und bequemen Weg[es]« –,³⁷ diesen Mut ist er selbst schuldig geblieben, zugunsten des endlich erreichten Vorwärtskommens in Amt und Würde – und sei letztere auch die nationalsozialistische.

Die Aktion *Palandt redivivus* gelingt. In P.s Todesjahr ist *der Palandt* wieder und von neuem als »unbedingt zuverlässige[r] Führer« anerkannt,³⁸ namentlich aufgrund der erwiesenen »erstaunliche[n] Fähigkeit« seiner Bearbeiter, »in kürzester Zeit auf Neues zu reagieren«.³⁹ Die Literatur analysiert die (1939 neuartige,⁴⁰ auf Otto Liebmanns Ideen beruhende⁴¹) Kommentier- und Systematisierungsweise *des Palandt* und seine autoritätsspendende Kraft⁴² und bemüht zu seinem Lob – *in puncto Palandt* zu »geradezu lyrischen Ergüssen« neigend⁴³ – musikalische Metaphern (so Ansgar Staudinger, der *den Palandt* 2007 etwas diffus mit Mozart in Verbindung setzt und seine Lektüre »gleichermaßen dem Anwalt als Arrangeur von ... Schriftsätzen wie der Richterin als Dirigentin in ihrer Verhandlung« empfiehlt⁴⁴); die Judikatur hat ihn – der mit der Jubiläumsauflage 1966 (der 25.) einen Typenwechsel vollzog, von Fraktur zu Antiqua – längst *ex officio* zum »Standardkommentar« geadelt.⁴⁵ Familiäre Spekulationen, die P.s seien einst von Adel gewesen, läßt der Nachfahr Otto in seinen Erinnerungen dahingestellt: »Hoffentlich haben wir immer mehr Wert darauf gelegt, den richtigen Seelenadel mit uns zu führen, daran ist mehr gelegen« (6 f.). Ob aus voller oder aus halber Seele, ob Gesinnungstäter oder aber »in seinem Herzen wohl kein Nazi, sondern Deutschnationaler«,⁴⁶ also im Vorhof nationalsozialistischer Überzeugung wandelnd – zehn Jahre zuvor (1935) hatte er in der *Deutschen Justiz* mitgeteilt, der junge Jurist müsse lernen, »die Volksschädlinge zu bekämpfen«, und den »Gedanken der Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum« verinnerlichen, denn »nicht Asphaltjuristen« wolle der neue Staat, sondern »gesunde Rechtswahrer«. Der Rechtswanderer P., unterwegs von Station zu Station, hat 1945 in seinem Blick zurück *eine* – die mit nicht bestandener Prüfung auf Seelenadel – vergessen.

1. *Bundesarchiv Berlin/Lichterfelde* (BAB): Dienst- und Personalakten Otto Palandt [1899–1945; ab 1933 geführt beim Preuß., dann Reichsjustizministerium], 7 Bde., Sign. R 3001/70242–70248.
2. *Staatsarchiv Hamburg* (SAH): Staatskommissar für die Entnazifizierung und Kategorisierung, Bestands-Nr. 221-11, Akte Palandt, Sign. X 871.
3. *Universitätsarchiv Heidelberg* (UAH): Akten der Juristischen Fakultät 1. Okt. 1898/99 I, Sign. H-II-111/118; 1. Okt. 1900/01, Sign. H-II-111/122 [*hier fol. 34 die Promotionsbedingungen*]; 1. Okt. 1901/02, Bd. II, Sign. H-II-852/9 [*hier fol. 287–289 ein Lebenslauf P.s sowie seine Doktorurkunde*].
4. Bach, P., Besprechung von: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, München/Berlin 1939, in: JW 1939, 745.
5. Beck, Hans Dieter, Der juristische Verlag seit 1763, in: Juristen im Portrait. Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten. Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C.H.Beck, München 1988, 19–67.
6. Danckelmann, Bernhard, Dr. Otto Palandt †, in: NJW 1951, 953.
7. Festschrift zum zweihundertjährigen Bestehen des Verlages C.H.Beck 1763–1963 [München 1963; Verf.: Heinrich Beck].
8. Frevert, Ute, Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft, München 1991.
9. Göppinger, Horst, Juristen jüdischer Abstammung im »Dritten Reich«. Entrechtung und Verfolgung, 2. Aufl., München 1990.
10. Gruchmann, Lothar, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988.
11. Heinrichs, Helmut, Vortrag »Palandt – Der Mensch und das Werk«, in: Ludwig-Maximilians-Universität München, Verleihung der Ehrendoktorwürde an Herrn Dr. h.c. Helmut Heinrichs durch die Juristische Fakultät am 24. Februar 1988 [München 1988], 17–29.
12. Heinrichs, Helmut, Bernhard Danckelmann, in: Juristen im Portrait (Nr. 5), 229–236. *Heinrichs übernahm von Danckelmann, dem einstigen Rekord-Kommentator des Palandt über 36 Auflagen hinweg (von 1939 bis 1977), u.a. die Erläuterung des Allgemeinen Teils und ist dann durch Mitarbeit an insgesamt 41 Auflagen seinerseits zum Palandt-Urgestein geworden. Sich selbst bezeichnet er 2007 als »unbestrittene[n] primus inter pares« der Autorencrew und »jetzt Palandt-Senior«, verbunden mit der Ankündigung baldigen Rückzugs (Nr. 13, 399, 401). Dieser Rückzug ist mit der 69. Auflage (2010) erfolgt.*
13. Heinrichs, Helmut, Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, in: Dietmar Willoweit (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert. Mit Beiträgen zur Entwicklung des Verlages C.H.Beck, München 2007, 385–403.
14. Henne, Thomas, Die Prägung des Juristen durch die Kommentarliteratur. Zu Form und Methode einer juristischen Diskursmethode, in: Betrifft JUSTIZ 2006, 352–356.
15. Jansen, Nils, The Making of Legal Authority. Non-legislative Codifications in Historical and Comparative Perspective, Oxford 2010.
16. Lang, Hubert, Das gescheiterte Duell oder: Muss der Anwalt den Richter grüßen?, in: BRAK-Mitt. 6/2003, 261–262 (abrufbar unter www.brak-mitteilungen.de/media/brakmitt_2003_06.pdf).
17. Medicus, Dieter, Palandt – 50. Auflage, in: NJW 1991, 887–889.
18. Nastelski, Karl, Besprechung von: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 19. Aufl., München/Berlin 1960, in: NJW 1960, 1708–1709.
19. Palandt, Otto, Der Werdegang des jungen Juristen im nationalsozialistischen Staat, in: Deutsche Justiz 1935, 586–589.
20. Palandt, Otto/Richter, Heinrich/Stagel, Friedrich, Die Justizausbildungsordnung des Reiches, 2., erw. Aufl., Berlin 1939 (mit Geleitwort von Roland Freisler).
21. Palandt, Otto, Vorwort zur 2. Aufl. sowie Einl. zu: ders. (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 2., unveränd. Aufl., München/Berlin 1939, III, XXIII–XL; Einl. zu: ders. (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 7. Aufl., München/Berlin 1949, XXXIV–XLVIII. *P.s zentrale Publikationen – bis auf eine alle mit Datum ab 1933, und keine einzige auf zivilrecht-*

lichem Terrain, läßt man die Prologe zum Kommentar beiseite, die mit Zivilrecht nicht allzu viel zu tun haben – sind aufgeführt bei Thier (Nr. 32).

22. Palandt, Otto, Familienerinnerungen des Dr. jur. Otto Palandt, Präsident a.D. des juristischen Reichsprüfungsamtes u. Schöpfer des Kommentars zum B.G.B., Langensalza, 20.5.1945, Abschrift von Dipl.-Ing. Ernst Palandt, Hildesheim 1975 (Typoskript, 38 Seiten, Stadtarchiv Hildesheim, Sign. WB 19910).
Ob sich P. selbst oder ob ihn sein Neffe Ernst als »Schöpfer des Kommentars« titulierte hat, ist ungewiß.
23. Pritsch, Erich, Besprechung von: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 9. Aufl., München/Berlin 1951, in: NJW 1951, 593.
24. Rath, Martin, Vor 60 Jahren starb Otto Palandt. Schwarz-brauner Namenspatron des grauen Kommentar-Ziegels, in: Legal Tribune Online v. 3.12.2011 (abrufbar unter www.lto.de/recht/feuilleton/vor-60-jahren-starb-otto-palandt-schwarz-brauner-namenspatron-des-grauen-kommentar-ziegels).
25. Rebenich, Stefan, C.H.Beck 1763–2013. Der kulturwissenschaftliche Verlag und seine Geschichte, München 2013.
26. Simon, Dieter, Pianisten, in: Myops. Berichte aus der Welt des Rechts 1 (2007), 21–25.
27. Slapnicar, Klaus W., Der Wilke, der später Palandt hieß – 60. und 50. Jubiläum des Beck'schen Kurz-Kommentars zum BGB zugleich im Jahre 1999, in: NJW 2000, 1692–1699.
28. Slapnicar, Klaus W., Palandts langer Schatten – Biographisches über einen bekannten Fremden, in: Spectrum. Zeitschrift der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden [nun: Hess. Hochschule für Polizei und Verwaltung] 1/2003 (abrufbar unter <https://hfpv.hessen.de>, Rubrik: Service/Spectrum/Veröffentlichungen).
29. Slapnicar, Klaus, Palandts erster unverschuldeter Karriereknick – ein junger Jurist mit Recht gegen die Konvention, in: Axel Kokemoor et al. (Hrsg.), Recht im Dialog. Gedächtnisschrift für Rainer Wörlin, Baden-Baden 2013, 19–56.
30. Staudinger, Ansgar, Besprechung von: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 66. Aufl., München 2007, in: NJW 2007, 977.
31. Tempesta Moguntina [wohl: Fritz Sturm], Glosse: Beck-messereien, in: JR 1967, 181.
32. Thier, Andreas, Palandt, Otto, in: NDB, Bd. 20, Berlin 2001, 9–10.
33. Wesel, Uwe/Beck, Hans Dieter (sowie Mitarbeiter des Verlages C.H.Beck), 250 Jahre rechtswissenschaftlicher Verlag C.H.Beck 1763–2013, München 2013.
34. Wrobel, Hans, Otto Palandt zum Gedächtnis. 1.5.1877–3.12.1951, in: Kritische Justiz 1982, 1–17 (erneut abgedruckt in: Redaktion Kritische Justiz [Hrsg.], Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Bd. 2, Baden-Baden 1984, 137–153).
35. Wurst-Kuchel-Wolber, Monika/Wrobel, Hans, Warum der Palandt Palandt heißt, in: Elmar Matthias Hucko (Hrsg.), Warum heißt der Palandt Palandt? Und andere aufklärende Abhandlungen. Festbüchlein für Helmut Pfaff, Köln 1994, 19–38.
Frau Wurst-Kuchel-Wolber gibt es nicht. Dieser Verdacht der Verf. erwies sich durch telefonische Anfrage bei E. M. Hucko als treffend. Der Name der fiktiven Co-Autorin ist ein – teils anagrammatisches – Pseudonym von Hans Wrobel, dessen Ehefrau Monika heißt. Bescheiden hat sich Hans Wrobel nicht einfach Ignaz Wrobel genannt. Siehe von letzterem (weil dort der »laute Rechtsanwalt Freisler« auftritt): Der liebe Gott in Cassel, in: Die Weltbühne v. 16.11.1926 (Ausg. Nr. 46), 771–773.

Anmerkungen

- * Überarbeitete und erweiterte Fassung meines Beitrags »Von Station zu Station. Anm zu Otto Palandt (umstr) uam aAnl seines 130. Gebtags (mwN)« in: Myops. Berichte aus der Welt des Rechts 1 (2007), 56–67.
- 1 Heinrichs (Nr. 12), 234 (nahezu wortgleich ders., Nr. 11, 21; aktualisiert in Nr. 13, 385: »Marke«).
- 2 Erinnerungen (Nr. 22), 27 f. Auf Nr. 22 beziehen sich alle folgenden »blanken« Seitenangaben im Text.
- 3 BAB R 3001/70246 (Nr. 1), fol. 2–3.
- 4 Bericht des Dekans (Karl v. Lilienthal) an das Großh. Ministerium vom 14.7.1899, UAH H-II-111/118 (Nr. 3), fol. 374–375, 374v.
- 5 BAB R 3001/70246 (Nr. 1), fol. 114.
- 6 BAB R 3001/70246 (Nr. 1), fol. 124v.
- 7 Gleichwohl wird Kolle in der Folge noch zu einem Monat Gefängnis verurteilt.
- 8 BAB R 3001/70245 (Nr. 1), fol. 12v.
- 9 BAB R 3001/70246 (Nr. 1), fol. 38v/39.
- 10 BAB R 3001/70245 (Nr. 1), fol. 20 bzw. 57v.
- 11 Wie hartnäckig das Duell als Ehren- und Standespflicht – ungeachtet der kompromißlerischen, doch durchaus handgreiflichen §§ 201 ff. des RStGB von 1871 – gerade auch in Justizköpfen feststeckte, ist beispielhaft nachzulesen bei Lang (Nr. 16). Im dort geschilderten Fall aus dem Jahr 1889 forderte ein Leipziger Landgerichtsdirektor, Hauptmann der Landwehrintanterie, einen angesehenen (jüdischen) Rechtsanwalt zum Zweikampf, weil dieser ihn auf der Straße nicht begrüßt hatte. – Umfassend zur »Allgegenwart des Duellphänomens« im bürgerlichen Zeitalter, seiner Geschichte und seiner »Dimension individueller Motive und sozialen Sinns« Frevert (Nr. 8; zu den Zitaten ebd., 10 f.).
- 12 BAB R 3001/70246 (Nr. 1), fol. 122.
- 13 BAB R 3001/70246 (Nr. 1), fol. 177.
- 14 Slapnicar (Nr. 29), 54.
- 15 So der Kasseler OLG-Präsident: BAB R 3001/70244 (Nr. 1), fol. 4 und 31v.
- 16 BAB R 3001/70243 (Nr. 1), fol. 67.
- 17 P., Politischer Lebensgang, Langensalza, den 11.1.1946, in: SAH 221-11/X 871 (Nr. 2).
- 18 Diese – plausible – Vermutung kommt von Wrobel (Nr. 34, 4). Freisler arbeitete seit 1924 als Anwalt in Kassel und war dort Stadtverordneter; vielleicht ist er P. auch schon als Referendar begegnet. Im März 1933 wurde Freisler, seit 1925 in der NSDAP und Offensiv-Verteidiger vieler NS-Schergen vor Gericht, auf seiner ersten völkischen Karriereprose Leiter der Personalabteilung im Preuß. Justizministerium. Heinrichs bestätigt, daß sich die beiden schon vordem kannten, berichtet aber, daß eine »Freundschaft ... sicher nicht« bestand (Nr. 13, 390).
- 19 Zum 1933 eingerichteten Referendars-»Gemeinschaftslager« Gruchmann (Nr. 10), insbes. 303 ff.
- 20 Nach älterer Beck'scher Geschichtsschreibung allein auf Initiative Liebmanns hin, siehe H. Beck (Nr. 7), 170 und H. D. Beck (Nr. 5), 27. In den beiden zum 250. Verlagsjubiläum 2013 erschienenen Verlagsgeschichten von Rebenich und Wesel werden die Umstände des Verkaufs kontrovers bewertet. Während Wesel Heinrich Beck kein unsauberes Profiteurstum auf dem Rücken der damaligen Arisierungswelle anlastet (Nr. 33, 131 ff.), legt Rebenich umfänglich dar, daß Beck »die Gunst der Stunde zu nutzen verstand« und als »stiller Teilhaber« des nationalsozialistischen Regimes ... keinen adäquaten Verkaufspreis« an Liebmann zahlte (Nr. 25, 371, 373 f.). Mit der aus diesem Dissens resultierenden Ungewißheit wird man (vorerst?) zu leben haben. Wesels in der folgenden öffentlich geführten Auseinandersetzung angebrachte Behauptung, Rebenich sei, da zu jung, anders als er – Wesel – selbst zu einer Beurteilung der Geschehnisse in der NS-Zeit außerstande (siehe nur: O. Jungen, Schuld und Bühne, in: F.A.Z. v. 16.10.2013 [Ausg. Nr. 240], N3 sowie A. Prizkau, Deutsche Brüder, in: F.A.S. v. 22.12.2013 [Ausg. Nr. 51], 43), steht aber jedenfalls auf sehr wankendem Fuß.
- 21 Ausführlich hierzu Ulrich Krüger, »Die Behandlung entfernter Möglichkeiten« – Kurzkommentare, in: Myops. Berichte aus der Welt des Rechts 26 (Januar 2016).

- 22 Näheres zu Wilke und zu seinem Unfalltod bei Wesel (Nr. 33), 169 ff.
- 23 Slapnicar (Nr. 29), 22. Ebd., 23: »Nach Aussagen der Familie [P.] erachtete Palandt es als unehrenhaft neben seinem Amt als Präsident des RJPA, ein zweites Mal Geld zu bekommen.«
- 24 Vgl. Heinrichs (Nr. 13), 391. Heinrichs selbst betont beständig die mindere Güte von P.s Prä-ludium und P.s verschwindenden Einfluß auf *den Palandt* überhaupt.
- 25 Einl. 1939 (Nr. 21), XXXIII.
- 26 P., Vorwort zur 2. Aufl. 1939 (Nr. 21), III.
- 27 Rebenich (Nr. 25), 378. Nach Wesel jedoch starb Liebmann »wahrscheinlich eines natürlichen Todes« (Nr. 33, 131, mit Abdruck der von Liebmanns Sohn im »Aufbau« [New York] aufgege-benen Todesanzeige).
- 28 Siehe Göppinger (Nr. 9, 375 f.) sowie Rebenich (Nr. 25, 378 – der, 365 ff., die Liebmann'sche Familien- und Verlagsgeschichte ausführlich schildert).
- 29 P. (Nr. 19), 589; zum vorigen Zitat ebd., 586.
- 30 BAB R 3001/70242 (Nr. 1), fol. 68.
- 31 Vgl. Heinrichs (Nr. 13), 390.
- 32 P., Politischer Lebensgang, Langensalza, den 11.1.1946, in: SAH 221-11/X 871 (Nr. 2).
- 33 BAB R 3001/70246 (Nr. 1), fol. 9.
- 34 Sämtliche Zitate im vorigen (aus dem Entnazifizierungsverfahren) sind den entsprechenden Aktenstücken in SAH 221-11/X 871 (Nr. 2) entnommen.
- 35 Vgl. Heinrichs (Nr. 11), 21.
- 36 Siehe nur P.-Danckelmann, BGB, 2. Aufl. 1939, § 119 Anm. 4 b.
- 37 P., in: Palandt/Richter/Stagel, JAO (Nr. 20), 102 (Anm. 5 zu § 35).
- 38 Senatspräsident beim BGH Pritsch (Nr. 23) – dessen Amtsgenosse Nastelski im *Palandt* 1960 gar ein »in seiner Art schlechthin vollendet[es]« Werk erblickt (Nr. 18, 1709).
- 39 Medicus (Nr. 17), 888.
- 40 Bach (Nr. 4), zur Erstauflage: »Mit Recht rücken die Verf. ... erstmals in einem Kurzkomentar zum BGB. das systematische Element in den Vordergrund« (Hervorheb. im Orig.) – was vor allem in der gegenwärtigen »Zeit des Rechtsneubaues [aus nationalsozialistischem Geist]« von großem Nutzen sei.
- 41 Siehe Wesel (Nr. 33), 176, 121 ff.
- 42 »[T]he authority of the *Palandt* must primarily be attributed to its functional formal quality ... In modern terms, the authority of the *Palandt* depends on the commentary's remaining responsive to the political process« (Jansen [Nr. 15], 121 ff. [»A German commentary«, 123, 126]). Allge-mein(er) zu Funktion und Kapazität des »Metatext[es], der sich in Kommentaren um den Ge-setzestext gelegt hat«, Henne (Nr. 14).
- 43 Tempesta Moguntina (Nr. 31) – wo sich auch die halb spöttische, halb anerkennungs-volle Wür-digung findet: »Was im Palandt steht, das gilt« (Hervorheb. im Orig.).
- 44 Nr. 30. Günter Hirschs Komponistengleichnis aus dem Mozartjahr 2006 (ZRP 2006, 161: »Sucht man ein Bild, so passt ... am ehesten das des Pianisten und Komponisten für das Verhältnis des Richters zum Gesetzgeber«) scheint seinerzeit einen gewissen Trend ausgelöst zu haben. Zu Hirschs »Zwischenruf« und der folgenden Debatte um Rechts- und Richterstaat Simon (Nr. 26).
- 45 Siehe etwa OLG Frankfurt a. M., FamRZ 1985, 712 f., 713; OLG Hamm, FamRZ 2001, 861 ff., 862; VerfGH Berlin, JR 2009, 57 f., 58; BGHZ 181, 199 ff., 221.
- 46 So Heinrichs (Nr. 11, 20).

Die Volljährigkeitserklärung

Eine interessante Lücke im aktuellen Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs

VON JÜRGEN ELLENBERGER

I. Einleitung

In der 75. A. des Palandt findet man hinter der Kommentierung des § 2, der besagt, dass die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eintritt, eine Lücke. Hinter den §§ 3–6 steht lapidar, »weggefallen«. Erläutert wird dann kurz: »3–5 betrafen Volljährigkeitserklärung, aufgehoben durch Gesetz vom 31. Juli 1974. Früheres Recht vgl. 33. Auflage«.

Solchermaßen auf das frühere Recht verwiesen, soll nachfolgend dieses seit dem 31. Juli 1974 entfallene Recht und seine Kommentierung im Palandt – wie es sich für einen Kurz-Kommentar gehört – kurz dargestellt werden.

II. §§ 2–5 in der bis zum 31. Juli 1974 geltenden Fassung

§ 2 BGB in der bis zum 31. Juli 1974 gültigen Fassung lautete: »Die Volljährigkeit tritt mit Vollendung des 21. Lebensjahrs ein.« Die drei Jahre Differenz zur heutigen Rechtslage waren bedeutsamer als die Zahl der Jahre nahe legt. Zwischen der Vollendung des 18. und des 21. Lebensjahrs fallen im Leben eines Menschen wichtige Entscheidungen, beruflich und auch zwischenmenschlich. In dieser Phase nicht voll geschäftsfähig zu sein (§ 106 BGB), war damals durchaus belastend und entsprach auch damals nicht dem Selbstbestimmungspotential der jungen Erwachsenen. Daher sahen die §§ 3–5 unter bestimmten Umständen die Gleichstellung eines Minderjährigen mit einem Volljährigen vor. Die Vorschriften lauteten:

§ 3 (1) Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden.

(2) Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

§ 4 (1) Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige einwilligt.

(2) Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung der Eltern erforderlich. Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn ihm weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht. Eine minderjährige Tochter, die verheiratet ist oder verheiratet war, kann ohne Einwilligung der Eltern für volljährig erklärt werden.

§ 5 Die Volljährigkeitserklärung soll nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert.

III. Kommentierung der §§ 3–5 im Palandt (8. A. und 33. A. im Vergleich)

Die §§ 3–5 wurden bis zur 33. A. im Palandt zusammen kommentiert. In der 8. A. aus dem Jahr 1950 benötigte Danckelmann auf den Seiten 7 und 8 knapp eine ganze Seite, um die Rechtsprobleme darzustellen. In der 33. A. benötigte derselbe Autor auf Seite 11 ebenfalls eine knappe Seite. Die gleichbleibende Seitenzahl deutet nur vordergründig auch eine Kontinuität an. Denn das Format des Palandt hatte sich zwischenzeitlich vergrößert und es wurden deutlich mehr Abkürzungen bei Abfassung des Textes verwendet. Auf eine Seite der 33. A. passte daher deutlich mehr Text als auf eine Seite der 8. A.

Außerdem war § 4 durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 sprachlich und auch inhaltlich geändert worden. War bis zum Gleichberechtigungsgesetz noch von der »Einwilligung des Gewaltinhabers« die Rede, so hieß es danach »Einwilligung der Eltern«. Damit wurde nachvollzogen, dass beide Eltern das Sorgerecht für ihre minderjährigen Kinder haben. Das erforderte auch die Anpassung des früheren zweiten Halbsatzes, »es sei denn, daß diesem weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht«. Statt diesem Halbsatz wurde ein neuer § 4 Abs. 2 Satz 2 geschaffen, der einleitend darauf abstellte, »Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn ...«. Ebenfalls durch das Gleichberechtigungsgesetz geändert wurde der frühere § 4 Abs. 2 Satz 2, der bis dahin lautete: »Für eine minderjährige Witwe ist die Einwilligung des Gewaltinhabers nicht erforderlich«. Der neue § 4 Abs. 2 Satz 3 ersetzte wiederum »Gewaltinhaber« durch »Eltern«. Gewichtiger war aber, dass er auch weibliche Verheiratete mit lebendem Ehemann und Geschiedene erfasste. Männliche verheiratete und geschiedene Minderjährige wurden dagegen auch in der neuen Fassung nicht erwähnt.

1. Unter **Allgemeines zu §§ 3–5** heißt es in der 33. A. des Palandt:

»Zweck der Volljährigkeitserklärung ist, zu ermöglichen, daß Minderjährige von der erforderlichen Reife, wenn es in ihrem Interesse zweckmäßig ist, rechtlich den Volljährigen gleichgestellt werden. Die Volljährigkeitserklärung ist rechtsgestaltender Staatsakt, hM; sie muß erfolgen, wenn die Erfordernisse des § 5 vorliegen, jetzt hM, vgl. Soergel/Schultze v Lasaulx Rn 29 (anders hier bis 28. Aufl).«

Der deutliche Hinweis auf die Meinungsänderung des Autors findet sich in der 8. A. bestätigt, in der es dazu knapp heißt: »Die Volljährigkeitserklärung ist, auch wenn die Erfordernisse vorliegen, Ermessenssache des Vormundschaftsgerichts.«

2. Unter **Voraussetzung ist** heißt es in der 33. A. des Palandt:

»Vollendung des 18. Lebensjahres, § 3 I, das heißt, Beginn des Tages, an dem der Minderjährige 18 Jahre wird ...«

In der 8. A. hatte es zum Fristbeginn noch fälschlich geheißen: »..., das heißt Beginn des 19. Geburtstages ...«

3. Zur Ausnahme von der grundsätzlich erforderlichen Einwilligung der Eltern in § 4 Abs. 2 Satz 3 heißt es in der 33. A. nur knapp: »... im Falle des § 4 II 3 bedarf es seiner [des Elternteils] Einwilligung nicht ...« Die Kommentierung vollzog also die durch das Gleichberechtigungsgesetz erfolgte Änderung, nach der auch die minderjährig verheiratete als auch die verwitwete und geschiedene Tochter nicht mehr der Einwilligung ihrer Eltern für die Volljährigkeitserklärung bedurfte, lediglich nach.

In der 8. A. hieß es zu der Fassung vor dem Gleichberechtigungsgesetz streng am Wortlaut des alten § 4 Abs. 2 Satz 2 orientiert noch: »§ 4 II 2 gilt nicht für die minderjährige geschiedene Ehefrau.«

4. »Die Volljährigkeitserklärung erfordert einen **beachtlichen Anlaß**«, heißt es sowohl in der 33. A. als auch in der 8. A. des Palandt übereinstimmend. Die Kommentierungen unterscheiden sich dadurch, dass die kurzen Erläuterungen der 8. A. in der 33. A. durch weitere Fallbeispiele und neuere Rechtsprechung angereichert worden waren, wobei die Eheschließung den breitesten Raum der Kommentierung einnahm. So heißt es in der 33. A. unter anderem:

»Lästigkeit der Vormundschaft genügt nicht, KG JW 38, 368, wohl aber Absicht der Eheschließung, Hamm NJW 72, 1898, aA Düss FamRZ 70, 199, insbesondere Absicht der Heirat vor Einberufung zum Wehrdienst, wenn Wohnung vorhanden, Stgt FamRZ 71, 653.«

Weiter heißt es: »Volljährigkeitserklärung, um dem Minderjährigen die Verheiratung mit einer von ihm Geschwängerten zu ermöglichen ist daher, wo diese sittlich geboten ist, zulässig, BayObLG 63, 182; dieser Zweck genügt aber nicht immer (Düss aaO); selbstverständlich muß beabsichtigte Ehe dauernden Bestand

versprechen (das heißt, es dürfen keine ernstlichen Zweifel gegen Dauerhaftigkeit vorliegen, Stgt FamRZ 71, 653) und es dürfen andere Gründe nicht gegen alsbaldige Eheschließung sprechen, BayObLG aaO (bei wesentlich älterer Verlobter verspricht Ehe oft nicht dauernden Bestand, AG Schöneberg FamRZ 66, 515).«

5. Die Kommentierung der 33. A. schließt unter dem fettgedruckten Schlagwort »**Geltungsbereich**« wie folgt: »§§ 3–5 sind in DDR wegen Gesetz vom 17. Mai 1950 ... unanwendbar.« Der Hinweis war damals durchaus berechtigt. Bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches der DDR am 1. Januar 1976 galt auch in der DDR das BGB fort. Mit dem Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 17. Mai 1950 hatte die DDR fast ein viertel Jahrhundert vor der Bundesrepublik Deutschland die Volljährigkeit auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs herabgesetzt und entgegenstehende Vorschriften – damit auch §§ 2–5 BGB – für unanwendbar erklärt.

Wandlungen der Kommentierung bei den Grundpfandrechten

VON PETER BASSENGE

I. Einleitung

Erscheint ein Kommentar zu dem wichtigsten zivilrechtlichen Gesetz in 75. Auflage, so kann es reizvoll sein, auf die Anfänge zurückzublicken und zu sehen, welche formalen und inhaltlichen Entwicklungen die Kommentierungen in diesem langen Zeitraum genommen haben. Bei der Auswahl der Normen und Normenkomplexe musste darauf geachtet werden, dass sie große praktische Bedeutung hatten und noch haben. Außerdem sollen sie allenfalls geringfügig und keinesfalls in ihrer Grundstruktur verändert worden sein, um eine Vergleichbarkeit ihrer Kommentierungen zu ermöglichen. Aus diesen Gründen wurden die in der Praxis wichtigsten Grundpfandrechte gewählt, um einige Änderungen aufzuzeigen – ein umfassender Vergleich ist schon aus Platzgründen nicht möglich. §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB.

II. Aufbau des Gesetzes und wirtschaftliche Bedeutung

Der Aufbau des Gesetzes und die wirtschaftliche Bedeutung der Grundpfandrechte wirken sich auf die formale Gestaltung sowie den materiellen Inhalt der Kommentierung aus.

Das BGB stellt die Hypothek (§§ 1113 bis 1190), die eine zu sichernde Geldforderung voraussetzt, und die Grundsuld (§§ 1191 bis 1198), die eine zu sichernde Geld- oder sonstige Forderung nicht voraussetzt, als rechtsgeschäftlich bestellbare Grundpfandrechte zur Verfügung. Es verwendet den Begriff »Grundpfandrecht« nicht, er ist aber als Sammelbegriff für Hypothek und Grundsuld (einschließlich der in §§ 1199 bis 1203 als ihr Sonderfall geregelt und in der Praxis ohne Bedeutung gebliebenen Rentenschuld) seit langem anerkannt¹. Auch im Palandt wurden diese Rechte ohne Rücksicht auf den damaligen Streit über deren rechtliche Natur von Anfang an als Grundpfandrechte bezeichnet².

Die Konstruktion der Hypothek als ein an eine Geldforderung angelehntes dingliches Recht machte es erforderlich, nach der Bestimmung ihres Rechtsinhalts in § 1113 Abs. 1 in den §§ 1113 Abs. 2 bis 1190 einerseits Vorschriften zu schaffen, die

das dingliche Recht betreffen, und andererseits Vorschriften, die den Zusammenhang von Forderung und dinglichem Recht regeln. Bei der von einer Forderung unabhängigen Grundschuld konnte nach Bestimmung ihres Rechtsinhalts in § 1191 bezüglich der weiteren Ausgestaltung als dingliches Recht in § 1192 auf die Vorschriften über die Hypothek verwiesen werden, soweit diese nicht Ausdruck ihrer Forderungsabhängigkeit sind; es waren nur wenige durch die Forderungsunabhängigkeit bedingte Ergänzungsregelungen in den §§ 1193 bis 1198 erforderlich.

In den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts und damit in der Anfangszeit des Palandt wird berichtet, dass die Hypothek in der Form der Verkehrshypothek »in statistischer Hinsicht... im Vordergrund« stehe³ bzw. »die für das Leben weit- aus wichtigste« Form der Grundpfandrechte sei⁴; neuerdings erlange aber die Grundschuld als Kautionspfand⁵ eine wachsende Bedeutung⁶ bzw. verbreite sich die fiduziarische Abtretung von Eigentümergrundschulden⁷. In der Folgezeit hat die Grundschuld die Hypothek immer mehr verdrängt und es wird geschätzt, dass heute von den Grundpfandrechten etwa 20% Hypotheken und 80% Grundschulden sind⁸.

III. Wandel von Kommentierungsgestaltungen

1. Auflösung des Überblicks vor § 1113

Der Kommentierung des Abschnitts »Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld« wurde anfänglich und dann über viele Auflagen ein ausführlicher »Überblick« vorangestellt, der diese Rechte zusammengefasst und systematisch nach Art eines Grundrisses darstellte, wobei entsprechend dem Aufbau des Gesetzes und der damaligen wirtschaftlichen Bedeutung und Verbreitung dieser Grundpfandrechte der Schwerpunkt bei der Darstellung der Hypothek lag. In einem solchen Überblick sollten die theoretischen Grundlagen für die einzelnen Bestimmungen dargelegt werden, um es »Rechtsstudenten und Rechtswahrern« zu erleichtern, ihr theoretisches Wissen »zu erhalten, aufzufrischen und in der Praxis nutzbringend zu verwenden«; der neue Kommentar sollte auch ein »Lehrkommentar im wahrsten Sinne des Wortes sein«⁹. Dieser Überblick hatte – ohne Berücksichtigung zeitbedingter Problemstellungen (vgl. dazu V.) – in der 1. A. (1939) einen Umfang von etwas über einer Seite und beschäftigte sich hauptsächlich mit Begriff und Arten der Grundpfandrechte. Nach dem kriegsbedingten Tod des Bearbeiters der ersten Auflagen, Dr. *Fritz Henke*, erweiterte sein Nachfolger, Dr. *Ulrich Hoche*, in der 6. A. (1944) den Umfang auf etwa elf Seiten, was im Format der 75. A. (2016) über sechs Seiten ergeben würden – diese grundlegende Überarbeitung erfolgte in der letzten Auflage vor dem sich schon abzeichnenden Zusammenbruch Deutschlands!

a) Der Überblick in der Gestaltung der 6. A. behandelte in der Anmerkung 1 die Rechtsnatur und die wirtschaftliche Bedeutung der Grundpfandrechte. Sie wurden als Verwertungsrechte definiert, die den Eigentümer nicht zur Zahlung sondern nur zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück verpflichten; sie wurden unter Anführung einer Entscheidung des Reichsgerichts mit der »h.M.« nicht als Realobligationen (der Eigentümer ist zwar zur Zahlung aber nur unter Beschränkung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück und die mithaftenden Gegenstände verpflichtet) angesehen, ohne einen Vertreter der verbreiteten Gegenmeinung¹⁰ anzuführen. Dies entsprach der Devise, bei einer Streitfrage neben der neuesten Rechtsprechung nur die herrschende Meinung mitzuteilen¹¹. Der damals im Schrifttum bestehende Streit, ob es sich um Pfandrechte im weiteren Sinn, Wertrechte oder Wertaneignungsrechte handelt, wurde durch Literaturzitate nachgewiesen und ohne Stellungnahme als praktisch bedeutungslos bezeichnet. Wirtschaftlich verwandelten umlauffähige Rechte wie Briefhypothek, Grundschuld und insbesondere die Briefgrundschuld den Boden in einen Geldwert und führten zu einer nicht unbedenklichen Mobilisierung des Bodens (ein schon im Gesetzgebungsverfahren gegen die Grundschuld angeführtes Argument¹²) und machte ihn zu einer Ware (»eine politische Untat, die der Vergangenheit angehören muss«¹³), was zwar bei einem Kredit zur Erhaltung und Werterhöhung eines nicht landwirtschaftlichen Grundstücks nicht aber bei grundstücksfremden Krediten wirtschaftlich gerechtfertigt und tragbar sei. In der Zukunft sei die Mobilisierung des Bodens wie jetzt schon durch das Reichserbhofgesetz (»das nationalsozialistische Grundgesetz für den bäuerlichen Grundbesitz«¹⁴) durch staatliche Lenkungsmaßnahmen weiter zu beschränken, auch sei das zu stark auf die Bedürfnisse des Leihkapitals zugeschnittene Hypothekenrecht zu vereinfachen (»Die Eigentümerhypothek, dieses Denkkunstwerk des 19. Jahrhunderts wird wohl ersetzt werden ...«¹⁵). In der folgenden – der ersten nach dem Krieg und dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus – Auflage verschwanden zwar diese Ausführungen in der Einleitung vor § 854, nicht aber im Überblick vor § 1113¹⁶, wo weiterhin vor einer Mobilisierung des Bodenkredits und einer gefährlichen Bodenverschuldung insbesondere bei Restkauf(preis)- und Abfindungshypotheken sowie Hypotheken zur Sicherung von Kontokorrentforderungen gewarnt wurde – pikanterweise unter Berufung auf die Autoren, die noch in der 6. A. für das nationalsozialistisch geprägte Bodenrecht angeführt waren¹⁷.

In der Anmerkung 2 wurden dann im Abschnitt A die drei Grundpfandrechte vorgestellt und bei der Hypothek recht ausführlich auf die Bedeutung und die Folgen ihrer Abhängigkeit von der gesicherten Forderung und bei der Grundschuld nur kurz und unter Verweisung auf die Erläuterungen zu § 1191 auf deren Unabhängigkeit von einer gesicherten Forderung hingewiesen. Diese Ausführungen sind jetzt in einer kurzen Anmerkung zusammengefasst. Im Hinblick darauf, dass die abgelehnte Theorie der Realobligation noch namhafte Vertreter hat, ist aber ein weiter-

führender Nachweis aufgenommen¹⁸, während weiterer Theorienstreit wegen fortbestehender Bedeutungslosigkeit für die Praxis nicht mehr erwähnt wird ebenso wie noch zuletzt in der 41. A. (1982) in abgeschwächter Form geäußerte wirtschaftliche Bedenken gegen die Grundschuld, die durch die Akzeptanz der Grundschuld für alle Arten von Krediten überholt scheinen. Forderungen nach einer Vereinfachung des Hypothekenrechts im BGB werden derzeit – soweit ersichtlich – nicht erhoben, dafür wird der Entwurf eines Gesetzes für nichtakzessorische Grundpfandrechte im EU-Bereich diskutiert¹⁹. Hinsichtlich der Forderungsabhängigkeit bzw. -unabhängigkeit wird zur Vermeidung von Wiederholungen nur noch auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 1113 und § 1191 verwiesen.

b) Im Abschnitt B der Anmerkung 2 wurden in der 6. A. (1944) die einzelnen Arten der Hypothek aufgezählt und erläutert. Unter den gesetzlich vorgesehenen Arten fand die Gesamthypothek eine besonders eingehende Darstellung, die auch schon die Befriedigung des Gläubigers und ihre Behandlung in der Zwangsversteigerung umfasste. Als rechtsgeschäftlich gestaltete Art fand neben der Einheitshypothek die früher verbreitete und in bestimmten Fällen gesetzlich vorgeschriebene Tilgungshypothek mit ihren Sonderformen der Tilgungsfonds- und der Abzahlungshypothek eine sehr ausführliche Erörterung. Die wegen ihrer damals minderen Bedeutung eingeschränkte Behandlung der Grundschuld zeigte sich darin, dass ihre einzelnen Arten nicht in einem besonderen Abschnitt sondern nur bei der allgemeinen Vorstellung ihrer Rechtsnatur im vorhergehenden Abschnitt A erwähnt wurden. Die Gesamtgrundschuld fand nur wenig Beachtung: in § 1132 wurde sie nicht erwähnt; bei § 1173 (nicht aber bei §§ 1175, 1182) wurde angemerkt, dass er bei der Gesamtgrundschuld gilt²⁰; die Erläuterungen zu § 1192 nennen nur entsprechend anwendbare Vorschriften über die Gesamthypothek, ohne von Gesamtgrundschuld zu sprechen. Die einzelnen Arten der Hypothek werden seit der 50. A. (1991) in einer Anmerkung zu § 1113 und die der Grundschuld entsprechend ihrer gewachsenen Bedeutung in einer Anmerkung zu § 1191 aufgeführt und wegen der Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die jeweils zugehörigen Vorschriften bzw. deren Erläuterungen verwiesen. Eine Ausnahme ist für das früher unter den Arten der Hypothek und auch heute noch im Überblick vor § 1113 dargestellte Deckungsgrundpfandrecht der Hypotheken- bzw. Pfandbriefbanken gemacht, weil hier die rechtliche Struktur des Grundpfandrechts nicht betroffen wird.

c) Der Überblick in der Gestaltung der 6. A. (1944) enthielt in der Anmerkung 3 eine Übersicht über das Recht der Grundpfandrechte. Dort wurden u.a. behandelt: die Haftungsgegenstände; Begründung, Übertragung, Belastung und Erlöschen der Grundpfandrechte; Befriedigung des Grundpfandrechtsgläubigers. Dabei wurde nur teilweise aber insbesondere bei der Gläubigerbefriedigung zwischen Hypothek und

Grundschuld unterschieden. Alle diese Fragen werden auch seit der 50. A. (1991) nicht mehr im Überblick vor § 1113 dargestellt sondern bei den einschlägigen Vorschriften über die Hypothek bzw. Grundschuld, wobei die Erläuterungen zur Grundschuld bei gleichartigen Fragestellungen auf die zur Hypothek verweisen. Dies vermeidet Mehrfachkommentierungen und spart damit Platz.

d) Ein umgekehrter Weg wurde bei den wertbeständigen Grundpfandrechten, den Grundpfandrechten in ausländischer Währung und bei der Sicherung von Fremdwährungsschulden durch Grundpfandrechte gegangen. Diese Fragen wurden anfänglich in zwei Anmerkungen zu § 1113 behandelt und damit nur für die Hypothek. Da sie aber mit Ausnahme der Sicherung von Fremdwährungsschulden auch die Grundschuld betreffen und nicht unterschiedliche rechtliche Strukturen der Grundpfandrechte berühren, sind sie seit der 50. A. (1991) in den Überblick vor § 1113 verlagert.

Mit dieser Umstrukturierung verlor der Überblick vor § 1113 seinen grundsätzlichen Charakter und seine Funktion als »Lehrkommentar«. Sein Umfang verminderte sich von im heutigen Format über sechs Seiten in der 6. A. (1944) auf etwa eine halbe Seite in der 75. A. und verlagerte, um den Bedürfnissen der rechtsanwendenden Praxis besser zu genügen und Doppelkommentierungen zu vermeiden, die rechtliche Erörterung zu den zugehörigen Vorschriften unter stärkerer Berücksichtigung der Eigenständigkeit der in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung gewachsenen Grundschuld. Ob sich danach die Bezeichnung »Überblick« statt z.B. »Vorbemerkungen« noch rechtfertigt, mag fraglich sein, sie ist aber im Palandt einheitlich für einleitende Texte zu Abschnitten des BGB vorgesehen.

2. Auflösung der Normengruppen in der Kommentierung von § 1192 Abs. 2

Eine grundsätzliche Änderung der Kommentierungsgestaltung erfolgte auch bei § 1192 Abs. 2, der die entsprechende Anwendbarkeit von Vorschriften über die Hypothek auf die Grundschuld zum Gegenstand hat. Hier wurden anfänglich in einer Anmerkung die nicht anwendbaren und – zum Teil nach der Subtraktionsmethode – die entsprechend anwendbaren Vorschriften genannt und zu Letzteren erläuternde Ausführungen gemacht oder auf ihre Kommentierung verwiesen; in einer weiteren Anmerkung wurden die sich aus einer entsprechenden Anwendung des Hypothekenrechts ergebenden Fälle eines gesetzlichen Übergangs der Fremgrundschuld auf den Eigentümer besonders zusammengestellt. Seit der 52. A. (1993) wird in einer Anmerkung nur noch pauschal auf die letzte Randnummer der Kommentierungen zu den §§ 1114 bis 1190 verwiesen. In diesen werden jeweils die Nichtanwendbarkeit oder Anwendbarkeit der Vorschrift auf die Grundschuld ausdrücklich erwähnt und erforderlichenfalls Besonderheiten bei der Anwendung

erörtert; damit sind auch alle Fälle einer gesetzlichen Umwandlung der Fremd- in eine Eigentümergrundschuld erfasst. Dies vermeidet Doppelkommentierungen und Einzelverweisungen und soll Strukturen besser erkennen lassen.

IV. Wandel von Kommentierungsinhalten

1. Vorschriften, die nur die Hypothek betreffen

Bei diesen Vorschriften haben sich im Gleichlauf mit dem Rückgang der praktischen Bedeutung dieses Grundpfandrechts die Kommentierungsinhalte nur wenig geändert. Dafür drei Beispiele:

a) In § 1113 wurden anfänglich die einzelnen Rechtsbeziehungen der Beteiligten und insbesondere das schuldrechtliche Grundgeschäft der Hypothekenbestellung nicht erörtert, was daran gelegen haben mag, dass sich viele Rechtsfolgen aus dem Akzessorietätsprinzip lösen. Dies wurde ab der 49. A. (1990)²¹ in möglichst weitgehender Übereinstimmung mit den entsprechenden Ausführungen bei der Grundschuld, bei der dies verkürzt schon anfänglich angesprochen war²², nachgeholt, weil sich diese Fragen bei allen Sicherungsrechten²³ und somit auch bei der Hypothek stellen. Gleichzeitig konnten die aus dem Überblick vor § 1113 übernommenen Ausführungen zu der nur noch wenig gebräuchlichen Tilgungshypothek und insbesondere ihrer Sonderformen (Tilgungsfonds- und Abzahlungshypothek) erheblich gekürzt werden. In der 71. A. (2012) wurde die im Anschluss an die Einführung des § 1192 Abs. 1a durch Art. 6 des Risikobegrenzungsgesetzes vom 12.8.2008 (BGBl I S. 1666) diskutierte und schon zum Gegenstand der Rechtsprechung gewordene Schuldversprechenshypothek als weitere Form einer rechtsgeschäftlich gestalteten Hypothek hinzugefügt.

b) Bei der formalen Gestaltung der Kommentierungen wurde eine Verbesserung der Verständlichkeit durch Umstellung von Untergliederungen, aussagekräftige Anfangsworte von Anmerkungen und stärkere Verwendung von Fettdruck angestrebt. So wird etwa bei § 1137 ab der 60. A. (2001) in besonderen Anmerkungen mit entsprechenden drucktechnischen Hervorhebungen in den Anfangsworten zwischen Einreden gegen die Hypothek unterschieden, die der Eigentümer geltend machen kann, wenn er einerseits zugleich Schuldner der gesicherten Forderung ist und wenn er andererseits es nicht ist, denn die Vorschrift handelt von den Einreden des Eigentümers gegen die Hypothek. Demgegenüber erscheinen die anfänglichen Anmerkungen²⁴ mit den isolierten und fett gedruckten Anfangsworten »Einreden der persönlichen Schuldners« und »Einreden des Bürgen« zumindest missver-

ständig, denn nur aus der vorhergehenden Anmerkung mit den fett gedruckten Anfangsworten »Nur gegenüber der Hypothek« erschloss sich, dass es sich um Einreden des Eigentümers gegen die Klage aus der Hypothek handelt. Um die Verwandtschaft inhaltsgleicher Vorschriften durch einheitliche Kommentierung herauszustellen, wurde die Kommentierung von § 1211, der von den Einreden des Verpfänders gegen das Pfandrecht handelt, in der gleichen Auflage nach Aufbau und Inhalt weitgehend mit der von § 1137 in Übereinstimmung gebracht.

c) Sachlich-inhaltliche Änderungen waren bei der Kommentierung dieser Vorschriften nur in geringem Umfang erforderlich. So z.B. bei der Sicherung einer Forderung gegen mehrere Schuldner durch eine Hypothek: Ursprünglich wurde war angenommen worden, die Schuldner müssten in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehen²⁵; dies war weder begründet noch als in Rechtsprechung und Literatur sehr streitig²⁶ gekennzeichnet worden. Auch nachdem das Bayerische Oberste Landesgericht dies 1964 verneint hatte, wurde daran unter Anführung dieser abweichenden Entscheidung noch bis zur 40. A. (1981) festgehalten²⁷. Wo keine sachlich-inhaltlichen Änderungen erforderlich waren, wurden die Ausführungen in den Anfangsausgaben durch aktuellere Rechtsprechungsnachweise fortlaufend ergänzt. Auch hier zeigt sich die abnehmende Bedeutung der Hypothek: So haben sich etwa bei der durch die Sicherungsgrundschuld weitgehend verdrängten Höchstbetrags-hypothek (§ 1190) im Laufe der Jahre keine wesentlichen Änderungen der Kommentierung ergeben und die 75. A. (2016) braucht nur neun Entscheidungen aus der Zeit nach 1945 gegenüber von 36 in der 8. A. (1950) auf 26 reduzierte Entscheidungen aus der Zeit davor zu erwähnen.

2. Vorschriften, die sowohl die Hypothek als auch die Grundschuld betreffen

Diese Vorschriften überwiegen in den §§ 1114 bis 1190 und blieben daher wegen der dominierenden Verwendung der Grundschuld von der Fortentwicklung des Rechts betroffen. Beispiel ist die in §§ 1123, 1124 geregelte Erstreckung des Grundpfandrechts auf die Miet- oder Pachtforderung für das belastete Grundstück.

a) Hier hat sich zum einen die Auslegung des § 1123 Abs. 1 geändert. Lange Zeit wurde angenommen, das Grundpfandrecht erstrecke sich auf die Miete (Pacht), die den Gebrauch für die Zeit *nach* seiner Bestellung abgelte²⁸ und damit nicht auf Rückstände aus der Zeit *vor* seiner Bestellung. Diese schon damals umstrittene (was nicht kenntlich gemacht wurde) aber wohl herrschende Auffassung²⁹ wurde bei einer Neubearbeitung der Kommentierung in der 45. A. (1986) aufgegeben. Zum anderen hat sich die Erörterung des Kreises der haftenden Forderungen erheblich erweitert. Während es zunächst nur hieß, die Miete (Pacht) könne auch andere

pfändbare Leistungen als Geldleistungen zum Gegenstand haben³⁰, wurde später aufgrund neuerer Rechtsprechung angegeben, ob Ansprüche des Mieters aus Untervermietung³¹ oder des Eigentümers wegen vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses (Entschädigung für Mietausfall) der Haftung unterliegen und in welchem Umfang das Entgelt bei einem Pensions- oder Krankenhausvertrag bzw. der nicht die Raumnutzung abgeltende Nebenkostenanteil einer Raummiete haften.

b) Bei der Behandlung der Vorausverfügungen im Sinne von § 1124 hat sich die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gespiegelt. Der abwohnbare Baukostenzuschuss hatte vor dem Zweiten Weltkrieg wohl kaum Bedeutung gehabt, denn er wurde anfangs nicht als mögliche Vorausverfügung über die Miete erwähnt. Nach seinem Ende erlangte er im Zuge der Wiederaufbaufinanzierung große Bedeutung und fand ab der 10. A. (1952) Eingang in die Kommentierung. Später traten andere Finanzierungsmodelle in den Vordergrund und die Kommentierung konnte insoweit ab der 45. A. (1986) immer weiter eingeschränkt werden. Nachdem der Baukostenzuschuss in jüngster Zeit aber wieder die Rechtsprechung beschäftigt hat, ist ihm auch wieder ein besonderer Abschnitt der Kommentierung gewidmet worden³².

3. Sicherungsgrundschuld

Schon in der 1. A. (1939) wurde angemerkt, dass die Grundschuld regelmäßig eine persönliche Forderung sichert, die dann den Rechtsgrund für die Grundschuldbestellung bilde³³; weitergehende Erörterungen fanden aber nicht statt, auch wurde eine solche Grundschuld nicht als Sicherungsgrundschuld bezeichnet und dieser Begriff nicht in das Sachverzeichnis aufgenommen. Erstmals in der 6. A. (1944), in der auch der Überblick vor § 1113 erheblich erweitert worden war, wurde die Sicherungsgrundschuld als solche erwähnt und in nur einer Anmerkung, die nicht untergliedert war und Hervorhebungen nicht durch Fettdruck sondern nur durch wenig auffälligen Sperrdruck kenntlich machte, behandelt³⁴. Der Umfang dieser Anmerkung betrug deutlich weniger als zwei Seiten, was im Format der 75. A. (2016) etwa einer Seite entspricht; dabei wurden die schon damals bestehenden Abkürzungsmöglichkeiten nicht einmal voll genutzt, indem beispielsweise »Grundschuld« und »Forderung« nicht durchgehend als »GrdSch« bzw. »Fdg« abgekürzt wurden. Es wird geschätzt, dass heute von den 80% der Grundpfandrechte, die Grundschulden sind, 95% Sicherungsgrundschulden sind³⁵ und entsprechend der gewachsenen Bedeutung hat sich der Umfang der Kommentierung bis zur 75. A. (2016) etwa vervierfacht.

a) Die Erläuterungen zur Sicherungsgrundschuld gingen davon aus, dass die Grundschuld von der gesicherten Forderung unabhängig ist und nicht – wie zunächst angenommen – sie sondern die Vereinbarung ihrer Sicherung durch die Grundschuld (Sicherungsvertrag) als schuldrechtliches Grundgeschäft der Rechtsgrund der Grundschuldbestellung ist. Als eine Folge daraus ergab sich, dass bei einer nach § 873 wirksamen Bestellung § 1163 Abs. 1 nicht anwendbar ist: Es entsteht auch dann eine Fremdgrundschuld, wenn die zu sichernde Forderung nicht entstanden ist und sie bleibt es nach deren Erlöschen. Die Kommentierung folgte stets³⁶ dem Reichsgericht und lehnte die von namhaften Autoren vertretene Meinung ab, nach der zumindest bei Nichtentstehen der Forderung eine Eigentümergrundschuld entstehen sollte³⁷. Bei unwirksamer Einigung aber wirksamer Bestellererklärung wurde damals und heute³⁸ mit dem Reichsgericht der immer noch sehr umstrittenen Ansicht gefolgt, dass keine Eigentümergrundschuld entsteht, was aber lange Zeit als »unbefriedigend und bei einer Rechtserneuerung als änderungsbedürftig« bezeichnet wurde³⁹. Für den Anspruch auf Rückgewähr der Fremdgrundschuld bei Nichtentstehen der zu sichernden Forderung bzw. nach deren Erlöschen wurde anfänglich nur § 812⁴⁰ oder auch »das schuldrechtliche Verhältnis zum Gläubiger (Vertrag, Delikt) oder ... §§ 812 ff.«⁴¹ als Rechtsgrundlage angesehen, was aber bezüglich § 812 inkonsequent war, da in der gesicherten Forderung nicht mehr der Rechtsgrund der Grundschuldbestellung gesehen wurde; heute wird er daher nur noch aus dem Sicherungsvertrag hergeleitet⁴². Ein Anspruch aus § 812 wurde hingegen stets bejaht, wenn es an einem wirksamen Sicherungsvertrag und nicht nur an einer zu sichernden Forderung fehlt.

b) Gegen einen Sonderrechtsnachfolger des Grundschuldgläubigers konnte nach der anfänglichen Kommentierung, die darin dem Reichsgericht folgte, der Rückgewähranspruch als Einrede gegen die Grundschuld gemäß § 1157 nur geltend gemacht werden, wenn der Sonderrechtsnachfolger den Sicherungscharakter der Grundschuld bei ihrem Erwerb kannte (auch wenn die gesicherte Forderung erst nach dem Erwerb der Grundschuld erlosch), sowie wenn der Eigentümer durch Vormerkung (§ 883) oder Widerspruch (§§ 1157, 899) gesichert ist⁴³.

Nachdem der Bundesgerichtshof dem Reichsgericht nicht gefolgt war und entschieden hatte, dass der Grundschuldner einen nicht durch § 883 bzw. §§ 1157, 899 gesicherten Rückgewähranspruch nur gegen sich gelten lassen muss, wenn er bei Erwerb der Grundschuld neben deren Sicherungscharakter auch die Verwirklichung des gesamten Einredetatbestandes wie beispielsweise das Erlöschen der gesicherten Forderung gekannt hat, schloss sich die Kommentierung dieser gewandelten Rechtsprechung an⁴⁴. Durch den Ausschluss des bezüglich durch den Sicherungsvertrag begründeter Einreden gutgläubigen einrededefreien Erwerbs einer Sicherungsgrundschuld in § 1192 Abs. 1a durch das Risikobegrenzungsgesetz vom 18. August 2008 (BGBl I S. 1666) ist diese Frage weitgehend gesetzlich geklärt. Zu

dieser Vorschrift haben sich aber neue inzwischen schon in der Literatur diskutierte und teilweise auch schon von der Rechtsprechung entschiedene Probleme ergeben, zu denen sich die Kommentierung äußert⁴⁵, wie der Erhalt der Einredefreiheit bei Weiterübertragung einer vor dem Inkrafttreten des § 1192 Abs. 1a einrededefrei erworbenen Sicherungsgrundschuld, der Erhalt der Einreden nach mehrfacher Grundschuldübertragung ohne Eintritt in den Sicherungsvertrag sowie die Abgrenzung von unter § 1192 Abs. 1a fallenden Einreden zu anderen Einreden.

c) Im Rahmen der Anmerkung über die Sicherungsgrundschuld wurde die freiwillige Gläubigerbefriedigung anfänglich auf nach heutigem Format etwa sechzehn Zeilen behandelt – heute sind es etwa sechzig⁴⁶. Dabei wurde damals wie heute zwischen den vier Grundsituationen unterschieden: (1) Befriedigt der Eigentümer, der nicht zugleich Schuldner der gesicherten Forderung ist, durch Leistung auf die Grundschuld nach § 1142, so erwirbt er diese als Eigentümergrundschuld. Während dies schon damals der angeführten Rechtsprechung entsprach, stellte sich die Kommentierung gegen das Reichsgericht, indem das Erlöschen der persönlichen Forderung – zunächst ohne Begründung und erst später mit ausführlicher Begründung unter Anführung von Literatur und Rechtsprechung⁴⁷ – angenommen wurde. Diese Auffassung wurde in der 47. A. (1988) aufgegeben und damit der unveränderten und jetzt auch vom Bundesgerichtshof geübten Rechtsprechung des Reichsgerichts gefolgt, was notwendig zur Folge hatte, dass das rechtliche Schicksal der weiterhin bestehenden Forderung erläutert wurde. Bei der Befriedigung der gesicherten Forderung durch den Eigentümer wurde lange Zeit der Fall, dass er auch persönlicher Schuldner ist, nicht getrennt von dem Fall dargestellt, dass er es nicht ist⁴⁸. – (2) Die Zahlung des Eigentümers, der auch Schuldner der persönlichen Forderung ist, einschließlich der Kriterien, nach den beurteilt werden kann, ob er zur Ablösung der Grundschuld oder zur Befriedigung der persönlichen Forderung geleistet hat, wurden von Anfang an etwa gleich dargestellt; nur die Frage der Verrechnung der Zahlung nimmt unter Auswertung der Interessenlage und einer voraus oder nachträglich getroffenen Verrechnungsabrede heute einen wesentlich breiteren Raum ein. Wie schon an anderer Stelle erwähnt, wurde anfänglich davon gesprochen, dass die Grundschuld nach Befriedigung der Forderung kondiziert werden kann, während heute mit der allgemeinen Meinung ein Unbedingtwerden des Rückgewähranspruchs angenommen wird. – (3) Bei Leistungen eines vom Eigentümer verschiedenen Schuldners der gesicherten Forderung war anfänglich nur gesagt, dass § 1164 nicht anwendbar sei⁴⁹; dies sei streitig und nur in der angeführten Literatur⁵⁰ war nachgewiesen, dass dies die absolut herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur war. Später wurde – wie bei allen Befriedigungsfällen – zwischen einer Leistung auf die Grundschuld und einer Leistung auf die gesicherte Forderung unterschieden⁵¹. Bei Leistungen des persönlichen Schuldners, der nicht zugleich Eigentümer ist, auf die Forderung wurde schon anfänglich die Anwend-

barkeit von § 1164 abgelehnt⁵². Dies entspricht auch der heutigen Kommentierung, die die in der jüngeren Literatur wieder vertretene Ansicht ablehnt, nach der § 1164 jedenfalls dann anwendbar sei und damit die Grundschuld auf den Schuldner übergehe, wenn der Eigentümer Sicherungsgeber ist und der persönliche Schuldner gegen ihn einen Rückgriffsanspruch hat⁵³. – (4) Bei Leistung eines Dritten wurde in den Anfangsaufgaben nur gesagt, dass bei einem Ablösungsrecht § 1150 gilt, und im Übrigen auf den Überblick vor § 1113 verwiesen, wo nur ausgeführt wurde, dass ein Ablösungsberechtigter die Grundschuld ohne die gesicherte Forderung erwirbt⁵⁴. Ab der 47. A. (1988) wurde auch bei dieser Befriedigungslage weitergehend differenziert und zwischen der Leistung eines Dritten mit und ohne Ablösungsrecht sowie in beiden Fällen zwischen einer Leistung auf die Grundschuld und einer Leistung auf die gesicherte Forderung unterschieden.

d) Die Verwertung der Grundschuld durch ihre freihändige isolierte Veräußerung wurde anfänglich im Wesentlichen so dargestellt wie heute noch. Ergänzt wurde zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung, die die schon damals vertretenen Ansichten bestätigt hat, dass diese Art der Verwertung der Zustimmung des Sicherungsgebers bedarf und die gesicherte Forderung in Höhe des Veräußerungserlöses durch Verrechnung mit ihm erlischt.⁵⁵ Die Verwertung durch Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld fand in den Erstkommentierungen im Rahmen der Sicherungsgrundschuld keine besondere Erörterung. In der aktuellen Kommentierung wird sie im Wesentlichen auf Rechte und Pflichten zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer – wie die Geltendmachung nicht valutierten Kapitals oder nicht valutierter rückständiger Zinsen – beschränkt⁵⁶, da rein vollstreckungsrechtliche Fragestellungen aus Platzmangel den ZVG-Kommentaren vorbehalten werden.

e) Neben Überarbeitung und Ausbau anfänglicher Kommentierungen ergab sich immer wieder die Notwendigkeit, neue Fragestellungen zu berücksichtigen. Ein Beispiel ist die Wirksamkeit von Regelungen des Sicherungsvertrages durch allgemeine Geschäftsbedingungen; diese Fragen wurden zunächst verstreut bei den Bestimmungen des AGBG und später der §§ 305 ff. behandelt und ab der 49. A. (1990) bei der Sicherungsgrundschuld in einer Anmerkung zusammengefasst⁵⁷, die die Erörterungen zu § 305c und § 307 an anderen Stellen ergänzt. Ein weiteres Beispiel ist das Problem der Übersicherung (Kapital und Nebenleistungen der Grundschuld übersteigen die gesicherte Forderung zuzüglich der Verwertungskosten), das erst ab der 60. A. (2001) in einer zusammenfassenden Anmerkung mit Unterscheidung zwischen anfänglicher und nachträglicher Übersicherung behandelt wird.

V. Zeitbedingte Problemstellungen

1. Geldentwertung und Währungsumstellung

Besonders in den vor Ende des Zweiten Weltkriegs erschienenen Auflagen musste die Kommentierung noch die Folgen der nach dem ersten Weltkrieg eingetretenen Inflation und der danach erfolgten Aufwertung behandeln. Zu diesen Fragen waren noch bis kurz vor dem Zweiten Weltkrieg zahlreiche Gesetze und Verordnungen ergangen, die im Überblick vor § 1113 zusammengestellt und knapp unter Anführung von sehr wenig Rechtsprechung und Literatur erläutert wurden. Darunter war die Fälligkeitsverordnung vom 22.12.1938 (eine Stundungsvorschrift). Zu dieser hieß es unter Anführung von Entscheidungen des Kammergerichts: »Die Vorteile dieser VO kommen nur schutzwürdigen Volksgenossen zugute. Regelmäßig nicht (auch ausländischen) Juden; der arischen Ehefrau eines Juden nur nach Lage des Falles«⁵⁸. Diese Sätze waren in der 7. A. (1949) getilgt. Die gesamte Materie verlor zunehmend an Bedeutung und wurde in der 41. A. (1982) letztmalig erwähnt.

Große Bedeutung für die Grundpfandrechte erlangte die Währungsreform des Jahres 1948. Sie musste erstmals in der 7. A. (1949) in Anmerkungen zu § 1113 und § 1191 und ab der 8. A. (1950) im Anhang zu den §§ 1105 bis 1203 berücksichtigt werden. Die 40. DurchführungsVO zum Umstellungsgesetz betraf die Umstellung von Grundpfandrechten und wurde mit einer kurzen Kommentierung aufgenommen. Ebenfalls abgedruckt wurde das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich mit zwei DurchführungsVO, durch die eine Umstellungsgrundschuld als staatlich verwaltetes Treuhandvermögen in Höhe von 9/10 des umgestellten Grundpfandrechts entstand. Die Umstellungsgrundschuld wurde später in die Hypothekengewinnabgabe mit der Rechtsnatur einer öffentlichen Last umgewandelt, was in der 11. A. (1953) kurz erläutert wurde. Es ist bemerkenswert, welche Fülle von ergänzenden und sachenrechtsfremden Vorschriften wie z.B. das Lastenausgleichsgesetz und das Londoner Abkommen über deutsche Auslandsschulden mit Rechtssprechung und Schrifttum auf engstem Raum ab der 12. A. (1954) verarbeitet wurde. Auch diese Materie verlor in der Folgezeit an Bedeutung, sie wurde ab der 23. A. (1964) nur noch in einer Anmerkung zu § 1113 und in der 50. A. (1991) zuletzt behandelt.

2. Kriegsschäden

Die Wertminderung des mit Grundpfandrechten belasteten Grundstücks durch Bombenschäden hatte auf den rechtlichen Bestand der Belastung (sog. Ruinenhypothek) keine unmittelbare Auswirkung. Wirtschaftlich war das Grundpfandrecht in seinem Wert durch die Wertminderung des Grundstücks beeinträchtigt und dem Eigentümer fehlten die Einnahmen aus der Vermietung zur Tilgung und Zinszahlung. Die Lösung der Probleme war umstritten. Teilweise wurde sie mit Hilfe von § 242 gesucht. Im Kommentar wurde eine veränderte Haftung des Grundstücks auf dieser Rechtsgrundlage abgelehnt und die Lösung der Probleme dem Gesetzgeber zugewiesen, der sich ihrer insbesondere durch Vorschriften zur Vertragshilfe und zum Vollstreckungsschutz annahm, die im Kommentar aufgezählt und mit ihrem wesentlichen Inhalt kurz dargestellt wurden⁵⁹. Es herrschte auf diesem Gebiet eine große Rechtszersplitterung, da in den vier damaligen Besatzungszonen eigene Vorschriften erlassen worden waren; auch die Regelungen in der sowjetisch besetzten Zone wurden angeführt, wobei diese als »OstZ« bezeichnet wurde, während es sonst »AmZ« oder »AmZone«, »BritZone« und »FrZ« hieß. Die Probleme entschärften sich, nachdem durch § 3a des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich die Möglichkeit geschaffen war, bei kriegsbeschädigten Grundstücken auf Umstellungsgrundschulden zu verzichten; sie wurden daher zuletzt in der 41. A. (1982) dargestellt. Eine ähnliche Problematik hatte sich zu § 1004 ergeben, wenn Feuchtigkeit oder Trümmer von einem bombenbeschädigten Grundstück auf das Nachbargrundstück gelangten; sie wurde über viele Auflagen in einer besonderen Anmerkung ausführlich behandelt und danach wegen abnehmender Bedeutung zunehmend bis auf einem bloßen Hinweis auf Rechtsprechung zur Auswirkung von Kriegseinwirkungen beschränkt⁶⁰.

VI. Schlussbemerkung

Im Recht der Grundpfandrechte hat die im Vorwort des damaligen Herausgebers zur 1. A. (1939) propagierte Darstellung der einzelnen Gesetzesbestimmungen »unter Berücksichtigung der nationalsozialistischen Rechts- und Lebensauffassung« kaum stattgefunden, die krasse Benachteiligung von Juden bei den Ausführungen zur Fälligkeitsverordnung blieb vereinzelt und Belastungsbeschränkungen für landwirtschaftliche Grundstücke enthalten auch die Nachkriegsgesetze wie das Kontrollratsgesetz 45, das statt des aufgehobenen Reichserbhofgesetzes, das als »Grundgesetz der deutschen Landwirtschaft« bezeichnet wurde⁶¹, und heute das Grundstücksverkehrsgesetz. Im Übrigen wurde versucht, den Charakter des Kommentars als Kurz-Kommentar trotz der Fülle des in Rechtsprechung und Schrifttum anfallenden Materials durch Streichen von Überholtem und Bilden neuer Schwer-

punkte aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung beizubehalten. Im Zweifel wird der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefolgt und ihr nur widersprochen, wenn sie mit der Überzeugung des Autors schlechthin unvereinbar ist⁶². Das kann durchaus dazu führen, dass die Kommentierung sich mit der Rechtsprechung wiederholt ändert⁶³, was kritischen Lesern nicht verborgen bleibt⁶⁴.

Anmerkungen

- 1 Vgl. z.B. *Wolff* in *Enneccerus/Kipp/Wolff*, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 3. Band: Das Sachenrecht, 9. Bearbeitung 1932, § 130 II.
- 2 1. A. (1939), Anm 1a vor § 1113.
- 3 *Heck*, Grundriss des Sachenrechts, 1930, § 81,9.
- 4 *Wolff* (Fn 1), § 132 III.
- 5 D.h. an Stelle der Höchstbetragshypothek (vgl. *Heck* [Fn 3] § 98,6).
- 6 *Heck* wie Fn 3.
- 7 *Wolff* (Fn 1), § 132 I 2.
- 8 *Eickmann* in *Westermann/Gursky/Eickmann*, Sachenrecht, 8. A. 2011, § 91 Rn 1 und § 113 Rn 4 Fn 3.
- 9 1. A. (1939), Vorwort
- 10 Nachweise bei *Strecker* in *Planck's Kommentar zum BGB*, Band Sachenrecht 2. Hälfte, 5. A. 1938, Vorbem 3 vor § 1113.
- 11 1. A. (1939), Vorwort.
- 12 Vgl. *Hedemann*, Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1. A. 1924, § 42 I a.
- 13 6. A. (1944), Einl vor § 854 Anm 8.
- 14 6. A. (1944), Einl vor § 854 Anm 6 b.
- 15 6. A. (1944), Einl vor § 854 Anm 8.
- 16 7. A. (1949), ÜbbI Anm 1 b vor § 1113.

17 *Hedemann*, Fortschritte des Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Teil II 1935; *Wieacker*, Bodenrecht
18 1938; *Kaps*, Eigentümerhypothek und Grundeigentum, DR 1943, 427.

18 75.A. (2016), Rn 1 vor § 1113.

19 Nachweise in 75. A. (2016), Rn 6 vor § 1113.

20 4. A. (1941), § 1173 Anm 4 b; in der 1. A. (1939) findet sich dieser Hinweis noch nicht.

21 49.A. (1990), § 1113 Anm 1c (Grundgeschäft), 50. A. (1991), § 1113 Rn 3, 4 (Grundgeschäft und
Rechtsbeziehungen).

22 6. A. (1944) § 1191 Anm 2 a.

23 Vgl. auch 75. A. (2016), § 930 Rn 14 ff. (Sicherungseigentum) und § 1204 Rn 2 (Pfandrecht).

24 1. A. (1939), § 1137 Anm 3, 4.

25 1. A. (1939), § 1113 Anm 4 b.

26 Vgl. *Strecker* (Fn 10), § 1113 Anm 5 i.

27 40. A. (1981), § 1113 Anm 4 b; anders dann 41. A. (1982), § 1113 Anm 4 a aa.

28 Bis 44. A. (1985), § 1123 Anm 2 a.

29 Vgl. *Strecker* (Fn 10), § 1123 Anm 2 a mwN.

30 1. A., § 1123 Anm 2 a.

31 Damit fing es in der 42. A. (1983), § 1123 Anm 2 a, aufgrund einer Entscheidung des LG Bonn an.

32 74. A. (2015), § 1124 Rn 8.

33 1. A. (1939), § 1191 Anm 1.

34 6. A. (1944), § 1191 Anm 2 b.

35 *Eickmann* (Fn 8), § 91 Rn 16.

36 6. A. (1944), § 1191 Anm 2 b. – 75. A. (2016), § 1119 Rn 19.

37 Nachweise bei *Strecker* (Fn 10), § 1192 Anm 6 a.

38 6. A. (1944), § 1163 Anm 3, § 1177 Anm 2, § 1196 Anm 2. – 75. A. (2016), § 1191 Rn 6, § 1163
Rn 1.

39 6. A. (1944), § 1163 Anm 3; ähnlich bis 49. A. (1990), § 1163 Anm 3.

40 6. A. (1944), ÜbbI Anm 2 A b vor § 1113; vgl auch § 1191 Anm 2 b, wo nur von »kondizieren« bzw.
»Kondiktion« gesprochen wird.

41 6. A. (1944), § 1191 Anm 2 b; vgl auch ÜbbI Anm 3 D II vor § 1113.

42 75. A. (2016), § 1191 Rn 19, 26.

43 6. A. (1944), § 1191 Anm 2 b, § 1192 Anm 1.

44 34. A. (1974), § 1191 Anm 3 f. aa.

45 75. A. (2016), § 1192 Rn 2 bis 4 m.w.N.

46 6. A. (1944), § 1191 Anm 2 b. – 75. A. (2016), § 1191 Rn 34 bis 40.

47 6. A. (1944), § 1191 Anm 2 b. – 34. A. (1974), § 1191 Anm 3 g cc.

48 Bis 46. A. (1987), § 1191 Anm 3 h bb, gegenüber 47. A. (1988), § 1191 Anm 3 h bb und cc.

49 6. A. (1944), § 1191 Anm 2 b.

50 *Strecker* (Fn 10), § 1192 (nicht § 1191!) Anm 6 g.

51 Ab 47. A. (1988), § 1101 Anm 3 h cc.

52 6. A., § 1191 Anm 2 b.

53 75. A. (2016), § 1191 Rn 37.

54 6. A. (1944), § 1191 Anm 2 b, ÜbbI Anm 3 D II vor § 1113.

55 6. A. (1944), § 1191 Anm 2 b. – 75. A. (2016), § 1191 Rn 33.

56 75. A. (2016), § 1191 Rn 32.

57 49. A. (1990), § 1191 Anm 3 k – 75. A. (2016), § 1191 Rn 42 bis 46.

58 5. A. (1942), ÜbbI Anm 7 vor § 1113.

59 7. A. (1949), ÜbbI Anm 8 b vor § 1113.

60 Bis 31. A. (1972), § 1004 Anm 2 a cc. – 75. A. (2016), § 1004 Rn 22.

61 8. A. (1950), Einl Anm 7 b vor § 854.

62 Vgl. auch *Heinrichs*, Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, München 2007,
S. 394/395.

63 Vgl. z.B. 72. A. (2013), § 1179a Rn 16.

64 *K. Schmidt*, JuS 2012, 1032/1034.

Palandt Extended

Anmerkungen zu ausgewählten Kommentarstellen des Erbrechts

VON DIETMAR WEIDLICH

I. Einleitung

Erfolgreiche Kinoproduktionen wie die Filmtrilogien »Der Hobbit« und »Herr der Ringe« werden auf DVD oder Blu-ray-Disc häufig in einer erweiterten Fassung veröffentlicht (sog. extended Version), die gegenüber dem ursprünglichen Kinofilm zusätzliche Szenen enthält. Neben dem Ziel, den Absatz zu steigern, liegt der Grund oft auch darin, dass es zum erfolgreichen Vertrieb einer Kinoproduktion erforderlich ist, Filme zu kürzen, um Überlängen zu vermeiden. Die extended Version bietet interessierten Filmfreunden die Möglichkeit einer ungekürzten Filmfassung, die auch zum Erkennen von Zusammenhängen sehr nützlich sein kann. Im Bereich der Rechtswissenschaft hat sich der nunmehr in seiner 75. Auflage als Kurz-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Nebengesetzen erschienene Palandt als Standardwerk und ständiges Hilfsmittel vieler Juristen etabliert. Der Erfolg ist unter anderem darin begründet, dass es sich um eine einbändige Kommentierung des Zivilrechts handelt, ein Konzept, das es beizubehalten gilt. Die Autoren befinden sich dadurch in einer ähnlichen Situation wie ein Filmproduzent. Der Platz, der zur Kommentierung zur Verfügung steht, ist vor allem aus bindetechnischen Gründen beschränkt und lässt sich nicht unendlich erweitern. Ein Palandtautor muss sich daher zwangsläufig kurz fassen. Erläuterungen zu neuen Gesetzen oder neu aufgetretenen Rechtsfragen bedingen Einsparungen an anderer Stelle. Trotz der Verwendung sprachlicher Abkürzungen kann bei umstrittenen Fragen der hinter einer Kommentierung verbundene Gedankengang nicht immer in der gebotenen Ausführlichkeit dargelegt werden. Da die als Beilage zur 75. Auflage erscheinende Festschrift ausnahmsweise die Möglichkeit von Zusatzausführungen bietet, sollen im Folgenden drei Kommentarstellen aus dem Bereich des Erbrechts näher beleuchtet werden.

II. Ausübung eines subjektiv-persönlichen Vorkaufsrechts durch den Testamentsvollstrecker (§ 2205 Rn. 4)

1. Die Entscheidung des OLG Celle

Das OLG Celle hat mit Urteil vom 21.3.2012¹ entschieden, dass ein Testamentsvollstrecker ein für den Erben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bestelltes und im Grundbuch eingetragenes subjektiv-persönliches Vorkaufsrecht (§ 1094 Abs. 1 BGB) nicht ausüben kann. Es hat sein Ergebnis damit begründet, dass ein Vorkaufsrecht, welches gem. §§ 1098 Abs. 1, 473 S. 1 BGB nicht übertragbar und nicht vererblich ist, ein höchstpersönliches Recht darstellt und daraus gefolgert, dass es der Verwaltungsbefugnis des Testamentsvollstreckers entzogen sei. Diese Schlussfolgerung erscheint allerdings fragwürdig.

2. Beschränkung der Testamentsvollstreckerbefugnisse bei höchstpersönlichen Rechten

Wie auch das OLG Celle betont kann der Testamentsvollstrecker grundsätzlich voll über den Nachlass verfügen, sofern er nicht durch gesetzliche oder testamentarische Beschränkungen daran gehindert ist. Beschränkungen können sich aus der höchstpersönlichen Natur der betroffenen Rechte ergeben.² Rechte, die mit der Person ihres Inhabers so stark verbunden sind, dass sie von anderen Personen nicht ausgeübt werden können, sind von der Verwaltungsbefugnis des Testamentsvollstreckers nicht umfasst und können von diesem nicht wahrgenommen werden.³ Darunter fallen Rechte, die dem Erblasser zustanden und wie z.B. ein nicht vererbliches Vorkaufsrecht mit seinem Tod erlöschen. Demzufolge sind sie auch nicht mehr Teil des Nachlasses des Erblassers. Der Fall des OLG Celle war allerdings anders gelagert, da sich die Miterben das Vorkaufsrecht erst aufgrund einer durch den Erblasser angeordneten Auflage im Sinne von § 1940 BGB wechselseitig an einer Immobilie einzuräumen hatten und dies im Grundbuch zu vermerken war. Neben Rechten, die mit dem Erbfall erlöschen, sind auch Rechte, die in der Person des Bedachten neu entstehen, die aber ihrer Natur nach nicht von einem anderen Bedachten ausgeübt werden können, dem Zugriff des Testamentsvollstreckers entzogen.⁴ Dass das Vorkaufsrecht aufgrund der Erblasseranordnung erst nach dem Erbfall neu begründet werden musste, steht einer Verwaltung durch den Testamentsvollstrecker allerdings noch nicht entgegen. Die zu verwaltenden Gegenstände und Rechte müssen sich nicht zwangsläufig bei Ableben des Erblassers bereits im Nachlass befinden. Dies zeigt sich zum einen daran, dass die Ersatzsurrogation nach § 2041 BGB im Bereich der Testamentsvollstreckung entsprechend

anzuwenden ist.⁵ Zum anderen kann es gerade Aufgabe des Testamentsvollstreckers sein, Gegenstände zu erwerben und Rechte neu zu begründen. Der BGH hat darauf hingewiesen, dass nach dem Willen des Gesetzes dem Erblasser die Möglichkeit gegeben werden soll, durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers seinen letzten Willen zur Ausführung bringen zu lassen. Dies beschränkt sich nicht nur auf die Person des Erben oder auf die gesetzlich ausdrücklich aufgeführten Fälle. Auch hinsichtlich Gegenständen bzw. Rechten, die der Erblasser einer Person vermächtnisweise zugewendet hat und die ggf. wegen Vorliegens eines Verschaffungsvermächtnisses (§ 2170 BGB) erst erworben werden müssen, ist die Möglichkeit der Anordnung einer Verwaltungsvollstreckung, ggf. auch als Dauervollstreckung im Anschluss an eine Abwicklungsvollstreckung (§§ 2209, 2210 BGB entsprechend), zulässig.⁶ Nichts anderes dürfte gelten, wenn die Zuwendung des Rechts im Wege einer Auflage erfolgt.

3. Unvererblichkeit und Unübertragbarkeit als Ausschlusskriterium

Die fehlende Vererblichkeit oder Übertragbarkeit eines Rechts ist ebenfalls noch kein entscheidendes Indiz, um daraus ein Beschränkung der Testamentsvollstreckerbefugnisse abzuleiten. Ein Nießbrauch, der zugunsten einer natürlichen Person bestellt wurde, erlischt mit deren Ableben und ist daher ebenfalls nicht vererblich.⁷ Nach § 1059 BGB ist er vorbehaltlich der Regelung des § 1059 a BGB auch nicht übertragbar. § 1059 S. 2 BGB sieht allerdings als Minus zur Übertragung die Möglichkeit vor, den Nießbrauch mit schuldrechtlicher Wirkung einem anderen zur Ausübung zu überlassen. Ferner ist der Nießbrauch als solcher nach h.M. pfändbar.⁸ Die fehlende Übertragbarkeit und Vererblichkeit führt beim Nießbrauch daher nicht zwangsläufig dazu, dass ein Dritter vom Zugriff auf den Nießbrauch ausgeschlossen ist. Insofern kann auch keine Höchstpersönlichkeit in dem Sinne bejaht werden, dass ein Nießbrauchsrecht der Verwaltung des Testamentsvollstreckers zwingend entzogen sein muss.⁹

Nicht anders gestaltet sich die Rechtslage beim Vorkaufsrecht. Bei einem durch Verfügung von Todes wegen zugewendeten Vorkaufsrecht nach § 1094 Abs. 1 BGB liegt es in der Rechtsmacht des Erblassers, ob er dieses als unvererblich und unübertragbar ausgestaltet. Der mit § 473 S. 1 BGB verfolgte Schutzzweck besteht zum einen darin, dass dem Verkaufsverpflichteten im Zweifel nicht durch rechtsgeschäftliche Übertragung oder Vererbung ein neuer Anspruchsinhaber gegenüberreten soll. Das Gesetz geht davon aus, dass die Erwerbs- und Abwehrinteressen, die zur Begründung des Vorkaufsrechts führen, in der Regel eng mit der Person des Rechtsinhabers zusammenhängen. Ein zwingender Schutz des Verkaufsverpflichteten ergibt sich daraus aber nicht, da dieser sich bei Eintreten eines Vorkaufsfalles ohnehin von der Sache trennen will und wegen der Möglichkeit einer Abbedingung der

Regel des § 473 S. 1 BGB auch mit anderen Personen als den ursprünglich Gedachten konfrontiert werden kann.¹⁰

Auch der notwendige Erbenschutz steht einer Ausübung des Vorkaufsrechts nicht entgegen. Ziel der Verwaltung des Nachlasses oder eines Teils des Nachlasses ist es, das Nachlassvermögen zu erhalten und zu mehren, Verluste zu verhindern und alles zu unterlassen, was sich für Erben bzw. Vermächtnisnehmer nachteilig auswirken kann. Ob eine Maßnahme wirtschaftlich geboten ist, hat der Testamentsvollstrecker in eigener Verantwortung selbständig zu entscheiden. Dabei ist ihm ein angemessener, nicht engherzig zu bemessender Ermessensspielraum zuzubilligen, der genügend Raum lässt für eine wirtschaftlich sinnvolle Eigeninitiative.¹¹ Insbesondere im Rahmen einer Verwaltungsvollstreckung sind ihm daher auch Vermögensumschichtungen einschließlich des Erwerbs eines Grundstücks gestattet.¹²

Stehen aber weder ein Verbot des Erwerbs eines Grundstücks noch die mit § 473 BGB verbundenen Schutzzwecke einer Verwaltungsbefugnis des Testamentsvollstreckers entgegen, so ist kein zwingender Grund ersichtlich, die Ausübung eines Vorkaufsrechts hiervon auszunehmen. Andernfalls könnten ggf. die mit einer Testamentsvollstreckung verfolgten Ziele des Erblassers, wie z.B. einen geschäftlich unerfahrenen Erben vor Verlusten zu bewahren, hierdurch ins Gegenteil verkehrt werden. Erscheint die Ausübung eines Vorkaufsrechts sinnvoll und können die erforderlichen Geldmittel nur aus dem Nachlass aufgebracht werden, so würde für den Erben bzw. Vermächtnisnehmer die Durchführung des Geschäfts ohnehin von einer Entscheidung des Testamentsvollstreckers abhängen. Schranken für die Ausübung des Vorkaufsrechts durch den Testamentsvollstrecker bestehen nur darin, dass er aufgrund der fehlenden Verpflichtungsbefugnis des Erben mit dessen Eigenvermögen (§ 2206 Abs. 1 BGB) den Erwerb mit Nachlassmitteln finanzieren muss. Ferner muss der Erwerb des Grundstücks einer ordnungsgemäßen Nachlassverwaltung entsprechen.¹³ Hierbei handelt es sich allerdings um allgemein zu beachtende Pflichten des Testamentsvollstreckers, die der Ausübung eines Vorkaufsrechts nicht entgegenstehen. Den gesetzlichen Regelungen lässt sich daher nicht entnehmen, dass ein subjektiv-persönliches Vorkaufsrecht in einer solchen Weise höchstpersönlich ausgestaltet ist, dass es vom Testamentsvollstrecker nicht geltend gemacht werden kann.¹⁴

Eine davon zu trennende Frage ist, ob der Erblasser bei Einräumung eines subjektiv-persönliches Vorkaufsrechts ohne weitere Anordnungen die Befugnisse des Testamentsvollstreckers ggf. nach § 2208 Abs. 1 BGB beschränkt hat. Dies ist eine Frage der Auslegung des Erblasserwillens, wobei zu berücksichtigen ist, dass Beschränkungen der Rechte des Testamentsvollstreckers Ausnahmecharakter haben.¹⁵ Wollte der Erblasser eine umfassende Verwaltung, insbesondere zum Schutze des Erben, dann kann auch ein Vorkaufsrecht von der Verwaltungsbefugnis des Testamentsvollstreckers nicht ausgenommen sein.

III. Zugang des Widerrufs einer Verfügung von Todes wegen bei Zustellung durch den Gerichtsvollzieher (§ 2271 Rn. 5)

1. Form des Widerrufs

Gemäß § 2271 Abs. 1 BGB hat der Widerruf wechselbezüglicher Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament zu Lebzeiten der Ehegatten nach der für den Rücktritt vom Erbvertrag geltenden Vorschrift des § 2296 BGB zu erfolgen. Der Widerruf setzt folglich ebenso wie die Ausübung des Rücktrittsrechts bei einem Erbvertrag eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten voraus, die der notariellen Beurkundung bedarf und die dem anderen Ehegatten zugehen muss (§§ 2296 Abs. 2, 2271 Abs. 1 BGB). Wird die Erklärung in Abwesenheit des Empfängers abgegeben, erfordert der Zugang bei formbedürftigen Erklärungen einen Zugang der Erklärung in ihrer verkörperten Form, sofern die Beteiligten nicht ausnahmsweise hierauf verzichtet haben.¹⁶ Nur eine Übermittlung auf diese Weise ist eine wirksame Erklärung im Sinne des § 2296 BGB. Grundsätzlich muss die Urschrift zugehen. Bei notariellen Urkunden kommt im Normalfall eine Aushändigung der Urschrift nicht in Betracht, da sie in der Verwahrung des Notars bleibt (§ 45 Abs. 1 BeurkG). Gemäß § 47 BeurkG wird die Urschrift für den Rechtsverkehr ersetzt durch eine Ausfertigung, die dieselben Wirkungen wie die Urschrift entfaltet und deren Zugang daher ausreichend ist. Anders ist dies beim Zugang einer beglaubigten Abschrift der notariell beurkundeten Widerrufserklärung, da diese nicht mehr als die Übereinstimmung der Abschrift mit einer Urkunde beweist, also nicht die empfangsbedürftige Erklärung selbst darstellt. Sie kann deshalb die Urschrift nicht ersetzen.¹⁷

2. Widerruf durch Zustellung

Zur Wirksamkeit des Widerrufs ist es nicht notwendig, dass die Erklärung durch den Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften der ZPO zugestellt wird. Diese wird aber aus Beweisgründen (§ 418 ZPO) häufig als zweckmäßig erachtet. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so wird der Zugang einer Willenserklärung durch die förmliche Zustellung nach den Regeln der ZPO ersetzt (§ 132 Abs. 1 BGB). Die förmlich zugestellte Erklärung gilt als im Zeitpunkt der Zustellung zugegangen i.S.v. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB. Die fast einhellige Meinung geht dabei in Anlehnung an frühere BGH-Entscheidungen¹⁸ davon aus, dass zum Zugang der Widerrufserklärung durch den Gerichtsvollzieher eine Ausfertigung der notariellen Urkunde zu übergeben ist und die Übergabe einer beglaubigten Abschrift nicht ausreicht.¹⁹

In der Praxis kommt es dabei häufig zu Fehlern, was sich aus den für die Zustellung geltenden Vorschriften der §§ 192 ff. ZPO erklärt. Diese Vorschriften beruhen auf dem einheitlichen Konzept, dass an den Adressaten einer Willenserklärung eine durch den Gerichtsvollzieher gefertigte beglaubigte Abschrift übergeben wird und der Gerichtsvollzieher auf dem zuzustellenden Dokument (hier die Ausfertigung) die Zustellung vermerkt und diese Urkunde wieder an die Person übermittelt, in deren Auftrag er zugestellt hat (§ 193 ZPO).²⁰ Bezeichnend für diese Problematik ist eine neuere Entscheidung des OLG Karlsruhe.²¹ Hier hatten sich E und seine Ehefrau F in einem gemeinschaftlichen handschriftlichen Testament von 1994 gegenseitig zu Erben eingesetzt. Im November 2007 ließ E, nachdem sich E und F im Jahr 1997 getrennt hatten, einen Widerruf notariell beurkunden und setzte testamentarisch seine Lebensgefährtin L zur Alleinerbin ein. Der vom Notar mit der Zustellung der Widerrufserklärung beauftragte Gerichtsvollzieher stellte am 21. Dezember 2007 nicht die ihm vom Notar übergebene Ausfertigung, sondern eine von ihm selbst erstellte beglaubigte Abschrift der Widerrufsurkunde zu. E war bereits am 11.11.2007 verstorben. F berief sich darauf, dass wegen der Übergabe einer beglaubigten Abschrift kein wirksamer Widerruf vorlag, so dass das gemeinschaftliche Testament weiterhin wirksam war. Dem schloss sich das OLG Karlsruhe an. Da die gegenseitige Erbeinsetzung zumindest nach der Regel des § 2270 Abs. 2 BGB als wechselbezüglich anzusehen war, konnte E die Erbeinsetzung nicht durch das zugunsten der Lebensgefährtin errichtete Testament aufheben (§ 2271 Abs. 1 S. 2 BGB), so dass dieses Testament in entsprechender Anwendung von § 2289 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam war.

3. Heilung durch nachträgliche Übergabe einer Ausfertigung

Der Fall des OLG Karlsruhe enthielt die weitere Besonderheit, dass der Notar im Mai 2008 nochmals die Zustellung einer Ausfertigung des Widerrufs an F veranlasste. Die erst nach dem Tod des E erneut zugestellte Ausfertigung konnte aber den Zustellungsmangel nicht mehr heilen, sodass der Widerruf unwirksam war.²² Zwar ordnet § 130 Abs. 2 BGB an, dass es auf die Wirksamkeit einer Willenserklärung ohne Einfluss ist, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt. Die Abgabe der Widerrufserklärung im Sinne von § 130 Abs. 2 BGB ist auch bereits vor dem Tod des Erblassers erfolgt und nicht erst dadurch, dass der Notar nach dem Tod des Widerrufenden den Entschluss fasst, eine Ausfertigung der Widerrufsverhandlung zuzustellen. Mit dem Antrag in der notariellen Widerrufsverhandlung, eine Ausfertigung dieser Verhandlung seiner Ehefrau zuzustellen, hat der Erblasser nach dem BGH alles getan, was von seiner Seite zu geschehen hat, damit der Widerruf seiner Ehefrau zugeht. Das genügt für die Abgabe der Willenserklärung im Sinne von § 130 Abs. 2 BGB.²³

Obwohl für das Wirksamwerden einer Willenserklärung regelmäßig der zeitliche Abstand zwischen ihrer Abgabe und ihrem Zugang ohne Bedeutung ist, gilt das in den Widerrufsfällen von Testamenten nicht uneingeschränkt für den Fall, dass der Erklärende zwischen der Abgabe und dem Zugang der Erklärung verstirbt. Der überlebende Ehegatte unterliegt bei wechselbezüglichen Verfügungen einer Bindungswirkung. Es besteht ein Interesse des Rechtsverkehrs daran, Erbverhältnisse sicher beurteilen zu können und sie nicht auf unbestimmte Zeit auf schwankenden Boden stehen zu lassen.²⁴ Wenn der Gesetzgeber aus diesem Grunde das Erlöschen des Widerrufsrechts des überlebenden Ehegatten mit dem Tod des anderen Ehegatten angeordnet hat, so ist er ersichtlich davon ausgegangen, dass zu diesem Zeitpunkt endgültig feststeht, dass die von dem verstorbenen Ehegatten getroffenen wechselbezüglichen Verfügungen Bestand haben werden. Dem würde es aber widersprechen, wenn auch noch nach diesem Zeitpunkt diesen Verfügungen die Wirkung jederzeit dadurch genommen werden könnte, dass der von dem vorverstorbenen Ehegatten zwar zu seinen Lebzeiten erklärte, bis zu seinem Tod dem anderen Ehegatten aber noch nicht zugegangene Widerruf diesem irgendwann nach dem Erbfall zugestellt wird.

Nach dem BGH wird dem Schutzzweck nicht entsprochen, wenn sich die Willenserklärung beim Tod des Erklärenden nicht bereits auf dem Weg zum Erklärungsempfänger befunden hat. Dies ist im Fall der Übergabe der beglaubigten Abschrift in der Regel nicht gegeben. Die Ausfertigung ist in einem solchen Fall nicht auf den Weg gebracht, weil in diesem Zeitpunkt niemand an eine Zustellung der Erklärung einer Ausfertigung denkt und der Zustellungsvorgang mit der Übergabe der beglaubigten Abschrift abgeschlossen ist. Eine vom Notar nach dem Ableben vorgenommene Zweitzustellung ist dann hierfür nicht mehr ausreichend.²⁵

Das OLG Karlsruhe ließ diese Frage letztendlich offen. Denn unabhängig hiervon hält die Rechtsprechung den Widerruf auf jeden Fall für unwirksam, wenn die Erklärung zu einem Zeitpunkt zugestellt wird, zu dem der Ehegatte mit einem Widerruf nicht mehr zu rechnen braucht.²⁶ Darauf stützte sich das OLG Karlsruhe im vorliegenden Fall, da zwischen dem Tod des E und der Zustellung der Ausfertigung bereits 4 1/2 Monate vergangen waren. Auch § 242 BGB stand nach dem OLG Karlsruhe der Unwirksamkeit des Widerrufs nicht entgegen. Grundsätzlich verlangt das Gebot, Rechtsgeschäfte, die der Form ermangeln, als nichtig zu behandeln, Anerkennung. Der Widerrufsempfänger ist in keiner Weise verpflichtet, auf einen unwirksamen Widerruf hinzuwirken und braucht auch nicht damit zu rechnen, dass die Widerrufserklärung nach einem zunächst unwirksamen Widerruf noch wirksam zugestellt wird.

4. Die unbemerkte Gesetzesänderung

Die Entscheidung des OLG Karlsruhe liegt auf der derzeitigen Linie der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte²⁷ und der früheren BGH-Entscheidungen. Nicht zur Kenntnis genommen wird dabei, dass die damaligen Entscheidungen des BGH auf der Grundlage von § 170 Abs. 1 a.F. ZPO ergangen sind. Nach dieser Vorschrift erfolgte die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden sollte, in deren Übergabe, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks. § 132 BGB stellt die Zustellung über den Gerichtsvollzieher als Surrogat für das Zugehen einer Willenserklärung zur Verfügung. Hinsichtlich des Zugehens einer Willenserklärung, die wie z.B. eine Bürgschaft der Schriftform bedarf, ging der BGH dagegen davon aus, dass eine in Übereinstimmung mit den Vorschriften der ZPO erfolgte Zustellung ausreichend sei, um den Zugang der Willenserklärung herbeizuführen. Insofern genügte es bei schriftlichen Erklärungen, wenn in Übereinstimmung mit § 170 Abs. 1 a.F. eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks übergeben wurde.²⁸

§ 170 ZPO wurde inzwischen durch die Neuregelung der §§ 192 ff. ZPO ersetzt, die, wie oben dargelegt, nicht mehr zwischen der Zustellung einer Ausfertigung und der Zustellung in sonstigen Fällen differenzieren und einheitlich von dem Konzept der Übergabe einer (beglaubigten) Abschrift an den Adressaten ausgehen.²⁹ Ist es aufgrund der Formbedürftigkeit einer Erklärung für den Zugang erforderlich, dass diese in ihrer verkörperten Form zugeht, so besteht insoweit grundsätzlich kein wesentlicher Unterschied zwischen notariell zu beurkundenden und schriftlichen abzugebenden Erklärungen. Da für die Übergabe einer notariell zu beurkundenden Erklärung anders als in § 170 Abs. 1 a.F. ZPO die Übergabe einer Ausfertigung nicht mehr vorgeschrieben ist, erscheint es unter Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung zu Erklärungen, die der Schriftform bedürfen, dann aber konsequent, nunmehr den Zugang des Widerrufs einer Verfügung von Todes wegen zu bejahen, wenn der Gerichtsvollzieher eine beglaubigten Abschrift der Widerrufserklärung übergibt, da damit den Anforderungen der §§ 192 ff. ZPO für die Zustellung entsprochen wird.³⁰ Im Fall des OLG Karlsruhe würde dies bedeuten, dass der Widerruf bereits im Dezember 2007 zugegangen ist. Da seit dem Tod des Erblassers erst knapp ein Monat vergangen war, dürfte dieser wegen § 130 Abs. 2 BGB auch unter Berücksichtigung der Zeitvorgaben der Rechtsprechung noch rechtzeitig gewesen sein.³¹

IV. Gutgläubenswirkung bei sich widersprechenden Erbnachweisen (Anh. zu § 2353 ff. Art. 69 EU ErbVO Rn. 2)

1. Legitimations- und Gutgläubenswirkung eines Erbscheins

Mit dem Vermögensübergang durch die Erbfolge entsteht im Interesse des Rechtsverkehrs die Notwendigkeit einer entsprechenden Legitimation des Erben, damit Dritte bei Rechtsgeschäften mit der als Erbe auftretenden Person Sicherheit über deren Rechtsstellung haben. Der in den §§ 2353 ff. BGB geregelte Erbschein bekundet, wer Erbe ist und welchen Verfügungsbeschränkungen der Erbe unterliegt. Er gibt dem Erben einen Ausweis für seine Verfügungen über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände und Rechte an die Hand, der Legitimations- und Schutzwirkung entfaltet und mit besonderer Beweiskraft und öffentlichem Glauben ausgestattet ist.³² Dabei begründet § 2365 BGB für den Erbschein als besondere Beweiskraft die Vermutung seiner Richtigkeit zugunsten wie zu Lasten des Erbscheinerben. Im Umfang der Vermutung des § 2365 BGB ist der Erbschein mit einer Gutgläubenswirkung versehen (§ 2366 BGB). Diese bewirkt, dass der Geschäftspartner des Erbscheinerben sich auf die Richtigkeit des Zeugnisses verlassen kann, wenn er in dem Bewusstsein handelt, einen Nachlassgegenstand zu erwerben.³³ Die Gutgläubenswirkung knüpft dabei an das objektive Kriterium der Existenz des Erbscheins an. Ausreichend ist das bloße Bestehen eines Erbscheins, der schon und noch in Kraft ist, ohne dass es darauf ankommt, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Handeln des Dritten und der Kunde vom Erbschein oder dem Vertrauen auf denselben besteht.³⁴ Es ist daher nicht notwendig, dass der Erbe im Besitz des Erbscheins ist, der Erbschein bei einem Rechtsgeschäft vorgelegt oder erwähnt wird oder dieser dem Dritten bekannt ist.³⁵

Der abstrakte Gutgläubenschutz führt nach h.M. im Gegenzug dazu, dass bei mehreren mit widersprüchlichen Inhalten erteilten und gleichzeitig nebeneinander in Umlauf befindlichen Erbscheinen im Umfang des Widerspruchs für beide Erbscheine sowohl die Vermutung der Richtigkeit (§ 2365 BGB) als auch die Schutzwirkung des öffentlichen Glaubens (§ 2366 BGB) entfällt. Dies gilt auch dann, wenn dem sich auf einen Erbschein Berufenden der andere Erbschein nicht bekannt war.³⁶ Diese Auslegung des Gesetzeswortlauts findet seine Rechtfertigung darin, dass wegen der unterschiedlichen Verlautbarung der Erbfolge in den divergierenden Erbscheinen ein Rechtsscheinstatbestand gar nicht besteht.³⁷ Aufgrund des gleich gelagerten Schutzzwecks gilt dasselbe, wenn sich Erbschein und Testamentvollstreckerzeugnis widersprechen. Betreffen sie dieselbe Aussage, so wenn das Testamentvollstreckerzeugnis das Bestehen einer Testamentvollstreckung bezeugt, während der Erbschein diese nicht aufführt, entfällt ebenfalls der Gutgläubenschutz.³⁸

2. Legitimations- und Gutgläubenswirkung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

Mit In-Kraft-Treten der Europäischen Erbrechtsverordnung für Erbfälle ab 17.08.2015 tritt das Europäische Nachlasszeugnis als weiterer Erbnachweis neben den Erbschein. Es wird bei grenzüberschreitenden Erbfällen zur Verwendung in einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellt und kann nach seiner Erteilung auch im ausstellenden Mitgliedsstaat verwendet werden (Art. 62 Abs. 3 S. 2 EU ErbVO). Aufgrund der beschränkten Gesetzgebungskompetenz der EU verdrängt es nicht innerstaatliche Nachweise (Art. 62 Abs. 3 S. 1 EU ErbVO). Trotz Vorliegen eines Europäischen Nachlasszeugnisses entfällt daher nicht das Rechtsschutzbedürfnis für einen zusätzlichen innerstaatlichen Nachweis (Umkehrschluss zu Art. 62 Abs. 3 EU ErbVO) und ist die Erteilung eines zusätzlichen BGB-Erbscheins bzw. Testamentsvollstreckerzeugnisses durch das Nachlassgericht weiterhin möglich.³⁹

Sofern die allgemeinen Wirkungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist das Europäische Nachlasszeugnis ebenfalls mit Legitimations- und Beweiswirkung versehen und gewährt eine Gutgläubenswirkung und zwar – ähnlich wie die §§ 2366, 2367 BGB – bei Leistungen an eine durch das Nachlasszeugnis legitimierte Person oder bei Verfügungen einer solchen Person. Die Gutgläubenswirkung entfällt, wenn der andere Vertragspartner die Unrichtigkeit des Zeugnisses kannte und in Abweichung zu § 2366 BGB auch, wenn ihm diese aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt war (Art. 69 Abs. 3, Abs. 4 EU ErbVO).

3. Auswirkungen eines Widerspruchs zwischen Erbschein und Europäischem Nachlasszeugnis

Die Gefahr sich widersprechender Erbnachweise ist im Vergleich zur bisherigen Rechtslage deutlich gestiegen. Dies ergibt sich daraus, dass anders als im ursprünglichen Referentenentwurf vorgesehen,⁴⁰ unterschiedliche Zuständigkeiten für die Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses und die Erteilung eines Erbscheins bestehen können. Während die Zuständigkeit für die Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses sich nach Art. 64, 4 ff. EU ErbVO richtet und insbesondere bei Aufenthalt des Erblassers im Ausland zum Todeszeitpunkt grundsätzlich ein ausländisches Gericht hierfür zuständig ist, verbleibt es hinsichtlich der Erteilung der BGB-Nachweise bei der Zuständigkeit deutscher Gerichte. Bezüglich der Erteilung eines Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnisses leitet sich die internationale Zuständigkeit (§ 105 FamFG) insoweit weiterhin aus der örtlichen Zuständigkeit nach § 343 FamFG ab.⁴¹

Aufgrund der Gleichwertigkeit von Europäischem Nachlasszeugnis und deutschem Erbschein (siehe Art. 62 Abs. 3 S. 1 EU ErbVO samt Erwägungsgrund 67)

wird teilweise davon ausgegangen, dass bei Widersprüchen beider Zeugnisse wie bei zwei sich widersprechenden Erbscheinen die Vermutungs- und Gutgläubenswirkung insgesamt entfallen muss.⁴² Dabei wird allerdings übersehen, dass beim Europäischen Nachlasszeugnis anders als beim Erbschein bzw. Testamentsvollstreckerzeugnis die Gutgläubenswirkung nicht an die bloße Existenz des Europäischen Nachlasszeugnisses gebunden ist.⁴³ Nach Art. 69 Abs. 3, 4 EU ErbVO setzt ein Gutgläubensschutz voraus, dass der Vertragspartner auf der Grundlage der im Europäischen Nachlasszeugnis enthaltenen Angaben handelt. Im Gegensatz zum deutschen Erbschein begründet das Europäische Nachlasszeugnis also keinen nur abstrakt vermittelten Gutgläubensschutz, sondern basiert auf einem konkreten Gutgläubensschutz, der zumindest Kenntnis des Vertragspartners vom Inhalt des Europäischen Nachlasszeugnisses erfordert.⁴⁴ Aufgrund der unterschiedlichen Schutzrichtung beider Erbnachweise lässt sich bei Widersprüchen die zum abstrakten Gutgläubensschutz des Erbscheins bzw. Testamentsvollstreckerzeugnisses ergangene Rechtsprechung des BGH nicht in gleicher Weise auf das Verhältnis zum Europäischen Nachlasszeugnis übertragen. Die Situation entspricht, worauf Soutier zutreffend hinweist,⁴⁵ in etwa derjenigen, in denen ein Umstand (beispielsweise der Bestand oder die Reichweite einer Prokura) widersprüchlich in einem auf einen abstrakten Rechtsschutz aufbauenden Rechtsscheinträger wie dem Handelsregister und einem konkreten Rechtsscheinträger wie einer ausgehändigten Vollmachtsurkunde wiedergegeben wird. Ist laut Eintragung und Bekanntmachung im Handelsregister gemäß §§ 49 Abs. 2, 53 HGB ein Prokurist zur Veräußerung von Grundbesitz befugt, können sich Dritte gemäß der überwiegend als abstrakter Vertrauensschutznorm angesehenen Vorschrift des § 15 Abs. 3 HGB⁴⁶ hierauf berufen. Besteht neben der Prokura eine Vollmachtsurkunde i.S.v. § 172 BGB, in der die Veräußerung von Grundbesitz ausdrücklich ausgenommen ist, schadet die Vollmachtsurkunde dem Vertragspartner solange nicht, solange er nicht bösgläubig im Sinne von § 15 Abs. 3 HGB geworden ist. Ist die Befugnis zur Veräußerung von Grundbesitz nicht im Handelsregister eingetragen, sondern nur in der Vollmachtsurkunde enthalten, so ist trotz der gegenteiligen Handelsregistereintragung der Dritte, sofern er nicht bösgläubig ist (§ 173 BGB), nach § 172 BGB geschützt und kann auf die in einer vorgelegten Vollmachtsurkunde ausgewiesene Reichweite der Vollmacht vertrauen.⁴⁷ Übertragen auf das Verhältnis zwischen einem von einem Europäischen Nachlasszeugnis inhaltlich abweichenden Erbschein bzw. abweichenden Testamentsvollstreckerzeugnis oder zwischen sich widersprechenden Europäischen Nachlasszeugnissen bedeutet dies wegen der konkreten Schutzausrichtung des Europäischen Nachlasszeugnisses, dass ein Dritter bei Gutgläubigkeit auch dann geschützt ist, wenn mehrere sich widersprechende Europäische Nachlasszeugnisse im Umlauf sind oder ein davon abweichender Erbschein bzw. abweichendes Testamentsvollstreckerzeugnis.⁴⁸ Das vorstehende Beispiel verdeutlicht aber auch, dass umgekehrt die bloße Existenz eines vom Inhalt eines Erbscheins oder Testamentsvollstrecker-

zeugnisses abweichenden Europäischen Nachlasszeugnisses keinen Einfluss auf deren Gutgläubenswirkung haben kann. Aufgrund des andersartig gelagerten auf objektive Kriterien bezogenen Rechtsscheins wird dem nationalen Erbnachweis dadurch nicht zwangsläufig die Gutgläubenswirkung entzogen. Zu einer Zerstörung des durch den Erbschein oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis vermittelten Gutgläubensschutzes kann es nur kommen, wenn der Dritte Kenntnis vom abweichenden Inhalt des Europäischen Nachlasszeugnisses hat und dies zur Annahme einer Bösgläubigkeit nach §§ 2366, 2368 BGB führt.⁴⁹

V. Schlussbemerkung

Die Möglichkeit anlässlich einer Jubiläumsauflage eine Kommentierung zusätzlich zu erläutern, bietet sich für einen Palandtautor selten. Auch in Zukunft wird es nicht ausbleiben, dass der Autor dieses Artikels gelegentlich neidisch auf die Großkommentare und deren erweitertes Platzkontingent blicken wird. Anders als bei Printprodukten spielen vor allem beim neuen beck-online Großkommentar zum Zivilrecht Seitenbegrenzungen keine entscheidende Rolle mehr. In solchen Situationen wird sich der Autor mit Shakespeare trösten und an Polonius denken, wenn dieser im Hamlet zur Königin und zum König sagt:

»Weil Kürze denn des Witzes Seele ist, Weitschweifigkeit der Leib und äußere Zierat: Fass ich mich kurz.«

Anmerkungen

- 1 NJW-RR 12, 1101.
- 2 Staudinger/Reimann, § 2205 Rn 17.
- 3 Siehe zuletzt BGH NJW 15, 59, 60.
- 4 Staudinger/Reimann, § 2205 Rn 17.
- 5 BGH NJW 91, 842.
- 6 BGH NJW 54, 1036 f.; BayObLGZ 1986, 34, 39; MüKo/Zimmermann, § 2223 Rn 2, 6; BaRo/J. Mayer, § 2223 Rn 2.
- 7 Siehe Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. A. 2012, Rn 1370.
- 8 Siehe Palandt/Bassenge, § 1059 Rn 5.
- 9 Siehe auch BGH NJW 54, 1036 f.
- 10 Siehe MüKo/H.P. Westermann, § 473 Rn 1.
- 11 BGH NJW 87, 1070, 1071; BayObLGZ ZEV 98, 348, 350.
- 12 BayObLGZ ZEV 98, 348, 350.

- 13 Siehe auch OLG Karlsruhe FGPrax 15, 158, 159; BayObLGZ ZEV 98, 348, 350; zu den Auswirkungen eines Verstoßes siehe Palandt/Weidlich, § 2216 Rn 1.
- 14 Ähnlich auch BGH NJW 15, 59, 61 zur Geltendmachung in der Person des Erblassers entstandener Pflichtteilsansprüche.
- 15 Palandt/Weidlich, § 2208 Rn 1.
- 16 BGH NJW 95, 2217; OLG Frankfurt ZEV 09, 516, 518.
- 17 St. Rspr, siehe BGH NJW 60, 33; NJW 62, 736, 737; OLG Hamm FamRZ 91, 1486; Palandt/Ellenberger, § 130 Rn 10.
- 18 BGH NJW 60, 33; 62, 736, 737 f.; 68, 496, 497.
- 19 So neuerdings auch wieder OLG Karlsruhe ErbR 14, 35 f.; OLG Hamm NJW-RR 15, 524, 525.
- 20 Siehe MüKo-ZPO/Häublein, § 192 Rn 5.
- 21 Urteil v. 07.03.2012, Az. 15 U 105/11, ErbR 14, 35.
- 22 Siehe auch BGH NJW 68, 496.
- 23 BGH NJW 68, 496, 497.
- 24 OLG Karlsruhe ErbR 14, 35, 36.
- 25 BGH NJW 68, 496, 498.
- 26 BGH NJW 68, 496, 499; OLG Hamm FamRZ 91, 1486.
- 27 So neuerdings wieder OLG Hamm NJW-RR 15, 524, 525.
- 28 BGH NJW 67, 823, 824.
- 29 Siehe MüKo-ZPO/Häublein, § 192 Rn 5.
- 30 Siehe Palandt/Weidlich, § 2271 Rn 5; a.A. MüKo-ZPO/Häublein, § 192 Rn 5, der die §§ 192 ff. ZPO auch in Bezug auf Erklärungen, die der Schriftform bedürfen, teleologisch einschränkt.
- 31 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde allerdings vom BGH (IV ZR 103/12) zurückgewiesen, siehe ErbR 14, 35.
- 32 Siehe Palandt/Weidlich, § 2353 Rn 2.
- 33 Palandt/Weidlich, § 2366 Rn 2.
- 34 Staudinger/Herzog, § 2366 Rn 5.
- 35 BGH NJW 61, 605, 606; 72, 582.
- 36 BGH NJW 61, 605, 606; 72, 582.
- 37 MüKo/J. Mayer, § 2366 Rn 6.
- 38 BGH NJW 72, 582.
- 39 Süß, ZEuP 13, 725, 745; Buschbaum/Simon, ZEV 12, 525, 528.
- 40 Siehe hierzu Wagner/Scholz, FamRZ 14, 714, 716 ff., 721.
- 41 Siehe BT-Drs 18/4201 S. 59; a.A. wegen Vorrangigkeit der durch die EU ErbVO geregelten Zuständigkeit Süß, ZEuP 13, 725, 735; Volmer, ZEV 14, 129, 132.
- 42 Wall, ZErB 15, 9, 16, Buschbaum/Simon, ZEV 12, 525, 528, Odersky, notar 15, 183, 187; a.A. Soutier, Die Geltung deutscher Rechtsgrundsätze im Anwendungsbereich der Europäischen Erbrechtsverordnung, 2015, S. 302 f., der eine Einschränkung der Gutgläubenswirkung des Europäischen Nachlasszeugnisses durch nationales Recht ablehnt.
- 43 Kleinschmidt RabelsZ 13, 723, 779.
- 44 Schmidt ZEV 14, 389, 393; MüKo/Dutta Art. 69 EU ErbVO Rn 22; weiter gehend Süß ZEuP 13, 725, 746, Volmer Rpfleger 13, 421, 431; Lange in Dutta/Herrler, Die EU ErbVO, 2014, S. 169 f., die Vorlage einer gültigen beglaubigten Abschrift nach Art. 70 EU ErbVO verlangen; a.A. Soutier, (Fn. 42), S. 304 ff., der das Europäische Nachlasszeugnis wie den Erbschein als objektiven Rechtsscheinträger einordnet.
- 45 Soutier, (Fn. 42), S. 312.
- 46 Siehe MüKo-HGB/Krebs, § 15 Rn 10 f.
- 47 Siehe hierzu BaRo/Valenthin § 172 Rn 1, § 173 Rn 2.
- 48 Süß, ZEuP 13, 725, 747; MüKo/Dutta, Art. 69 EU ErbVO Rn 28.
- 49 Im Ergebnis ebenso Dorsel, ZErB 14, 212, 222, Omlor, ErbR 15, 286, 290; a.A. Soutier, (Fn. 42), S. 304 ff., der Europäisches Nachlasszeugnis wie den Erbschein als objektiven Rechtsscheinträger einordnet und Vorrang der EU ErbVO annimmt, andererseits aber die Richtigkeit der Rechtssprechung zu sich widersprechenden Erbscheinen anzweifelt.

Palandt und IPR

Betrachtungen zur Frühgeschichte einer kollisionsrechtlichen Kommentierung

VON KARSTEN THORN

Als auf der letztjährigen Herausgeberkonferenz die Frage nach Beiträgen der Palandt-Bearbeiter zur Festgabe aus Anlass der 75. Auflage des Werks diskutiert wurde, reifte in mir schnell der Entschluss, etwas zur Frühgeschichte der Kommentierung des Internationalen Privatrechts im Werk zu schreiben. Ich selbst bin während Studium und Referendariat mit der Heldrich-Kommentierung groß geworden, aber über die Zeit davor wusste ich so gut wie nichts. Eine gute Gelegenheit also, an einem heißen Augusttag nach München aufzubrechen und dort im Dachgeschoss des Beck'schen Verlagshauses historische Studien zu betreiben. Und tatsächlich, da standen sie, alle Auflagen des Palandt aneinandergereiht, wobei die frühesten noch nicht einmal im Verlagsarchiv vorhanden sind, sondern aus dem Archiv der Druckerei in Nördlingen herbeigeschafft werden mussten. Mein Dank gilt an dieser Stelle daher allen Mitarbeitern von Verlag und Druckerei, die mich bei meinem kleinen Projekt unterstützt haben.

Mit einer gewissen Ehrfurcht, aber auch mit einigem Unbehagen griff ich zur ersten Auflage, die ausgerechnet aus dem Anfangsjahr des Zweiten Weltkriegs stammte. Die erste Frage, die sich mir stellte, war, was die Herausgeber bewogen hatte, dem Internationalen Privatrecht in einem Kurz-Kommentar zum BGB solchen Raum zu geben, ein Umstand, den Kollisionsrechtler als gottgegeben ansehen mögen, der aber in früheren Zeiten keine Selbstverständlichkeit war.

Im von Otto Palandt verfassten Vorwort wurde ich fündig und sah meine Befürchtungen als richtig erwiesen:

»Die Vormachtstellung, die Deutschland seit dem nationalsozialistischen Umbruch vom 30. Januar 1933 in Europa ohne Zweifel erlangt hat, und die Befriedung Europas, die durch die Wiedererstarkung Deutschlands sowohl wie auch durch die feste Achse Berlin-Rom bereits eingetreten ist und hoffentlich zu einer weiteren Befriedung von Mitteleuropa nicht nur sondern auch des übrigen Europa führen wird, ließen es rätlich erscheinen, dem künftig wohl eine größere Bedeutung als in den zurückliegenden Jahren zukommenden Internationalen Privatrechte einen größeren Raum zu widmen, als ihn die übrigen Teile erhalten haben. Dies Vorgehen ist auch um deswillen gerechtfertigt, weil gerade das Internationale Privatrecht in

den meisten Erläuterungsbüchern zum BGB, kleineren wie größeren, eine recht stiefmütterliche Behandlung erfahren hat oder doch da, wo dies nicht der Fall ist, seine letzte Kommentierung viele Jahre zurückliegt, so daß es an einer ausführlichen, die Stellungnahme von Wissenschaft und Rechtsprechung der letzten Zeit berücksichtigenden Darstellung dieses nicht unwichtigen Teiles des BGB so gut wie ganz fehlt.«

Hatte da jemand die Funktion des IPR gründlich missverstanden? Eine befriedende Rolle kommt ihm zwar tatsächlich zu, wenn man seine Funktion zur Koordinierung unterschiedlicher Privatrechtsordnungen betrachtet, aber mit der Vormachtstellung einer einzelnen Nation weist das IPR kontinentaleuropäischer Prägung keine Verbindung auf, schließlich gelten spätestens seit Savigny der Grundsatz der Gleichwertigkeit in- und ausländischen Rechts sowie das Ideal des internationalen Entscheidungseinklangs. Man könnte sogar den umgekehrten Schluss ziehen, dass die ausgeübte Vormachtstellung einer Nation die Bedeutung des Kollisionsrechts schmälert, weil diese geneigt sein wird, ihr eigenes Recht möglichst häufig, also auch systemwidrig, zur Anwendung zu bringen, etwa über eine *lex fori* oder *governmental interest approach* oder über den exzessiven Einsatz von Eingriffsnormen. Eine Kollisionsrechtswissenschaft, die ergebnisoffen den Sitz des Rechtsverhältnisses als Ausgangspunkt der Bestimmung des anwendbaren Rechts begreift, respektiert dagegen den ausländischen Staat und dessen Rechtsordnung als gleichberechtigtes Subjekt und verzichtet damit auf Vormachtallüren. Wenn von einer zu erwartenden größeren Bedeutung des IPR gesprochen wird, so müsste sich diese somit aus der wachsenden Internationalisierung der Lebenssachverhalte ergeben, wobei in diesem Zusammenhang natürlich auch an die Auswirkungen des Krieges auf private Rechtsverhältnisse zu denken ist, auf die später noch einzugehen wird.

Unabhängig von der »großdeutschen« Begründung wurden somit von den Herausgebern die Zeichen der Zeit insoweit erkannt, dass dem Richter mehr als bisher Erkenntnisquellen zum Kollisionsrecht zur Verfügung gestellt werden mussten, damit er seiner Aufgabe der Rechtsprechung nachkommen konnte. Hierzu zählte auch der Zugang zu den von Deutschland ratifizierten Haager Übereinkommen wie dem Eheschließungsabkommen von 1902, dem Ehewirkungsabkommen von 1905, dem Ehescheidungsabkommen von 1902, dem Entmündigungsübereinkommen von 1905 sowie dem Vormundschaftsübereinkommen von 1902. Diese Lücke füllte fortan der Palandt.

Mit der Aufgabe betraut wurden zwei Berliner Juristen, nämlich der Landgerichtsdirektor Kurt Junge (Art. 24 bis 26), der schon nach der zweiten Auflage – aus hier unbekanntem Gründen – wieder aus dem Bearbeiterkreis ausschied, und der Kammergerichtsrat Wolfgang Lauterbach, heute vor allem bekannt durch seine Fortführung des von Adolf Baumbach begründeten Kommentars zur Zivilprozessordnung. Der 1893 bei Breslau geborene Lauterbach studierte – unterbrochen von

der Teilnahme am Ersten Weltkrieg – Rechtswissenschaft an der Universität Breslau und war im Anschluss in der Berliner Justiz tätig. Nach dem Zweiten Weltkrieg ging er nach Hamburg, wo er zunächst im Zentraljustizamt für die Britische Zone am Wiederaufbau der Justiz beteiligt war und später als Senatspräsident an das Hanseatische Oberlandesgericht wechselte. Nach seiner Pensionierung blieb er wissenschaftlich tätig, wofür er 1966 von der Universität Hamburg zum Honorarprofessor ernannt wurde. 1973 verstarb er in Lübeck.

Im Kollisionsrecht wurde Lauterbach außer durch seine Palandt-Kommentierung insbesondere durch sein Amt als Vorsitzender der 2. Abteilung (Familienrechtskommission) des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht bekannt. Unter seinem Vorsitz wurden wichtige Weichenstellungen zur Modernisierung des deutschen IPR vorgenommen. Die Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Kindschafts-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts (1966), des deutschen internationalen Erbrechts (1969) sowie des deutschen internationalen Personen- und Sachenrechts (1972) wurden von ihm herausgegeben. Zum Zeitpunkt der Übernahme der Palandt-Kommentierung lag dies freilich noch in weiter Ferne: Die Doktorarbeit hatte ein arbeitsrechtliches Thema; die vorherige Mitwirkung im Sammelwerk »Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr« von Leske-Löwenfeld fällt kaum ins Gewicht. So tut man Lauterbach wohl keinen Tort an mit der Behauptung, dass die Palandt-Kommentierung den Beginn einer ernsthaften Befassung mit dem Kollisionsrecht darstellt und sein beschriebenes späteres Wirken hieraus resultierte.

Dies ist der Kommentierung, die immerhin schon 65 Seiten umfasste, über weite Strecken auch anzumerken, hat sie doch einen stark referierenden Charakter, meist ohne Setzung eigener Akzente. Nun nahmen sich die kollisionsrechtlichen Normen des EGBGB zum damaligen Zeitpunkt aber auch noch eher bescheiden aus.

Zum einen waren sie sehr lückenhaft. Aus dem Allgemeinen Teil des IPR waren nur die Rückverweisung (Art. 27), die Vorbehaltsklausel (Art. 30), der Konflikt zwischen Gesamt- und Sonderstatut (Art. 28) sowie die Staatenlosigkeit (Art. 29) geregelt. Bestimmungen über das internationale Sachenrecht fehlten zur Gänze. Das Schuldrecht enthielt nur eine Vorschrift über unerlaubte Handlungen (Art. 12). Auch die kollisionsrechtlichen Vorschriften für die in den übrigen Büchern des BGB geregelten Materien waren im Einzelnen unvollständig. Aus dem Allgemeinen Teil des BGB wurden in den Art. 7 bis 11 Geschäftsfähigkeit, Entmündigung, Todeserklärung und Form von Rechtsgeschäften behandelt. Im Hinblick auf juristische Personen betraf Art. 10 nur ausländische Vereine; im Übrigen galt schon damals richterrechtlich die Sitztheorie (vgl. die Kommentierung unter EG 10 Nr. 2). Verhältnismäßig reichhaltig waren hingegen die Vorschriften über das internationale Familienrecht (Art. 13 bis 23) und das Erbrecht (Art. 24 bis 26). Rechtslehre und Rechtsprechung hatten demgemäß im IPR ein besonders weites Betätigungsfeld.

Zum anderen handelte es sich bei den meisten Vorschriften um einseitige Kollisionsnormen, die ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts regelten. Der Grund hierfür lag in einem Konflikt zwischen Reichsjustizamt und Auswärtigem Amt bei den Beratungen zu BGB und EGBGB. Während Ersteres eine umfassende Kodifikation des IPR anstrebte, verstand das Auswärtige Amt dieses als Teil des Völkerrechts, das vorzugsweise durch Staatsverträge geregelt werden sollte. Erst ein Kompromissvorschlag der Hansestädte Hamburg und Lübeck löste die Blockade zugunsten einseitiger Kollisionsnormen. Allseitige (= vollkommene) Kollisionsnormen waren selten und fanden sich nur in Art. 7, Art. 17 Abs. 1 (Ehescheidung) und Art. 21 (Beziehung zwischen unehelichem Kind und Vater); weitere Normen waren unvollkommen zweiseitig, wie etwa Art. 13 Abs. 1 S. 2 für die Ehevoraussetzungen bei Eingehung der Ehe durch Ausländer im Inland.

Die durch einseitige und unvollkommen zweiseitige Kollisionsnormen entstandenen Regelungslücken hatten Rechtsprechung und Lehre schon vor Erscheinen der ersten Palandt-Auflage dadurch ausgefüllt, dass die Normen im Wege der Analogie allseitig ausgebaut, d.h. zu vollkommenen Kollisionsnormen ergänzt wurden, so etwa Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 14 Abs. 1 S. 2 und Art. 22 Abs. 1 S. 2. Dabei wurde erkannt, dass ein allseitiger Ausbau nur dann statthaft ist, wenn die unvollständige Kollisionsnorm Ausfluss eines allgemeinen Grundsatzes ist, nicht aber bei Exklusivsätzen, also solchen Regeln, durch die systemwidrig die Anwendung deutschen Rechts sichergestellt werden soll, sei es zum Schutz bestimmter Personengruppen mit deutscher Staatsangehörigkeit (z.B. Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2, Art. 19 Abs. 1 S. 2), sei es zum Schutz des Rechtsverkehrs in Deutschland (z.B. Art. 7 Abs. 3, Art. 13 Abs. 3, Art. 16); Entsprechendes galt für spezielle Vorbehaltsklauseln wie Art. 17 Abs. 4 sowie Art. 21 Hs. 2.

Wie auch sonst ist Lauterbach hier ein verlässlicher Chronist, tritt als wissenschaftlicher Autor aber völlig in den Hintergrund. Er referiert, ohne eigene Auffassungen erkennen zu lassen. In seltsamem Kontrast zu diesem Befund steht die geringe Anzahl an Zitaten, die nicht allein damit erklärt werden kann, dass es zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr Urteile oder gar Veröffentlichungen zum IPR gegeben hätte. Freilich führt dies zu einer für den Leser angenehmen Verschlinkung des Textes, der wesentlich besser zugänglich ist als spätere Auflagen mit ihren zahlreichen Klammereinschüben.

Der sehr sachliche Stil Lauterbachs führt auch dazu, dass sich die durch den Vorworttext von Palandt geweckten Befürchtungen des Lesers nicht bewahrheiten, wie eine zugegebenermaßen unvollkommene Prüfung des Textes ergibt. Selbst an gefährdeten Stellen wie zum *ordre public* oder im Internationalen Familienrecht lassen sich keine Ressentiments des nationalkonservativ eingestellten Bearbeiters erkennen. Da heißt es dann etwa in der Kommentierung zu Art. 13 unter Nr. 5 a lapidar, dass auch »Juden nichtdeutscher Staatsangehörigkeit (...) in Deutschland durch Rabbiner nicht gültig geschieden werden (können)«, eine im Rückblick auf

die Shoa gerade aufgrund ihrer Belanglosigkeit ungeheuerlich anmutende Bemerkung. Das Beispiel dient aber lediglich der Verdeutlichung des materiellrechtlichen Grundsatzes der Zivilscheidung, der sich bei Vornahme der Scheidung im Inland kollisionsrechtlich auch im Falle ausländischer Eheleute durchsetzt.

Nur bei der Diskussion zum interlokalen Privatrecht (Vorbemerkung vor Art. 7 Nr. 15) ändert sich der Sprachduktus, und zwar gerade an einer Stelle, die auch für den modernen Kollisionsrechtler dogmatisch interessant ist. Im Jahre 1938 war der mehr oder weniger freiwillige Anschluss zunächst Österreichs und dann des Sudetenlandes an das Deutsche Reich erfolgt. Da beide ihr vormaliges Privatrecht weitestgehend behielten, war Deutschland zum (echten) Mehrrechtsstaat geworden, mit entsprechend gewachsener Bedeutung des (ungeschriebenen) Interlokalen Privatrechts.

Da die Kollisionsregeln des Interlokalen Privatrechts analog zu jenen des IPR gebildet wurden, stellte sich zum einen aber nunmehr die Frage, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsmoment verwandt wird, denn eine österreichische Staatsangehörigkeit gab es nicht mehr. Das Problem tauchte mehr als ein Jahrzehnt später nach der deutschen Teilung in verändertem Gewand wieder auf und ist auch heutigen Kollisionsrechtlern nur allzu vertraut, etwa in familienrechtlichen Fällen mit Bezug zu den USA.

Damals hatte der Gesetzgeber freilich Vorsorge getroffen. § 1 Abs. 1 der VO über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 lautete: »Soweit nach geltendem österreichischen Landesrecht der Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft rechtserheblich ist, ist für die Rechtsanwendung maßgebend, ob der deutsche Staatsangehörige bei der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die österreichische Bundesbürgerschaft besaß oder von einem solchen ehemaligen österreichischen Bundesbürger seine deutsche Staatsangehörigkeit ableitet.« Es galt also das Statut der ehemaligen bzw. (vom Vater) abgeleiteten Staatsangehörigkeit. Nur wenig später büßte die Frage indes erheblich an praktischer Bedeutung ein, da das EheG vom 6. Juli 1938 nicht nur Eheschließung und Ehescheidung, sondern auch einen Teil des Kindschaftsrechts für das gesamte deutsche Staatsgebiet vereinheitlichte, also gerade die Materien, die vom Heimatrechtprinzip beherrscht werden.

Zum anderen war die Funktion des *ordre public*-Vorbehalts, also im Falle des Altreichs der Vorbehaltsklausel des Art. 30, gegenüber der »fremden« Teilrechtsordnung zu klären. Zwar hätten die Gerichte vor 1900, also vor Inkrafttreten des BGB, auch interlokalrechtlich, d.h. im Verhältnis der einzelnen Partikularrechte zueinander, in vielen Fällen Gebrauch von der Vorbehaltsklausel gemacht. Eine entsprechende Vorgehensweise nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Altreich hält Lauterbach gleichwohl für bedenklich. Vor 1900 habe jeder Bundesstaat seine eigenen Gesetze beibehalten, ohne dass diesen das Reich als solches ausdrücklich seine Billigung erteilt habe. Demgegenüber habe der Führer in dem

Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 angeordnet, dass die österreichischen Gesetze bis auf Weiteres in Geltung bleiben (Art. II). Soweit und solange eine Änderung nicht erfolgt, liege also eine ausdrückliche Billigung des jeweiligen Inhalts des bestehen bleibenden Rechts vor. Dieses könne dann aber nicht vom Standpunkt des Rechts des anderen Reichsteiles als mit den guten Sitten oder dem Zwecke eines deutschen Gesetzes unvereinbar angesehen werden. Die guten Sitten könnten ebenso wie die Zwecke der deutschen Gesetze bei der »heutigen Regierungsform« – gemeint ist wohl das Führerprinzip – nur einheitlich sein und es könne das Gesetz eines deutschen Rechtsgebietes im Verhältnis zwischen Österreich und Altreich nicht einen anderen Zweck haben als das des anderen. Aus heutiger Perspektive wäre ein solcher Konflikt zwischen zwei Teilrechtsordnungen wohl gleichfalls nicht über den *ordre public* zu lösen, sondern unmittelbar mit der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Bestimmungen.

Anders verhielt es sich übrigens im Falle des Sudetenlandes, da nach § 5 des Führererlasses vom 1. Oktober 1938 das bisher dort geltende Recht nur insoweit bestehen blieb, »soweit es nicht dem Sinne der Übernahme dieser Gebiete durch das Deutsche Reich widerspricht«. Der Richter des Altreichs und des Landes Österreich sei dadurch ausdrücklich auf eine Prüfung nach Art. 30 hingewiesen. Hingegen könne der bislang im Sudetenland geltende *ordre public* natürlich nicht mehr gegen das im Altreich oder in Österreich geltende Recht angewandt werden.

Die besondere Bedeutung des Interlokalen Privatrechts wird auch daran erkennbar, dass der moderate Zuwachs an Seiten zwischen der ersten und der vierten Auflage von 1941 ausschließlich diesem Rechtsgebiet geschuldet war. Zu dem oben geschilderten Komplex kommt es nun auch erstmals zu einer im Palandt geführten wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Der geschilderten Auffassung Lauterbachs, die mit bestätigenden Zitaten aus Rechtsprechung und Lehre (u.a. Beitzke) versehen wird, wird eine u.a. von Weitnauer vertretene Ansicht gegenübergestellt, die interlokal an die Niederlassung der betroffenen Person(en) anknüpfen will und sich hierfür auf § 4 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (RGBl. 85) stützt, mit der die vormalige Staatsangehörigkeit der deutschen Länder abgeschafft worden war. Lauterbach kontert, die Verordnung habe zwar die Landeszugehörigkeit abgeschafft, vorliegend handele es sich aber (auch) um das Altreich, das im Verhältnis zu Österreich kein Land gewesen sei. Zudem würden von der Verordnung ganz überwiegend Fragen des öffentlichen Rechts erfasst. Darüber hinaus müsse intertemporal (zumindest) bis zum Inkrafttreten der Verordnung weiterhin die Zugehörigkeit zum Teilrechtsgebiet entscheiden. Schließlich könne nur mit der von ihm vertretenen Ansicht auch die Aufteilung – etwa des Sudetenlandes – auf mehrere Gebietseinheiten befriedigend gelöst werden, da sich die »Heimatzuständigkeit« bzw. die Ableitung der deutschen Staatsangehörigkeit von einem »Heimatzuständigen« durch den Gebietswechsel nicht

ändere, sondern das Heimatrecht unverändert bleibe. Die Lösung erscheint auch aus heutiger Sicht auf den ersten Blick überzeugend, trägt aber nur dort, wo in der Vergangenheit oder Gegenwart einmal eine Zugehörigkeit zum Teilrechtsgebiet bestand oder besteht; sie erinnert damit an heutige Ansätze, im Falle der USA die Zugehörigkeit zu einem Einzelstaat heranzuziehen, um an die Heimatrechtsanknüpfung des deutschen IPR interlokal anzubauen.

Aus quellenhistorischer Perspektive ist jedenfalls an dieser Stelle erstmals eine eindeutige Positionierung des Autors Lauterbach erkennbar: Er stellt den Streitstand dar und kommt unter Nennung von Argumenten zu einer eigenen Auffassung.

Mit Fortschreiten des Krieges wird der Abschnitt zum Interlokalen Privatrecht immer komplexer. Zum einen kommen immer mehr Gebietseinheiten mit unterschiedlichsten Status hinzu, zum anderen wird auch der Gesetzgeber zunehmend aktiv. In der 6. A. von 1944 sind diesem Bereich schließlich 13 Seiten gewidmet, davon fast sechs Seiten alleine zum Erbrecht, während sich die übrige Kommentierung kaum verändert hat.

Die einzige weitere Ausnahme stellt das Schuldrecht dar, wo mit der Rechtsanwendungsverordnung vom 7. Dezember 1942 (RGBl. I S. 706) eine Rechtsquelle die Bühne betritt, die Rechtsprechung und Lehre über fünfzig Jahre, nämlich bis zur IPR-Reform von 1999, beschäftigt wird.

Praktischer Anlass für die Verordnung, die vor Erscheinen der Lauterbach'schen Kommentierung schon von Däubler in DJ 1943, S. 36, besprochen worden war, war der Krieg, aufgrund dessen sich viele deutsche Staatsangehörige – Soldaten wie Zivilbeamte – außerhalb der Reichsgrenzen aufhielten. Insbesondere die Zahl der Kfz-Unfälle im Ausland, an denen ausschließlich Deutsche beteiligt waren, hatte stark zugenommen. Nach der Art. 12 EGBGB zugrunde liegenden Tatortregel wäre in all diesen Fällen das (ausländische) Recht des Unfallortes zur Anwendung gelangt. § 1 der neuen Verordnung sah nun zum Zwecke einer vereinfachten Schadensabwicklung eine Auflockerung zugunsten des gemeinsamen deutschen Heimatrechts von Schädiger und Geschädigtem vor.

Interessant erscheinen aus kollisionsrechtlicher Sicht die Anmerkungen zum Anwendungsbereich der Verordnung. Dass diese laut Kommentierung (Anhang EG 12 Nr. 2) nur durch reichsdeutsche Gerichte anzuwenden war, erscheint als Selbstverständlichkeit, da nur diese Normadressaten waren. Dass dies etwa nicht für Elsass, Lothringen oder Luxemburg gelten sollte, überrascht hingegen, denn das Elsass war bereits 1940, Luxemburg dann im August 1942 annektiert worden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes zweifelhaft erscheint auch die rückwirkende Geltung der Verordnung; ausgenommen waren lediglich rechtskräftig durch Urteil oder Vergleich abgeschlossene Schadensfälle. Interlokalrechtlich bemerkenswert ist schließlich, dass ausschließlich (und unabhängig von der Gebietszugehörigkeit der Betroffenen) das Recht des Altreichs berufen wurde.

Da die Verordnung nach allgemeiner Ansicht kein nationalsozialistisches Unrecht enthielt, sondern einen sachgemäßen Grundsatz, nämlich unerlaubte Handlungen nach dem gemeinsamen Heimatrecht von Schädiger und Geschädigtem zu beurteilen, galt sie trotz Wegfall des gesetzgeberischen Motivs auch nach dem Zweiten Weltkrieg fort. Allerdings wurde ihr Anwendungsbereich durch die Rechtsprechung der folgenden Jahrzehnte erheblich modifiziert, was sich auch in der Palandt-Kommentierung widerspiegelt. Zum einen wurde die Regelung allseitig ausgebaut, zum anderen in der Weise teleologisch reduziert, dass das gemeinsame Heimatrecht durch den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten verstärkt werden musste. Gegen Ende ihrer Lebenszeit wurde die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsmoment gänzlich durch den gewöhnlichen Aufenthalt verdrängt, was schließlich in die Kodifizierungen des Art. 40 Abs. 2 EGBGB sowie des Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO mündete. Seinen Ausgangspunkt hatte all dies in der Rechtsanwendungsverordnung von 1942.

Die Kommentierung von 1944 war auch nach Kriegsende in Deutschland noch lange in Gebrauch, da die nächste, die 7. A. erst 1949 erscheinen sollte. Freilich wurde auch sie »entnazifiziert«; so waren etwa in dem mir vorliegenden Exemplar der 6. A. alle Ausführungen zum Interlokalen Privatrecht »ungültig« gestempelt.

Wer mit der ersten Nachkriegsausgabe einen Umbruch verbindet, sieht sich enttäuscht. Statt Verantwortung zu übernehmen, bleibt das Vorwort von Palandt im Ungefähren: »Die Gründe, weshalb das Werk in dieser Zeit auf dem Büchermarkte nicht zu haben war und trotz großer Nachfrage aus dem Kreise seiner Freunde die begehrte neue Auflage nicht erschien, liegen jedem Einsichtigen so klar vor Augen, das ich sie nicht auszuführen brauche«. Das Vorwort endet mit der Nennung der gefallenen Mitarbeiter. Das IPR selbst wird nicht erwähnt, die infolge der deutschen Teilung drohende Rechtsspaltung aber vorweggeahnt: »Möge auch die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts und darüber hinaus noch viele Jahre das BGB als Repräsentant der Deutschen Einheit auf dem wichtigen Gebiet des bürgerlichen Rechts und über sein Wirkungsfeld hinaus als Symbol der Einheit aller deutschen Stämme in Geltung sein und bleiben«.

Die Kommentierung des IPR bleibt nahezu unverändert, was angesichts des vorherigen Befundes unproblematisch erscheint. Eine Ausnahme gilt wiederum für das Interlokale Privatrecht: An die Stelle »großdeutscher« Fragestellungen, deren Reste entsorgt werden – so durch die »Ausbürgerung« der Österreicher –, treten kleindeutsche Probleme, etwa die kollisionsrechtliche Behandlung des Saargebiets. Ganz zentral für die kommenden Auflagen werden freilich die Darstellung des interzonalen Rechts sowie die Ausführungen zum deutschen Staatsangehörigkeitsbegriff (Vorbemerkung vor EG 7 Nr. 7a); erstmals taucht hier der Begriff des Ausiedlers auf, die Frage der Volksdeutschen gewinnt an Bedeutung.

Ab der 10. A. von 1952, der ersten nach dem Tod Palandts, rückt das Interlokale Privatrecht im Verhältnis zur DDR, damals noch »Ostzone« genannt, immer mehr

in das Zentrum der Lauterbach'schen Betrachtungen, wobei er zu Beginn auch noch die Grundzüge des sich ausbildenden materiellen Rechts der DDR schildert (Vorbemerkung vor EG 7 Nr. 14 g). Für Enteignungen folgt der Kommentator der Lehre von der Spaltgesellschaft; weitere Abschnitte befassen sich mit dem Recht der natürlichen – nach dem Recht der DDR trat schon damals die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein, in der Bundesrepublik wurde sie erst 1975 auf dieses Alter herabgesetzt – und juristischen Person, dem Schuldrecht, dem praktisch sehr bedeutsamen Währungsstatut, dem Sachenrecht sowie dem Familien- und Erbrecht.

An diesem Befund ändert sich auch über die nächsten Jahrzehnte wenig. So wird zwar im Vorwort zur 24. A. von 1965, mit der übrigens die Frakturschrift aufgegeben wurde, eine »besonders gründliche Überarbeitung des IPR« angekündigt. Außer einer Glättung der Darstellung und einer neuen Systematisierung einzelner Punkte sind aber keine großen Änderungen feststellbar, erneut mit Ausnahme des interzonalen Privatrechts, das wegen der sich langsam auseinanderentwickelnden beiden deutschen Teilrechtsordnungen immer umfangreicher wird.

Dieser für den Kollisionsrechtler ernüchternde Befund mag einerseits dem Charakter eines Kurz-Kommentars geschuldet sein. Andererseits verfestigt sich aber auch der Verdacht, dass Lauterbach Neuerungen gegenüber eher skeptisch eingestellt war. Dies lässt sich auch anhand der aufkommenden Debatte zum Internationalen Familienrecht nachweisen. Dessen Kollisionsnormen knüpften vielfach einseitig an das Heimatrecht des Mannes an, das etwa Ehwirkungen, Ehescheidung, aber auch das Kindschaftsrecht beherrschte. Obgleich schon früh Stimmen im Schrifttum¹ die Regelungen für unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot ansahen (Art. 3 Abs. 2 GG²), befand Lauterbach in seiner Kommentierung (Vorbemerkung vor EGBGB Nr. 17), dass das deutsche IPR zu einer durchgreifenden Reform noch nicht reif sei: »Darüber, ob auch hier im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau Änderungen eintreten müssen, sind die Ansichten geteilt (...). Allerdings ist die Anknüpfung an das Mannes- oder Vaterrecht aus der früheren patriarchalischen Auffassung der Ehe entstanden. Es darf aber nicht übersehen werden, dass das IPR nur angibt, welches Recht anzuwenden ist, aus ihm also nicht abzulesen ist, ob im Einzelfall die Frau dadurch etwa benachteiligt wird; es kann auch das Gegenteil der Fall sein. Dem Grundsatz müssten dann auch die besonderen Bestimmungen zum Schutz der deutschen Frau, z.B. Art. 17 Abs. 3 EGBGB geopfert werden.«³ Im Weiteren wird unter Berufung auf Dölle in Abrede gestellt, dass »dem deutschen inlandsrechtlichen Grundsatz der Gleichberechtigung nunmehr auch in jedem Falle mit Auslandsberührung Geltung zu verschaffen sei.« Zudem wird die Anknüpfung an das gemeinsame Heimatrecht als unzulänglich geschildert, da sie zu einem Grundsatz des schwächeren Rechts führe und zudem bei Normenwidersprüchen ins Leere lief; der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt als Auffanglösung wurde zum damaligen Zeitpunkt noch

nicht ernsthaft diskutiert. Ausländisches Recht schließlich verstoße nur dann gegen den deutschen *ordre public*, wenn es grob gegen Art. 3 Abs. 2 GG verstoße; der deutsche Richter könne ausländisches Recht nicht schlechthin dem Gleichberechtigungsgrundsatz unterstellen.

Nun muss man sich als Epigone davor hüten, vorschnell über die Vorfahren und deren Ansichten zu richten. Gerade unsere Zeit bemisst die Vergangenheit häufig mit Maßstäben, die damals unbekannt waren oder zumindest als seltsam empfunden worden wären, weshalb der an die Vorfäter und Vormütter gerichtete Vorwurf in vielen Fällen maßlos, ja ungerecht ist. Vorliegend gehört indes schon einige Gesetzesblindheit dazu, die einseitige Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Mannes als mit Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar anzusehen, denn bei diesem kommt es – anders als im Falle des *ordre public*-Vorbehalts – eben nicht auf das Ergebnis im Einzelfall an. Vielmehr verbietet die Norm eine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts und untersagt dem Staat, die geschlechtliche Verschiedenheit der Menschen zu berücksichtigen.⁴ Daher ist das Geschlecht grundsätzlich kein geeigneter Anknüpfungspunkt. Dies gilt auch für das Kollisionsrecht, und zwar unabhängig davon, ob die aufgrund der einseitigen Anknüpfung an das Mannesrecht anwendbare Sachnorm die Frau bevorzugt oder benachteiligt. Dies hätte auch zum damaligen Zeitpunkt klar ausgesprochen werden können. Gegenüber ausländischem Recht gilt zwar im Rahmen der *ordre public*-Kontrolle ein anderer Maßstab. Aber bei hinreichendem Inlandsbezug setzt auch dieser keinen groben Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 GG voraus, was auch immer dies sein mag. Geradezu perfide mutet die Drohung an, dass bei einer kollisionsrechtlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau natürlich auch die Privilegien Letzterer entfallen müssten, was zwar sachlich zutrifft, aber angesichts des Zahlenverhältnisses zwischen diskriminierenden bzw. privilegierenden Normen kaum ins Gewicht fällt.

In der 31. A. von 1972 spiegelt die Kommentierung die nunmehr einsetzende immer stärkere Internationalisierung des Kollisionsrechts. Ein Jahr zuvor war das Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten und wurde nun erstmals im Palandt erläutert. Damit setzt eine Entwicklung ein, die die Kommentierung immer stärker prägen und letztlich auch – durch den Zuwachs an zu kommentierenden Normen – zu einer merklichen Erweiterung des Seitenumfangs führen sollte.

Freilich war es nach dem Tode Lauterbachs im Jahre 1973 am Münchner Ordinarius Andreas Heldrich, diese Entwicklung ab der 33. A. kritisch zu begleiten. Bereits nach kurzer Zeit vermeint man einen neuen Geist der Kommentierung zu verspüren: Der Sprachstil wirkt frischer, auch meinungsbewusster; Verkrustungen werden aufgebrochen.

Doch auch Heldrich agiert in der verfassungsrechtlichen Diskussion zögerlich. Am 4. Mai 1971 hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem berühmten Spanier-Beschluss festgestellt, dass die Anwendung ausländischen Rechts ausgeschlossen

sei, wenn sie gegen ein Grundrecht verstoße. Damit war die These, die hierfür einen groben Verstoß, also einen Eingriff in den Wesensgehalt des Grundrechts forderte, endgültig vom Tisch.

Noch nicht ausgeurteilt war freilich die Frage der Verfassungsmäßigkeit der deutschen Kollisionsnormen und hier gemahnt die Kommentierung an die sprichwörtlichen Rückzugsgefechte. Im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Mai 1974 zur Verfassungswidrigkeit des §4 Abs. 1 RuStAG, der den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes vom Vater privilegierte, erkennt Heldrich zwar den möglichen Verstoß einzelner Anknüpfungsregeln gegen Art. 3 Abs. 2 GG, spricht sich aber gleichwohl für deren Fortgeltung aus, da eine verfassungskonforme Auslegung zu »Anknüpfungschaos« führe (so Art. 17 EGBGB Rn 2 der 41. A.). Die einseitige Anknüpfung der ehelichen Abstammung an die Staatsangehörigkeit des Mannes sieht er sogar als mit Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar an, da dessen Interessen stärker betroffen seien (Art. 18 EGBGB Rn 2). So bleibt ihm nur, die Folgeentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 1983 (Nichtigerklärung des Art. 15 EGBGB) sowie vom 8. Januar 1985 (Nichtigerklärung des Art. 17 Abs. 1 EGBGB) nachzuvollziehen, und dies alles vor dem Hintergrund des Regierungsentwurfs zur Neuregelung des IPR von 1983.

Parallel hierzu überschreitet die Kommentierung des IPR im Palandt mit der 41. A. von 1982 erstmals die 100-Seiten-Marke, was aus heutiger Sicht freilich eher überschaubar wirkt. Neben der Internationalisierung des Kollisionsrechts tragen zu diesem Zuwachs insbesondere die neue Zitierkultur sowie die Vertiefung der Kommentierung auf dem Gebiet des Schuldrechts bei. Hier erweist Heldrich sich vielfach als Pionier: Im Schuldvertragsrecht betrifft dies etwa die Bedeutung der Parteiautonomie, die Bestimmung des objektiven Vertragsschwerpunkts mit Hilfe der vertragscharakteristischen Leistung, den Gedanken des Verbraucherschutzes, die Zurückdrängung der Gesamtverweisung zugunsten der Sachnormverweisung sowie die Anknüpfung von Eingriffsnormen (Vorbemerkung vor EGBGB 12 Nr. 2, 4), all dies wohlgermerkt noch ohne kodifikatorische Grundlage, denn das Römische Schuldrechtsübereinkommen war zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten. Hinzu tritt eine immer stärkere Ausdifferenzierung in einzelne Typen von Schuldverhältnissen sowohl im Vertrags- als auch im Deliktsrecht. So wächst im Vertragsrecht die Zahl der einzeln angesprochenen Vertragstypen von Auflage zu Auflage, wobei Heldrich den Arbeitsverträgen sowie den Bank- und Börsengeschäften besondere Aufmerksamkeit schenkt (Vorbemerkung vor EGBGB 12 Nr. 6). Im Deliktsrecht unterscheidet der Autor schon früh zwischen Persönlichkeitsverletzungen, Immaterialgüterrechtsverletzungen, Wettbewerbsverstößen, der Produzentenhaftung, Verkehrsunfällen und Umwelthaftung (EGBGB 12 Nr. 2). Damit nimmt Heldrich visionär die Ausdifferenzierung durch die spätere Rom II-VO vorweg.

Heldrichs größte Leistung als Palandt-Autor dürfte freilich in der erstmaligen Kommentierung des durch die IPR-Reform von 1986 in seinen Grundzügen völlig veränderten Kollisionsrechts bestehen. In der 46. A. von 1987, also fast fünfzig Jahre nach Erscheinen der Erstauflage, war es an ihm, für die Rechtsprechung erste Leuchtfener in dem noch unbekanntem Ozean zu setzen. Die neuen Kollisionsregeln waren fast durchgängig allseitig formuliert und dem Gleichbehandlungsgebot entsprechend gebildet. Im Familienrecht wurde zwar am Heimatrechtsprinzip festgehalten, dieses aber in die neue Kegel'sche Leiter integriert und durch Rechtswahlmöglichkeiten ergänzt. Hinzu trat die Inkorporation von Staatsverträgen in das EGBGB, nämlich des Haager Testamentsformübereinkommens von 1961, des Haager Unterhaltsabkommens von 1973 sowie des Römischen Schuldrechtsübereinkommens von 1980; diese Ära fand erst 2015 mit der Reform des Art. 26 EGBGB ein vorläufiges Ende.

Wie es Heldrich gelang, den Umfang der Kommentierung angesichts dieser Umwälzungen auf 115 Seiten zu begrenzen, grenzt an ein Wunder. Dieses Wunder sowie die weitere Entwicklung der Kommentierung des Internationalen Privatrechts im Palandt zu beschreiben, soll aber künftigen Autoren überlassen bleiben. Der Umfang dieses Beitrags ist – wie auch die Kommentierungen im Palandt – begrenzt und der zeitliche Abstand für eine ausgewogene Bewertung noch zu kurz, denn nun beginnt die Zeit, die der Autor dieser Zeilen selbst miterlebt hat, zunächst in der Ausbildung und später als Wissenschaftler und Autor. So bildet die große IPR-Reform eine natürliche Grenze, die zu überschreiten mir der Mut und hoffentlich auch die Anmaßung fehlt. Dies sei einem künftigen Bearbeiter – etwa zur Hundertjahrfeier – überlassen. *Ad multos annos!*

Anmerkungen

- 1 Genannt seien hier *Beitzke*, JR 1952, 143; *Makarov*, RabelsZ 17 (1952), 382; und *Neuhaus*, JZ 1952, 523.
- 2 Zu beachten ist hier die Überleitungsvorschrift des Art. 117 Abs. 1 GG, die einen Übergangszeitraum bis zum 31.3.1953 einräumte.
- 3 Anmerkung: Die Abkürzungen wurden der besseren Lesbarkeit wegen aufgelöst.
- 4 BVerfGE 10, 59 (73) = NJW 1959, 1483.

Sitzungstag am Familiengericht

VON ISABELL GÖTZ UND GERD BRUDERMÜLLER

Ein kleines Amtsgericht in Süddeutschland. Dienstagnachmittag, 15 Uhr.

Der neue Familienrichter hat gerade die Akten für seinen ersten Sitzungstag gelesen und klopft jetzt an der Tür der Amtsgerichtsdirektorin, die seit vielen Jahren als Familienrichterin tätig ist. »Darf ich Sie kurz stören?« fragt der junge Kollege, »ich habe morgen vier schwierige Fälle und würde gern Ihre Meinung dazu hören«. Die beiden setzen sich an den Besprechungstisch, auf dem ein paar Gesetzestexte und der Palandt liegen. Die Direktorin ist hilfsbereit und fordert den Kollegen auf, seine Fälle zu schildern. Dieser Aufforderung kommt der neue Familienrichter nur zu gerne nach.

»Schon der erste Fall erscheint mir merkwürdig. Es geht um nachehelichen Unterhalt, den die bereits geschiedene Frau von ihrem Ex verlangt. Ich habe auf der Einführungsstagung für Neubestellte Familienrichter gelernt, dass § 1578 b BGB es seit der Unterhaltsrechtsreform 2008 ermöglicht, alle nachehelichen Unterhaltsansprüche zu begrenzen und zu befristen. Ein maßgebendes Kriterium ist insoweit der ehebedingte Nachteil des Unterhaltsberechtigten, der – gegebenenfalls dauerhaft – ausgeglichen werden muss. In meinem Fall hat die Ehefrau unstreitig einen derartigen ehebedingten Nachteil erlitten, weil die Ehe als typische Hausfrauenehe geführt wurde, sie also viele Jahre nicht erwerbstätig war. Allerdings beruft sich auch der unterhaltsverpflichtete Ehemann im Verfahren auf einen ehebedingten Nachteil und macht eine Gegenrechnung auf. Diese Gegenrechnung führt nach seinen Zahlen zu einem Anspruch, der den Unterhaltsanspruch der Ehefrau sogar übersteigt, und den er jetzt mit einem Widerantrag im Unterhaltsverfahren geltend macht.« Die Direktorin unterbricht: »Ein Widerantrag wegen eines ehebedingten Nachteils des Unterhaltsverpflichteten? Sind Sie sicher, dass der Mann nicht einfach die Begrenzung und Befristung des Anspruchs der Frau verfolgt? Kennen Sie die Beweislastverteilung? Palandt § 1578 b Rn 18. Haben Sie sich denn schon mit der Kommentierung auseinandergesetzt?«

Die Direktorin kennt einen Palandt-Autor aus Studienzeiten und in alter Verbundenheit widmet er ihr von Jahr zu Jahr eines seiner raren Belegexemplare. Gerne gibt die Direktorin auch die Gespräche wieder, die sie mit dem Autor geführt hat. Nachdem alle anderen Kollegen des Amtsgerichts diese Geschichten schon lange und gut kennen und ihrer auch durchaus überdrüssig sind, nutzt die Direk-

torin die Anwesenheit des jungen, insoweit noch unbedarften Kollegen: »Mein Freund, der Palandt-Kommentator, hat mir erläutert, dass die Aufgabe eines Kommentators dieselbe ist, wie die aller anderen Wissenschaftler: Er muss sein Fachgebiet durchdringen, den Kern freilegen, die passenden Begriffe hierzu und erforderlichenfalls neue Sprachschöpfungen finden, die Verwandtschaft und den Zusammenhang der einzelnen Bildungen erkennen und endlich sein Wissen in ein möglichst einfaches System zusammenfassen. Der Kommentator eines juristischen Textes hat somit die Aufgabe, seine Kommentierung anhand des Wortlauts des Gesetzes zu begründen und den Sinn zu ergründen, wobei er aus einem Strohalm, den der Gesetzgeber manchmal nur zaghaft reicht, ein in sich möglichst konsistentes Auslegungskonstrukt errichten muss. Während wir, die Richter, die Tatbestände des Gesetzes auf einen konkreten Lebenssachverhalt anwenden und dabei vor allem die Gesetze auszulegen haben, geht der Kommentator bei der Auswertung der Rechtsprechung den logisch umgekehrten Weg vom konkreten Richterspruch zur Abstraktion zurück.«

Der Familienrichter heuchelt Interesse, will aber eigentlich nur zurück zu seinem Fall. Er insistiert: »Ich habe tatsächlich einen förmlichen Widerantrag. Der Mann argumentiert, dass sich auch für ihn ein ehebedingter Nachteil aus der Ehe insoweit ergebe, als er ohne die in der Ehe praktizierte Rollenverteilung – er erwerbstätig, sie Hausfrau – zu Zahlungen, wie sie im Zuge von Trennung und Scheidung nun von ihm verlangt wurden, niemals verpflichtet gewesen wäre. Seine Rechnung lautet wie folgt: Die Frau verlangt von ihm 400,- € Unterhalt, jedenfalls die Hälfte davon sei sein ehebedingter Nachteil. Außerdem habe er bei Durchführung des Versorgungsausgleichs und im Rahmen des Zugewinnausgleichs erhebliche Vermögenswerte an seine Ex übertragen müssen. Zur Wiederansparung dieser Werte müsse er mindestens 600,- € monatlich aufwenden, die er nun wiederum hälftig von der Frau verlangt, denn sie habe diesen Nachteil durch ihre Haushaltstätigkeit und die daraus resultierende Einkommens- und Vermögenslosigkeit ja unmittelbar verursacht.« Die Direktorin wirkt verwirrt: »Von einem Ausgleichsanspruch des Unterhaltsschuldners habe ich noch nie gehört. Auf welche Anspruchsgrundlage beruft er sich denn?« – »So genau legt er sich da nicht fest. Er bezieht sich auf sehr vereinzelt gebliebene Meinungen in der Literatur.« Die Direktorin blättert »Steht dazu denn etwas im Palandt?« – »Nein, auch Rechtsprechung zu dem Problem habe ich nicht gefunden.«

Trotzdem erwärmt sich die Direktorin für die Idee: »Im Grunde sollen beide Ehegatten jeweils hälftig an den in der Ehe erwirtschafteten Vermögenswerten teilhaben. Wir betrachten das allerdings immer unter dem Aspekt der positiven Vermögensteilhabe. Tatsächlich steht ein Ehepaar bzw. eine Familie nach einer Trennung regelmäßig finanziell viel schlechter da, denken Sie nur an das niedrigere Einkommen des Besserverdieners durch Steuerklassenwechsel. Die Regelung der Scheidungsfolgen tun das ihre dazu. Warum sollte man nicht auch das als einen

ehebedingten ausgleichsbedürftigen Nachteil ansehen können?« Die erfahrene Praktikerin fährt fort: »Diese Lösung wird vor allem dazu führen, dass wir zunehmend weniger Unterhaltsverfahren zu entscheiden haben, wenn mit solchen Gegenansprüchen zu rechnen ist! Ich werde meinen Studienfreund unterrichten, dass Arbeit auf ihn zukommt! Er betont ja immer, dass es eine der wesentlichen und verantwortungsvollsten Aufgaben eines Kommentators ist, die vom Richter und der Wissenschaft über das Gesetz hinaus fortgebildeten Rechtsgedanken systematisch richtig in der Erläuterung anzusiedeln und ihnen hinsichtlich der Wertung und des Umfangs der Darstellung den ›richtigen‹ Platz einzuräumen. Der besondere Reiz des Kommentars gehe von der Frage aus, wie man überhaupt den betreffenden Rechtsgedanken einordnen oder unter welchem Gesichtspunkt man ihn suchen könnte. Also beglücken wir ihn mit neuen fortgebildeten Rechtsgedanken!«

Der junge Familienrichter schildert seinen nächsten Fall, er betrifft die Zuteilung eines Hundes: »Die Eheleute Maier haben sich gerade getrennt. Sie streiten sich seit der Trennung heftig um das Tier, das jeder bei sich haben möchte. Die Frau hat den Hund vor zwei Wochen, während der Mann in der Arbeit war, eigenmächtig zu sich geholt. Das war ihr ohne weiteres möglich, denn der Mann lebt weiterhin in der vormaligen Ehemwohnung, zu der sie noch einen Schlüssel hat. Der Mann verlangt den Hund nun von ihr heraus und will, dass ich ihm den Fiffi zuteile. Ich

Honoré Daumier,
Ah très bien ...
(der eifersüchtige
Ehemann in Verfolgung
seiner Frau).



habe bereits herausgefunden, dass die Vorschriften über die Verteilung von Haushaltsgegenständen auf Haustiere entsprechend angewendet werden können, ob schon Hunde ja keine Sachen sind.«

Die Direktorin, eine ausgewiesene Katzenliebhaberin mit heftiger Abneigung gegen Hunde, murmelt nur ›Palandt § 1361 a Rn 10‹. Der Amtsrichter fährt fort, dass er auf der besagten Einführungstagung einen Vortrag eines Familienpsychologen zur Kindesanhörung gehört habe und dadurch veranlasst in Ergänzung der Ladungsverfügung seines Vorgängers nun auch den Hund geladen habe, um seine Bindungen zu den Beteiligten zu prüfen. Hierbei sehe er sich im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung, da sich ein süddeutsches OLG¹ vor einiger Zeit auf die Würdigung des Verhaltens eines Hundes in der Sitzung bezogen hat. Allerdings sei er sich nicht mehr sicher, ob er den Termin ohne Wachtmeister durchführen könne, denn es handele sich – wie inzwischen bekannt wurde – um einen äußerst gewaltbereiten Dackel. Ihm liege seit gestern ein Antrag des Vermieters der Frau, der im Nebenhaus wohnt, analog § 1 GewSchG vor, mit dem dieser ein Näherungsverbot bezogen auf den Dackel begehre.

Der Direktorin entfährt ein Laut des Entsetzens, denkt sie doch an ihre Siamkatze, die sie täglich in einer großen Designertasche in ihr Büro schmuggelt und die sich gerade neben der Heizung räkelt. »§ 906 BGB ist auf Langwanzen und Wollläuse anwendbar, so Palandt Rn 11, nicht aber auf Dackel.« Sie fährt unter Bezugnahme auf Palandt § 903 Rn 13 fort, dass – auch wenn im Rahmen des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses ein Unterlassungsanspruch entsprechend § 1004 BGB denkbar sei – es eines schnellen und effektiven Schutzes der Menschheit vor gewaltbereiten Dackeln bedürfe. Sie könne sich deshalb durchaus eine analoge Anwendung von § 1 GewSchG vorstellen, auch wenn dieser dem Gesetzeswortlaut nach die Erfüllung des Tatbestands durch eine Person voraussetze.

Der ständigen Zitiererei seiner Direktorin schon leicht überdrüssig wendet der Amtsrichter ein, das stehe aber so nicht im Palandt. »Noch nicht, Herr Kollege, noch nicht! Aber wenn Sie so entscheiden, werden Sie mit Sicherheit in der Neuauflage zitiert«, antwortet die Direktorin und fährt fort: »Mein Freund hat mir nämlich auch erläutert, dass es bei der Kommentierung gilt, alle relevanten Erkenntnisse über die neuesten Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur zu vermitteln. Bei der Frage nach der Relevanz einer Entscheidung oder Meinung für die weitere Rechtsentwicklung muss die Spreu vom Weizen getrennt werden. Dies erfordert eine minutiöse Selektion, an deren Ende aus der Gemengelage höchst unterschiedlicher Gerichtsentscheidungen und Meinungen ein in der gebotenen Knappheit verständliches Resultat stehen soll. Alles soll sozusagen ›auf einen Nenner‹ gebracht werden, ohne dass der Kommentator abwarten kann, bis die höchsten Gerichte ihr Verdikt gesprochen haben!« Der Amtsrichter schweigt dazu klug und denkt bei sich, dass vor dem Zitat seiner Entscheidung, wenn sie denn in diesem Sinn erginge, vermutlich ein ›abwegig‹ stehen dürfte.

Die Direktorin schlägt währenddessen dem Kollegen pragmatisch vor, unter Berücksichtigung der von der Frau ausgeübten verbotenen Eigenmacht den Hund dem Mann zuzuweisen und damit zwei Verfahren mit einem Schlag zu erledigen. Den Hinweis auf Palandt § 1361 a R 19 unterlässt sie, war ihr doch der Anflug von Unmut auf dem Gesicht des jungen Kollegen bei dem letzten Zitat nicht entgangen.

Dieser allerdings hat erkannt, wie gerne die Direktorin das Thema Kommentar und Kommentierung aufgreift und so stellt er die Frage, ob die Kommentierung sich für ihren Freund denn als große Belastung darstelle. Die Direktorin verneint diese Frage unverzüglich: »Ein Kommentator hat keinen Grund zu lamentieren, befindet er sich doch in der glücklichen Lage, überhaupt kommentieren zu dürfen. Das ist in einem kodifizierten Rechtssystem keinesfalls so selbstverständlich, wie wir heute glauben. Hätte mein Freund zu Zeiten Kaiser Justinians gelebt, wäre ihm unter Androhung von Strafe das Kommentieren schlicht verboten gewesen. Justinian wollte mit dem Verbot verhindern, dass die Streitfragen des älteren römischen Rechts wieder aufleben und die Vorschriften durch das Werk von Kommentatoren verwässert oder gar verfälscht werden könnten. Auch in späterer Zeit gab es Kommentierungsverbote, wie etwa die Verbote der Kommentierung des Josephinischen Gesetzbuchs von 1786 und des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794. Diese Maßnahmen fanden durchaus auch in späterer Zeit noch Befürworter. So hat sich der Jurist Kirchmann in seiner erstmals 1848 veröffentlichten Schrift »Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft« dazu lobend geäußert, denn diesem Verbot – so Kirchmann – liege der hoch zu achtende Wunsch zugrunde, das Recht dem Volk zu erhalten und vor der zersetzenden Macht der Gelehrsamkeit zu schützen. Das Mindeste, was einem bei der Verbotsübertretung ertappten Kommentator damals drohte, war neben der Verbrennung seiner Schriften und Beschlagnahme seines Vermögens die Verbannung auf eine Insel. Was sind da schon Abgabefristen?! Allerdings hat der Palandt-Autor sein Arbeitspensum natürlich darauf einzustellen, dass er seine Kommentierung jährlich abzugeben hat und zwar taggenau. Der allgemein bei Autoren notorischen Saumseligkeit hinsichtlich der Einhaltung von Terminen zur Abgabe von Manuskripten darf sich ein Palandt-Autor keinesfalls hingeben!«

Nach diesem Exkurs wenden sich die beiden dem dritten zur Verhandlung anstehenden Fall zu, einem Umgangsverfahren. Der Amtsrichter schildert den Sachverhalt: »In der Ehe von Herrn und Frau Müller wurde am 25.10.2012 das Kind Bernadette geboren. Das Kind stammt nicht von Herrn Müller ab, der zeugungsunfähig ist, sondern von dem gemeinsamen Freund der Eheleute, Albert Schmidt, der mit einer Samenspende in Form der ›Becherspende‹ aushalf. Inzwischen habe ich mich auch schlau gemacht, was das genau bedeutet. Bemerkenswert, was es so alles gibt! Aber zurück zum Fall: Die Eheleute Müller leben seit Mai 2014 getrennt und sind seit kurzem auch geschieden. Frau Müller zog nach der Trennung mit dem Kind sofort zu ihrem Liebhaber Carlos, einem südamerikanischen Salsatänzer, sehr attraktiv, indes völlig mittellos. Er führte ihr den Haushalt und betreute während

ihrer Berufstätigkeit das Kind. Seit einem Monat lebt Frau Müller auch von ihm getrennt. Der rechtliche Vater Müller begehrt nun Umgang mit Bernadette. Auch der leibliche Vater Schmidt hat einen Umgangsantrag gestellt und stützt ihn auf § 1686 a BGB. Außerdem sei von Anfang an vereinbart gewesen, dass das Kind seine Abstammung kennen und Kontakt auch zum leiblichen Vater haben solle. Schließlich will auch Carlos Umgang mit Bernadette und beruft sich auf die gute Beziehung zwischen ihm und dem Kind aufgrund der Betreuung durch ihn während des Zusammenlebens. Er sei der wahre – soziale – Vater. Mein Vorgänger hat alle Verfahren miteinander verbunden, mit dem innerdienstlichen Aktenvermerk, dass im FamFG alles möglich sei, die zutreffenden Vorschriften würde sowieso niemand finden.

Heute teilte der Anwalt von Herrn Müller mit, dass sein Mandant und der leibliche Vater Albert Schmidt ihre Zuneigung zueinander entdeckt haben und beabsichtigen zu heiraten. « – »Heiraten?«, die Direktorin runzelt die Stirn. »Sie meinen, sie wollen eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen?« Der Amtsrichter beharrt: »Nein, im Schriftsatz steht explizit ›Heirat‹, mit dem Zusatz, es sei nur noch eine Frage der Zeit, bis auch in Deutschland die Ehe für gleichgeschlechtliche Partner geöffnet würde.« Die Direktorin möchte sich zu diesem Thema gegenüber dem jungen Kollegen nicht positionieren, ist es doch auch ihr sehnlichster Wunsch, mit ihrer langjährigen Lebensgefährtin eine Ehe einzugehen, deshalb führt sie das Gespräch rasch auf das Verfahren zurück: »Was ist denn jetzt mit dem Kind?« – »Das Kind lebt mit Zustimmung der Mutter, die ihre Stellung als Lehrerin aufgegeben und sich zur Auswanderung entschlossen hat, im Haushalt von Herrn Müller und Herrn Schmidt, wobei Carlos den beiden berufstätigen Vätern den Haushalt führt. Was mache ich denn jetzt mit dem Verfahren?« Die Direktorin, jetzt wieder ohne romantische Nebengedanken: »Das ist einfach: Die Umgangsanträge sind samt und sonders erledigt, da das Kind mit allen seinen Vätern zusammenlebt und Ziel des Umgangs die Aufrechterhaltung der Beziehung zu dem Elternteil ist, bei dem Kind nicht lebt. Also geht es nur noch um die Kosten. Sie können abladen!«

Der junge Richter fragt vorsichtig: »Gibt es solche Fälle öfters?« Die Direktorin antwortet abgeklärt: »Sie werden sehen, im Familienrecht ist nichts unmöglich!« Und wieder ist sie bei ihrem Lieblingsthema: »Deshalb muss ein Kommentator im Familienrecht auch nicht nur den Sinn einer gesetzlichen Vorschrift in einem Problembereich entschlüsseln, der dem Gesetzgeber möglicherweise verborgen geblieben ist, er muss gleichsam noch darüber hinaus denken. Dies gibt ihm aber zugleich die Chance, die Auslegung des Gesetzes zu ›kanalisieren‹ und, von der geneigten Leserschaft unterstützt, sich unter Umständen als ›herrschende Meinung‹ wiederzufinden. Und wenn die visionäre Meinung des Kommentators dann auch noch das ›placet‹ oberster Instanzen findet, erlebt er geradezu ein persönliches ›Highlight‹. Aber das muss natürlich nicht immer der Fall sein, manchmal bleiben Visionen eben unerfüllt! Aber nun Schluss mit Visionen, was ist mit Ihrem letzten Fall?«

Auch der bereitet dem Familienrichter Kopfzerbrechen: »Es geht um einen Auskunftsstufenantrag eines Kindes gegen seine Eltern.« Die Direktorin: »Alltagsgeschäft! Ich sehe kein Problem.« – »Wenn es das nur wäre!«, meint der Amtsrichter. »Das volljährige Kind will in Stufe 1 Auskunft über den Hintergrund seiner Zeugung. Dass ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung besteht, ist mir bekannt und auch, dass der BGH einem Kind einen altersunabhängigen Anspruch auf Auskunft über die Identität eines Samenspenders zugesprochen hat. Aber hier wendet sich das Kind nicht etwa gegen einen Samenbankbetreiber, sondern gegen die eigenen Eltern und es möchte wissen, *wie* es gezeugt wurde.« Die Direktorin, etwas prüde: »Und was will das Kind da genau wissen?« – »Na ja, Details: Wer hat die Eizelle, wer den Samen gespendet, war es eine anonyme Spende oder wie in meinem anderen Fall eine aus dem Bekanntenkreis im Becher, wer war die Leihmutter? Die Eltern wollen aber keine Auskunft erteilen.« Die Direktorin blättert im Palandt bei § 1618 a BGB und findet eine Entscheidung zur Verpflichtung der Mutter, dem Kind Auskunft über den Vater zu geben, aber zur Auskunft über die Umstände der Zeugung bleibt ihre Suche ergebnislos. Wieder bricht die Praktikerin in ihr durch: »Warum wollen die Eltern dem Kind denn seine Fragen nicht einfach beantworten?« Der Amtsrichter bedauernd: »Weil es nichts mitzuteilen gibt. Mein Vorgänger hat nach einem Anruf des anwaltlichen Vertreters der Eltern einen Aktenvermerk verfasst: Danach wurde das Kind in der seit Beginn der Menschheit üblichen und in der ganzen Diskussion um Reproduktionsmedizin und Abstammungsrecht scheinbar in Vergessenheit geratenden Methode gezeugt. Und ausgetragen hat es die bei dieser Zeugung beteiligte Mutter. Es gab weder eine Eizellen-, noch eine Samenspende und auch keine Leihmutter!« Die Direktorin ratlos: »Und wo liegt jetzt das Problem?« – »In der angekündigten dritten Stufe, dem Zahlungsantrag. Das Kind hat einen Schadensersatzanspruch analog § 1664 BGB im Auge, denn es vertritt die Ansicht, dass bei pflichtgemäßer Handhabung des Zeugungsvorgangs eine Optimierung möglich gewesen wäre: Ein etwas höherer Wert beim IQ, ein etwas niedrigerer beim BMI. Kennen Sie vergleichbare Fälle oder vielleicht ihr Freund?«

Die Direktorin seufzt: »Nein, leider nicht. Das ist völliges Neuland. Und doch kommt es nicht völlig überraschend, das Familienrecht ist immer in Bewegung. Nimmt sich der Gesetzgeber der Probleme nicht an, ist eine kreative Rechtsprechung gefragt. Deshalb hat mein Freund auch so viel zu tun, dass er mich deutlich seltener zum Essen ausführen kann, als mir eigentlich lieb wäre, denn ›Nach dem Palandt ist vor dem Palandt‹, wie er immer sagt. Und solche Fälle, wie wir sie heute beraten haben, sind ein Beleg dafür. Das, lieber Kollege, ist Familienrecht!«

Anmerkung

1 OLG Stuttgart NJW-RR 2014, 1101 (Malteserhündin Babsi).

»Palandtssprech«

Zu Abkürzungen und »Stummelsprache« im Palandt

VON CHRISTIAN GRÜNEBERG

»Da sind ja lauter Schreibfehler drin!« Dieser entsetzte Ausruf entfuhr meiner Mutter, als sie mir zu Beginn meiner Referendarzeit (irgendwann im letzten Jahrhundert) zu Weihnachten den ersten »Palandt« schenkte und einen Blick in ihr Geschenk warf. Meine Versuche einer Erklärung, dass es sich bei den »Schreibfehlern« tatsächlich um – den Lesefluss nicht störende – Abkürzungen handelt, überzeugten sie – so schien es mir damals – nicht wirklich.

Für den Juristen, der mit dem »Palandt« täglich umgeht, stellen die Abkürzungen, die Stummelsprache und die teilweise nur stichwortartigen Sätze dagegen kein Problem dar. Sie haben im »Palandt« eine lange Tradition, finden sich doch eine Fülle von Abkürzungen bereits in der ersten Auflage aus dem Jahr 1939. Längst sind sie zu einem Markenzeichen des »Palandt« geworden, auch wenn sich inzwischen auch in anderen – vor allem einbändigen – Kommentaren bei genauerem Hinsehen nicht nur die »juristenüblichen« Abkürzungen finden lassen.

Für die Autoren des »Palandt« stand die Verwendung von Abkürzungen und der Stummelsprache seit Anbeginn nie in Frage. Beides ermöglicht es nicht nur, den »Palandt« als einbändiges und noch gut in der Hand liegendes Buch herauszugeben, sondern auch mindestens 10–15 % mehr an Informationen unterzubringen als in einem Buch gleichen Umfangs ohne Abkürzungen und Stummelsprache. Für jede Neuauflage des »Palandt« werden die gesamte wichtige Judikatur und Literatur ausgewertet. Diese für die Praxis unverzichtbaren Informationsquellen können nur deshalb in breitem Umfang eingearbeitet werden, weil der Kommentar bewusst, unter Wahrung der Lesbarkeit des Textes, eine knappe Sprache, teilweise eine nur stichwortartige Aufzählung und eine größere Zahl von Abkürzungen verwendet. Nur dadurch kann der »Palandt« sein oberstes Ziel erreichen, dem Leser in einem Kommentarband ein Maximum an für seine praktische Tätigkeit nützlichen und stets aktuellen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Palandt-Autoren haben – wie sie es im Vorwort zur 66. A. (2007) treffend formuliert haben – stets die Hoffnung gehabt, dass *»der in aller Regel mit der juristischen Begrifflichkeit vertraute Nutzer das Weniger an sprachlicher Schönheit des Werkes nachsehen wird, das wir zugunsten eines Mehr an Informationen in Kauf zu nehmen bereit sind.«* Diese Hoffnung hat sich offenbar erfüllt. Druckfehler in Form eines Fehlzitates

sind im Hinblick auf den Umfang des Werkes wohl leider unvermeidlich. Aber aus dem Kreis der Palandt-Leser, die uns Autoren dankenswerterweise im Laufe des Jahres auf solche hinweisen, ist mir gegenüber in meiner bislang zehnjährigen Tätigkeit – anders als dies die Werbung manches »Konkurrenzwerks« uns weismachen will – noch keine Beschwerde über eine nicht verständliche Abkürzung geäußert worden.

Gleiches gilt für die im »Palandt« teilweise stark abgekürzte Sprache. Diese weist, was in meinen Augen bisher zu wenig »gewürdigt« worden ist, sogar einen immensen Vorzug auf: Der große amerikanische Erzähler *Mark Twain* hat in seinem Essay über »Die schreckliche deutsche Sprache« beklagt, dass ein durchschnittlicher Satz in einer deutschen Zeitung *»von vierzehn bis fünfzehn verschiedenen Themen (handelt), die alle in ihre eigene Parenthese eingesperrt sind, und jeweils drei oder vier dieser Parenthesen werden hier und dort durch eine zusätzliche Parenthese abermals eingeschlossen, so dass Pferche innerhalb von Pferchen entstehen; schließlich und endlich werden alle diese Parenthesen und Überparenthesen in einer Hauptparenthese zusammengefasst, die in der ersten Zeile des majestätischen Satzes anfängt und in der Mitte seiner letzten aufhört – und danach kommt das Verb, und man erfährt zum erstenmal, wovon die ganze Zeit die Rede war.«* (aus: *Mark Twain, Bummel durch Deutschland, Insel Taschenbuch 3472, 3. A. 2013, S. 251, 254*). Dies könnte auch die treffende Beschreibung juristischer Schachtelsätze sein, die sich leider nach wie vor in der juristischen Fachliteratur wie auch sogar in manchem Urteil des Bundesgerichtshofs finden lassen. Dagegen lässt sich ein solcher Vorwurf gegenüber den Palandt-Autoren gewiss nicht erheben. Ihre Sprache mag zwar einfach sein, dafür ist sie aber klar und unmissverständlich.

Zahlreiche Abkürzungen werden seit der 1. A. (1939) bis heute verwendet. Zu nennen sind hier etwa »Anspr« für Anspruch, »entspr« für entsprechend, »ggf« für gegebenenfalls, »Gläub« für Gläubiger, »iZw« für im Zweifel, »Künd« für Kündigung, »notw« für notwendig oder »Schu« für Schuldner. Allerdings ist auch nicht zu verhehlen, dass es bei der Bildung und Verwendung von Abkürzungen manchen Wildwuchs gegeben hat, weil der ein oder andere Autor lieber eine – vielleicht auf den ersten Blick nicht immer leichte oder zumindest die Lesbarkeit beeinträchtigende – Abkürzung verwendet hat, statt im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Platz auf eine Sachinformation zu verzichten. Die Behebung solcher Beeinträchtigungen hatten die Palandt-Autoren indes stets im Blick. So heißt es bereits im Vorwort zur 3. A., dass *»mehrfachen Anregungen aus den Benutzerkreisen folgend Abkürzungen, welche die Lesbarkeit, z.T. vielleicht auch die Verständlichkeit, beeinträchtigen konnten, in größerem Umfange beseitigt, daß Undeutlichkeiten, für welche die knappe Fassung der Erläuterungen den Grund abgegeben haben mag, klar gestellt worden sind.«* Wie wahr!

Die sich ständig verändernde Sach- und Rechtslage bringt es aber auch mit sich, dass Abkürzungen, die aufgrund der Praxisrelevanz der betreffenden Kom-

mentierung zunächst ohne weiteres verständlich waren, einige Jahre später nicht mehr allgemein gebräuchlich und damit nicht mehr leicht lesbar sind. So wären etwa die in der 14. A. (1955) verwendeten Abkürzungen »AmMR« (für amerikanische Militärregierung), »frZ« (für französische Zone) oder »KRDir« (für Direktive des Kontrollrates) heute schlichtweg unverständlich. Lange Jahre nicht zu vermeiden war es auch, dass sich die Abkürzungspraxis bei dem ein oder anderen Palandt-Autor verselbständigte. Bereits ein flüchtiger Blick in die frühen Palandt-Auflagen zeigt, dass die im Abkürzungsverzeichnis aufgeführten Abkürzungen keineswegs einheitlich verwendet wurden, und zwar nicht nur in den unterschiedlichen Arbeitsabschnitten der einzelnen Autoren, sondern auch innerhalb der Kommentierung desselben Autors. Aufgrund dessen haben die Palandt-Autoren von Zeit zu Zeit den Versuch unternommen, die Abkürzungsmethode zu aktualisieren und zu vereinheitlichen. Mit Erfolg ist dies erstmals in der 25. A. (1965) geschehen, indem bei dem – im Zuge der Umstellung auf die moderne Antiquaschrift – notwendigen Neusatz die Abkürzungsmethode konsequent durchgeführt wurde, die – wie es im Vorwort zur 25. A. heißt – *»eine beträchtliche Raumersparnis ermöglicht, bei dem gegenwärtigen Umfang des Buches geradezu die Voraussetzung dafür, daß der Kommentar weiterhin in handlicher Form und in einem einzigen Band erscheinen kann.«* Zugleich wurde das bis dahin einheitliche Abkürzungsverzeichnis in zwei Abteilungen aufgegliedert, deren erste nur die Abkürzungen für Gesetze und Verordnungen, Amtsblätter, Zeitschriften, Entscheidungssammlungen, Behörden, Orts- und Landesnamen sowie einzelne juristische Werke umfasste, während die zweite Abteilung juristische Fachausdrücke und allgemeine Wort- und Silbenabkürzungen enthielt. In das Abkürzungsverzeichnis I wurden in der Folgezeit auch alle durch Normen des BGB umgesetzten Richtlinien nebst Nachweis einer Fundstelle aufgenommen.

Das die allgemeinen Wort- und Silbenabkürzungen zusammenfassende Abkürzungsverzeichnis II wies allerdings einen Geburtsfehler auf. Es enthielt nämlich nur eine Auflistung der *zulässigen* Abkürzungen, war also mit anderen Worten für die Autoren nicht verbindlich. Der einzelne Palandt-Autor durfte nach eigenem Ermessen darüber entscheiden, inwieweit er von dem Abkürzungsverzeichnis Gebrauch machen wollte. Dieses Ermessen handhabten die Autoren – wie kann es auch speziell bei Juristen anders sein – durchaus unterschiedlich. Einige verwendeten fast alle oder doch die Mehrzahl der zulässigen Abkürzungen, andere benutzten sie kaum, wieder andere verfolgten – sozusagen als »klassische« Variante eines Meinungsstreits – eine mittlere Linie. Allerdings muss man den Vorgängern der heutigen Palandt-Autoren zugutehalten, dass bereits das Aufspüren von Abkürzungen und erst recht deren Vereinheitlichung in Zeiten des sogenannten Bleisatzes im Hinblick auf den Umfang des »Palandt« ein nahezu hoffnungsloses Unterfangen gewesen wäre. Dies änderte sich erst mit der Einführung der Arbeitsweise mit Word-Dokumenten, die eine einfache Suche nach Abkürzungen und gegebenenfalls

zugleich deren Ersetzung durch die »richtige« Abkürzung ermöglichen. Die jährlich im Dezember in München tagende Konferenz der Palandt-Autoren (siehe dazu auch *Sprau* in dieser FS auf S. 101 unter dem Stichwort »Palandt-Konferenz«) kam deshalb im Jahr 2006 überein, unter Federführung von *Hartwig Sprau* eine Arbeitsgruppe einzurichten, die zur Aufgabe hatte, verwendete Abkürzungen auf ihre weitere Benutzbarkeit zu überprüfen, Vorschläge zu deren Vereinheitlichung zu unterbreiten und allgemeine Grundsätze zur Bildung und Verwendung von Abkürzungen (siehe dazu auch *Sprau* in dieser FS auf S. 102 unter dem Stichwort »Redaktionelle Richtlinien«) zu entwickeln.

Die Einrichtung der Arbeitsgruppe diente nicht – wie zuweilen im politischen Raum zu beobachten – dazu, das Projekt zu »beerndigen«, sondern führte – wie bei Palandt-Autoren nicht anders zu erwarten – zu einem äußerst fruchtbaren Ergebnis. Dank der verdienstvollen und unermüdlichen Tatkraft von Herrn *Sprau* konnte bereits zur nächsten Palandt-Konferenz im Dezember 2007 ein beschlussreifes Konzept vorgelegt werden, das die Zustimmung aller Autoren fand. Aussortiert wurden Abkürzungen, die nur schwer verständlich waren, kaum verwendet wurden und bei denen nur wenige Buchstaben eingespart wurden. Daneben wurde auch, bis auf ganz wenige Ausnahmen, die frühere Praxis aufgegeben, ein und dieselbe Abkürzung für verschiedene Wortbedeutungen zuzulassen. Schließlich werden seitdem – was vor allem dem Lesefluss zugutegekommen ist – bis auf wenige Ausnahmen Verben nicht mehr abgekürzt und bei zusammengesetzten Wörtern mit mehreren Abkürzungsmöglichkeiten nicht mehr alle genutzt (also z.B. *SchadErsatzPfl* statt *SchadErsPfl* oder *Zuverlässigk* statt *Zuverlässsk*). Dies hatte zur Folge, dass manche – seit der 1. A. (1939) verwendete – Abkürzung aufgegeben wurde, wie z.B. »Best« für Bestimmung, nunmehr »Bestimmg«, oder »Unmögl« für Unmöglichkeit, nunmehr »Unmöglichk«. Weiterhin benutzt werden dagegen die »klassischen« und, weil sehr häufig, eine große Raumersparnis bringenden Abkürzungen der Endsilben wie »-k« für »-keit«, »-h« für »-heit« oder »-b« für »-bar« sowie »-g« für »-ung« und »-d« für »-end«.

Problematisch geblieben sind die Abkürzungen der im »Palandt« zitierten Kommentare und Monographien, weil hier – insbesondere bei Werken mit mehreren Herausgebern – ein gangbarer Kompromiss zwischen Verständlichkeit und Platzbedarf gefunden werden musste. Während etwa die Abkürzungen »MüKo« für Münchener Kommentar oder »BaRo« für Bamberger/Roth allgemein üblich sind und kaum der Erläuterung bedürfen (gleichwohl sind sie im Abkürzungsverzeichnis des »Palandt« selbstverständlich enthalten, zumal nur dort auf die verwendete – aktuelle – Auflage hingewiesen wird), ist dies z.B. bei der Abkürzung »WLP« nicht ohne weiteres zu erwarten. Gleichwohl würde ein Verzicht auf die Abkürzung für den Kommentar zum AGB-Recht von Wolf/Lindacher/Pfeiffer zu einem deutlichen Platzmehrbedarf führen, der zur Verwendung der Abkürzung zwingt. Dies erscheint vertretbar, weil die Abkürzung nur bei der Kommentierung des Rechts

der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet und dort vom Palandt-Leser in der Regel erkannt wird; sollte dies einmal nicht der Fall sein, hilft ein Blick in das Abkürzungsverzeichnis.

Die auf dieser Grundlage novellierten und von der Palandt-Konferenz im Dezember 2007 beschlossenen Grundsätze zur Bildung und Verwendung von Abkürzungen sind seitdem verbindlich und werden von allen Palandt-Autoren streng eingehalten. Als Handreichung erhalten die Autoren zudem ein jährlich aktualisiertes – wie ein Wörterbuch aufgebautes – alphabetisches Verzeichnis mit den ausgeschriebenen Wörtern und ihren (zulässigen) Abkürzungen, sozusagen ein Wörterbuch Deutsch/Palandsprech. Neue Abkürzungen werden in der Regel von der Palandt-Konferenz einvernehmlich beschlossen. Auch unabgekürzt sind dabei häufig die Bezeichnungen für die Umsetzungsgesetze für EU-Richtlinien etwas sperrig. Letztlich bereitet aber auch dies keine Schwierigkeiten. So hat etwa – ganz aktuell – das derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie die schöne Abkürzung »WolmobKrRL-UG« erhalten.

Die »Bereinigung« der Abkürzungen in den Jahren 2007 und 2008 hatte zugleich zur Folge, dass die allgemeinen Wort- und Silbenabkürzungen zusammenfassende Abkürzungsverzeichnis II im Umfang derart verringert werden konnte, dass mit der 68. A. (2009) die beiden Teile des Abkürzungsverzeichnisses wieder zusammengefügt werden konnten. Damit wurde ohne Zweifel für den Palandt-Leser die Benutzerfreundlichkeit weiter gesteigert. Seitdem werden allgemeine Abkürzungen, d.h. Abkürzungen, die für die gesamte Kommentierung gelten und die grundsätzlich durch Beschluss der Palandt-Konferenz gebildet werden, in das Abkürzungsverzeichnis aufgenommen. Daneben können weiterhin auch bereichsspezifische Abkürzungen gebildet werden, wenn sich für die Kommentierung eines bestimmten Nebengesetzes, Abschnitts, Titels, Paragraphen oder sonstigen zusammenhängenden Teils der Kommentierung eine aus dem Zusammenhang unmissverständliche Abkürzung anbietet; soweit die Abkürzung in dem betreffenden Abschnitt nicht aus sich heraus verständlich ist, soll sie dort an geeigneter Stelle einmal erläutert werden. Ein Beispiel für eine solche bereichsspezifische Abkürzung ist etwa die Abkürzung »FKM« für Fernkommunikationsmittel im Rahmen der Kommentierung zu § 312c BGB, die Abkürzung »Abn« für Abnahme bei § 640 BGB oder die Abkürzung »GB« für Grundbuch im Sachenrecht (in der übrigen Kommentierung dagegen »Grdbuch«).

Seit jeher abgekürzt wurden bei zitierten Zeitschriften und Online-Datenbanken die Jahreszahlen, indem die Jahrhundertangabe weggelassen wurde. Dies hat auch bei einem Jahrhundertwechsel keine Schwierigkeiten bereitet. So wie in den ersten Auflagen des »Palandt« die Entscheidungen des Reichsgerichts aus den Jahren 1879 bis 1899 einerseits und den Jahren 1900 bis 1945 andererseits anhand der zweistelligen Jahreszahl eindeutig zu identifizieren waren, ist dies bis in die jüngste

Zeit für die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs aus den Jahren 1950 bis 1999 einerseits und 2000 bis 2015 andererseits in gleichem Maße der Fall und wird auch noch bis zum Jahr 2049 gelten. Ob dann eine andere Handhabung erfolgen muss, wird – so meine Prognose – die Palandt-Konferenz rechtzeitig entscheiden. Eine kleine Änderung bringt allerdings die vorliegende 75. A. (2016) bereits mit sich. Vor allem im Sachen- und im Erbrecht sind nach wie vor zahlreiche Entscheidungen des Reichsgerichts von Bedeutung, die allerdings teilweise in nur noch schwer zugänglichen, weil bereits vor Jahrzehnten eingestellten Zeitschriften veröffentlicht worden sind. Um auch diese Entscheidungen dem Palandt-Nutzer zugänglich zu machen, sind sie dankenswerterweise vom Beck-Verlag in seine Rechtsprechungssammlung in beck-online (BeckRS) eingestellt worden und werden im »Palandt« unter BeckRS mit der vollen, d.h. vierstelligen Jahreszahl zitiert.

Zum Abschluss und zugleich um den Bogen zu meiner einleitenden Anekdote zu spannen, kann ich vermerken, dass die Palandtsprache in der jüngsten Generation meiner Familie auf große Begeisterung stößt. Als meine damals 15-jährige Nichte einmal einen Blick in den »Palandt« warf, meint sie dazu nur trocken: »Echt cool, ihr schreibt ja wie meine Freundinnen und ich uns simsens.« Also wenn das kein Lob ist ... ☺.

Palandt von A–Z

Aus dem Wörterbuch eines Palandt-Autors
und/oder:

Was Sie schon immer über den Palandt
wissen wollten, aber nicht fragen konnten

VON HARTWIG SPRAU

Die jahrzehntelange Arbeit an einer gemeinsamen Aufgabe führt oft zur Herausbildung einer Gruppensprache. Manche Begriffe gewinnen, bezogen nur auf diese Aufgabe und die bei der Arbeit gesammelten Erfahrungen, eine besondere Bedeutung für die Beteiligten. Für bestimmte Vorgänge und Tätigkeiten bilden sich neue Begriffe. Das folgende Glossar soll den Lesern¹ manchmal nachdenklich, manchmal augenzwinkernd, aber jedenfalls, so hofft der Verfasser, informativ einen Einblick in die interne Welt des Palandt eröffnen und gleichzeitig auch Verständnis dafür wecken, warum bei diesem Buch manches so ist wie es eben ist.

Abkürzungen Ein höchst nützliches, aber viel geschmähtes Markenzeichen des Palandt. Sie sind zwar für den ungeübten Leser gewöhnungsbedürftig, erlauben aber wegen ihrer platzsparenden Wirkung bei dem vorgegebenen Umfang (→Einbändigkeit) ein deutlich höheres Maß an Information. So formulierte jüngst ein Rezensent zutreffend (Olzen JR 2015, 348): »Durch die stark abgekürzte Sprache lässt sich auch das so umfangreiche BGB mit seinen Nebengesetzen mit umfassender Berücksichtigung der Rechtsprechung in der gebotenen Tiefe kommentieren.« Abkürzungen werden im Palandt seit Anbeginn in größerem Umfang eingesetzt, deutlich verstärkt seit der 25. A. Inzwischen ist aber die Zahl der zulässigen Abkürzungen wieder vermindert worden und ihr Gebrauch in den →Redaktionellen Richtlinien einheitlich für alle Autoren geregelt. Zu Einzelheiten vgl. den Beitrag von Grüneberg S. 87.

Der Umgang mit den Abkürzungen erfordert eine gewisse Erfahrung und Kunstfertigkeit. Personen, die nicht Palandt-Autoren sind, pflegt daher in aller Regel die Übung im Umgang mit den Palandt-Abkürzungen zu fehlen (vgl. die Beispiele in der vergleichenden Werbung anderer BGB-Kommentare).

Aktualität Ein weiteres Markenzeichen des Palandt, möglicherweise sogar das wichtigste. Das alljährliche Erscheinen einer Neuauflage erlaubt es, die Kom-

mentierung stets auf dem neuesten Stand zu halten. Wer die Neuauflage erwirbt, hält einen topaktuellen Kommentar in Händen. Darauf sind wir stolz.

Gesetze haben wegen des bei ihrem Erlass einzuhaltenden Verfahrens einen gewissen Vorlauf bis zu ihrem Inkrafttreten. Daher gelingt es in aller Regel, trotz des Erscheinungstermins des Palandt Ende November/Anfang Dezember den Gesetzesstand zum 1. Januar des Folgejahres zu kommentieren. Falls dies ausnahmsweise nicht möglich ist, erscheint ein →Nachtrag.

Die obersten Gerichte, insbesondere der →Bundesgerichtshof, veröffentlichen ihre Entscheidungen in aller Regel im Internet. Dies erlaubt es, die höchstrichterliche Rechtsprechung praktisch bis zum jeweiligen →Redaktionsschluss in die Neuauflage zuverlässig einzuarbeiten.

Archiv Teil der →Palandt-Homepage. Es dient der Entlastung des Buches². So enthält es als Material für den Leser die vollständigen Texte zahlreicher Vorschriften der →Europäischen Union und Internationaler Abkommen, die im Buch keinen Platz mehr finden konnten. Ferner werden zahlreiche Vorschriften des EGBGB wiedergegeben und kommentiert, die zwar noch Geltung haben, aber ohne größere praktische Bedeutung sind. Das gilt vor allem für die Vorschriften, die im Rahmen der Wiedervereinigung erlassen wurden (Art. 230 bis 237 EGBGB). Als Service für den Leser werden außerdem Vorschriften des BGB, die in jüngerer Zeit aufgehoben oder wesentlich geändert wurden, mit den zugehörigen Kommentierungen eingestellt, solange sie für Altfälle noch in größerem Umfang Bedeutung haben. So findet man, wenn man es denn ausnahmsweise braucht, rasch das alte Recht.

AutorInnen Im Fall des Palandt passabel bezahlte SklavInnen des Kommentars aus eigenem Entschluss.

Ihre Anzahl betrug bisher pro Auflage nie mehr als zehn (1. A. 10 Autoren; 25. A. 5 Autoren; 50. A. 7 Autoren; 75. A. 9 AutorInnen). Und: AutorInnen sind in aller Regel viele Jahre für den Palandt tätig, insgesamt haben seit der 1. A. nur 29 an dem Kommentar mitgearbeitet. Beide Umstände tragen erheblich dazu bei, dass bei der Kommentierung eine intensive Abstimmung der einzelnen Arbeitsabschnitte erreicht werden kann.

Ein Autor/eine Autorin sollte, neben großem juristischem Sachverstand, auch folgende Kardinaltugenden aufweisen (vgl. dazu Heinrichs in Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, 2014, S. 402):

- absolute Pünktlichkeit bei der Einhaltung von Terminen (und deshalb, möchte man hinzufügen, Belastbarkeit und robuste Gesundheit),
- großen Fleiß bei der Auswertung von Rechtsprechung und Literatur,
- die Fähigkeit, den Inhalt auch umfangreicher Entscheidungen und Aufsätze im richtigen Zusammenhang kurz und präzise, aber doch korrekt wiederzugeben,
- stete Neugier auf für die Praxis bedeutsame neue Rechtsprobleme und die Bereitschaft, sich damit in der Kommentierung aktuell auseinanderzusetzen, auch wenn es dazu noch kaum Material gibt,

- ein ständiges Beobachten und Verfolgen der für seinen Arbeitsabschnitt bedeutsamen Gesetzesvorhaben,
- die ständige Bereitschaft, die eigene Kommentierung zu überprüfen und, wo möglich, zu verbessern, und
- so möchte der Verfasser hinzufügen, auch Teamgeist und die Bereitschaft zur Kooperation.

Es ist davon auszugehen, dass viele SpitzenjuristInnen diesen Anforderungen genügen. Aber nicht jeder/jede möchte sich einem solchen Diktat unterwerfen!

Das Geschlecht ist für die AutorInnen kein Auswahlkriterium. Gender-Diskussionen haben wiederholt stattgefunden, sie endeten entsprechend dem Zeitgeist.

Bundesgerichtshof Der mit Abstand wichtigste, verlässlichste und unverzichtbare Materiallieferant, aber auch die allgemeine Richtschnur für die Erläuterungen im Palandt. Eine von seiner Rechtsprechung abweichende Auffassung des Autors ist laut →Redaktionellen Richtlinien zu kennzeichnen. Neben ihm haben allenfalls noch für Teilbereiche das Bundesverfassungsgericht und in der Kommentierung des Dienstvertrags das Bundesarbeitsgericht vergleichbare Bedeutung. Überschlägig geschätzt werden im Palandt mehr als 25.000 BGH-Entscheidungen zitiert. Alljährlich kommen mehrere hundert hinzu, die sorgfältig in die bestehenden Erläuterungen eingearbeitet werden und nicht selten zu deren Neugestaltung Anlass geben. Wohl der wichtigste Grund, warum die →Aktualität des Palandt geschätzt wird.

Computer Arbeitsmittel, welches das (Palandt-)Leben der Autoren radikal verändert hat. Ohne ihn geht nichts mehr (→Digitalisierung, →Internet). Wenn er ausfällt, bricht die (Arbeits)Welt des Autors zusammen: ein Albtraum, insbesondere kurz vor dem Abgabetermin.

Digitalisierung Ein noch nicht abgeschlossener Prozess, der immense Auswirkungen auf die Arbeitswelt der Juristen und damit auch auf den Palandt hat (→Internet, →Online-Kommentar). Eine davon war vor gut 15 Jahren die Umstellung der →Manuskripte der Autoren auf elektronische Dateien. Die Änderung eines auf Papier niedergelegten Textes ist wesentlich aufwendiger als die Änderung einer mit Hilfe eines Schreibprogramms abgefassten elektronischen Datei. Auch bei Veränderungen notwendige Anpassungsarbeiten im Restmanuskript werden erleichtert. Schließlich eröffnet die Verarbeitung einer elektronischen Datei im Rahmen des Druckvorgangs ganz neue Möglichkeiten. Diese Umstände haben zum einen dazu geführt, dass die Autoren heute bei Änderungen nicht mehr so zurückhaltend sind wie früher, zum anderen dazu, dass die Zeitspanne zwischen Manuskriptablieferung und Druckfreigabe deutlich geschrumpft ist. Das erhöht den →Zeitdruck.

Dissertationen Ein schwieriges Kapitel. Die Autoren sind im Interesse der Nutzbarkeit des Werkes gehalten, möglichst →Literatur zu zitieren, die der Leser sich ohne Schwierigkeiten beschaffen und einsehen kann. Diese Voraussetzung ist bei Dissertationen häufig nicht gegeben. Die →Redaktionellen Richtlinien sehen deshalb vor, dass Dissertationen in der Regel nicht als Belegstellen zitiert werden sollen. Jedoch sind Ausnahmen denkbar, insbesondere wenn eine Dissertation ein praktisch wichtiges Thema betrifft, das in den gängigen juristischen Werken (noch) nicht hinreichend aufgearbeitet ist.

Druckerei Der Ort, an dem aus den →Manuskripten das fertige Buch hergestellt wird. Dieser Prozess ist technisch bis ins Detail ausgetüfelt und durchrationalisiert, um die Zeitspanne zwischen →Redaktionsschluss und Erscheinen des Buches möglichst gering zu halten. Näher beschreibt dies Seitz in dieser Festschrift auf S. 149 ff. Der eigentliche Druck erfolgt in riesigen Druckmaschinen, die innerhalb weniger Tage die sogenannten Bindebogen, das bedruckte Papier für die gesamte Palandt-Auflage auswerfen. Die Bindebogen werden in die richtige Reihenfolge sortiert, zum Buchblock gebunden, mit den Buchdeckeln versehen und nach Anbringen des Umschlags und der roten Bauchbinde zusammen mit den Beilagen (Benutzungshinweise, etwaige →Nachträge oder in der 75. A. diese Jubiläumsschrift) in Folie eingeschweißt. Auch die Auslieferung der fertigen Bücher ist Aufgabe der Druckerei. Für diese Arbeit stehen nur wenige Tage zur Verfügung, in denen mehr als 100 Tonnen Bücher verpackt, adressiert und verschickt werden müssen – eine gewaltige und stets aufs Neue bewundernswerte logistische Leistung.

Für die Autoren ist ein guter Kontakt zur Druckerei sehr hilfreich, weil so, wenn unbedingt erforderlich, auch noch in letzter Minute kleinere Korrekturen vorgenommen werden können, die der →Aktualität dienen.

Einbändigkeit Unumstößliches Dogma für die Gestaltung des Palandt. Von der Einbändigkeit wurde bisher nie abgewichen, obwohl die Versuchung manchmal groß und die Diskussionen zahlreich und mitunter sehr kontrovers waren. Der Ergänzungsband zur 61. A. im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung stellte keinen zweiten Band dar, er war der klaren Trennung zwischen dem bis 31. Dezember 2001 geltenden Recht und dem ab 1. Januar 2002 geltenden Recht geschuldet und sollte dem Leser die Handhabung erleichtern. Die Einbändigkeit beschränkt auf natürliche Weise den →Umfang des Werkes und damit den Platz, der den Autoren für Gesetzestext und Erläuterungen zur Verfügung steht.

Europäische Union Setzt seit mehr als einem Vierteljahrhundert auch im Bereich des Zivilrechts selbständig Rechtsakte in steigender Zahl. Manche gelten unmittelbar auch für den einzelnen Bürger, wie etwa die Verordnungen im Bereich des Internationalen Privatrechts, und müssen dann eigenständig kommentiert werden. Andere zwingen lediglich den deutschen Gesetzgeber, das nationale Recht anzupassen, wie insbesondere die zahlreichen Richtlinien zum Verbraucherschutz

oder zur Vereinheitlichung der Regeln des Zahlungsverkehrs. Allein das BGB dient derzeit der Umsetzung von ca. 20 Richtlinien. Sie waren in den letzten 25 Jahren der Hauptgrund für die Aktivitäten des Gesetzgebers in BGB, EGBGB, AGG etc., und damit auch für zahlreiche Anpassungen in den Erläuterungen des Palandt. Da die Letztkompetenz für die Auslegung des EU-Rechts beim Europäischen Gerichtshof liegt, ist auch dieser zu einem wichtigen Materiallieferanten für die Erläuterungen im Palandt geworden.

Feedback Findet im Verhältnis Leser – Autor leider nur in beschränktem Umfang statt. Viel Feedback, auch mit →Kritik verbunden, erlaubt eine bessere Anpassung der Kommentierung an die Bedürfnisse des Lesers, ist daher aus der Sicht der Autoren erwünscht und auch für die Leser nützlich.

Fehler Sind trotz aller Bemühungen auch beim Palandt nicht ganz zu vermeiden. Erwähnenswert sind insbesondere Schreibfehler (ein Rechtschreib- und Grammatikprogramm kann wegen der Abkürzungen und der Stummelsprache nicht eingesetzt werden), Zitatfehler und Satzfehler im Rahmen der Manuskriptbearbeitung in der →Druckerei. Inhaltsfehler sollten nicht vorkommen, können aber ebenfalls nicht ganz ausgeschlossen werden. Die Autoren bitten hierfür um Verständnis und sind für jeden Hinweis (→Feedback) dankbar.

Festschriftbeiträge Können wie →Dissertationen nur ausnahmsweise zitiert werden.

Freizeit Für den Autor, solange er im Berufsleben steht, ein eher unbekanntes Phänomen.

Gesetzgeber Vorschriftenproduzierender Apparat, dessen Timing nur schwierig und mit konstant hoher Misserfolgsquote vorauszusagen ist. Für den Palandt wichtig, weil der Gesetzgeber ständig aktiv ist und dadurch den Wert der →Aktualität erhöht. Übergroße Aktivität hat Burn-out-Syndrome bei den betroffenen Autoren zur Folge.

Gewicht Wichtiger Faktor für die Handhabbarkeit und Benutzerfreundlichkeit des Buches. Leser, die auf ein Krafttraining am Arbeitsplatz Wert legen, sind eher selten, zumal inzwischen etwa die Hälfte weiblichen Geschlechts sein dürfte. Hier einige Vergleichszahlen zur Entwicklung: 1. A. 1330 Gramm; 25. A. 1910 Gramm; 50. A. 2330 Gramm; 75. A. ca. 2350 Gramm. Die Zunahme ist auf die steigende Seitenzahl und die Verwendung dünneren, aber strapazierfähigeren Papiers zurückzuführen. Immerhin: Seit einem Vierteljahrhundert bleibt das Gewicht in etwa konstant.

Gute Geister in Verlag und Druckerei haben auch für den Palandt stets eine große Rolle gespielt. Zwei seien erwähnt: Die langjährige Lektorin im Verlag, Frau Artmaier, erinnerte sich in einem Gespräch an ihre jahrzehntelange Betreuung des Werkes; Matthias Hoffmann schuf daraus den Beitrag in dieser Festschrift auf

S. 113. Erich Seitz aus der Druckerei griff selbst in die Tastatur und berichtet über die technischen Vorgänge bei der Palandtproduktion und über eigene Erlebnisse mit den Autoren (S. 149).

Herausgeber Eine beim Palandt nur einmal (Otto →Palandt) und seit der 10. A. nicht mehr anzutreffende Erscheinung. Die Regeln für die Gestaltung des Kommentars werden von allen Autoren gemeinsam in der →Palandt-Konferenz festgelegt. Jeder Autor ist für die Einhaltung dieser Regeln in seinem Arbeitsabschnitt sowie den Inhalt dieses Abschnitts selbst und in vollem Umfang verantwortlich. Es gibt lediglich einen Sprecher der Autoren, der als Ansprechpartner für den Verlag dient und zusammen mit dem Verlag die alljährliche Konferenz vorbereitet.

Herstellung Zum einen der Prozess, in dem aus dem →Manuskript das fertige Buch wird (→Druckerei). Zum anderen eine eigene Instanz im Verlag, die zwischen das →Lektorat und die →Druckerei geschaltet ist. Sie ist insbesondere für die Organisation des technischen Ablaufs und das Layout zuständig, eine angesichts des sehr rigiden Zeitplans zwischen Ablieferung des →Manuskripts und fertigem Druckwerk sehr wichtige Aufgabe.

Hilfskräfte Beim Palandt seltene Erscheinung. Die meisten Autoren bearbeiten ihren Arbeitsabschnitt ausschließlich persönlich. Werden Hilfskräfte eingesetzt, beschränkt sich das in der Regel auf technische Zuarbeiten oder auf einzelne arbeitsintensive Sonderaktionen.

Internet Eine Arbeitshilfe für die Autoren, deren Bedeutung nicht hoch genug veranschlagt werden kann, aber auch eine Herausforderung für den Fortbestand des Palandt.

Das Material, aus dem Juristen ihre Texte zu gestalten pflegen, wie Entscheidungen, Aufsätze, Gesetzesdrucksachen, Handbücher und Monographien stand noch vor 20 Jahren praktisch ausschließlich in gedruckter Form zur Verfügung. Kommentrarbeit war zu einem wesentlichen Teil Bibliotheksarbeit. Heute kann das Material weitgehend über die elektronischen Datenbanken der Gerichte, der Gesetzgebungsorgane und die kommerziellen Datenbanken wie juris oder beck-online bezogen werden. Das gehört inzwischen zum alltäglichen Handwerkszeug des Juristen. Abgesehen davon, dass durch diese Änderungen die Ansprüche an eine aktuelle Kommentierung gestiegen sind, werden dadurch auch Fragen der optimalen Arbeitsweise des Nutzers und seiner Erwartungen an einen Kommentar aufgeworfen (vgl. dazu das Interview mit Prof. Dr. Jens Kersten in NJW-Aktuell Heft 29/2015 S. 12). Darauf muss ein Standardwerk wie der Palandt eine Antwort finden. Ob die richtige Antwort allerdings für den Palandt in der immer wieder geforderten Ausgabe als →Online-Kommentar liegt, erscheint zweifelhaft.

Jubiläum Kommt in gewissen Zeitabständen von selbst. Für einen Kommentar ein erfreuliches Ereignis. Aber man sollte sich gut überlegen, ob man es feiert. Macht viel (zusätzliche!) Arbeit!

Kritik Der Palandt hat über die Jahre hinweg eine Vielzahl von Rezensionen erhalten, die in aller Regel positiv waren. Eine ausführliche Rezension zur 50. A. von Prof. Dr. Dieter Medicus findet sich z.B. in NJW 1991, 887. Die Autoren sind für kritische Anmerkungen zur Sache sehr dankbar (→Feedback).

Kurz-Kommentar Bezeichnung für die juristischen Kommentarwerke in einer zunächst unter »Liebmann's Kurzkomentare« im Verlag Otto Liebmann, seit 1933 im Verlag C.H.Beck erscheinenden Reihe. Die Kommentare sollten im »Baumbach'schen Stil«³ gehalten, d.h. systematisch aufgebaut, aber kurz und präzise gefasst sein oder, wie es eine Werbung des Verlages Otto Liebmann formulierte, »in äußerlich knappster Form ein reiches Auslegungsmaterial zu zeitgemäß billigen Preisen ... liefern«. Der Palandt erscheint seit 1939 in dieser Reihe als Band 7. Die Autoren sind stets bemüht, den erwähnten inhaltlichen Anforderungen der Kommentarreihe zu genügen, jedoch ist angesichts der Fülle des inzwischen zum BGB vorliegenden und ständig wachsenden Materials die Bezeichnung »Kurz«-Kommentar etwas gewagt (→Umfang).

Lektor Aus der Sicht der Autoren der unmittelbare Ansprechpartner im Verlag für alle großen und kleinen Fragen und jegliche Form der Kritik. In den Zeiten der Abgabe der Manuskripte bedauernswert, weil er, gepresst in ein enges Zeitkorsett, mehr als 3.000 Druckseiten durchsehen soll. Das können die Autoren nicht ändern, sie bemühen sich aber ansonsten, ihm nicht zu viel Arbeit zu machen und ihn bei guter Laune zu halten.

Lesbarkeit Eine von der Art und Größe der →Schrift, dem Zeilenabstand, der Papierqualität, dem Stil (→Abkürzungen) und dem Druckbild abhängige zum Teil subjektive Größe. Kämpft einen ständigen Kampf mit dem →Umfang, den sie bisher nur selten gewinnen konnte.

Leser Der Maßstab aller Dinge, derjenige, um den sich letztlich alles dreht und für den der ganze Aufwand getrieben wird. Trotzdem, und trotz mancher Umfragen, ein eher unbekanntes Wesen. Wir wissen nur, dass er in der Regel Jurist ist. Zerfällt in →Zielgruppen.

Literatur Ein unerschöpfliches Füllhorn juristischen Scharfsinns und Fleißes, das in einem →Kurz-Kommentar wie dem Palandt auch nicht annähernd abgebildet werden kann. Die Kommentierung muss sich deshalb zwangsläufig auf ausgewählte Belegstellen beschränken. Auswahlkriterien sind, neben der besonders wichtigen →Aktualität, z.B., ob Probleme besonders lesenswert oder didaktisch hilfreich dargestellt werden, oder ob sich neue weiterführende Gedanken zu praktisch wichtigen und nicht durch die Rechtsprechung geklärten Fragen finden. Der

Palandt geht davon aus, dass der interessierte Leser wenn nötig die angeführten, oft mit zahlreichen Belegstellen versehenen Entscheidungen nachliest und bei Bedarf auch die Erläuterungen in anderen BGB-Kommentaren heranzieht, so dass diese nicht jeweils gesondert zitiert werden müssen.

Manuskript Machwerk, das der Autor als Grundlage für die nächste Auflage abliefert. Früher bestand es aus Papierbögen im Format DIN A3, auf die auf der linken Seite jeweils eine Seite der vorangehenden Auflage geklebt oder zuletzt gedruckt war. Auf der rechten Seite waren dann die Änderungen für die neue Auflage einzutragen.

Heute ist das »Manuskript« eine Computerdatei der Voraufgabe in einem gängigen Programmformat, in die in den alten Text die gewünschten Änderungen im Änderungsmodus eingefügt sind. Diese Datei wird vom Lektor durchgesehen und dann an die Druckerei weitergegeben. Die Druckerei stellt aus den Dateien in einem arbeitsintensiven Verfahren unter Einfügung von Kolumnentitel, Bearbeiternamen, Seitenzahl und mitunter manuellen Seitenumbrüchen den vorläufigen fortlaufenden Buchtext her, der auf sog. Korrekturfahnen gedruckt wird. Diese Fahnen werden an die Autoren versandt, die Korrekturen und zusätzlich angefallene Änderungen einfügen können. Daraus wird dann der endgültige Buchtext erstellt, wobei bis zum →Redaktionsschluss noch kleinere Änderungen möglich sind.

Nachtrag Zugabe zur aktuellen Auflage, sei es als gedrucktes Heft, sei es als Online-Beitrag auf der Palandt-Homepage. Er wird insbesondere erforderlich, wenn das enge Korsett der Herstellung des Buches für die Integration eines neuen Gesetzes (→Aktualität) und der zugehörigen Erläuterungen in das Druckwerk keine Möglichkeit geboten hat, weil das Gesetz erst nach →Redaktionsschluss verkündet wurde. Der Nachtrag verliert mit der nächsten Auflage seine Bedeutung, weil die darin angesprochenen Fragen dann unmittelbar in der Kommentierung behandelt sind.

Online-Kommentar Die große Herausforderung für den Palandt. Schaut der Jurist der Zukunft überhaupt noch in ein gedrucktes Buch hinein? Muss ein Kommentar also (zusätzlich?) online erscheinen, um konkurrenzfähig zu bleiben? Oder hat das gedruckte Buch Vorzüge, die auf Dauer sein Überleben sichern können? Diese Fragen beschäftigen die Palandt-Konferenz seit vielen Jahren.

Ein gravierender Aspekt für die Beibehaltung der Buchform des Palandt ist die wegen des beschränkten →Umfangs ganz auf Prägnanz und Kürze zugeschnittene Art der Kommentierung (→Abkürzungen, Stummelsprache etc. und dazu den Beitrag von Grüneberg S. 87), die in einem Online-Kommentar keine wirkliche Berechtigung hat. Auch kann nach unserer Meinung eine Online-Darstellung nicht die Übersichtlichkeit des Textes und den raschen Erkenntnisgewinn für den Leser erreichen, wie er einer graphisch gut gestalteten Buchseite zu Eigen ist.

Palandt Ursprünglich der Name des ersten (und einzigen) →Herausgebers des Kommentars, Otto Palandt, Präsident des Reichsprüfungsamts, *1877, †1951, der in den ersten Auflagen für die Einleitung verantwortlich zeichnete. Heute die Kurzbezeichnung für den Kommentar (der »Palandt«) und damit praktisch ein Markenzeichen, wie der »Staudinger«, der »Maunz/Dürig«, der »Schönfelder«. Die Bezeichnung wird wegen der Nähe des Namensträgers zum Nationalsozialismus immer wieder in Frage gestellt (s. dazu den Beitrag von Barnert S. 21). Warum also heißt der Palandt (auch heute noch) Palandt? Zu dieser Frage kann man in dem sehr empfehlenswerten Aufsatz von Monika Wurst-Kuchel-Wolber und Hans Wrobel (Bundesanzeiger Jahrgang 46 vom 29. Juli 1994 Nummer 141a S. 19 ff.) unter anderem folgendes lesen:

»Warum lebt Otto Palandts Name ... so auflagenstark in der Nachwelt fort? Wir müssen zur Erklärung ein aus dem Jahr 1939 stammendes Selbstzeugnis Palandts aus dem Vorwort zur zweiten Auflage »seines« Buches wiedergeben. Er spricht dort im Blick auf die über alle Maßen günstige Aufnahme der ersten Auflage des Kommentars von einem »in der Geschichte des juristischen Verlagsbuchhandels einzig dastehenden Erfolg«. Das erklärt alles. Denn ein einzig dastehender Erfolg im Verlagsbuchhandel ist der Palandt bis heute geblieben. Das wird er bleiben, solange es ein BGB geben wird und Juristen, die es anzuwenden lustig sind. So gesehen heißt der Palandt Palandt, weil jeder Anwender des BGB sich bei diesem Namen etwas denken kann und zu jenem Werk greift. Selbstverständlich und leicht nachvollziehbar darf das ökonomische Kalkül des Verlegers die Beibehaltung eines derart eingeführten Namens nahelegen.«

Dem kann man allenfalls die erläuternde Anmerkung hinzufügen, dass der Artikel vor dem Siegeszug des Internet, der Datenbanken und Suchmaschinen verfasst wurde.

Palandt-Homepage Internet-Auftritt des Palandt unter www.palandt.beck.de. Sie dient zum einen der Information der Leser und bietet auch eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem Verlag. Zum anderen erlaubt sie, wenn erforderlich, die Aktualisierung der Kommentierung durch →Nachträge. Und drittens wird im →Archiv für den Leser nützliches Material bereitgestellt, das wegen des beschränkten Umfangs in der Druckausgabe keinen Platz mehr finden konnte.

Palandt-Konferenz Das Treffen der Autoren mit dem →Verleger und den zuständigen Mitarbeitern des →Verlages, in dem allgemeine Fragen besprochen sowie Details für die Gestaltung der Kommentierungen (→Redaktionelle Richtlinien) und der nächsten Auflage festgelegt werden. Es findet alljährlich Anfang Dezember nach Erscheinen der aktuellen Auflage statt. Einer der Hauptdiskussionspunkte ist jeweils die Frage des →Umfangs des Buches und der einzelnen Arbeitsabschnitte. In der Konferenz wird auch der →Terminplan für die Herstellung der nächsten Auflage festgelegt.

Pünktlichkeit Eine der Pflichttugenden eines →Autors des Palandt. Schon eine Verzögerung der Manuskriptabgabe um wenige Tage kann den ganzen →Terminplan durcheinanderbringen.

Qualität Ein sehr subjektiver Maßstab, denn das Werturteil hängt davon ab, was der jeweilige Leser erwartet. Wir, die Autoren, verstehen darunter insbesondere

- eine möglichst präzise Erfassung der wesentlichen Rechtsfragen zu einer Vorschrift oder einem Vorschriftenkomplex;
- eine Kommentierung stets auf dem neuesten Stand mit einem besonderen Augenmerk auf praktisch wichtige Probleme und neuartige Fragestellungen;
- eine Textgestaltung, die die Rechtsfragen, ausgehend von den Lösungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, auf möglichst engem Raum möglichst exakt, aber gleichwohl gut verständlich darstellt und gleichzeitig dem Leser optische Hilfen wie Fettdruck und Kursivdruck zum raschen Auffinden seines Problems bietet;
- im Interesse der Reduzierung des →Umfangs die Vermeidung von Doppelkommentierungen, stattdessen (auch den Arbeitsabschnitt übergreifende) Verweisungen auf die ebenfalls einschlägigen Kommentarstellen;
- eine sorgfältige Auswahl der Zitate unter Beschränkung auf aussagekräftige, nach Möglichkeit jüngere Entscheidungen und Literaturstellen.

Natürlich gelingt es den Autoren nicht immer, diese Ziele zu verwirklichen. Aber, das versichern sie Hand aufs Herz, sie bemühen sich stets und tun ihr Bestes.

Randnummern Drucktechnisch auch Marginalien genannt. Gibt es im Palandt seit der 50. A. Sie sind für die Zitierfähigkeit des Werkes kaum verzichtbar, aber in einem Kommentar, der in der alljährlichen Neuauflage so zahlreiche Änderungen aufweist wie der Palandt, eine Crux für die Autoren. Denn ständig fallen Passagen weg, die mit eigenen Randnummern versehen waren, und es kommen Passagen hinzu, die mit neuen Randnummern ausgestattet werden müssen. Hinzu kommt die Anpassung der Verweisungen innerhalb des Kommentars. Deshalb, lieber Leser: Habe Nachsicht mit Randnummern wie 19c oder 5–7 sowie mit der einen oder anderen Verweisung, die nicht rechtzeitig angepasst werden konnte.

Rechtsprechung Ein berühmter Jurist hat es einmal so formuliert: »Ein Gesetz ohne die zugehörige Rechtsprechung [ist] wie ein Skelett ohne Muskeln.« (Ernst Rabel, zitiert nach Fleischer NZG 2015, 769/778). In diesem Sinn ist es das Bestreben der Autoren, stets (auch) die Muskulatur des Rechts möglichst aktuell und, soweit dies bei der →Einbändigkeit des Werkes möglich ist, detailgetreu nachzuzeichnen.

Redaktionelle Richtlinien Sie bilden eine Art Verfahrensordnung für die Tätigkeit der Autoren. Insbesondere enthalten sie technische Anweisungen zur

Abfassung der Manuskripte. Sie stellen die einheitliche formale Gestaltung des Kommentars sicher und behandeln u.a. allgemeine Fragen des Inhalts (z.B. die grundsätzliche Beschränkung auf das aktuelle Recht, die Zitierung von Literatur etc.), die Gliederung der Erläuterungen, die Vergabe von Randnummern, die Verwendung von Abkürzungen und die Gestaltung der Palandt-Homepage. Sie werden von der →Palandt-Konferenz beschlossen und immer wieder angepasst.

Redaktionsschluss Datum, ab dem keine Änderung im Text der Erläuterungen mehr möglich ist. Wird beim Palandt im Interesse der →Aktualität möglichst knapp vor dem Erscheinen der Auflage angesetzt, in der Regel ca. 6 Wochen vorher. Bis dahin versucht jeder Autor, per E-Mail, Telefon etc. möglichst jede wichtige Änderung, sei es durch Gesetz oder durch Gerichtsentscheidung, noch unterzubringen (→Druckerei). Danach bleibt nur noch der →Nachtrag. Den nimmt der Autor aber erst in Angriff, nachdem er eine gute Flasche Wein geöffnet hat – Champagner gibt es allenfalls zu Jubiläen.

Reichsgericht Vorgänger des →Bundesgerichtshofs als Materiallieferant für den Palandt. Wird im Kommentar immer noch mit mehr als 2.000 Entscheidungen zitiert. Die Autoren haben einmal erwogen, auf Vorkriegsentscheidungen zu verzichten. Die Überprüfung hat ergeben, dass ein solches Vorhaben nicht ohne deutlichen Qualitätsverlust realisierbar wäre. Es gibt Bereiche, z.B. im Sachen- und Erbrecht, in denen zu einer erheblichen Zahl von Rechtsfragen nur Vorkriegsentscheidungen zu finden sind, die dann auch zitiert werden müssen. Man hat sich daher auf Vorschlag des Verlegers entschlossen, nicht verzichtbare Vorkriegsentscheidungen im Lauf der Zeit in die Datenbank beck-online zu übernehmen. Dort sind sie auch für den Leser, der über keinen Zugang zu Vorkriegszeitungen oder -entscheidungssammlungen verfügt, ohne Schwierigkeiten erreichbar. Ein langwieriges Unterfangen!

Sachverzeichnis Ungeliebtes Anhängsel der Autorenarbeit, für den hierfür verantwortlichen Autor ein Arbeitszeit fressendes undankbares Monstrum, weil immer verbesserungswürdig und -fähig. Hier wäre dieser Autor für →Feedback sehr dankbar.

Satz Das Wort hat für den Autor zwei sehr verschiedene Bedeutungen.

Zum einen stellt sich ihm die Frage, ob er eine Kommentierung in grammatikalisch vollständigen Sätzen oder in Stummelsätzen verfassen soll. Der Palandt ist als Informationsmittel, nicht als gehobene Literatur konzipiert. Üblicherweise wird der Autor daher eine Mischform wählen, um ein Höchstmaß an Informationsdichte mit möglichst großer Verständlichkeit zu verbinden. Vgl. dazu den Beitrag von Grüneberg S. 87.

Zum anderen ist Satz ein drucktechnischer Begriff. Er bezeichnet den Vorgang der Herstellung der Druckvorlagen. S. dazu die Stichworte →Manuskript und →Druckerei sowie den Beitrag von Seitz auf S. 149.

Schrift Schriftgröße und Schriftart sind einerseits unter dem Gesichtspunkt des Platzbedarfs und damit des →Umfangs von großer Bedeutung, zum anderen unter dem Gesichtspunkt der →Lesbarkeit. So passen bei Schriftgröße 10 p fast $\frac{1}{3}$ weniger Zeilen und Zeichen auf eine Palandt-Seite als bei Schriftgröße 7 p, 7 p wäre daher unter dem Gesichtspunkt des Umfangs vorzugswürdig. Andererseits muss das Schriftbild gute Lesbarkeit gewährleisten, die durch eine allzu geringe Schriftgröße beeinträchtigt werden kann.

Für den Gesetzestext und die eigentliche Kommentierung werden unterschiedliche Schriftarten und -größen verwendet. Insbesondere die Schriftart für die Kommentierung muss besonders sorgfältig gewählt werden, weil sie trotz geringerer Zeichengröße die Lesbarkeit garantieren muss. Die Schriftarten und -größen werden von der →Herstellung im Zusammenwirken mit der →Druckerei festgelegt.

Schriftart und Zeichengröße haben im Lauf der Auflagen mehrfach gewechselt. Ursprünglich Fraktur, ab der 25. A. Antiqua ist die Schriftart für die Kommentierung derzeit Bembo 7 $\frac{1}{2}$ p.

Statistik Die 74. A. des Palandt besteht aus ca. 3,6 Millionen Wörtern mit ca. 19,2 Millionen Zeichen (Buchstaben, Ziffern, Satzzeichen). Zusammen mit den Leerzeichen sind es ca. 22,7 Millionen Zeichen. Siehe auch →Gewicht, →Umfang.

Terminplan Wird für die Herstellung der nächsten Palandt-Auflage in der →Palandt-Konferenz festgelegt. Er bestimmt den Jahresrhythmus der Autoren, die Zeiten, in denen, jedenfalls bei noch berufstätigen Autoren, Nacharbeit angesagt ist (leider überwiegend im Sommer/Frühherbst) und die Zeiten, in denen man wegen Urlaubs den Griffel aus der Hand legen (heute besser: die Finger von der Tastatur nehmen) darf (meist jedenfalls im November, über Weihnachten und im Januar oder Februar).

Titel Bezeichnung für den Vorspann zur eigentlichen Gesetzeskommentierung. Enthält vor allem das Vorwort, das Inhaltsverzeichnis und das Abkürzungsverzeichnis und kann daher erst ganz zum Schluss der Fertigstellung der Druckvorlagen freigegeben werden. Wird deshalb gesondert paginiert und mit römischen Seitenzahlen versehen. Der Umfang schwankte im Lauf der Auflagen. Die höchste Zahl war XLI Seiten, derzeit sind es XXXIV Seiten.

Umfang Durch die →Einbändigkeit vorgegebene Größe, welche die Autoren zu fast schon übermenschlicher Selbstkasteiung bei der Textproduktion zwingt. Er betrug in der 1. A. XXII + 2194 Seiten, in der 25. A. XLI + 2154 Seiten, in der 50. A. XXXVIII + 2720 Seiten und steht aktuell (75. A.) bei XXXIV + 3.212 Seiten. Ermöglicht wurde diese Mehrung durch die Verwendung dünneren Papiers. Die Seitenzahl spiegelt allerdings den Umfang der Kommentierung nur bedingt wider. Denn neben der Seitenzahl ist auch der Inhalt, d.h. die Zahl der Schrift-, Satz- und

Leerzeichen je Seite ständig gewachsen. Finden sich in der 1. A. im reinen Kommentartext noch 57 Zeilen à ca. 78 Zeichen = ca. 4.400 Zeichen auf einer Seite, sind es in der 25. A. schon 68 Zeilen à ca. 98 Zeichen = 6.600 Zeichen pro Seite und in der 50. A. 72 Zeilen à ca. 96 Zeichen = 6.900 Zeichen pro Seite. In der 75. A. sind wir bei 77 Zeilen à ca. 102 Zeichen = ca. 7.800 Zeichen pro Seite angelangt. Damit einher ging auch eine Formatvergrößerung der Seiten. Für die 1. A. wurde das Format 12,5 × 19,2 cm verwendet, für die 25. A. das Format 15 × 22,5 cm, für die 50. A. das Format 16 × 24 cm. Bei dem letztgenannten Format ist es bis heute geblieben, jedoch wurde der Satzspiegel noch einmal vergrößert (von 12 × 20,5 cm auf derzeit 12,5 × 20,7 cm). Natürlich kann man diese Zeichenzahlen nicht einfach mit der Seitenzahl multiplizieren, weil auch zahlreiche Leerräume vorhanden sind und der Gesetzestext deutlich mehr Platz braucht. Dennoch: Vergleichen Sie einmal die entsprechenden Zahlen bei anderen Büchern gleichen Formats. Sie werden staunen. Und dann sollten sie noch bedenken, dass die →Abkürzungen weiteren Platz sparen und damit den Informationsumfang erhöhen (siehe den Beitrag von Grüneberg S. 87). Allerdings geht es bei all dem auch darum, einen vertretbaren Kompromiss mit der →Lesbarkeit zu finden. Dafür gibt es keine Ideallösung.

Zahl und Umfang der im Palandt zu berücksichtigenden Vorschriften nehmen ständig zu, man vergleiche nur aus jüngerer Zeit die Entwicklung der Verbraucherschutzvorschriften (§§ 312 ff. BGB, Teilzeitnutzungsrechte, Verbraucherkredit, Art. 246–248 EGBGB nebst Anlagen), die Regelungen zum medizinischen Behandlungsvertrag (§§ 630 a ff. BGB) und zum Zahlungsverkehr (§§ 675 c ff. BGB), die Einführung des Versorgungsausgleichs sowie die Aufblähung der Regelungen zum IPR (Rom I-, Rom II-, Rom III-Verordnungen, Haager Unterhaltsprotokoll, Europäische Erbrechtsverordnung). Die Platzfrage ist deshalb seit Jahrzehnten einer der Hauptdiskussionspunkte sowohl zwischen Autoren und Verlag wie auch unter den Autoren selbst. Eine weitere Mehrung des Umfangs stößt inzwischen an kaum überwindbare Grenzen (→Einbändigkeit, →Gewicht). Die Auslagerung von Texten in das →Archiv kann nur eine Notlösung sein. Daher gehört die Zukunft der Umfangsfrage in die Reihe der großen Unbekannten (→X).

Verlag Aus der Sicht eines Autors die manchmal nicht recht durchschaubare, aber perfekt funktionierende Maschinerie, welche die Umsetzung der →Manuskripte in ein gedrucktes Buch garantiert, dessen Vertrieb organisiert und, mit gewisser Verzögerung, eine Erfolgsprämie für die Plackerei auswirft, die der Manuskriptherstellung anhaftet.

Verleger Liebenswürdiger älterer Herr mit jahrzehntelanger Konferenzerfahrung, der die Fäden in der Hand hält, häufig eigene Ideen hat und bei deren Durchsetzung sehr hartnäckig sein kann.

Wettbewerb Belebt angeblich das Geschäft. Diesen Spruch kann der Verfasser, der die Auflagen ab 2006 miterlebt hat, nur bestätigen.

X Das Zeichen für die großen **Unbekannten**. Da sich der Verfasser nicht zu den Hellsehern rechnet, seien hier nur einige grundlegende Fragen in den Raum gestellt, die auf das weitere Schicksal des →Palandt (zweite Bedeutung) entscheidenden Einfluss haben werden. Sie werden in der →Palandt-Konferenz zum Teil schon seit vielen Jahren diskutiert und mit Sicherheit auch in Zukunft diskussionsbedürftig sein. Jeder Leser kann sich dazu seine eigenen Gedanken machen.

- Welche Auswirkungen wird die fortschreitende →Digitalisierung auf die Arbeitsmethoden der Juristen und die Akzeptanz von Druckwerken wie dem Palandt als Arbeitsmittel haben?
- Wird oder muss der Palandt als →Online-Kommentar erscheinen?
- Werden das ständige Anwachsen der Vorschriften an Zahl und Umfang und der damit einhergehende steigende Platzbedarf (→Umfang) eine Aufgabe der →Einbändigkeit oder jedenfalls eine grundlegend andere Konzeption der Kommentierung erzwingen?

Ypsilon Für gewöhnlich seltener Buchstabe, der aber in der 74. A. des Palandt dank einiger häufig verwendeter Buchstabenfolgen (Bay, Hyp, Syn u.ä.) immerhin 9755 Mal vorkommt.

Zeitdruck In den Monaten vor →Redaktionsschluss ständiger Begleiter der Autoren, des Verlags und der Druckerei. Konnte aber andererseits bis heute sicherstellen, dass die nächste Auflage pünktlich erscheint. Also ein notwendiges Übel.

Zielgruppe Zusammenfassende Bezeichnung für →Leser, die einer bestimmten Sparte angehören. Es handelt sich jedenfalls um Juristen, darunter mit Sicherheit Anwälte, Richter, Unternehmens-, Verbands- und Verwaltungsjuristen und Juristen in der Ausbildung. Die genauere Zusammensetzung der Leserschaft und die Größe der einzelnen Zielgruppen sind bisher leider unbekannt und wären eine eigene Untersuchung wert. Da man aber nun einmal »nix G'naus net woaß«, ist die gerade sich anbietende Zielgruppe in der →Palandt-Konferenz ein sehr brauchbares Argument in Diskussionen darüber, welches Rechtsgebiet wieviel Platz beanspruchen darf (→Umfang).

Zweite juristische Staatsprüfung Klippe, die jeder angehende Jurist umschiffen muss, bevor er sich als Volljurist bezeichnen darf. Wird von dem jeweiligen (Bundes-)Land abgehalten. In den meisten Ländern ist der →Palandt (zweite Bedeutung) in der Prüfung als Hilfsmittel zugelassen. Juristen in der Ausbildung waren deshalb schon immer⁴ und sind auch heute definitiv eine der besonders wichtigen →Zielgruppen des Buches. Die Autoren sind sehr bemüht, dem bei der Gestaltung

ihrer Erläuterungen und der Auswahl der zitierten Literatur soweit möglich Rechnung zu tragen.

Anmerkungen

- 1 Gemeint sind Leser *und* Leserinnen (sog. generisches Maskulinum). Diese Verallgemeinerung ist im für die Gesetzessprache maßgebenden Handbuch der Rechtsförmlichkeit (in 3. A. veröffentlicht im Bundesanzeiger 2008 Nr. 160a) unter Rn. 110 ff. im Grundsatz zugelassen und wird auch im Palandt, schon aus Platzgründen, aber auch in diesem Beitrag so gehandhabt. Allerdings wird im Handbuch empfohlen, in bestimmten Situationen Frauen direkt anzusprechen und »als gleichermaßen Betroffene sichtbar zu machen«. Das gilt insbesondere, wenn klargestellt werden soll, dass Frauen »mitgemeint« sind. Auch diesem Ratschlag folgt der vorliegende Beitrag.
- 2 Damit ist hier wie im Folgenden das Druckwerk gemeint. Verwechslungen sind ausgeschlossen, da der Palandt (noch) keine Version als →Online-Kommentar kennt.
- 3 Adolf Baumbach, weiland Senatspräsident am Kammergericht, *1874, †1945, Verfasser u.a. der nach ihm benannten Kommentare zur ZPO, zum HGB und zum Wechsel- und Scheckrecht.
- 4 Namensgeber Otto →Palandt (erste Bedeutung) war immerhin Leiter des damaligen Reichsjustizprüfungsamtes

Leerauftrag

VON WALTER WEIDENKAFF

Auch wenn bei einem Werk wie dem Palandt in der Regel die Autoren in den Vordergrund gestellt werden, könnte es ohne die weiteren Toren nicht erscheinen, als da sind Lektor, Korrektor, Administrator usw. Das ist aber nur die eine Seite der Medaille. Die andere besteht darin, dass man Toren sucht – das Wort wird nicht umsonst von »Sucht« abgeleitet –, für die es kaum etwas Schöneres gibt, als jedes Jahr im Sommer und im Frühherbst auf Freizeit und Urlaub zu verzichten, um im Dezember befriedigt ein 2,5 kg schweres Buch in den Händen zu halten, das wohl keiner je ganz gelesen hat oder lesen wird. Diese Toren haben es einfach. Sie können ihr weiteres Leben nach dem Palandt-Terminkalender einteilen. Denn sie sind (oder werden) überzeugt, dass das Buch ohne sie nicht erscheinen könnte (was natürlich stimmt) und deshalb ihr Ausscheiden nicht, jedenfalls nicht vor der übernächsten Auflage und auch danach nur im Rahmen mehrerer Auflagen möglich ist, falls überhaupt ein geeigneter Ersatz gefunden wird. Das führt zu jahrzehntelanger Mitarbeit, nicht nur bei den Autoren. Deshalb konnte die Lektorin Gertrud Artmaier auch erst nach mehr als 50 Auflagen von Bord gehen¹.

Nicht aufgehört hat der Assessor Norbert Bohrer (im Folgenden NB), der sich seit geraumer Zeit vehement für die Weiterentwicklung des Palandt einsetzt. Er ist Absolvent der einstufigen Juristenausbildung in Bremen, die über die »Nichtabiturientenprüfung« und das »integrierte sozialwissenschaftliche Eingangsstudium« besonders Befähigten wie ihm den Weg zum Volljuristen eröffnete. Sein beruflicher Weg, dessen Darstellung im Einzelnen die Grenzen dieses Beitrags überschreiten würde, orientierte sich am Vorbild seines Taufpaten Friedrich G. Nagelmann, der der erste wissenschaftliche Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts war. Eine vergleichbare Karriere² war NB allerdings nicht vergönnt. Er war nach der Verwendung in der Bundesvermögensverwaltung Abteilung Sondervermögen Außenstelle Pullach u.a. Arbeitsrichter. In dieser Tätigkeit wollte er der angesichts der Überlastung und der Personalnot der Justiz geschaffenen Vorschrift des § 313 Abs. 3 ZPO, dass Urteilsgründe kurz sein sollen, endlich zum Durchbruch verhelfen. Seine Ansicht wurde von den Rechtsmittelgerichten nicht geteilt, obwohl er sich damals sogar auf die »Kärglichkeit der Entscheidungsgründe des Europäischen Gerichtshofs«³ berufen konnte. Daraufhin wechselte er in die Verlagsbranche, um bei der Betreuung von Kurz-Kommentaren dafür zu sorgen, dass sie wieder ihrer Bezeichnung entsprechen.

NB wurde der Spezialist für Abkürzungen, die in einem Kurz-Kommentar unentbehrlich sind. Dies machte ihn für einen anderen Verlag interessant, der vor einigen Jahren ein Konkurrenzprodukt zum Palandt herausbrachte und ihn dafür gewann. Zwar konnte er nicht die vom Europäischen Gerichtshof verwendete Abkürzung »Artt« einführen; das von ihm dafür vorgeschlagene neue Wort »Artikel« konnte sich nicht durchsetzen. Dafür gelang es ihm aber, im Abkürzungsverzeichnis dieses Kommentars die klassische Abkürzung »ff« endlich für das sprachwissenschaftlich noch immer nicht anerkannte, aber seit langem im Studium und in der Praxis gebräuchliche Wort »fortfolgende« zu vereinnahmen. Die Übernahme im Kirchner und auch im Duden ist nur noch eine Frage der Zeit.

Angesichts dieses Erfolgs konnte der Verlag nicht umhin, NB wieder in das eigene Haus zu holen. Denn die zunehmende Umstellung der Kommentare und der anderen vergleichbaren Werke auf elektronische Medien erfordert für die Papierprodukte völlig neue Ideen.

Bei dieser Tätigkeit stützt NB sich auf die Ratschläge, die der Jurist und Schriftsteller Walter Serner⁴, mit dem F. G. Nagelmann seit 1927 korrespondiert hatte⁵, in »Letzte Lockerung« gegeben hat.

Dies beginnt schon damit, wie NB die Autoren, die seine Kurz-Vermerke zunächst nur für unverbindliche notabene-Hinweise gehalten hatten, einschätzt. »Es gibt im Grunde weder Herren noch Diener. Sklaven ihrer Temperamente sind alle. Bleibt dir das bewusst, so wird es nicht schwer sein, dich und andere zu lenken.«⁶ Die Autoren sollten nach NB nicht über ihre Belastung klagen, sondern froh und dankbar sein, dass sie während der heißen Jahreszeit im Schatten an ihrem Manuskript sitzen – »palandtln«, wie NB das nennt – können und nicht etwa auf einem Kreuzfahrtschiff die »Spa-Highlights« durchprobieren müssen. Erst recht gelte dies für die Zeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder dem Ausscheiden aus dem Hauptberuf. Die zu jeder Tages- oder Nachtzeit mögliche Äußerung »ich muss am Palandt arbeiten« verschaffe dem Autor die wahre Altersfreiheit. Im Übrigen seien die Anforderungen an einen Autor nicht übermäßig hoch, denn er könne sich nicht selten auf die Wiedergabe wie ein Kompilator beschränken, auch wenn er dabei nicht so weit gehen müsse wie Walter Serner⁷.

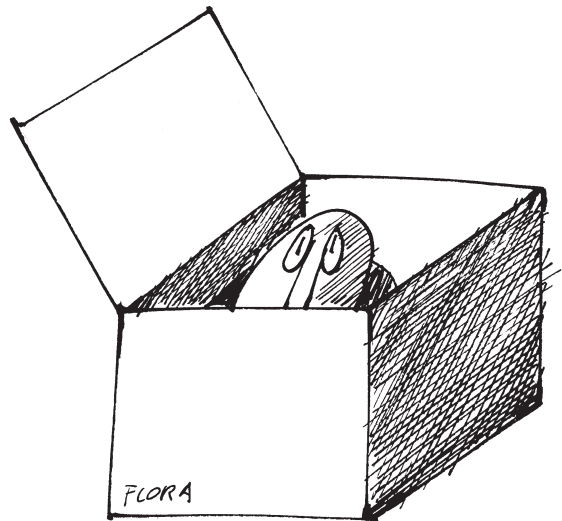
Auch zum Inhalt eines Kurz-Kommentars vertritt NB eine kurze und klare Position: »Problematisch ist nur, was nicht evident ist. Und was nicht evident ist, ist meistens gar nicht der Rede wert.«⁸ »Dramatisiere nie. Vereinfache immer.«⁹ »Beschäftige dich nicht mit ... Wissenschaft. Das raubt dir Zeit und Kraft, ohne dich auch nur im Mindesten zu fördern«.¹⁰ Der Ansicht, dass diese Art der Darstellung jedenfalls in einem Kurz-Kommentar angebracht ist, kann man wohl nicht viel entgegenhalten.

Obwohl NB, der bei den Palandt-Konferenzen leider nur geistig präsent war, inzwischen altersbedingt aus dem Verlag ausgeschieden ist, verfolgt er den Palandt und auch dessen Autoren weiterhin. Er meint, dass der Kurz-Kommentar vor

allem eine neue, attraktivere Aufmachung erhalten müsse, um seiner Bezeichnung gerecht zu werden. Dazu entwickelt er wie ein Startup-Unternehmer ein eigenständiges Konzept, das er allerdings auf Grund seiner Erfahrungen in Pullach noch geheim zu halten versucht. Durchgesickert ist aber doch:

NB betont, dass durch seine Lobbyarbeit die Schriftgröße des Palandt für die Pflichtangaben über Lebensmittel auf der Verpackung in Art. 13 Abs. 2 der Lebensmittelinformationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) übernommen worden sei; denn sie sei nicht nur, wie in Erwägungsgrund 26 der LMIV verlangt, gut lesbar, sondern der Palandt auch wie ein Lebensmittel, jedenfalls für Juristen. Da der Palandt aber weitgehend Ausführungen enthalte, die nicht den Charakter einer Pflichtangabe im Sinne des Art. 9 Abs. 1 LMIV wie etwa der Alkoholgehalt hätten, könne insoweit die Schrift doch, wie auch in Art. 13 Abs. 3 LMIV zugelassen, auf die x-Höhe von 0,9 mm verkleinert werden, um die Seitenzahl zu kürzen. Für Leser, die mit dieser Schriftgröße Probleme haben, sollten »palandt-glasses« entwickelt werden; sie hätten zudem den Vorteil, dass man sich beim Lebensmittelkauf nicht mehr mit den an den Regalen hängenden Lupen abquälen müsse.

NB will dem Buch auch über die rote Banderole hinaus mehr Farbe und Kontrast verschaffen. Eine verbesserte Lesbarkeit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Buchstabe m LMIV erhöhe die Zufriedenheit der Leser, wie schon Erwägungsgrund 26 der LMIV bestätige. Was für die Etiketten von Lebensmitteln richtig sei, gelte erst recht für die Verpackung von Rechtsfragen.



Zeichnung von Paul Flora

Unbedingt einzuführen seien Piktogramme und Symbole, wie sie auch Art. 9 Abs. 2 LMIV zulasse, die den Text verkürzten und die Verständlichkeit verbesserten. So könnten zum Beispiel Smileys wie ☺ und ☹ für die Worte »wirksam« und »unwirksam«, auch im Interesse der Platzersparnis, verwendet werden. Nicht von ungefähr habe Bundesjustizminister Maas seiner Erläuterung der so genannten »Mietpreisbremse« das Bild einer Notbremse vorangestellt, weil eine Bremse eigentlich ein blutsaugendes Insekt ist, das Vermietern, Mietern und vor allem Zivilrichtern schmerzhaft Stiche zufügen kann.

Auch der Verkrüppelung von Begriffen wie etwa dem der »außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge« (§ 312b BGB) durch das Wort »Außer-geschäftsraumvertrag« müsse entgegengetreten werden, am besten durch Rückgriff auf die allgemein gebräuchlichen Denglisch-Wörter »Outdoor« und »Backshop« mit dem aus sich heraus verständlichen, kurzen Wort »Outshop-Vertrag« oder für den Juristen noch kürzer mit dem Wort »Out-B2C«.

NB sieht das Ende der Papier-Ausgabe noch lange nicht erreicht. Die Miniaturisierung der elektronischen »Smart«-Geräte und die damit verbundene Minimierung der Darstellung seien zwar der Trend der Zeit. Allerdings sei mit dieser Verkleinerung die totale Überwachung des Nutzers verbunden. Von daher sei das unkontrollierbare und werbungsfreie Blättern im Palandt jedem Hosentaschenformat weit überlegen.

Dabei sei der dauerhafte Wert eines Palandt noch gar nicht berücksichtigt. Ein Bücherregal mit den 75 Auflagen des Palandt an der Außenwand eines Arbeitszimmers garantiere eine hervorragende Wärmedämmung, noch dazu ohne die Nachteile der üblichen Dämmstoffe. Sie diene dem Klimaschutz, den die Bundesregierung mit Milliarden fördern wolle. So könnten mit der Werbung »Palandt besitzen = Klima schützen« ganz neue Käuferschichten erschlossen werden.

Anmerkungen

- 1 Zu Gertrud Artmaier siehe den Beitrag von Hoffmann in dieser Festschrift (S. 113).
- 2 Siehe Das wahre Verfassungsrecht – Zwischen Lust und Leistung. Gedächtnisschrift für F. G. Nagelmann, 1984, S. 513.
- 3 So schon Priebe, Der Alkohol in der Rechtsprechung des EuGH, in Das wahre Verfassungsrecht (Fn. 2), S. 147 (155).
- 4 Siehe Schmitz-Scholemann, NJW 1989, S. 356.
- 5 Das wahre Verfassungsrecht (Fn. 2), S. 514.
- 6 Serner, Praktisches Handbrevier, Nr. 1.
- 7 Siehe Mosbacher, Festvortrag an der Universität Greifswald am 15.11.2013, <http://walter-serner.de/trucs-promotion-1913/>.
- 8 Serner, a.a.O., Nr. 16.
- 9 Serner, a.a.O., Nr. 19.
- 10 Serner, a.a.O., Nr. 329.

Die Dame mit der Goldwaage – Gertrud Artmaier, Palandt-Lektorin

VON MATTHIAS HOFFMANN

Fünfeinhalb Jahrzehnte lang, von 1957 bis 2012, hat *Gertrud Artmaier* den »Palandt« im Verlagslektorat betreut. Eine so dauerhafte professionelle Verbindung dürfte selbst dort, wo Kontinuität nach wie vor ein so hohes Gut ist wie in der Buchbranche, nur selten ihresgleichen finden. Sie überspannt einen Zeitraum, in dem sowohl der namhafte Kommentar als auch das in ihm erläuterte Recht, sowohl die Technik des Büchermachens als auch die Informationsbedürfnisse der angesprochenen Juristen sich erheblich verändert haben. Dies verleiht *Gertrud Artmaiers* Laufbahn exemplarischen Charakter.

Alles begann mit einem Komma. Um den kargen Sold des Beamtenverhältnisses im Vorbereitungsdienst aufzubessern, verdingte sich die Rechtsreferendarin A. für immerhin 36 Wochenstunden bei jenem Verlag, mit dessen Erzeugnissen sie aus ihrem kurzen, effizienten Studium bestens vertraut war, als Hilfskraft. Zu bewähren hatte sie sich vorerst beim Korrekturlesen von Gesetzestexten, und im Dschungel des Bayerischen Landesrechts, das von der Bereinigung des Jahres 1983 noch Jahrzehnte entfernt war, soll ihr ein Komma entgangen sein, was der gestrenge Herausgeber des betroffenen Loseblattwerkes prompt harsch rügte. Ob diese Schmach den Ehrgeiz der jungen Juristin aus der Pfalz besonders anstachelte, ist nicht überliefert.

Fest steht, dass sie die im Assessorexamen erzielte bayerische Staatsnote nicht nutzte, um Beamtin oder Richterin zu werden, sondern um als Lektorin in die Dienste des Hauses C.H.Beck zu treten. Dort vertraute ihr der charismatische Cheflektor *Carl Hoeller* schon bald die alleinige Betreuung auch jenes Werkes an, das sie noch weit über ihren offiziellen Eintritt in den Ruhestand hinaus begleiten sollte. Hatte sie bei der Anfang 1958 erschienenen 17. Palandt-Auflage noch als Lesekraft mitgeholfen, so war sie für die 18. A. bereits selber redaktionell verantwortlich.

Das Lektorat, dem sie angehörte, bestand nur aus 8 Personen, und die Fama will es, dass in dem 1951 wiedererbauten Schwabinger Haus an Samstagen zwar offiziell gearbeitet wurde, man in Wahrheit jedoch einen Teil dieser Zeit mit der kundigen Zubereitung und dem kollektiven Genuss von Weißwürsten verbrachte. Solche Büro-Idyllen täuschen allerdings nicht darüber hinweg, dass der Verlag

bereits damals neben dem geisteswissenschaftlichen Programm eine respektable Zahl teils umfangreicher juristischer Standardwerke veröffentlichte, deren Produktion sich weitgehend in zeitraubender Handarbeit vollzog.

Jener Palandt, den *Gertrud Artmaier* neben rund 20 weiteren Titeln in Obhut nahm, war noch in Fraktur gedruckt, und seine Sprache atmete unverkennbar den Geist vergangener Jahrzehnte, auch wenn der Inhalt längst und gründlich von den braunen Einsprengseln des zwölfjährigen Reiches befreit war und das klare Licht des Grundgesetzes die Auslegungen erhellte. Mitkommentiert wurde noch »Besatzungsrecht«, etwa in Gestalt der als »MRG 52 und 53« bekannten Gesetze der Alliierten Militärregierung. Die 2.135 Buchseiten, die *Gertrud Artmaier* im Herbst 1958 korrigiert von den fünf Autoren empfing und für druckreif erklärte, wiesen bereits ein Format auf, das nur unwesentlich kleiner war als das heutige, und der jährliche Erscheinungsrhythmus war eingeführt.

Von nun an bestimmte das Werk, dessen Vorbereitungen jeweils im Frühjahr beginnen und dessen erste Verkaufswochen mit allerhand Repräsentationspflichten in die Weihnachtszeit fallen, auch *Gertrud Artmaiers* Jahreslauf mit, denn es gab und gibt Phasen in jeder Palandt-Auflage, zu denen für Autoren und Lektorat quasi Urlaubssperre gilt. Die junge Lektorin musste sich unter den zunächst skeptischen Blicken der Herren Verfasser bewähren. Es mag in dieser Zeit gewesen sein, dass sie ihr diplomatisches Talent entwickelte (auch *Carl Hoeller* galt als großer Diplomat) und zu jener leisen, freundlichen Autorität fand, die immer von profundem Wissen und von klarer Durchdringung der Materie getragen war. So erwarb sie sich das Vertrauen und den Respekt der Autoren, die stets zu den Koryphäen ihres Fachs zählten und zählen und die in jener Zeit – *sit venia verbo* – eine ausgesprochene Männergesellschaft waren.

Gewisse Herren-Allüren, die sie, wäre sie nicht so höflich gewesen, vielleicht »Gockelei« genannt hätte, kannte sie bereits vom Leiter ihrer Referendar-Arbeitsgemeinschaft, der die einzigen beiden Frauen in seinem Kurs als »Fräulein Schlau« und »Fräulein Rau(h)« bezeichnete – wir wollen annehmen, dass *Gertrud Artmaier* die Erstgenannte war – und der demonstrativ nur mit den Herren Referendaren zum Fußballspielen nach Salzburg fuhr. Er wurde später übrigens ebenfalls Autor im Palandt und in anderen angesehenen Kommentaren, und »Fräulein« Schlau, die mittlerweile verheiratet war, trug ihm nichts nach.

In mehr als einer Hinsicht legte *Gertrud Artmaier* als Lektorin Worte auf die sprichwörtliche Goldwaage: Sie erwoh das Geschriebene, und wo es ihr zu leicht oder zu schwer erschien, bat sie in wiederum wohlherwogenen Worten die Autoren um Nachprüfung. Sie wachte aber auch darüber, dass das Gesamtgewicht des Werkes im Rahmen bliebe – denn dass der Palandt jemals mehrbändig würde, war und ist bis heute undenkbar. Deshalb mussten auf der Mikroebene bestimmte Schlüsselwörter abgekürzt werden und auf der Makroebene musste jeder Autor den ihm zugestandenen Kommentierungsumfang einhalten.

Gertrud Artmaier an ihrem Arbeitsplatz
im Verlag C.H. Beck.



Die Lektorin kannte das Buch, das ihr anvertraut war, so gut, dass sie den Autoren dabei helfen konnte, jene zahllosen, oft in einem einzigen Wort oder Nebensatz angelegten Querbezüge herzustellen, die zu dem enormen Gebrauchswert des Ganzen beitragen. Auch ungeliebte, pflegeintensive Passagen behielt sie im Blick: Jene Aufzählungen, in denen eine Fülle oft exotischer Nebengesetze aufgelistet wird, etwa die für § 823 Abs. 2 BGB relevanten Schutzgesetze. *Gertrud Artmaier* hat Methoden eingeführt, um diese und viele andere Aufgaben zu lösen. Sie hat – im Dialog mit Autoren, Herstellungsabteilung und Setzerei – Arbeitsabläufe etabliert, die es ermöglichten, das komplexe Werk, dessen Neuauflagen ursprünglich noch als handschriftliche Änderungen zu aufgeklebten Buchseiten entstanden, technisch und organisatorisch ins 21. Jahrhundert zu bringen.

Ein Symbol für diese Entwicklung, die *Gertrud Artmaier* nicht nur begleitet, sondern oft auch selbst beeinflusst hat, ist die typographische Umstellung des Palandt von der Fraktur auf eine moderne Antiqua mit der 25. A. 1966. Kaum aber war die enorme Arbeit geleistet, das riesige Werk vollständig neu zu setzen und zu korrigieren, da folgten bereits weitere Reformschritte: Im Vorwort der 26. A., das die Lektorin, wie damals üblich, für die Autoren entworfen hatte, wird auf die weitere Vereinheitlichung der Abkürzungen und eine feinere Aufgliederung der Kommentierungen hingewiesen. Wer jemals mit redaktionellen Maßnahmen dieser Art befasst war, ahnt, welchen Mühen sich die Autoren und ihre verlagsseitige Betreuerin damals unterzogen – und dabei war inhaltlich auch noch, wie das Vorwort betonte, dem »neuen Familienrecht der Sowjetzone« Rechnung zu tragen.

Betrachtet man die lange Liste ehemaliger Palandt-Autoren, die im vorderen Teil jeder Auflage fortgeschrieben wird, dann wird klar, wie viele »Generationen« von Verfassern *Gertrud Artmaier* begleitet hat. Sie kannte und schätzte die Verlässlichkeit ihrer Autoren, die sich jeweils untereinander und gegenüber dem Verlag quasi zu einer deutschen Eidgenossenschaft der garantierten Pünktlichkeit verbinden müssen. Aber sie wusste auch damit umzugehen, wenn etwa ein prominenter Hochschullehrer sich angesichts des Manuskriptabgabetermins, an dessen Nähe sie höflich erinnerte, ahnungslos gab – um dann doch, nur wenige Tage verspätet, seine großen und luziden Kommentierungen einzureichen.

Ein bekannter Palandt-Mitverfasser¹ hat gewürdigt, wie sehr sich *Gertrud Artmaier* um die Versorgung ihrer Autoren mit Gesetzgebungsmaterialien verdient gemacht habe. Dies ist allerdings nur ein Aspekt ihres unermüdlichen Bestrebens, durch systematische Auswertung verschiedenster Quellen und durch Erkundigungen frühzeitig Rechtsentwicklungen zu erkennen, damit Autoren und Verlag ihnen Rechnung tragen konnten, idealerweise im Rahmen der Auflage selbst, manchmal aber auch durch Nachträge oder durch einen Ergänzungsband wie denjenigen zur Schuldrechtsmodernisierung.

Als *Gertrud Artmaiers* Karriere begann, war das Zivilrecht, das Familienrecht zumal, noch in einem Maße patriarchalisch geprägt, wie es Nachgeborenen kaum mehr als alltagstauglich vorstellbar ist. Bis zur Modernisierung des Scheidungsrechts etwa sollten noch 20 Jahre vergehen. Als sie nach Erscheinen der 71. A. 2012 endgültig den kleinen Schreibtisch räumte, den sie seit der offiziellen Pensionierung noch im Verlag innegehabt hatte und den sie ihren »Austragshof« nannte, hinterließ sie den Palandt in einem Zustand, der sich dem des reformierten BGB vergleichen lässt: Modern und zukunftsfest.

Bücher, so heißt es bei Terenz, haben ihre Schicksale. Sie können auch selber Schicksal sein. Fragte man *Gertrud Artmaier*, ob der Palandt ihr Schicksal gewesen sei, so würde sie dies vermutlich einen »Schmarr'n« nennen. Gut möglich, dass sie sich bei Erscheinen der 75. A. wieder einmal auf einer jener Reisen befindet, die die vom Palandt-Rhythmus diktierte saisonale »Urlaubssperre« nur selten zuließ. Im Bewusstsein derer, die sie kennen und schätzen, bleibt sie: eine große Kollegin, eine brillante Juristin und – die Dame mit der Goldwaage.

Anmerkungen

- 1 *Heinrichs*, Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, in: Willoweit (Hg.), Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, 2007, S. 385 (402).

Palandt: Alle Vorworte

Eine Tour d’Horizon zum Erscheinen
der 75. Auflage 2016

VON DIETER BURNELEIT¹

Eine Durchsicht der Vorworte aller 75 Auflagen – wozu soll das gut sein? Mit dieser offenen Frage habe ich den Versuch unternommen und alle Texte durchgelesen. Drittes Reich, Zweiter Weltkrieg, Niederlage, Besatzungszeit, Gründung von Bundesrepublik Deutschland und Deutscher Demokratischer Republik, Kalter Krieg, Wirtschaftswunder, Reformzeiten, gesellschaftlicher Wandel, neue Themen, neue Moralvorstellungen, Europäische Integration, Wiedervereinigung usw. Was immer geschah, die Vorworte der alljährlichen Neuauflagen des Palandt reflektieren mal deutlicher, mal zurückhaltender oder auch gar nicht das Geschehen, soweit es im weiten Felde des Bürgerlichen Rechts von Belang war. Es ergeben sich dabei ganz eigene Schlaglichter auf Geschichte und Rechtsgeschichte, auf den Sprachgebrauch, auf die Aufgaben, Verpflichtungen und Reaktionsweisen von Kommentatoren. Noch ergiebiger ist der Überblick über die großen Veränderungen im bürgerlichen Recht, die zahllosen Änderungsgesetze, großen Reformvorhaben, Anpassungen an veränderte gesellschaftliche Bedingungen, europäische Integration, höchstrichterliches Recht. Auch werden alle Autoren und ihr Dienst am Recht und an der Rechtswissenschaft über oft erstaunliche Perioden greifbar. Im Ergebnis schien mir die Lektüre durchaus aufschlussreich. Wer sich intensiver mit dem (rechts)geschichtlichen Umfeld befassen möchte, sei verwiesen auf die beiden zum 250. Verlagsjubiläum (2013) erschienenen Werke von Uwe Wesel und Stefan Rebenich.²

1. Auflage 1. Dezember 1938 »Bürgerliches Gesetzbuch mit dem Einführungsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz und allen anderen einschlägigen Gesetzen«. So der Titel. Das von *Otto Palandt* formulierte Vorwort ist mit 1.12.1938 datiert³. Das neue Buch wird als Parallelwerk zur *Baumbach*’schen ZPO in der Reihe der Beck’schen Kurz-Kommentare vorgestellt, deren 14. Auflage damals mit Rechtsstand Mai 1938 gerade aktuell war. Ein Verweis auf die wenige Jahre vorher erfolgte Übernahme der Kommentarreihe vom Liebmann-Verlag⁴ unterblieb; das war damals nicht opportun. *Otto Palandt* schrieb, der Kommentar versuche, »die einzel-

nen Gesetzesbestimmungen im gesamten Recht unter Berücksichtigung der nationalsozialistischen Rechts- und Lebensauffassung sowie unter Hervorhebung der rechtspolitischen Gesichtspunkte der einzelnen Vorschriften aufzuzeigen und das BGB als einen Teil des gesamten einheitlichen in allen seinen Teilen zusammenhängenden Rechts darzustellen.« Der Kommentar sei nicht nur für Theorie und Praxis sondern auch für die Rechtsstudierenden konzipiert – in der damaligen Diktion: für den Rechtswahrer wie für den Rechtsstudenten. »Auch versucht der Kommentar die wirtschaftliche Bedeutung der Vorschriften dort, wo sie nicht klar zutage liegt, darzustellen...« Der Kommentar will ein »Lehrkommentar« im wahrsten Sinne des Wortes sein.

»Von anderen Gesichtspunkten hat sich der Kommentar bei der ausführlicheren Darstellung des Internationalen Privatrechts⁵ leiten lassen: Die Vormachtstellung, die Deutschland seit dem nationalsozialistischen Umbruch vom 30. Januar 1933 in Europa ohne Zweifel erlangt hat, und die Befriedung Europas, die durch die Wiedererstarkung Deutschlands ... eingetreten ist, ... ließ es rätlich erscheinen, dem ... Internationalen Privatrechte einen größeren Raum zu widmen ...«. *Otto Palandt* formulierte weitschweifig, daher kann hier viel gekürzt werden.

Für das als »Ostmark« angeschlossene Österreich wurden fortgeltende ABGB-Vorschriften »zum Vergleiche herangezogen und erläutert oder wenigstens erwähnt...«.

Schließlich wird des Ministerialrats im Reichsjustizministerium Dr. *Wilke* gedacht, der an sich die Herausgeberschaft des neuen Kommentars tatkräftig übernommen hatte, der aber kurz vor Erscheinen durch Autounfall bei einer Dienstreise in der »Ostmark« überraschend verstarb.⁶

Die 1. Auflage umfasst XXII, 2194 Seiten.



1. Auflage 1939

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 7

Bürgerliches Gesetzbuch

mit dem Einföhrungsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz und
allen anderen einschlägigen Gesetzen

In Verbindung mit

Dr. Johannes Friebe
Kammergerichtsrat

Dr. Wolfgang Lauterbach
Kammergerichtsrat

Dr. Fritz Henke
Kammergerichtsrat

Dr. Kurt Bunge
Landgerichtsdirektor

Dr. Claus Seibert
Landgerichtsrat

Heinz Radtke
Landgerichtsrat

Dr. Eberhard Dinsger
Rechtsanwalt

Dr. Bernhard Dandelmann
Oberverwaltungsgerichtsrat

herausgegeben von

Dr. Otto Palandt

Präsident des Reichs-Justizprüfungsamts
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

Zweite, unveränderte Auflage

C. F. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
München und Berlin 1939

Titelblatt der 2. Auflage

2. Auflage im Februar 1939 Das kurze Vorwort erwähnt nur, daß die 1. A. von 5.000 Exemplaren schon nach wenigen Tagen vollständig abgesetzt war, so dass die 2. bis auf die Beseitigung einiger Druckfehler unverändert nachgedruckt wurde. Im übrigen wird das Vorwort der 1. A. wiederholt.

Allerdings findet sich in einem »Ergänzungsheft mit den Vorschriften zur Einführung des Ehe-, Rasse- und Testamentsrechts im Sudetenland« noch ein weiteres Vorwort, datiert »Berlin, 25. Februar 1939«. Dort seien erläutert »die nach Erscheinen der 1. Auflage verkündeten Verordnungen zur Einführung des großdeutschen Ehrechts, der Nürnberger Rassengesetze und des Testamentsgesetzes in den sudetendeutschen Gebieten. ... Das Heft soll die Benützer des Kommentars im alten Reichsgebiet über die Sonderbestimmungen für das Eherecht in den sudetendeutschen Gebieten unterrichten und den Rechtswahrern und Justizbehörden Sudetendeutschlands die Benützung des Kommentars selbst erleichtern. Bearbeiter des Ergänzungsheftes ist Kammergerichtsrat Dr. *Lauterbach*.«

3. Auflage 1. März 1940 »Die 3. Auflage ist gegenüber ihren beiden Vorgängerinnen als eine nicht unwesentlich veränderte Auflage anzusprechen«. *Otto Palandt* erwähnt die Einarbeitung neuer Erkenntnisse von Rechtsprechung und Wissenschaft, die gänzliche Umarbeitung einzelner Erläuterungen. Das Sachenrecht wurde systematisch erweitert. Das Jugendwohlfahrtsgesetz wird nun auszugsweise abgedruckt und neue Vorschriften wie das Ehegesetz, das Testamentgesetz und das Verschollenheitsgesetz behandelt. Amüsant: Schon in der 3. A. folgte man »mehrfachen Anregungen aus den Benutzerkreisen« und beseitigte »Abkürzungen, welche die Lesbarkeit, z.T. vielleicht auch die Verständlichkeit, beeinträchtigen konnten, in größerem Umfang«.

Aber nun ist der Krieg ausgebrochen. Es schlagen noch ganz andere Dinge ein als die ersten beiden Auflagen des Palandt. Auch »die aus Anlaß des Krieges auf mehreren Gebieten, z.B. auf dem der Verjährung, der Stundung und des Arbeitsrechts ergangenen Anordnungen« haben Berücksichtigung gefunden.

4. Auflage 1. Juni 1941 Die 3. A. war nach knapp einem Jahr vergriffen. Vollständig aufgenommen und erläutert wurde nun das neue Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, berücksichtigt wurden die Lohnpfändungsverordnung, die Regelungen über Kriegslöhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen nach den Kriegswirtschaftsverordnungen. Kommende Rechtsänderungen durch die Aktivitäten der Akademie für Deutsches Recht, deren Mitglied *Otto Palandt* war, werden erwähnt, z.B. der Entwurf einer deutschen Schadenordnung. »Zum Ehegesetz, bei dem die Dinge noch immer sehr stark im Fluß sind, ist dessen Einführung sowie die anderer mit ihm im Zusammenhang stehender Gesetze in den neuen Gebieten der Ostmark, des Sudetenlandes, des Memellandes, von Eupen, Malmedy, Moresnet, des Protektorats Böhmen und Mähren, des Generalgouvernements, der Ostgebiete und Danzigs an den einschlägigen Stellen vermerkt worden. Etwas erweitert sind die Vorbemerkungen zum Internationalen Privatrecht ..., soweit sie das nicht nur im Gebiete des Straf- sondern auch des Zivilrechts mit dem starken Anwachsen Groß-Deutschlands zu immer größerer Bedeutung gelangende interlokale Recht zum Gegenstande haben.«

Ein Teil der Mitarbeiter ist zum Heere einberufen worden. »Wenn die alten Bezieher des Werkes auch der 4. Auflage die Treue bewahren und diese sich, namentlich in den neuen Gebietsteilen Großdeutschlands, weitere Freunde hinzu-erwirbt, ist das der schönste Dank, der allen an ihrer Schaffung beteiligten Arbeitern des Kopfes und der Hand für ihre Mühen erstattet werden kann.«

5. Auflage 1. Oktober 1942 »Die vorliegende fünfte Auflage ist die vierte seit Beginn des Krieges«. Mit diesen Worten beginnt »Der Herausgeber« (*Otto Palandt*) sein Vorwort. Wieder machen die mit »dem Hinauswachsen unseres deutschen Rechts in die dem Reiche in irgend einer Form im Verlaufe des Krieges angeglieder-

ten Gebietsteile« besondere Probleme. Dazu wird eine Verordnung über den Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften eingefügt, die von grundlegender Bedeutung sei, weil »hier der Gesetzgeber zum ersten Male ... ein interlokales Gesetz geschaffen hat. Sie ist eingehend kommentiert worden ...«. Ferner wird die Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den Ostgebieten (Ost-Rechtspflege-VO) in den Anhang aufgenommen.

Kammergerichtsrat Dr. *Henke* wird als erster Kriegstoter aus dem Autorenkreis gewürdigt. Weitere werden folgen. »Nachdem er an den ersten Feldzügen dieses Krieges glücklich teilgenommen und sich zu seinen Kriegsauszeichnungen des Weltkrieges die Ehrenzeichen dieses Krieges erworben hatte, hat er sein Leben in dem großen Schicksalskampfe des Deutschen Volkes als Hauptmann der Artillerie für Führer und Reich lassen müssen: ein Dienstunfall setzte seinem Leben das Ziel.« Sein Nachfolger wird »das hauptamtliche Mitglied des Reichsjustizprüfungsamtes bei der Prüfungsstelle in München, Kammergerichtsrat Dr. *Hoche*«.

6. Auflage 1. Juli 1944 »Die Kriegseignisse haben es mit sich gebracht, daß die Neuauflage ... erst rund zwei Jahre nach der 5. Auflage vorliegt.« So beginnt *Otto Palandt*s Vorwort, das relativ kurz und trocken formuliert ist. Kein Wunder, »Groß-Deutschland« wird schon rasant kleiner. »Im einzelnen sei bemerkt, daß im Recht der Gesellschaften und der Gemeinschaft sowie durch Umgestaltung des Mieterschutzgesetzes, der Abstammungsbestimmungen und des militärischen Testamentsrechts zahlreiche Änderungen und Zusätze oft größeren Umfangs notwendig geworden ... sind.« Auch der 22. Arbeitsbericht der Akademie für deutsches Recht wird erwähnt, der das »Volksgesetzbuch, Grundregeln und Buch I« im Entwurf mit Erläuterungen vorlegt. Es lasse wertvolle Zukunftsziele erkennen und zeige »angespinnene Arbeiten von hoher nationaler Bedeutung« auf. Wie dürftig die Gegenwart schon geworden war, läßt sich an der Bindung sehen: Die 6. A. erschien als einzige in Halbleinen.

7. Auflage im April 1949 Der Krieg ist seit vier Jahren zu Ende. Ein tiefer Einschnitt, der im Vorwort nur unvollkommen gewürdigt wird. Immerhin deuten die Aufnahme der Militärregierungsgesetze Nr. 52 und 53 darauf hin, wer in Deutschland das Sagen hat. *Otto Palandt* unterzeichnet jetzt in Hamburg (zuvor immer Berlin), er nennt sich auf dem Titelblatt nur noch als »Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes a. D.« und nicht mehr auch als »Mitglied der Akademie für Deutsches Recht«.

»Seit seinem Erscheinen im Frühjahr 1939 hat der Kommentar es bis zum Sommer 1944 auf sechs Auflagen gebracht.« Mit einer gewissen Sprachlosigkeit formuliert *Otto Palandt*: »Die Gründe, weshalb das Werk in dieser Zeit auf dem Büchermarkte nicht zu haben war und trotz großer Nachfrage aus den Kreisen seiner Freunde die begehrte neue Auflage nicht erschien, liegen jedem Einsichtigen

so klar vor Augen, daß ich sie nicht anzuführen brauche.« Auch der Verlag war für eine gewisse Zeit handlungsunfähig, was hier verschwiegen wird. Immerhin steht außen auf dem Umschlag: »Biederstein Verlag München und Berlin. Hervorgegangen aus der C.H.Beck'schen Verlagsbuchhandlung.« Heinrich Beck war noch nicht entnazifiziert.⁷

Nur sehr apokryph wird auf »Kritiker, die in verdienstvoller Weise auf Grund rechtspolitischer Erwägungen das Anwendungsgebiet der geltenden Rechtssätze richtig begrenzen lehren und der künftigen Rechtsentwicklung die Wege zu höheren Zielen weisen« angespielt. »Natürlich ist auch die Gesetzgebung seit 1944 eingearbeitet.« Das meint vor allem die Gesetzgebung der Besatzungsmächte, die Deutschland ab 1945 beherrschen.

Dann weicht *Otto Palandt* auf das 50. Jahr seit Inkrafttreten des BGB aus, das gibt ihm Raum für eine positive Bilanz. Abschließend wieder Totengedenken: »Nach dem Erscheinen der 6. Auflage sind von den bisherigen Mitarbeitern Landgerichtsrat Dr. *Radke*, Rechtsanwalt Dr. *Pinzger* und Ministerialrat Dr. *Friesecke* gefallen«. Keine Worte über Probleme des nicht mehr anwendbaren, weil nationalsozialistischen Rechts; auch nicht über das Besatzungsrecht der vier Zonen. Kein Wort zur Währungsreform mit der am 20.6.1948 in den westlichen Besatzungszonen eingeführten D-Mark.

8. Auflage im April 1950 Die Auflage trägt jetzt wieder die traditionelle Verlagsbezeichnung: »C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin«.

»Die siebente Auflage erhielten die Sortimentler im August 1949 zum Verkauf. Schon bald nach ihrem Erscheinen war sie jedoch ausverkauft ...« Sortimentler sind Buchhändler. Außer der Formulierung »trotz der schwierigen Zeiten« enthält das extrem kurze Vorwort nichts von Belang, nur die üblichen Floskeln. Es herrscht weiter Sprachlosigkeit.

9. Auflage im März 1951 Sie beginnt mit den Worten: »In der zweiten Hälfte des Monats Mai 1950 erhielten die Sortimentler die 8. Auflage zum Verkauf. Seitdem ist noch kein Jahr vergangen, und es liegt bereits die 9. Auflage vor. Sie unterscheidet sich von ihren sämtlichen Vorgängerinnen äußerlich durch ein neues größeres Format. Mit jeder Auflage des Kommentars mußte sein Inhalt und Umfang und damit auch die Stärke des Bandes wachsen, in dem Maße, in welchem die Aufnahme und Bearbeitung wichtiger Gesetze und Verordnungen sowie neuer Zitate aus der Rechtsprechung und dem wissenschaftlichen Schrifttum notwendig wurden.« Und nun wird zum ersten Mal nach dem Krieg wieder auf die politischen Rahmenbedingungen eingegangen: »Die beklagenswerte Spaltung Deutschlands in zwei Rechtsgebiete trug zu einer weiteren Umfangvermehrung bei, insofern als die Rechtsentwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik berücksichtigt werden mußte, da den Verfassern am Herzen lag, den Rechtszustand im ganzen

Die vier Formate des Palandt.
Eigentlich sind es sogar fünf:
Das hier abgebildete dritte
Format wuchs auch noch einmal
in der Breite.



Deutschland darzustellen: ... Angesichts dieser Umstände hat der Verlag sich in anerkennenswerter Weise ohne Rücksicht auf die hiermit verbundene nicht unbedeutende Arbeit entschlossen, den Satzspiegel des Buches zu vergrößern, um ein weiteres Anschwellen des dicken Bandes zu vermeiden und die Handlichkeit zu wahren.«

Neu aufgenommen wurde das Wohnungseigentumsgesetz vom 15.3.1951.

10. Auflage im März 1952 Diese Auflage wird herausgegeben von »Dr. Otto Palandt weiland Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes«. Für jüngere, die den Begriff »weiland« nicht mehr kennen: er bedeutet »während er noch unter uns weilte«.

Das Vorwort verliert kein Wort über Inhalte der Neuauflage. Es widmet sich auf einer Seite allein dem Gedächtnis des Verblichenen. Wir erfahren zu seiner Person, daß er am 3.12.1951 im 75. Lebensjahr verstorben ist. Erwähnt werden seine Herzengüte und vielseitige Bildung, sein besonderes Interesse an Rechtsgeschichte und römischem Recht. »Als Oberlandesgerichtsrat in Kassel war er jahrzehntelang Betreuer der Referendare und Vorsitzender des Prüfungsamtes, bis ihm die Berufung zum Vizepräsidenten und dann zum Präsidenten des preußischen und später des Reichs-Justizprüfungsamts ein größeres und verantwortungsreicheres Tätigkeitsfeld eröffnete. ... Nach schwerem persönlichen Mißgeschick in den letzten Kriegs- und Nachkriegsjahren hat er, als er endlich in Hamburg wieder ein Heim gefunden hatte, trotz schwerer Krankheit noch an der dortigen Universität sein reiches Wissen den jungen Juristen vermittelt.«

Ab jetzt unterzeichnet keine Person mehr namentlich sondern ein paar Mal »Verfasser und Verlag« und dann nur noch bis heute »Die Verfasser«.

11. Auflage im Mai 1953 Das Werk hat von nun an keinen »Herausgeber« mehr. Der Name Palandt rückt auf dem Einband und auf dem Titelblatt ohne Vorname, Titel und Berufsbezeichnung an die Stelle über dem Gesetzestitel »Bürgerliches Gesetzbuch« und bekommt so den Charakter eines Markenzeichens. Laut Vorwort wird nun »Entbehrliches« fortgelassen. »Das gilt vor allem für das Recht der Ostzone; es ist nur noch insoweit behandelt, als es interlokalrechtliche Bedeutung hat.« Neu aufgenommen wurde das AbzahlungsG als notwendige Ergänzung des Kaufrechts. Das TestamentsG wurde gestrichen, da seine Bestimmungen durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts in das Erbrecht eingearbeitet worden sind.

Besonderes Gepräge erhält die 11. A. durch die Tatsache, daß nach Art. 117 Abs. 1 GG die Gleichberechtigung von Mann und Frau am 1.4.1953 geltendes Recht geworden ist. »Da ein besonderes Gesetz hierzu nicht ergangen ist, sind Rechtsberater und Richter vor die schwierige Aufgabe gestellt, dieses Recht selbst zu finden... Die Aufgabe ist um so verantwortungsreicher, als alles, was mit Ehe und Familie zusammenhängt, also ein zentrales Lebensgebiet, davon betroffen wird. Das Buch versucht hier einen praktischen Weg zu weisen.« Die Verfasser hoffen, »damit auch dem Gesetzgeber darzutun, wie notwendig eine baldige Regelung dieses zwar nicht rechtlosen, aber gesetzlosen Zustandes ist, soll er nicht zum Chaos ausarten.«

12. Auflage im Januar 1954 Die Neuauflage folgt nach weniger als einem Jahr. »Eigentlich Neues enthält diese nicht; denn zahlreiche Gesetze, die der Bundestag im Sommer 1953 verabschiedet hat, berühren das BGB ... nicht unmittelbar.« Es ist das Ende der 1. Legislaturperiode unter Bundeskanzler Konrad Adenauer. Erneut wird das Fehlen eines Gesetzes zur Gleichberechtigung von Mann und Frau bedauert. Da gibt es also BGB-Gesetzestext, der so unmittelbar nicht mehr angewendet werden darf. »Inzwischen ist viel Rechtsprechung und Schrifttum zu diesen Fragen erschienen« und möglichst vollständig eingearbeitet worden, um den Benützer »angesichts der großen Schwierigkeiten umfassend zu unterrichten und zur Bildung einer Meinung anzuregen.«

13. Auflage im April 1954 »Unerwartet schnell war die 11. Auflage (Druckfehler – gemeint war die 12. A.) vergriffen.« Die 13. A. ist nur ein um Druckfehler bereinigter Nachdruck der 12. A.

14. Auflage im Januar 1955 Schon die rote Bauchbinde verrät: Auch hier steht wieder der Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes im Mittelpunkt: »Mit der gesamten Judikatur zur Gleichberechtigung – eingearbeitet in den Erläuterungen zum Ehe- und Familienrecht.« Daneben gilt ein besonderes Augenmerk dem Arbeitsrecht. Kernfragen des Dienstvertragsrechts sind eingehender behandelt

worden ebenso wie das Miet- und Wohnungsrecht. »Der Lastenausgleich ist, soweit er das bürgerliche Recht berührt, berücksichtigt«.

15. Auflage im Januar 1956 Nach der 9. A. wird nun zum zweiten Mal das Format des Palandt vergrößert. Der Umfang konnte dadurch um 350 Seiten verringert werden, was den Band schmäler und handlicher macht. Aufgrund der technischen Gegebenheiten des Bleisatzes war ein kompletter Neusatz erforderlich,⁸ auch wenn es vorerst noch bei der Frakturschrift blieb. Große Wohnungsnot als Folge des moral bombing im Krieg und der zahlreichen Vertriebenen und Flüchtlinge hat häufige miet- und preisrechtliche Entwicklungen (hier das 1. BundesmietenG mit seinen Neuerungen im Mieterschutz) zur Folge. Neue Bestimmungen zu den Militärregierungsgesetzen Nr. 52 und Nr. 53 betreffen die Verfügung über die liberalisierten Kapitalguthaben und gesperrte Ostkonten. »Die Flüchtlingskonvention ist dem Verschollenheitsrecht angefügt worden. Die Aufhebung des Besatzungsstatuts am 5. Mai 1955 hat eine Reihe weiterer Änderungen nach sich gezogen; insbesondere ist jetzt das Ehegesetz nach Ansicht der Verfasser ebenfalls dem Grundgesetz untergeordnet.« Das neue Gesetz zur Abgeltung von Besatzungsschäden konnte im Wortlaut schon abgedruckt werden; die Kommentierung folgte mit der nächsten Auflage. Zur Regelung der Gleichberechtigung der Geschlechter ist weiterhin kein Gesetz in Sicht. Nachdem die Grundfragen inzwischen geklärt sind, wurden die Auswirkungen des Grundsatzes der Gleichberechtigung nicht nur in Vorbemerkungen, sondern auch in den eigentlichen Anmerkungen jedes Paragraphen berücksichtigt.

16. Auflage im Januar 1957 Das Vorwort gibt einen der seltenen Einblicke in die Verbreitung des Werkes. Die rote Bauchbinde verweist noch präziser auf den Erfolg mit der Angabe »131.–138. Tausend«. In früheren Zeiten bezeichnete das Wort »Auflage« oft die Herstellung von tausend Stück. Im 20. Jahrhundert wurde es dann üblich, damit die Drucklegung eines Werkes zu zählen, egal ob nur 500, 5.000 oder 50.000 Stück hergestellt wurden. Wir können dem Hinweis entnehmen, daß die 16. A. in 8.000 Stück gedruckt wurde und daß die durchschnittliche Auflage des Werkes von der 1. bis zur 16. A. jeweils 8.625 Exemplare betrug.

Neu kommentiert ist nun das Gesetz über die Verjährung deutscher Auslandsschulden. »Das Enteignungsrecht, dessen praktische Bedeutung in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat,« ist nun bei § 903 BGB ausführlicher behandelt.

17. Auflage im Januar 1958 Endlich ist das seit der 11. A. ersehnte Gesetz da: »Durch das Mitte 1957 verkündete Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts hat das BGB seine bisher größte und tiefgreifendste Änderung erfahren.« Als wichtigste Teile werden das in den §§ 1363 bis 1483 neu formulierte Güterrecht, die Bestimmungen über Ehwir-

kungen und über das Recht des ehelichen Kindes erwähnt, die ganz oder ganz im Wesentlichen neu kommentiert werden mußten.

1957 endete die 2. Legislaturperiode des Bundestages. Am Ende einer Wahlperiode häufen sich die Gesetzesverkündungen, da im Parlament eingebrachte Gesetzesvorhaben sonst dem Grundsatz der Diskontinuität zum Opfer fallen. Zu berücksichtigen waren neue Gesetze bzw. Änderungen bei: SeemannsG, Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle, Kündigungsbestimmungen der zum Wehrdienst und Luftschutz Einberufenen (seit 1955 gab es die Bundeswehr), KriegsfolgenG, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und das neue am 1.7.1957 in Kraft getretene RechtspflegerG.

18. Auflage im Januar 1959 Das kurze Vorwort erwähnt nur Neubearbeitungen beim GleichberechtigungsgG (u.a. zum Pflichtteilsrecht) und im Mietrecht die AltbaumietVO.

19. Auflage im Januar 1960 Das LuftfahrzeugrechteG wird nun im Sachenrechtsteil mitberücksichtigt. Immissionsschutz findet sich in der Gewerbeordnung und der Palandt behandelt die zivilrechtlichen Fragen zur Abwehr von Immissionen (Neufassung des § 906 BGB). Erwähnt wird im Vorwort eine BVerfG-Entscheidung: Demnach sind die Bestimmungen über den Stichtenscheid des Vaters und sein alleiniges Vertretungsrecht (§§ 1628, 1629 Abs. 1) nichtig.

20. Auflage im März 1961 Die Dritte Legislaturperiode neigt sich ihrem Ende zu. Damit häufen sich wieder Gesetzesänderungen: Abbau der Preisbindung im Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft, 2. BundesmietenG, Neuregelung der Gewerberaummiete und das neue JugendarbeitsschutzG, das neue BundesbauG, das 4. Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts, danach bedarf es zur Belastung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke mit Grundpfandrechten keiner behördlichen Genehmigung mehr. Zu den Stationierungsschäden gibt es umfangreiche neue Rechtsprechung. Aus Altersgründen scheidet Ministerialrat a.D. Dr. Ludwig *Rechenmacher* als Bearbeiter des Erbrechts und des Sachverzeichnisses aus, ihm folgt Oberstlandesgerichtsrat Theodor *Keidel*.

21. Auflage im November 1961 Weniger als ein Jahr später: Die Gesetzesflut nimmt noch zu; das Wirtschaftswunder läßt soziale Verbesserungen, Wohnungsbauförderung und Vermögensbildung zu: MietrechtsänderungsgG, MieterschutzG, 1. BundesmietenG, 1. und 2. WohnungsbauG, VermögensbildungsgG, Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall, Schwerbeschädigtenrecht, Neubekanntmachung der Bundesnotarordnung. »Das Vorkaufsrecht der Gemeinden hat durch das neue Bundesbaugesetz erheblich an Bedeutung gewonnen.« Das GrundstücksverkehrsG tritt

an Stelle des Kontrollratsgesetzes Nr. 45. »Besonders tiefgreifend sind die vom Familienrechtsänderungsgesetz herbeigeführten Neuerungen...« Dazu gehören u.a. »die umstrittene Scheidung wegen Ehezerrüttung bei Widerspruch des Beklagten«. Auch die Neufassung des JugendwohlfahrtsG und das BundessozialhilfeG wirken sich im bürgerlichen Recht aus. Bezüglich Stationierungsschäden nimmt die Zahl höchstrichterlicher Entscheidungen zu. Der »Finanzvertrag« wird ersetzt durch das NATO-Truppenstatut und sein Zusatzabkommen. Der Kalte Krieg mit Warschauer Pakt und NATO läßt grüßen. Die Gesetze der Militärregierung Nr. 52 und 53 müssen nun nicht mehr abgedruckt werden; sie entfalten allerdings noch eine »schwer erkennbare Weitergeltung« im Interzonenverkehr.

22. Auflage im Dezember 1962 Mit dem Abbau der Wohnungszwangswirtschaft ist das Recht der Kündigung von Mietverhältnissen umgestaltet worden. Im Rahmen der unerlaubten Handlung wurde namentlich der Schutz der Person gegen die Presse betont.

23. Auflage im Dezember 1963 Ein neues Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften setzt den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft fort und führt mit einigen Sozialklauseln zu stärker marktwirtschaftlichen Verhältnissen. Unfallverhütungs-NeuregelungsG und BundesurlaubsG wirken sich auf Arbeitsrecht und Unerlaubte Handlungen aus. Bei diesen werden auch die presserechtlichen Vorschriften stärker berücksichtigt. Das neue Gesetz für Jugendwohlfahrt von 1961 wird neu aufgenommen, weil es sich im Kindschaftsrecht stärker auswirkt.

24. Auflage im Dezember 1964 Das 2. Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften bringt einen gewissen Abschluß in diesem Bereich. Altes Recht gilt in den sogenannten schwarzen Kreisen bis längstens 31.12.1965 weiter. Das Gesetz über allgemeine Geschäftsbedingungen gibt es noch nicht; die Probleme in diesem Bereich nehmen aber zu. Vor § 145 BGB wird daher eine Einführung zu diesem Thema gegeben. Im Vorgriff auf die 25. A. werden bereits das EGBGB und die anschließenden Texte in einer modernen Antiqua-Schrift geboten; die Fraktur ließ sich nicht mehr halten. Zugleich wurden jetzt verstärkt Gliederungsübersichten zu Beginn längerer Kommentierungen eingesetzt, die zwar zusätzlichen Raum in Anspruch nehmen, aber dem schnelleren Finden sehr nützlich sind. Dafür mußte Platz geschaffen werden durch Herausnahme des SchiffsrechteG, das zugleich auch als Muster für das Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen galt.

25. Auflage im November 1965 Diese als Jubiläumsauflage gewürdigte Ausgabe stellte nun komplett auf Antiquaschrift um. »Bei dem notwendigen Neusatz wurde eine konsequente Durchführung der Abkürzungsmethode angestrebt, die eine beträchtliche Raumersparnis ermöglicht ... Das bisher einheitliche Abkür-

zungsverzeichnis ist nun in zwei Abteilungen aufgegliedert worden, deren erste nur die Abkürzungen für Gesetze, Kommentare, Zeitschriften einschließlich Amtsblätter, Behörden und dergleichen umfaßt, während die zweite allgemeine Wort- und Silbenabkürzungen enthält ...« Später werden die beiden Verzeichnisse wieder zusammengeführt. Der Satzspiegel wurde etwas vergrößert, das Buchformat rund 1 cm breiter. Der Umfang beträgt nun XLV, 2154 Seiten.

26. Auflage im November 1966 Von den Rechtsänderungen dieser Auflage ragt keine besonders hervor. Zeitkolorit vermittelt folgende Formulierung: »In den Anmerkungen zum 4. Buch wurde an mehreren Stellen auf die Neuregelungen hingewiesen, die das Familienrecht in der Sowjetzone und in Ost-Berlin durch das Familiengesetzbuch der DDR vom 20. Dezember (GBl. 1966 S. 1) sowie durch das Einführungsgesetz hierzu vom gleichen Tag (GBl. 1966 S. 19) mit Wirkung vom 1. April 1966 erfahren hat.« Auch im Erbrecht wurden Hinweise dazu erforderlich.

27. Auflage November 1967 In der Verlagsbezeichnung ist nun erstmals der bis dahin neben München mitgeführte Verlagsort »Berlin« fortgefallen, ein Hinweis darauf, daß das mit Übernahme des Liebmann-Verlags in den Dreißigerjahren gewonnene Berliner Büro nun aufgegeben wurde. Man hatte sich von dem Berliner Büro eine vorteilhafte Nähe zur Gesetzgebung in der Hauptstadt Deutschlands und zu den zuständigen Ministerien erhofft. Aber nach dem Krieg, nach der Festlegung von Bonn als vorläufiger Hauptstadt der Bundesrepublik und erst recht nach der Verfestigung der deutschen Teilung durch den Mauerbau am 13.8.1961 verlor dieses Büro seine Bedeutung.

Das Vorwort beginnt mit einem Nachruf: »Völlig unerwartet starb am 10. September 1967 Senatspräsident Professor Dr. Hans *Gramm*, der seit der 7. Auflage ... unter anderem den Besonderen Teil des Schuldrechts behandelt hat.« Besonders werden seine Bearbeitungen des Rechts der unerlaubten Handlungen, des AbzahlungG, einiger Bestimmungen des AußenwirtschaftsG, des unübersichtlichen in ständiger Bewegung befindlichen Miet- und Pachtrechts und des Arbeitsrechts hervorgehoben. Zugleich scheidet Senatspräsident Dr. Ulrich *Hoche*, Bearbeiter des Sachenrechts und des Wohnungseigentumsrechts aus Altersgründen aus. Sein Nachfolger wird Oberstlandesgerichtsrat Professor Dr. Max *Degenhart*.

Am Ende des Buches wird das schon bei der 26. A. erwähnte Familiengesetzbuch der DDR aufgenommen.

28. Auflage November 1968 Drei neue Mitverfasser wurden gewonnen: Anstelle des verstorbenen Dr. *Gramm* sind die Landgerichtsdirektoren Dr. Hans *Putzo* und Dr. Heinz *Thomas* aus München getreten. Oberlandesgerichtsrat Helmut *Heinrichs* aus Bremen hat zunächst noch im Zusammenwirken mit Rechtsanwalt Dr. *Danckelmann* die Bearbeitung der §§ 241–432 BGB übernommen. Für diese Auflage

wurde sogleich die Kommentierung des § 242 BGB im ganzen erneuert und wesentlich erweitert. Auch in den anderen Teilen gab es punktuelle Erneuerungen. Entfallen sind das AußenwirtschaftsG, im Stationierungsschädenrecht die Anmerkungen zum BundesleistungsG, da sie in erster Linie öffentlich-rechtlichen Charakters sind.

29. Auflage April 1970 Die neue sozial-liberale Koalition legt mit ihren Reformprojekten los. »Mit der Wandlung gesellschaftlicher Anschauungen vollzieht sich auch im BGB und seinen Nebengesetzen ein Umbildungsprozeß ...« Neu ist das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder. Im BeurkundungsG sind nun die Beurkundungen von Willenserklärungen fast ausschließlich Notaren zugewiesen. Es gibt ein neues RechtspflegerG. Im Arbeitsrecht sind Änderungen im LohnfortzahlungsG und ein 1. arbeitsrechtliches BereinigungsG mit einschneidenden Änderungen der Kündigungsvorschriften zu erläutern.

Auch unabhängig von Gesetzesänderungen gab es durch die Verjüngung des Autorenteams mancherlei Neubearbeitungen z.B. beim Schutz des Persönlichkeitsrechts. Das Recht der Produzentenhaftung ist erstmals im Palandt systematisch kommentiert. Im Sachenrecht werden etwa das Institut der öffentlich-rechtlichen Nachbarklage, die Treuhand (Sicherungsübereignung) und die Sicherungsgrundschuld neu behandelt. Die Verfasser sprechen von einer verwirrenden Fülle gesetzlicher Neuerungen. *Heinrichs* hat mit dieser Auflage die Bearbeitung des Allgemeinen Schuldrechts allein übernommen.

30. Auflage Dezember 1971 Die Bauchbinde plakatiert schon die auffallendsten Änderungen: Neufassungen des JugendwohlfahrtsG und der RegelunterhaltVO. Im übrigen wird die schon in der Voraufgabe begonnene Modernisierung auch von der Gesetzgebung nicht betroffener Teile fortgesetzt. Aus Raumgründen mußte auf den Abdruck des Familienrechts der DDR verzichtet werden (vielleicht ein Reflex auf die neue Ostpolitik, die sich mit der Teilung arrangierte). *Heinrichs* übernimmt gemeinsam mit *Danckelmann* die Bearbeitungen des Abschnitts Rechtsgeschäfte im Allgemeinen Teil und der §§ 1–26 des BeurkundungsG.

Die Vorworte werden ab jetzt relativ konsequent aufgebaut und gegliedert. Nach einem Hinweis zu den Rechtsständen der einzelnen Teile wird in der Reihenfolge der Vorschriftenfolge, also beginnend mit dem 1. Buch BGB Allgemeiner Teil und so fort, dargestellt, was sich gesetzgeberisch, höchstrichterlich und sonst im Wege von Neubearbeitungen durch die Autoren im Werk geändert hat. Falls wichtige personelle Änderungen im Autorenkreis erfolgen, werden sie meist vorangestellt.

31. Auflage im November 1971 Wie in den beiden Voraufgaben wird das Werk kräftig weiter entwickelt. Besondere Anlässe boten das Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingeni-

eurs- und Architektenleistungen sowie das Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum. Im Familien- und Erbrecht waren die zahlreichen Reaktionen auf das neue Nichteheleichenrecht auszuwerten und im IPR das neue Übereinkommen über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen. Das AbzahlungsG wurde im Ganzen erneuert.

32. Auflage im November 1972 Es waren bewegte Zeiten damals im November 1972, nichts klingt davon an im Vorwort. Ein konstruktives Misstrauensvotum gegen Willy Brandt scheiterte im April, weil die DDR einige Abgeordnete geschmiert hatte. Am 22.9. stellte Brandt, da seiner Regierung die Mehrheit abhanden gekommen war, die Vertrauensfrage, was zu vorzeitigen Neuwahlen führte. Am 19.11. wurde Brandt erneut zum Bundeskanzler gewählt, amtierte wegen der Guillaume-Affaire aber nur bis 1974.

Weiter geht es mit der Renovierung des Palandt: Das Namensrecht völlig neu bearbeitet, das Vereinsrecht erheblich erweitert, die mit der 29. A. begonnene Neubearbeitung der allgemeinen Lehren der Willenserklärung und des Vertragsrechts vollendet, die Einleitung zum 2. Buch neu gestaltet usw. Auf das VerschollenheitsG schien man aus Raumgründen verzichten zu können; mit der 47. Auflage kam es wieder herein.

33. Auflage im November 1973 Am 13. März 1973 ist Senatspräsident a.D. Prof. Dr. Wolfgang *Lauterbach* verstorben. Er gehörte vom ersten Tage an zu dem Kreise der Autoren des im Jahre 1934 in Aussicht genommenen neuen Kurz-Kommentars ...« Er machte sich durch die Erläuterung des IPR sehr verdient, behandelte auch das Familienrecht, das ständig im Fluß blieb, so daß seine Erläuterungen oft die ersten waren, die der Praxis zur Verfügung standen. Zwei Universitätsprofessoren ersetzten ihn: Uwe *Diederichsen* (Göttingen) und Andreas *Heldrich* (München). Die Nachfolgeautoren wurden auch sogleich gefordert: *Diederichsen* bei der Überarbeitung des Familienunterhalts, der Mitarbeitspflicht von Ehegatten und Kindern, des Zugewinnausgleichs, beim neuen AdoptionsrechtsänderungsG, *Heldrich* bei dem insgesamt überarbeiteten IPR und dabei vor allem bei den Auswirkungen des Grundvertrags mit der DDR auf das deutsche interlokale Privatrecht.

34. Auflage im November 1974 Das Vorwort beginnt mit einem Nachruf: Senatspräsident a.D. Prof. Dr. Max *Degenhardt* verstarb am 10.5.1974 in München. Seit der 27. A. war er Bearbeiter des Sachenrechts einschließlich des WohnungseigentumsG und der ErbbaurechtsVO.

»Mit der Volljährigkeitsneuregelung, dem Mietrecht ab 1. Januar 1975, dem Abzahlungs-ÄnderungsG u.a.« – so heißt es auf der Bauchbinde. Die Vielzahl der Überarbeitungen aufzuzählen, würde den Rahmen sprengen. Auf das BGB wirken sich mehr oder weniger intensiv zahlreiche große Reformvorhaben aus:

EinführungsgG zum Strafgesetzbuch, BetriebsverfassungsgG, SchwerbehindertenG, BundespersonalvertretungsgG, Bundes-ImmissionsschutzG, das neue KonsularG usw.

35. Auflage im November 1975 Den Arbeitsabschnitt »des verstorbenen Professors Dr. Max *Degenhart*, weiland Senatspräsident am Bayerischen Obersten Landesgericht, hat Dr. Peter *Bassenge*, Vorsitzender Richter am Landgericht Lübeck, übernommen.« Ansonsten alles wie zuletzt üblich: Zahlreiche Überarbeitungen und Aktualisierungen. Zur DDR: Dort ist das neue Zivilgesetzbuch in Kraft getreten, das auch für viele Bürger der Bundesrepublik Bedeutung hat, besonders im Bereich des Erbrechts; deshalb wurde an vielen Stellen auf das neue DDR-Recht hingewiesen und ein Auszug des ZGB (Erbrecht) und des Einführungsgesetzes im Anhang abgedruckt.

36. Auflage im November 1976 Die 7. Legislaturperiode war gerade zu Ende gegangen und bescherte zahlreiche Reformvorhaben. Das neue AGBG wurde verkündet. »Dieses Gesetz ändert das allgemeine Vertrags- und Schuldrecht so einschneidend wie kein anderes Gesetz seit Inkrafttreten des BGB. Kaum eine der bisher verwandten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird voll mit dem ab 1. April 1977 geltenden neuen Recht zu vereinbaren sein. Das AGB-Gesetz wird daher am Schluß des Bandes vor dem Sachverzeichnis wiedergegeben und einschließlich der Verfahrensvorschriften gründlich erläutert.«

Im Familienrecht folgte ein weiteres großes Reformprojekt: das 1. Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts u.a. mit der Abschaffung einiger Eheverbote, der Neuordnung der allgemeinen Ehwirkungen, vor allem des Namensrechts, einem neuen Scheidungsrecht, bei dem nun das Zerrüttungs- statt des Schuldprinzips gilt, der Neuordnung des nachehelichen Unterhaltsrechts und der Einführung des Versorgungsausgleichs. Das AdoptionsG hat das Recht der Annahme als Kind völlig umgestaltet. Der Kommentar stellt bereits das ab 1.7.1977 geltende Recht dar. Autoren und Leser hatten heikle Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen zu beachten. Die ZPO-Vereinfachungsnovelle ersetzt u.a. den Begriff »Zahlungsbe- fehl« durch »Mahnbescheid«.

37. Auflage November 1977 »Rechtsanwalt Reichsrichter a.D. Dr. Bernhard *Danckelmann*, der am 1. April 1977 sein 82. Lebensjahr vollendet hat, ist aus Altersgründen aus dem Kreis der Autoren ausgeschieden. Er hat 43 Jahre hindurch am ›Palandt‹ mitgearbeitet und 36 Auflagen mitgestaltet. Bereits 1934 war er dabei, als eine Gruppe jüngerer Autoren mit den Vorarbeiten für den neuen Kurz-Kommentar zum BGB begann. ... Mit *Danckelmann* ist der letzte Autor ausgeschieden, der von der ersten Auflage an dabei war. ... Die von *Danckelmann* in der 36. Auflage bearbeiteten Abschnitte des Allgemeinen Teils hat *Heinrichs* übernommen; damit

ist die in der 28. Auflage begonnene sukzessive Übertragung des *Danckelmann*-schen Arbeitsabschnitts auf *Heinrichs* abgeschlossen.«

Im übrigen vertieft die neue Auflage viele der zur 36.A. erwähnten Kommentierungen der Reformengesetze. Nur im Sachenrecht gab es noch ein Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher, grundbuchrechtlicher und anderer Vorschriften. Nicht erwähnt: Das Format des Buches wird vergrößert auf das bis heute gültige Maß.

38. Auflage im November 1978 Zu den familienrechtlichen Reformen bricht nun eine Flut teils kontroverser Gerichtsentscheidungen und literarischer Äußerungen herein und will kanalisiert sein. Die Kommentierung des AGBG wird weiter ausgebaut.

39. Auflage im November 1979 Im Besonderen Schuldrecht werden die neuen §§ 651 a–k zum Reisevertragsrecht eingefügt und erläutert. Im Familienrecht bestimmen drei neue Gesetze die Kommentierung, das EhenamensänderungsG, das UnterhaltsvorschußG und als wichtigstes das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge, »das eine völlige Neubearbeitung der Erläuterungen des Personen- und Vermögenssorgerechts (§§ 1626 ff.) erforderlich gemacht hat.« Statt »elterliche Gewalt« heißt es jetzt »elterliche Sorge«, statt »Besuchs-« oder »Verkehrsrecht« nun »Umgangsrecht«.

40. Auflage im November 1980 Sie ist weniger durch große neue Gesetzesvorhaben geprägt als durch Feinschliff in vielen Teilen. Das neue Familienrecht besteht vor dem BVerfG in Entscheidungen über die Verfassungskonformität der Scheidungsvorschriften und des Splittings und Quasi-Splittings im Versorgungsausgleich. Auch außerhalb des BVerfG verursacht der Versorgungsausgleich große Probleme bei den Gerichten und Anwälten, sie müssen sich dazu in rentenrechtliche Fragen einarbeiten. Im Erbrecht werden nun auch Fragen der »eheähnlichen Partnerschaft aufgezeigt.«

41. Auflage im November 1981 »Als neuer Mitverfasser wurde der Richter am Oberlandesgericht München Wolfgang *Edenhofer* gewonnen, der in Absprache mit Oberstlandesgerichtsrat a.D. Dr. *Keidel* dessen Arbeitsgebiet im Laufe mehrerer Auflagen übernehmen wird. Für die 41. Auflage hat er die §§ 2229 mit 2385 BGB bearbeitet.« Im Familienrecht werden weitere Urteile des BVerfG zur ehelichen Härteklausele und zur Unterhaltsberechtigung erläutert; nun schon zum dritten Mal wird erwähnt, daß wiederum über 600 Gerichtsentscheidungen zu den neuen Regelungen verarbeitet wurden. »Das neue Staatshaftungsgesetz ist abgedruckt und mit einer Einleitung versehen worden.« Es wird aber vorläufig nicht kommentiert, weil nicht abgesehen werden kann, ob es Bestand haben wird.

42. Auflage im November 1982 Inzwischen ist Helmut Kohl nach einem konstruktiven Mißtrauensvotum Bundeskanzler, nachdem die FDP Helmut Schmidt die Koalition aufgekündigt hatte. Nichts davon im Vorwort. Das StaatshaftungsG ist wieder entfallen, da es vom BVerfG für nichtig erklärt wurde. § 839 BGB gilt damit weiter und wurde eingehend neu behandelt. »Wegen der zunehmenden praktischen Bedeutung des Leasingvertrages ist dieser Vertragstyp ausführlich erläutert worden (Einführung vor § 535 BGB).«

43. Auflage im November 1983 »Dr. iur. h.c. Theodor *Keidel*, bis zum Eintritt in den Ruhestand Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht, ist nach Erreichen seines 80. Lebensjahres im Jahre 1982 aus dem Kreis der Autoren ausgeschieden. Er hatte seit der 20. Auflage (1961) das Erbrecht, Teile des EGBGB und des Beurkundungsgesetzes, zudem das Sachverzeichnis bearbeitet.« Seinen Arbeitsabschnitt hat Wolfgang *Edenhofer* mit dieser Auflage ganz übernommen, mit Ausnahme des Sachverzeichnisses, das seit der 40. Auflage Dr. Peter *Bassenge* bearbeitet.

Das Gesetz zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen gab Anlaß, das gesamte Mietrecht zu einem erheblichen Teil neu zu gestalten. »Wie immer wurde das Arbeitsrecht in den §§ 611–630 nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kommentiert, dessen Entscheidungen an Eigendynamik – rechtspolitisch bedenklich – eher noch zunehmen als sich darin zu beschränken. Kritik und Darstellung abweichender Meinungen mußten aber in der Kommentierung weitgehend unterbleiben, um die praktische Benutzbarkeit des Kommentars nicht zu beeinträchtigen.« Im Familienrecht war das neue Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen.

44. Auflage im November 1984 Business as usual. Weiterhin viel Fleiß zu spüren. Es ragt diesmal aber nichts besonders hervor. Oder ist es die Neukommentierung des EheG und der HausratsVO?

45. Auflage im November 1985 Das Vorwort weist auf das Gesetz zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts hin. Es ersetzt die §§ 581–597 BGB durch rund 40 neue Vorschriften, das LandpachtG wird beseitigt. In den zwölfseitigen Nachtrag dazu ist auch das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften aufgenommen.

46. Auflage im November 1986 Das neue landwirtschaftliche Pachtrecht und das HaustürwiderrufsG sind nun beide in den Kommentar integriert. Der Bundestag war in diesem Jahr in das Bonner Wasserwerk umgezogen. »Der Franchisevertrag, der in der Praxis zunehmend Bedeutung erlangt, ist in der Einführung vor § 581 erstmals eingehender dargestellt.« Im Familienrecht wirkt sich das Unter-

haltsänderungsG stärker aus. Einen Schwerpunkt bildet das Gesetz zur Neuregelung des IPR, das eine vollständige Erneuerung der Kommentierung der kollisionsrechtlichen Vorschriften des EGBGB (Art. 3–38) notwendig gemacht hat⁹. Ein weiterer Schwerpunkt liegt wieder im AGBG. »§ 9 AGBG ist seit vielen Jahren unverändert die Vorschrift des Privatrechts mit dem stärksten Rechtsprechungsanfall.« Das Vorwort kündigt einen Nachtrag an mit dem Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs, das dann in die 47. A. eingearbeitet wurde.

47. Auflage im November 1987 Nach der Bundestagswahl vom 25.1.1987 regiert Helmut Kohl weiter als Bundeskanzler. Wie schon oft bildet im Palandt das Schadensersatzrecht einen Schwerpunkt, diesmal aus Anlaß einer Entscheidung des Großen Senats des BGH. Wie üblich wurden auch die Tabellen von Sanden/Danner/Küppersbusch zur Kfz-Nutzungsentschädigung abgedruckt. In Westberlin galt noch ein abweichendes Mietrecht, daher wurde das Landesgesetz zur dauerhaften sozialen Verbesserung der Wohnungssituation eingearbeitet. Im Sachenrecht war die Ablösung von BundesbauG und StädtebauförderungsG durch das neue Baugesetzbuch ein Thema.

»Das Verschollenheitsrecht ist, wie jährlich 3.500 Anträge auf Todeserklärungen und mehrere obergerichtliche Entscheidungen aus den letzten Jahren zeigen, für die gerichtliche Praxis weiterhin von Bedeutung.« Auch ein Änderungsgesetz dazu gab Anlaß, diesen mit der 32. A. herausgenommenen Bereich wieder einzustellen. Das AGBG ist jetzt schon zehn Jahre alt, aber weiterhin sprudeln neue Entscheidungen und Literatur. Auch das Wohnungseigentumsrecht bleibt unverändert dynamisch.

48. Auflage im November 1988 Das neue wichtige auf einer EG-Richtlinie beruhende ProdukthaftungsG rückt in den Focus: Es bringt eine Gefährdungshaftung für Produktfehler und wird bereits nach dem Regierung-Entwurf kommentiert. Die Verschuldenshaftung für solche Fehler wird bei § 823 BGB neu behandelt.

49. Auflage im November 1989 In Berlin fällt am 9.11. die Mauer. Ein Ereignis, das natürlich noch nicht erwähnt werden konnte, von dem damals nur ganz wenige für möglich gehalten hatten, daß nicht einmal ein Jahr später die deutsche Wiedervereinigung bereits vollzogen war; ein historisches Ereignis, das tiefgreifende Wirkungen auch für den Palandt entfaltete. Stattdessen lesen wir ein Vorwort wie üblich mit Betrachtung der Autorenarbeit an den einzelnen Büchern des BGB und der ergänzenden Rechtsvorschriften. Erstmals taucht ein Thema auf, der Einsatz von Computern: »Im Werkvertragsrecht wurde besonderes Gewicht gelegt auf Computerprozesse einschließlich Software (rechtliche Einordnung, Haftung bei Mängeln).« Das klingt noch etwas unbeholfen.

50. Auflage im November 1990 »Seit Erscheinen der Voraufgabe sind zahlreiche Gesetze verkündet worden, die sich auf die in dem Kommentar abgedruckten Vorschriften auswirkten. ... Die bürgerlich-rechtlichen Übergangsregelungen zur Eingliederung der früheren DDR wurden in das Werk eingearbeitet, insbesondere konnten die im Einigungsvertrag vom 31.8.1990 ... enthaltenen Artikel 230 bis 236 zum EGBGB bereits abgedruckt und erläutert werden.« Diese knappen trockenen Worte drücken nur unvollkommen aus, in welchem Gesetzgebungsrausch sich die Bonner Ministerien und der Bundestag befanden: Staatsvertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion (am 18.5.1990 unterzeichnet), Einigungsvertrag (unterzeichnet am 31.8.1990) mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik am 3.10.1990, Zwei-plus-Vier-Vertrag (Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, am 12.9.1990 unterzeichnet), um nur die wichtigsten zu nennen. Diese werden im Vorwort nicht erwähnt, waren aber an vielen Stellen im Palandt zu berücksichtigen. Nur zum Allgemeinen Teil und zum IPR werden DDR- und Wiedervereinigungsfragen noch eigens erwähnt.

Kleine Zeitgeistigkeiten drücken sich im Sachenrecht aus, wo Tiere jetzt kraft Gesetzes nicht mehr Sachen sind, mit Folgen für § 903 BGB. Das Sozialgesetzbuch wird weiter aufgebaut mit dem SGB VIII über Kinder- und Jugendhilfe (zugleich Aufhebung des JugendwohlfahrtsG).

Dem Band wird ein Nachtragsheft mit dem »Gesetz über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze« beigelegt, das auf Grund einer EG-Richtlinie erlassen wurde.

Eigenartig: Die 25. und die 75. Auflage werden im Vorwort besonders gewürdigt. Die 50. jedoch nicht. Es wurde jedoch eine Maßnahme ergriffen, die dieses Jubiläums würdig war: »Um die Zitierbarkeit des Werkes zu erleichtern und seine Übersichtlichkeit zu verbessern, wurden die Anmerkungen zu den Vorschriften mit Randnummern versehen. Da die meisten Absätze mehrere Randnummern erhalten haben, kann auf die Fundstellen des Werkes präziser verwiesen werden.« Die Vergabe mehrerer Randnummern für einen Absatz wurde später wieder eingeschränkt, da sie sich nicht bewährte.

51. Auflage im November 1991 Das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) fügt als Artikelgesetz die §§ 1896 ff. in das BGB ein. Die Entmündigung fällt weg, das Recht der Geschäftsunfähigkeit wird neu konzipiert und der Einwilligungsvorbehalt entwickelt.

Das VerbraucherkreditG rückt nun in den Untertitel des Werkes auf, es wird abgedruckt und erläutert; es ersetzt das fast 100 Jahre alte AbzahlungsG. Die Wiedervereinigung bereitet im Erbrecht und im IPR besondere Probleme. Das Verschollenheitsrecht wird, wohl wegen des hohen Platzbedarfs für die Vorschriften zur Wiedervereinigung, zur Abwechslung mal wieder herausgenommen (siehe Bemerkung).

kung zur 47. A.), »da in den letzten Jahren kaum noch höchstrichterliche Rechtsprechung angefallen war.«

52. Auflage im November 1992 »Das Recht der Europäischen Gemeinschaft, das in der Vergangenheit nur Wirtschaftsjuristen und europarechtliche Spezialisten interessierte, wird zunehmend auch für den Rechtsanwalt und Richter mit einem »normalen« zivilrechtlichen Dezernat von Bedeutung. Im Allgemeinen Teil wurde daher in der Einleitung bei den Quellen des Privatrechts auch das Recht der EG berücksichtigt.« Ein Anstoß dafür mag der Vertrag von Maastricht gewesen sein, der am 7.2.1992 unterzeichnet wurde, aus der EG die EU machte und u.a. auch eine vertiefte Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres beabsichtigte. Im Allgemeinen Schuldrecht wird ein Beginn der Europäisierung des Schuldrechts konstatiert. Im EGBGB standen im Vordergrund des Interesses »die kollisionsrechtlichen Probleme, die sich aus dem Zustrom von Aussiedlern, Flüchtlingen und Asylbewerbern ergeben haben.« Das neue AsylverfahrensG gab den Anlaß dazu. Im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung gab es Änderungen im EGBGB durch das 2. VermögensrechtsänderungsG, zivilrechtliche Vorfragen bei der Geltendmachung von Rückübertragungsansprüchen und zur Abwicklung der Bodenreform waren zu erläutern. Ein Nachtrag behandelt das AdoptionsrechtsänderungsG.

53. Auflage im November 1993 Im Allgemeinen Schuldrecht wird nun die Frage diskutiert, »inwieweit die deutsch-deutsche Vereinigung Rechte wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage begründen kann.« Im Besonderen Schuldrecht werden u.a. die Besonderheiten bei der Sachmängelhaftung im EDV-Bereich behandelt. Das 4. MietrechtsänderungsG, das Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG, das KündigungsfristenG für Arbeitsverhältnisse, ein neuer § 648a zur Bauhandwerkersicherung bieten gesetzgeberischen Anlaß für Neubearbeitungen. »Die in den Kommentar eingearbeitete Rechtsprechung spiegelt verstärkt die gesellschaftspolitischen Entwicklungen unserer Zeit wider: So die Beschränkung der Ehe auf Mann und Frau, den juristischen Ausbau der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für das deutsche Familienrecht.« Im Erbrecht: »In der Rechtspraxis ist deutlich geworden, daß das Erbrecht des Zivilgesetzbuches der DDR in vielen Fällen aktuelles Recht geworden ist. Daher wurden die entsprechenden Hinweise bei den Erläuterungen zur Erbauschlagung, zu deren Anfechtung, zur Auslegung von Testamenten und zum Pflichtteilsrecht weiter ausgebaut.« Im IPR mußte auf den neuen Art. 16a GG zum Asylrecht, Änderungen des AsylverfahrensG und des BundesvertriebenenG durch das KriegsfolgenbeseitigungsG eingegangen werden sowie auf die Frage, »inwieweit das fortgeltende Recht der ehemaligen DDR von grundlegenden Prinzipien und Wertungen des deutschen Rechts überlagert wird, die etwa in den Maßstäben von Treu und Glauben oder der guten Sitten ihren Niederschlag finden.« Ferner wurde die

Konkurrenz von zivilrechtlichen Ansprüchen und Restitutionsansprüchen aus dem Vermögensgesetz näher dargestellt.

54. Auflage im November 1994 Am 16.10.1994 war Bundestagswahl, davor die übliche Gesetzesflut: RegisterverfahrensbeschleunigungsG, 2. GleichberechtigungsG (§§ 611 a und b BGB, die später durch das Allgemeine GleichbehandlungsG ersetzt wurden), BeschäftigungsförderungsG, ArbeitszeitrechtsG, EG-Pauschalreisen-Richtlinie und UmsetzungsG dazu, PartnerschaftsgesellschaftsG, SachenrechtsänderungsG, FamiliennamensrechtsG, dies nur eine Auswahl der im Palandt zu berücksichtigenden Gesetzesänderungen. Ein heißes Eisen war damals »die zwischen dem BVerfG und dem BGH strittige Frage, ob die Belastung mit der Unterhaltspflicht für ein ungewolltes Kind einen Vermögensschaden darstellt.«

55. Auflage im November 1995 »Nicht unerwähnt bleiben sollte, daß der Kreis der Palandt-Autoren, der weiterhin aus fünf Praktikern und zwei Hochschullehrern besteht, seit 1980 und damit seit 15 Jahren unverändert ist. Soviel Konstanz hat es in der fast sechzigjährigen Geschichte des Palandt noch nicht gegeben, die längste Phase ohne Änderungen im Autorenkreis waren bislang 12 Auflagen.«

Ab jetzt heißt es auf dem Titelblatt nicht mehr C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung sondern nur noch Verlag C.H.Beck.

56. Auflage im November 1996 Im Mietrecht galt es, das in der 55. A. schon als Nachtrag gelieferte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe und das Gesetz zur Übernahme befristeter Kündigungsmöglichkeiten zu integrieren. Im Dienstvertragsrecht war das Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis wesentlichen Bedingungen (NachweisG) neu. Im IPR entwickelte sich das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980 zu einem Dauerthema.

57. Auflage im November 1997 »Im Allgemeinen Teil wurden die mit dem Internet zusammenhängenden Rechtsprobleme – Schutz der Internet-Adresse durch § 12, digitale Willenserklärung und Unterschrift, möglicher Kontrahierungszwang des Anbieters von domain-Namen – eingearbeitet.« Im Allgemeinen Schuldrecht geht die Kommentierung der §§ 244, 245 »bereits auf die mit der bevorstehenden Einführung des Euro zusammenhängenden Rechtsfragen ein.« Der Euro wurde am 1.1.1999 als Buchgeld und am 1.1.2002 als Bargeld eingeführt. Im Besonderen Schuldrecht wurden bei der Darstellung von Scheckgarantie und ec-Karte die neuen Entwicklungen im Zahlungsverkehr berücksichtigt. »Im Familienrecht ist der Stand der Reformen in der Einleitung vor § 1297 übersichtlich zusammengefaßt. Sie haben in der Gesetzesnovelle zum Kindschaftsrecht ihren Niederschlag gefunden. Durch das neue Recht soll eine weitgehende Gleichstellung der nichtehelichen

mit den ehelichen Kindern erreicht werden.« Diese Gleichstellung erfolgt auch im Erbrecht.

Der neue Autor, Hartwig *Sprau*, Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht, findet keine Erwähnung. Er wird nur auf Titelblatt und Bearbeiterverzeichnis (dort als zuständig für die §§ 631–651, Werkvertrag und ähnliche Verträge, und die §§ 765–778, Bürgschaft) genannt.

58. Auflage im November 1998 Nach der Bundestagswahl vom 27.9.1998 löste Gerhard Schröder Helmut Kohl als Bundeskanzler ab. In der abgelaufenen Legislaturperiode waren noch zahlreiche Gesetze verabschiedet worden. Die ab 1.1.1999 geltende neue Insolvenzordnung mit EinführungsgG, die an Stelle der Konkursordnung tritt, wirkte sich an zahlreichen Stellen, etwa im Vereinsrecht, beim Eigentumsvorbehalt und im Erbrecht aus. Bei den währungsrechtlichen §§ 244 und 245 wurden die Änderungen eingearbeitet, die sich u.a. aus den beiden Euro-Verordnungen und dem Euro-EinführungsgG ergeben. Im Familienrecht waren es sechs wichtige Gesetze: das EheG wurde aufgehoben und die Materie in das BGB zurück geholt, ferner KindesunterhaltsG, KindschaftsrechtsreformG (das sich auch im EGBGB auswirkt), BeistandschaftsG, MinderjährigenhaftungsbeschränkungsG, BetreuungrechtsänderungsG.

59. Auflage im November 1999 Das Millennium wirft seinen Schatten voraus: Ausführlich wurde »im Rahmen der Sachmängelhaftung das Problem der Jahr-2000-Fähigkeit von Computersoftware praxisbezogen« ausführlich dargestellt. Damals befürchtete man, daß ältere Computer und ihre Software das neue Jahrtausend rechnerisch nicht mehr bewältigten. Beim Arbeitnehmerbegriff wurde Scheinselbstständigkeit zum Problem. In das EGBGB wurden neue Artikel 38–46 eingefügt und erstmalig kommentiert; damit wird das Kollisionsrecht der außervertraglichen Schuldverhältnisse und des Sachenrechts auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Wieder ein neuer Autor: Dr. Gerd *Brudermüller*, Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe, wird auf dem Titelblatt und im Bearbeiterverzeichnis (dort als zuständig für die §§ 1297–1588, Buch 4. Familienrecht, Abschnitt 1. Bürgerliche Ehe, EGBGB Art. 226, 234 §§ 1–6, Übergangsvorschriften, sowie die HausratsVO) genannt.

60. Auflage im November 2000 Das Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro und das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen wirkten sich vielfältig aus. Das FernabsatzG selbst wird komplett abgedruckt und erläutert. Im Allgemeinen Schuldrecht waren fünf neu eingefügte oder grundlegend veränderte Vorschriften zu kommentieren. Dabei wird ungewöhnlich scharfe Kritik am Gesetzgeber laut bezüglich § 284 Abs. 3 (Verzug mit Geldforderung), »nach dem treffenden Urteil von Ulrich *Huber* eine unbegreifliche und beispiellose Fehlleistung des Gesetzge-

bers.« § 241 a (Lieferung unbestellter Ware) wird als »inhaltlich wenig überzeugend« charakterisiert. Wieder ein neuer Autor: Das Mietrecht wird nun von Walter *Weidenkaff*, Vorsitzender Richter am OLG München, kommentiert, der sogleich das Mietnebenkostenrecht neu gliedert und eingehender erläutert. Das Werk hat damit zehn Autoren. Im Familienrecht wird das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts schon vor Verkündung im Bundesgesetzblatt berücksichtigt und erläutert. Im EGBGB gab es eine Neuregelung des kollisionsrechtlichen Verbraucherschutzes durch Art. 29 a sowie des Familienrechts durch die EG-Verordnung Nr. 1347/2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten. Das Übergangsrecht anlässlich der Wiedervereinigung wurde durch das GrundstücksrechtsänderungsG modifiziert.

»Autoren und Verlag haben sich entschlossen, dem Benutzer künftig bereits vor Erscheinen der nächsten Auflage wichtige Neuerungen mittel einer Homepage im Internet unter der Adresse www.palandt.beck.de zur Verfügung zu stellen.«

Die 60. A. hat einen Umfang von XXXI, 2765 Seiten.

61. Auflage im November 2001 Diese 61. A. ist in vielerlei Hinsicht bemerkenswert. Wegen der Schuldrechtsreform erscheint der Palandt zum ersten und letzten Mal in zwei Bänden! Er sieht sich als der am weitesten verbreitete, einbändige, regelmäßig jährlich erscheinende Kommentar zum BGB durch eine wahre Gesetzesflut »in einem Maße herausgefordert, wie es bisher nicht geschehen ist und kaum denkbar war.« Das Gesetz zur Anpassung von Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr gestattet elektronische Formen statt der gesetzlichen Schriftform. Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften enthält in seinem Art. 1 das LebenspartnerschaftsG, das kommentiert in den Palandt aufgenommen wird; in den weiteren Artikeln erfolgen zahlreiche Anpassungen in vielen Rechtsvorschriften u.a. auch im BGB. »Am 1. September 2001 trat das Mietrechtsreformgesetz in Kraft und hat von § 535 bis zum § 580a keinen Stein auf dem anderen gelassen. Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und hinterlässt allein im BGB rund 200 neue oder geänderte Paragraphen. Das Allgemeine Schuldrecht, das Kaufrecht und daneben die Verjährung müssen neu gelernt werden. Dazu werden das Darlehns- und das Werkvertragsrecht neu gestaltet, das AGBG und die Verbraucherschutzgesetze in das BGB eingebracht.« Eine größere Umwälzung im BGB hatte es noch nie gegeben. Dabei galt für die vor dem 1. Januar 2002 geschlossenen Verträge zum großen Teil das alte Recht fort. Es blieb keine andere Wahl, als dieser Überfülle mit einem in Leinen gebundenen Ergänzungsband Herr zu werden. Er behandelt nur das Schuldrechtsmodernisierungsg und erschien im Frühjahr 2002 mit einem Umfang von XXX, 449 Seiten.

62. Auflage im November 2002 »Prof. Dr. Heinz *Thomas*, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München a.D., ist am 3.8.2002 im Alter von 82 Jahren verstorben. Er hat in 35 Palandt-Auflagen gemeinsam mit Prof. Dr. Hans *Putzo* das Besondere Schuldrecht und die einschlägigen Nebengesetze kommentiert.« Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht *Hartwig Sprau*, auf den Heinz *Thomas* seit der 57. Auflage sukzessiv Teile seines Arbeitsabschnitts übertragen hatte, übernimmt nunmehr auch das Deliktrecht.

Aus den neuen Gesetzen zum Ende der 14. Legislaturperiode seien erwähnt: KinderrechteverbesserungsG, Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts, 2. Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften, Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten, Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG), 4. FinanzmarktförderungsG. Die Neufassung des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UnterlassungsklagenG) wurde in den Kommentar aufgenommen.

Mobilfunk-Sendeanlagen bereiten jetzt im Sachenrecht Probleme in Bezug auf Immissionsschutz und Wohnungseigentum.

63. Auflage im November 2003 Das Gemeinschaftsrecht der EU gewinnt immer mehr an Bedeutung. Das wird im Zusammenhang mit der nicht fristgerecht in deutsches Recht umgesetzten Antidiskriminierungsrichtlinie deutlich. »Der Kommentar stellt klar, daß und inwieweit die Richtlinie von der Rechtsprechung durch richtlinienkonforme Auslegung der Generalklauseln umgesetzt werden kann.« Gesondert kommentiert wird nunmehr die BGB-Informationspflichten-VO.

Der Palandt bedient sich jetzt der geänderten Rechtschreibung.¹⁰

64. Auflage im November 2004 Diese Auflage hat wieder eine Fülle neuer Gesetze zu berücksichtigen wie z.B.: Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des BVerfG, Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47 EG über Finanzsicherheiten, Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes, Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge und Finanzdienstleistungen, Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, ForderungssicherungsG, Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts und das neu gefasste Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Die Weiterverfolgung all der mit der 61. Auflage erwähnten Rechtsänderungen, allen voran der Schuldrechtsreform, bleibt auf längere Zeit wichtig. Synopsen zum alten und neuen Recht haben sich bewährt und bleiben vorerst weiter im Werk. Im Erbrecht kann hingegen die Kommentierung zu beitriffsbedingten Streitfällen mit

ihrer Anwendung des Erbrechts der DDR sukzessive reduziert werden, da diese weitgehend aufgearbeitet sind.

65. Auflage im November 2005 »Als neuer Mitverfasser wurde Richter am Oberlandesgericht Köln Dr. Christian *Grüneberg* gewonnen, der in Absprache mit Prof. Dr. Helmut *Heinrichs*, Präsident des Oberlandesgerichts a.D., im Laufe mehrerer Auflagen die Kommentierung des Allgemeinen Schuldrechts übernehmen wird. Für die 65. Auflage hat er die §§ 311b bis 432 BGB bearbeitet.«

Bundeskanzler Schröder hat nach der Niederlage der SPD in Nordrhein-Westfalen die Vertrauensfrage gestellt und Neuwahlen erreicht. Mit den Hartz-IV-Gesetzen gelang ihm eine Wende zur langsamen wirtschaftlichen Besserung, Wahlgewinnerin am 18.9.2005 wurde aber Angela Merkel, die dann einer großen Koalition vorstand.

Die Kommentierungen griffen Themen auf wie Internet-Versteigerungen, Streitfragen der neuen Verjährungsvorschriften, das Scheitern des Gesetzes zur Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien der EG aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl (siehe dazu schon bei 63.A.), Fragen der Schönheitsreparaturen im Mietrecht. Im Familienrecht gab es wieder viele neue Rechtsvorschriften: neue RegelbetragVO, 2. BetreuungsrechtsänderungsG, Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts, Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts, die sich zum Teil auch im Erbrecht und im IPR auswirkten.

Die frei zugängliche Internet-Seite des Palandt bringt nicht nur Allerneuestes sondern entwickelt sich auch zu einem Archiv. So findet man dort z.B. die EG-Richtlinien, die in deutsches Zivilrecht umgesetzt wurden oder Übergangsrecht des EGBGB aus Anlaß des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik. Das schafft in der gedruckten Ausgabe dringend benötigten Platz.

66. Auflage im November 2006 »Professor Dr. Hans *Putzo*, Vizepräsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts a.D., hat mit der 65. Auflage das Autorenteam verlassen. Er hat in 38 Auflagen mit Professor Dr. Heinz *Thomas* das Besondere Schuldrecht und die einschlägigen Nebengesetze kommentiert.« Seinen Arbeitsabschnitt übernimmt nunmehr vollständig Herr *Weidenkaff*.

Endlich ist das überfällige Allgemeine Gleichbehandlungsg, das auf vier EG-Richtlinien beruht, verkündet und in Kraft getreten. »Das AGG verwendet eine Vielzahl von Begriffen, deren Abgrenzung unklar ist, und kombiniert sie mit Generalklauseln. Es wirft daher eine Fülle von schwierigen Auslegungsfragen auf.«

Noch vor Verkündung wird auf drei wichtige Gesetzentwürfe eingegangen: ForderungssicherungsG, Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und Gesetz zur Änderung des WEG. Die weitere Entwicklung zu diesen Vorhaben soll der Palandt-Homepage entnommen werden.

Im Namensrecht werden die Probleme mit Domains immer wichtiger. Das

1. Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz wirkte sich im Sachen- und Erbaurecht aus.

Autoren, die dort wichtige Jahre ihres Richterdienstes verbrachten, werden in diesem Jahr besonders getrauert haben: Das Bayerische Oberste Landesgericht wurde zum 30.6.2006 aufgelöst; die Bayerische Staatsregierung wollte dadurch Geld sparen.

67. Auflage im November 2007 »Als neuer Mitverfasser wurde Richter am Bundesgerichtshof Dr. Jürgen *Ellenberger* gewonnen. Er wird als Nachfolger von Prof. Dr. Helmut *Heinrichs* ... die Kommentierung des Allgemeinen Teils übernehmen. Für die 67. A. haben *Heinrichs* und *Ellenberger* die §§ 1 bis 133 BGB gemeinsam als Koautoren bearbeitet.«

Bei § 245 BGB kommentiert wird das Gesetz über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Bestimmung von Geldschulden. »Ein Arbeitsschwerpunkt war – seit vierzig Jahren unverändert – das Schadensersatzrecht. Im Dienstvertragsrecht spielt nun auch das BundesnichtraucherschutzG eine Rolle; auch die Länder erließen Gesetze zum Nichtraucherschutz.

Im IPR hat mit dem Erlaß der VO (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, die am 11.11.2009 in Kraft treten wird, die fortschreitende Europäisierung des IPR- und Verfahrensrechts einen neuen Höhepunkt erreicht. Im WEG gab die zum 1.7.2007 in Kraft getretene Reform Anlaß, die gesamte Kommentierung zu überarbeiten. »Dabei wurde vor allem die verbesserte Handlungsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft und die Möglichkeit von Mehrheitsbeschlüssen bei baulichen Veränderungen ausführlich behandelt.«

In einem Nachtragsheft mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007, das ab 1.1.2008 gilt und viele Paragraphen des BGB sowie einige des LPartG und des EGZPO betrifft, kommentieren *Brudermüller* und *Diederichsen* das neue Recht. Es knüpft an die veränderte gesellschaftliche Situation an. Frauen haben heute eher eine Berufsausbildung und sind berufstätig, sodaß die Ehe nicht mehr primär der Versorgung dient; zudem erlauben hohe Scheidungsraten nicht mehr die Erwartung, daß jede Ehe die lebenszeitliche Versorgung durch den Ehegatten gewährleistet.

68. Auflage im November 2008 »Am 31.3.2007 ist unser hochgeschätzter Mitautor Prof. Dr. Andreas *Heldrich* verstorben. Ab der 33. Auflage hat er mit ungewöhnlicher Meisterschaft den schwierigen und vielschichtigen Bereich des Internationalen Privatrechts betreut. ... In den 35 Jahren seiner Tätigkeit für den Kommentar haben die Vorschriften seines Rechtsgebiets, bedingt durch die deutsche Einigung, die zunehmende internationale Verflechtung und eine eifrige Normsetzungstätigkeit der Europäischen Gemeinschaft eine noch vor Jahrzehnten kaum

für möglich gehaltene Bedeutung erlangt.« Ab dieser Auflage übernimmt Prof. Dr. Karsten *Thorn*, Bucerius Law School, Hochschule für Rechtswissenschaft Hamburg, diesen Bereich.

Die große Koalition beriet schon einige Reformvorhaben im Bürgerlichen Recht, aber noch war die Verabschiedung nicht greifbar. Nur das neue RechtsdienstleistungsgG führt zu Kommentierungsbedarf. Ansonsten entfalteten die jüngst geänderten Teile des BGB und die Standardthemen wie Schadensersatzrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Familienrecht etc. durch Rechtsprechung und Schrifttum ihre übliche Dynamik.

69. Auflage im November 2009 »Mit Abschluß der 68. A. hat Prof. Dr. Helmut *Heinrichs* aus Altersgründen das Team der Autoren verlassen. Er hat seit der 28. A., also über 41 Auflagen und mehr als 40 Jahre hinweg, den Allgemeinen Teil und das Allgemeine Schuldrecht mit den einschlägigen Nebengesetzen betreut. Die Verdienste, die er sich um das Werk erworben hat, sind außerordentlich.« Bei so schwierigen Aufgaben wie dem neuen AGBG und der Schuldrechtsmodernisierung hat er Maßstäbe gesetzt. »Ab der 69. Auflage übernehmen Dr. Jürgen *Ellenberger* und Dr. Christian *Grüneberg*, beide als Richter am Bundesgerichtshof und durch mehrjährige Mitwirkung im Autorenteam bestens ausgewiesen, die bisher von Prof. *Heinrichs* betreuten Materien in vollem Umfang.«

»Palandt 2010 u.a. mit den Neuerungen zum Vereins-, Verjährungs-, Familien- und Erbrecht, zur unerlaubten Telefonwerbung, zum Verbraucherkredit- und ZahlungsdienstR, zum Widerrufs und RückgabeR sowie dem Wohn- und BetreuungsvertragsG und der Rom I-VO.« Kürzer als hier auf der roten Bauchbinde kann man die Fülle gesetzlicher Neuerungen zum Ende der 16. Wahlperiode nicht formulieren.

Ab jetzt stehen die Angaben zum Rechtsstand der einzelnen Teile des Kommentars nicht mehr im Vorwort sondern tabellarisch, und damit schneller zu erfassen, auf der Rückseite des Titelblatts.

Die Computerisierung der Verwaltung greift um sich, wie man an dem Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister ersehen kann. Im Vereinsrecht gibt es ferner das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen. Aufgenommen und kommentiert wurde das neue Wohn- und BetreuungsvertragsG, das die zivilrechtlichen Vorschriften des insoweit aufgehobenen HeimG weiterentwickelt und insbesondere für ältere Menschen von grundlegender Bedeutung ist.

70. Auflage im November 2010 »Mit Abschluß der 69. Auflage hat, nach vielen Jahren der Arbeit am Palandt, Wolfgang *Edenhofer* aus Altersgründen das Team der Autoren verlassen. Er hat seit 1981 und damit für fast 30 Auflagen die Kommentierung des Erbrechts verantwortet. In seine Zeit fallen wichtige Reformen, wie die Abschaffung des besonderen Nichteheleichererbrechts und zuletzt die

kleine Erbrechtsreform, vor allem aber die deutsche Einigung mit ihren gerade im Erbrecht besonders diffizilen Rechtsproblemen. ... Mit Dr. Dietmar *Weidlich* übernimmt ab dieser Auflage ein Notar die bisher von Wolfgang *Edenhofer* betreuten Teile des Palandt.«

Das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht hat zahlreiche Bestimmungen der §§ 312 ff. und 355 ff. neu geordnet und verursachte umfassende neue Kommentierungen. Wieder einmal gab es neue Rechtsprechung des BGH zur Schadensbemessung in Verkehrsunfallsachen, insbesondere zum Ersatz von Mietwagenkosten (Unfallersatztarif) und von fiktiven Reparaturkosten. Seit 11.6.2010 gelten in Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie zahlreiche neue Vorschriften mit erheblichen Folgen für Darlehensverträge, Verbraucherdarlehensverträge, Ratenlieferungsverträge etc. In einem Nachtrag wurde das Gesetz zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge erläutert.

Im Familienrecht ist die Bearbeitung der §§ 1589–16150 von Prof. Dr. *Diederichsen* auf Prof. Dr. *Brudermüller* übergegangen.

Der Umfang des Palandt überschreitet nun 3.000 Seiten und beträgt XXXII, 3085 Seiten.

71. Auflage im November 2011 »Mit Erscheinen der 71. Auflage beendet Prof. Dr. Uwe *Diederichsen* aus Altersgründen seine Mitarbeit am Palandt. Seit 1973 und über 39 Auflagen hinweg hat er das Familienrecht betreut, bis 1998 in vollem Umfang, danach in wesentlichen Teilen. In dieser Zeit haben der Gesetzgeber sowie Grundsatzentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts fast das gesamte Rechtsgebiet, zum Teil mehrfach umgestaltet.« ... Mit Dr. *Isabell Götz*, Richterin am Oberlandesgericht München, tritt ab der 72. Auflage eine erfahrene Praktikerin die Nachfolge an.

Die Neuauflage bringt zwar keine grundstürzenden Neuerungen, dennoch sind zahlreiche Entwicklungen zu berücksichtigen: Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen, Gesetz zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Verträge, Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das neue EU-Unterhaltsrecht sowie die Rechtsprechung zu Behandlung der GbR im Grundstücks- und Grundbuchrecht sowie zum neuen Pflichtteilsrecht.

72. Auflage im November 2012 Wichtige neue Regelungen enthalten das Gesetz zur Änderung des BGB zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Rechtsverkehr, die verfassungsrechtliche Rechtsprechung und die anstehende Neuregelung zum Sorge- und Umgangs-

recht nicht verheirateter Väter, die Rom III-Verordnung zum Scheidungsrecht. Das Inkrafttreten der SEPA-Verordnung, die Neugestaltung der AGB zum Lastschriftverkehr und mehrere BGH-Entscheidungen erforderten umfangreiche Änderungen im Zahlungsverkehrsrecht. Im Sachenrecht wird der Abwehrensanspruch gegen Überwachungskameras auf dem Nachbargrundstück dargestellt. Im Erbrecht wird auf die kommende EU-ErbrechtsVO eingegangen; ab 17.8.2015 soll bei grenzüberschreitenden Erbfällen ein Europäisches Nachlaßzeugnis neben den Erbschein treten.

73. Auflage im November 2013 Einem Rückblick auf die vergangenen Jahrzehnte folgt die Darstellung aktueller Probleme und konzeptioneller Erwägungen: Das Arbeitsumfeld vieler Juristen habe sich verändert. »Elektronische Datenverarbeitung und Internet haben die Zahl der allgemein zugänglichen Gerichtsentscheidungen drastisch erhöht und in der Arbeitsweise des Juristen tiefe Spuren hinterlassen. Die Aktivitäten der Europäischen Union führen inzwischen auch im Privatrecht zu einer wahren Vorschriftenflut. Wie diesen Entwicklungen in einem einbändigen Kommentar sinnvoll Rechnung getragen werden kann, ist für die Verfasser und den Verlag zu einer zentralen Frage geworden. Wir sind aber überzeugt, daß die Vorteile eines Buches wie Übersichtlichkeit und große Informationsdichte auf dem für den Benutzer überschaubaren Raum für die Unterrichtung des sachkundigen Lesers einen hohen Stellenwert behalten werden.«

Der Gesetzgeber war zum Ende der 17. Legislaturperiode überaus produktiv. 17 Gesetze ändern das BGB, darunter herausragende Änderungen im allgemeinen Teil des Schuldrechts durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, das MietrechtsänderungsG (betrifft u.a. energetische Modernisierung, Mieterhöhung), das PatientenrechteG sowie im Familienrecht das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern sowie das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters. Im Erbrecht wirkt sich das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare aus. Im Recht der Lebenspartnerschaften waren mehrere Entscheidungen des BVerfG zur Gleichbehandlung eingetragener Lebenspartner mit Ehegatten und die daraufhin erfolgte Gesetzesänderung zum Ehegattensplitting zu berücksichtigen.

74. Auflage im November 2014 Diesmal sorgen die Aufarbeitung von Vorgaben der EU und des BVerfG schon zu Beginn der Legislaturperiode für wichtige Gesetzesänderungen. Das in der 73. A. erwähnte Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie ist am 13.6.2014 in Kraft getreten; es bewirkt den »stärksten Eingriff in das Schuldrecht des BGB seit der Schuldrechtsmodernisierung«. Es folgte das die Zahlungsverzugsrichtlinie 2011 umsetzende Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr mit weitreichenden Änderungen bei BGB, EGBGB und UKlaG. Das BVerfG hat sich mehrfach mit Kindschafts- und Vormund-

schaftsrecht befaßt und konfrontierte die Praxis mit ausdifferenzierten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung. »Im Erbrecht wurde die Kommentierung zum Erbschein inhaltlich überarbeitet und um einen Anhang zu dem in der Europäischen ErbrechtsVO geregelten Nachlaßzeugnis ergänzt. Dieses Zeugnis stellt bei grenzüberschreitenden Erbfällen ab 17.8.2015 ein eigenes Rechtsinstrument zum Nachweis der Erbfolge bzw. erbrechtlicher Befugnisse dar.«

Der Umfang beträt nun XXXIV, 3198 Seiten.

75. Auflage im November 2015 Sie sei nur der Vollständigkeit halber und als Anlaß für diese Festschrift mitgezählt. Das Vorwort liegt jedem Erwerber dieser Schrift vor und bedarf daher keiner Zusammenfassung mehr.

Anmerkungen

- 1 Hartwig Sprau danke ich für Durchsicht und zahlreiche nützliche Hinweise.
- 2 *Wesel*, Uwe/*Beck*, Hans Dieter sowie Mitarbeiter des Verlages C.H.Beck, 250 Jahre rechtswissenschaftlicher Verlag C.H.Beck 1763–2013, München 2013, ISBN 978 3 406 656347 (im Folgenden zitiert: *Wesel*); *Rebenich*, Stefan, C.H.Beck 1763–2013. Der kulturwissenschaftliche Verlag und seine Geschichte, München 2013, ISBN 978 3 406 65400 8 (im Folgenden zitiert: *Rebenich*).
- 3 Alle hier folgenden Datumsangaben beziehen sich auf die Datumsformulierung in der Unterzeichnung des Vorwortes. Tatsächlich sind die Bücher dann in der Regel in einem Zeitraum von ein bis zwei Monaten danach im Buchhandel erhältlich gewesen; die 1. A. erschien im Januar 1939.
- 4 Die Übernahme des Liebmann-Verlages (eine Arisierung?) wird bei *Rebenich* (S. 363 ff.) und *Wesel* (S. 111 ff.) eingehend dargestellt, aber uneinheitlich bewertet.
- 5 Zur Kommentierungsgeschichte des IPR im Palandt siehe näher im Beitrag von Thorn in dieser Festschrift (S. 67).
- 6 »Der Wilke, der später Palandt hieß« – so der treffende Titel eines Aufsatzes von *Slapnicar* in NJW 2000, 1692 ff. Zum Tod von *Wilke* siehe *Wesel* S. 171 f.
- 7 Näher dazu *Rebenich* S. 432 ff., *Wesel* S. 189 ff.
- 8 Näher zu den satztechnischen Entwicklungen bei *Seitz* in dieser Festschrift auf S. 149 ff.
- 9 Siehe dazu Näheres im Beitrag von Thorn in dieser Festschrift (S. 67).
- 10 Die geänderte Rechtschreibung wird bei diesem historischen Rückblick mit vielen Originalzitaten aus Gründen der Authentizität bewußt nicht angewendet.

Der Palandt im Wandel der Zeit aus Sicht der Druckerei

VON ERICH SEITZ

Persönliches Als ich am 18. August 1966 in der C.H.Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen als Schriftsetzerlehrling anfang, war der Begriff »Palandt« für mich ein Fremdwort. Doch man bekam sehr schnell mit, dass das etwas Besonderes sein muss, da mit diesem Auftrag nur die Spitzenkräfte in der Setzerei beschäftigt wurden. Bis heute bin ich in der »Beck'schen« tätig und hatte eigentlich immer mit dem Palandt zu tun bzw. dessen Produktion begleitet, sei es als Setzer bis 1974, in der Arbeitsvorbereitung bis 1994 oder in meiner jetzigen Position als Disponent für den Satzbereich.

Ein paar Worte zum Satz und seiner Technik Zum Zeitpunkt meines Eintritts in die Druckerei wurde der Palandt noch im guten alten Bleisatz über das Monotype-System, das im Jahre 1920 eingeführt wurde, produziert.

Monotype (Einzelbuchstaben-Gußsystem) steht im Gegensatz zu Linotype (Zeilen-Gußsystem), dem damals hauptsächlich in Zeitungsbetrieben angewendeten Verfahren. Der Vorteil des Einzelbuchstabensystems lag darin, dass kleine Wort- bzw. Buchstabenkorrekturen direkt im Winkelhaken vom Setzer ausgeführt werden konnten und nicht die ganze Zeile neu gesetzt werden musste, was ja auch wiederum fehlerträchtig war. Alle größeren Änderungen mussten komplett neu gesetzt werden bis zu der Zeile, bei der sich der Zeilenumbruch wieder gefangen hatte. Das war eine mühsame Arbeit, da immer wieder Korrektur gelesen werden musste.

Jede Seite war im Bleisatz genau wie im Buch vorhanden, gelagert auf Satzbrettern zu je 16 Seiten, bei einem Umfang von 2194 Seiten (1. A.) ergab das ca. 137 Satzbretter, diese wurden dann das ganze Jahr in der Druckerei auf Paletten mit je 16 Satzbrettern bereit gehalten. Eine Einlagerung war nicht sinnvoll, denn schon kurz nach Erscheinen der aktuellen Auflage wurde die Produktion der Neuauflage schon wieder in Angriff genommen.

Mit der 15. A. (1956) wurde das Buchformat auf zunächst 14 × 22,5 cm (ab der 25. A. 15 × 22,5) vergrößert, um dem Problem der Raumnot, die sich aus der gewollten Einbändigkeit ergab, entgegenzuwirken. Das hatte zur Folge, dass der kom-

plette Palandt neu gesetzt werden musste, da die Seitenbreite von 9,5 cm auf 11 cm erweitert wurde (ab der 25. A. 12,4). Diese Entscheidung fiel sehr schwer, weil der vorhandene Stehsatz eine bedeutende Kapitalinvestition darstellte, die man nicht leichtfertig vernichten wollte.

Der Palandt wurde bis zur 24. A. (1965) noch in Frakturschrift gesetzt. Diese Schrift wurde zunehmend als altertümlich empfunden, bei Schulbüchern wurde sie längst nicht mehr verwendet. Früher oder später musste man der Entwicklung folgen und stellte auf eine besser lesbare Antiquaschrift (»Bembo«) um. Der erneute komplette Neusatz verursachte erhebliche Kosten. Der Laie macht sich oft falsche Vorstellungen wie der Preis eines Buches zustande kommt. Tatsächlich sind die Satzkosten oft der größte Kostenfaktor bei der Buchherstellung, nicht die Kosten für das Papier, den Druck oder die Bindung. Nachdem die Entscheidung für die kleinere, modernere Schrift getroffen war, war klar, dass mit der kompletten Neu-erfassung des Palandt nur die erfahrenen, mitdenkenden Setzer der eigenen Druckerei, die schon bei den Voraufagen den Palandt betreut hatten, beauftragt werden konnten. Natürlich können die Setzer die zu erfassenden Texte nicht vollends inhaltlich erfassen, doch im Laufe der Zeit haben sich diese die juristische Diktion, die Kürzelsprache und die besonderen Abkürzungen erarbeitet und spüren so noch



Monotaster zur Erfassung der Manuskripte.



Monogießmaschine

die eine oder andere Ungereimtheit auf. Damals wie heute – trotz technischem Fortschritt – sorgen die umsichtigen Setzer durch ihre sorgfältige Arbeit für möglichst geringe Satzkosten. Die Neuerfassung verlief so ohne Probleme.

Mit der 37.A. wurde das Buchformat auf 16×24 cm vergrößert, die Seitenbreite wurde beibehalten, die Seitenhöhe um fünf Zeilen mehr pro Seite erweitert.

Doch schon bald verdrängte der technische Fortschritt den Bleisatz. Bei der Umstellung auf den von Spezialrechnern erzeugten Lichtsatz (Linotronic 330) im Jahre 1976 musste der Palandt wiederum komplett neu erfasst werden, auch dieses Mal bewältigte die Setzerei dies mit Bravour. Somit war erstmals die Voraussetzung geschaffen, dass Korrekturen im digitalen Datenbestand von Setzern, die nun an Bildschirmen arbeiteten, an den betroffenen Stellen ausgeführt und über einen sogenannten programmgesteuerten automatischen Seitenumbruch über das Linotypesystem bewerkstelligt werden konnten. Mit der Umstellung auf das neue Satzverfahren wurden auch die Randnummern eingeführt. Das Linotypesystem wurde später durch ein anderes Satzprogramm (3B2) ersetzt. Der komplette Datenbestand wurde konvertiert und einige Jahre über dieses Programm hergestellt.

Mit der 65. A. (2004) erfolgte eine erneute Umstellung der Satzproduktion. Zu diesem Zeitpunkt waren die Personal-Computer und Textverarbeitungsprogramme

so leistungsstark, dass keine aufwendigen Satzrechner mehr erforderlich waren. Die Setzer saßen an einem PC. Die weitere Entwicklung führte dazu, dass nach und nach auch die Autoren an die Arbeit mit dem PC herangeführt werden konnten, so dass sie nicht allein Papiermanuskripte lieferten, sondern zugleich auch Dateien auf Diskette, CD-ROM oder per E-Mail.

Die Autoren und ihre Manuskripte und Korrekturen Zur Bleisatz-Zeit bekamen die Autoren von der Neuauflage jede von ihnen bearbeitete Seite auf einem DIN-A3-Bogen aufgezogen und konnten so am Rand kleinere Korrekturen handschriftlich in Druckbuchstaben eintragen. Für längere Änderungen oder Einfügungen wurden mit Schreibmaschine geschriebene Texte eingeklebt oder angeheftet. Dies galt auch für Gesetzestexte; eine Übernahme aus einer aktuell gepflegten Gesetzestextdatenbank war damals noch nicht möglich. Alle Gesetzesänderungen mussten manuell vom Autor in das Manuskript eingefügt werden, kleinere handschriftlich, umfangreichere auch in Form von Fotokopien aus dem Bundesgesetzblatt.

Die Korrekturabzüge für die Autoren wurden ursprünglich auf einer Bogendruckmaschine im Hochdruck angefertigt und von Hand gefalzt. Dies war personell doch ein immenser Aufwand. Jeder Autor erhielt die kompletten Abzüge, um Querweise prüfen zu können. Hier können sich langjährige Autoren sicherlich noch an die nicht ganz getrocknete Farbe auf den Korrekturabzügen erinnern, die manchmal zum ungewollten Abklatsch auf der gegenüberliegenden Seite und zu schwarzen Fingern bei der Korrektur führte. So war nach stundenlanger Bearbeitung der Abzüge wohl auch Händewaschen angesagt.

Mit dem Lichtsatz änderte sich die Manuskripterstellung nicht. Weiterhin wurden die Manuskripte von den Autoren in Papierform angefertigt und die Korrekturen von den Setzern eingearbeitet. Allerdings wurden jetzt die Korrekturabzüge in Form von Fotokopien angefertigt, diese Vorgehensweise verringerte den Aufwand für den Korrekturversand wesentlich.

Der Umstieg auf PC-Satz bedeutete für die Autoren eine große Umstellung. Auch im privaten Bereich kamen nun Personal-Computer zum Einsatz, die Schreibmaschine hatte ausgedient. Zunächst begleiteten nur Dateien mit neuformuliertem Text auf Datenträgern die Autorenmanuskripte in der herkömmlichen Papierform. Inzwischen stellt aber die Druckerei allen Autoren die Daten zur Verfügung, in die sie ihre Korrekturen und Ergänzungen direkt digital einarbeiten können. Der Autor bekommt seine Texte auf Disketten, später auf CD-ROM und bei Bedarf auch den kompletten Datenbestand. Anfangs ergaben sich dabei für manche Autoren Schwierigkeiten, da sich alle erst an diese neue Form der Bearbeitung der Manuskripte am PC und dann auch noch im Überarbeitungsmodus in Word gewöhnen mussten.

Mit dieser Umstellung kam ich dann nach und nach auch in Kontakt mit den Autoren. Ich hatte mehrmals Gelegenheit, an der jährlich stattfindenden Palandt-Konferenz zum Tagesordnungspunkt »Bearbeitung der Daten am PC« zu den Fra-

gen der Autoren Hilfestellung zu geben. Dadurch entwickelte sich ein reger Kontakt und Austausch mit den Autoren, wenn es Probleme während der Manuskriptbearbeitung gab. Besonders ältere Autoren waren anfangs sicher etwas mit der neuen Technik überfordert, insbesondere wenn sich durch einen falschen Tastendruck etwas für sie Unerklärliches am Bildschirm vollzog. So erinnere ich mich an Herrn Putzo, der mich bei jedem Treffen ansprach: »Lieber Herr Seitz, ich darf aber meine Korrekturen noch in der gewohnten Papierform abliefern«, was ich ihm auch bis zu seinem Ausscheiden gerne zugesagt habe.

Trotzdem gelang es den meisten der älteren Generation sich als Autodidakten hervorragend in die Bearbeitung der Manuskripte am PC hineinzufinden; die Akzeptanz, mit der neuen Technik zu arbeiten, war bei den jüngeren Autoren unproblematisch.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Heinrichs, der die Bearbeitung am PC trotz seines Alters mit Bravour erledigt hat, übernahm Herr Sprau die Federführung. Die Zusammenarbeit war überaus konstruktiv und vertrauensvoll. Aber auch mit Herrn Edenhofer, der leider viel zu früh verstorben ist, war die Zusammenarbeit sehr angenehm. Er war auch ein Befürworter der Umstellung auf die PC-Bearbeitung, war immer offen für Verbesserungen und Vereinfachungen bei der Bearbeitung der Texte. Ich denke hier nur an die Randnummern innerhalb der Absätze, die wegen der außergewöhnlichen Formatierung die Autoren immer wieder vor Probleme stellte. Dank seiner Hilfe konnten wir diese Randnummern minimieren bzw. an diesen Stellen neue Absätze bilden. Das kam letztlich auch den Benutzern zugute.

Gerne denke ich an eine Episode in München: Ich sitze in einem Biergarten. Plötzlich höre ich eine Stimme, die mir bekannt vorkommt und denke mir, die kenne ich doch. Nach mehrmaligem Hinhören konnte ich diese eindeutig Herrn Edenhofer zuordnen. Nachdem meine Blicke durch den Biergarten schweiften, habe ich ihn dann zu meiner Freude in Begleitung seiner Frau fünf Tische weitert entdeckt – so klein ist die Welt.

Und auch beim Korrekturversand an die Autoren hat sich seit diesem neuen Verfahren etwas geändert, Papierabzüge werden nur an den jeweiligen Bearbeiter versandt, alle anderen Mitautoren erhalten nur noch PDF-Daten der anderen Bearbeitungsabschnitte zur Überprüfung und Recherche der Querverweise, was in der heutigen Zeit ganz neue Möglichkeiten bietet.

Terminplan Alle diese neuen Voraussetzungen bieten immense Möglichkeiten zur Verkürzung der Produktionszeit. Durch einen pedantischen Terminplan konnten die Produktionszeiten wesentlich verkürzt werden. Es gibt genaue Manuskriptabgabetermine für die Autoren in Seitenfolge des Buches. Dadurch wird ein kontinuierlicher Versand der Korrekturabzüge gewährleistet (vier Wochen August bis September).

Anhand dieser Korrekturabzüge müssen die Autoren ihre Texte Korrektur lesen und können dabei noch die letzten Aktualisierungen einfügen. Die Freigabe zum Druck (»Imprimatur«) erfolgt dann Ende September bis Mitte Oktober. Die Satzabteilung erstellt dann die fertigen Druckdaten (PDF).

Druck und Weiterverarbeitung Dann sind die technischen Abteilungen der Druckerei gefordert. Gedruckt wird in Formen zu jeweils 80 Seiten auf einer Rotationsdruckmaschine, bei der 74. A. waren das 41 Druckformen. Hierbei werden ca. 140 t Papier mit einem Gewicht von 36 g/m² im 1,1-fachen Volumen verarbeitet.

Vor dem Zusammenstellen des Buchblocks für die buchbinderische Weiterverarbeitung muss der erste und letzte Bogen jeweils mit dem Vor- bzw. Nachsatz versehen werden, der in einem separaten Lauf angeklebt werden muss. Vor- und Nachsatz sind die Blätter, die in der Buchstraße mit dem Buchdeckel verbunden werden. Diese 41 Druckformen zu je 80 Seiten müssen nun in richtiger Reihenfolge zusammengetragen werden. Die technischen Voraussetzungen für das Zusammentragen der Druckformen sind auf 36 Stationen beschränkt, so dass hier ein sogenannter Vorlauf für die restlichen fünf Druckformen erfolgen muss, die dann mit den anderen 36 Druckformen komplettiert werden müssen.

Nach der Erstellung des Buchblocks läuft dieser über die Buchstraße, in der das endgültige Buch gefertigt wird, das heißt: der Buchblock wird mit dem Buchdeckel versehen und der Schutzumschlag wird umgelegt.

Als letzter Schritt folgt das Konfektionieren, also das Umlegen der Bauchbinde, eventuelle Beilagen, die nicht maschinell beigelegt werden können und das Einschweißen des Buches.

Dann geht die komplette Auflage an die Nördlinger Verlagsauslieferung, die unmittelbar an unsere Produktionsräume angeschlossen ist, und kommt zum Versand.

Bei einer einzigen logistischen Bewegung bedürfte es bei ca. 150 Paletten eines Fuhrparks von fünf Lastkraftwagen.

Autoren

Dr. Elena Barnert, LL.M. (Berkeley)
Habilitation am Fachbereich Rechtswissenschaft
der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Dr. Peter Bassenge
Vorsitzender Richter am Landgericht Lübeck a.D.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerd Brudermüller
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe a.D.

Dieter Burneleit
Verlag C.H.Beck München, Juristisches Lektorat

Dr. Jürgen Ellenberger
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Isabell Götz
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München

Dr. Christian Grüneberg
Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Matthias Hoffmann
Verlag C.H.Beck München, Juristisches Lektorat

Bettina Limperg
Präsidentin des Bundesgerichtshofes, Karlsruhe

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt
Bucerius Law School, Hochschule für Rechtswissenschaft Hamburg

Erich Seitz
Disponent für den Satzbereich, Druckerei C.H.Beck, Nördlingen

Hartwig Sprau
Vizepräsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts a.D., München

Prof. Dr. Karsten Thorn, LL.M. (Georgetown)
Bucerius Law School, Hochschule für Rechtswissenschaft Hamburg

Walter Weidenkaff
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München a.D.

Dr. Dietmar Weidlich
Notar in Roth b. Nürnberg

Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen
Rechtsanwalt in Köln



B. L.



K. S.



F.v.W.



J. E.



I. G.

G. B.



E. B.



P. B.



D. W.



K. T.



C. G.



H. S.

Kindheit